1487

3 Bde

Ras. Pol. g. 1169 l-1

3(3)

Libri Montesquieu.

Eloge de Montesquieu par Thomas
prononcé à Paris 1756.

Genie de Montesquieu par
Deleyre. 1758.

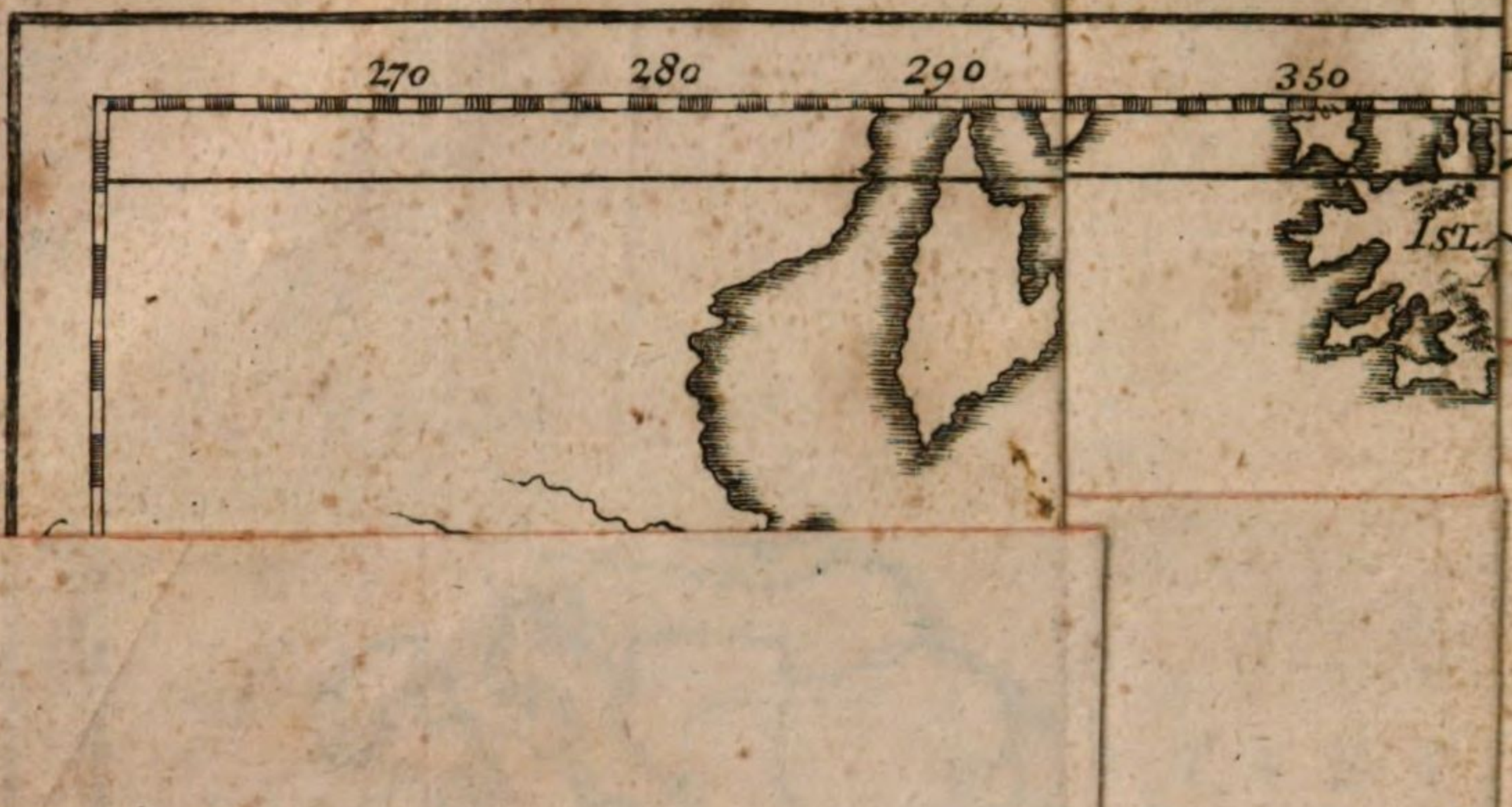
270
280
290
350
Isl.

Des Herrn von Montesquiou

Werk von den Gesetzen,

oder von der Verhältniß, welche die Gesetze zu jeder Regimentsverfassung, den Sitten, dem Landstriche, der Religion, der Handlung u. s. f. haben sollen. Wozu der Verfasser neue Untersuchungen, die römischen Gesetze wegen der Erbfolge, die französischen Gesetze und die Lehngesetze betreffend, gefüget hat.

Nach der neuesten Auflage,

die von dem Verfasser verbessert und mit einer Landtafel zu Erläuterung dessen, was die Handlung betrifft, vermehret worden ist.

Aus dem Französischen übersetzt.

Erster Band.

... - - Prolem sine matre creatam.

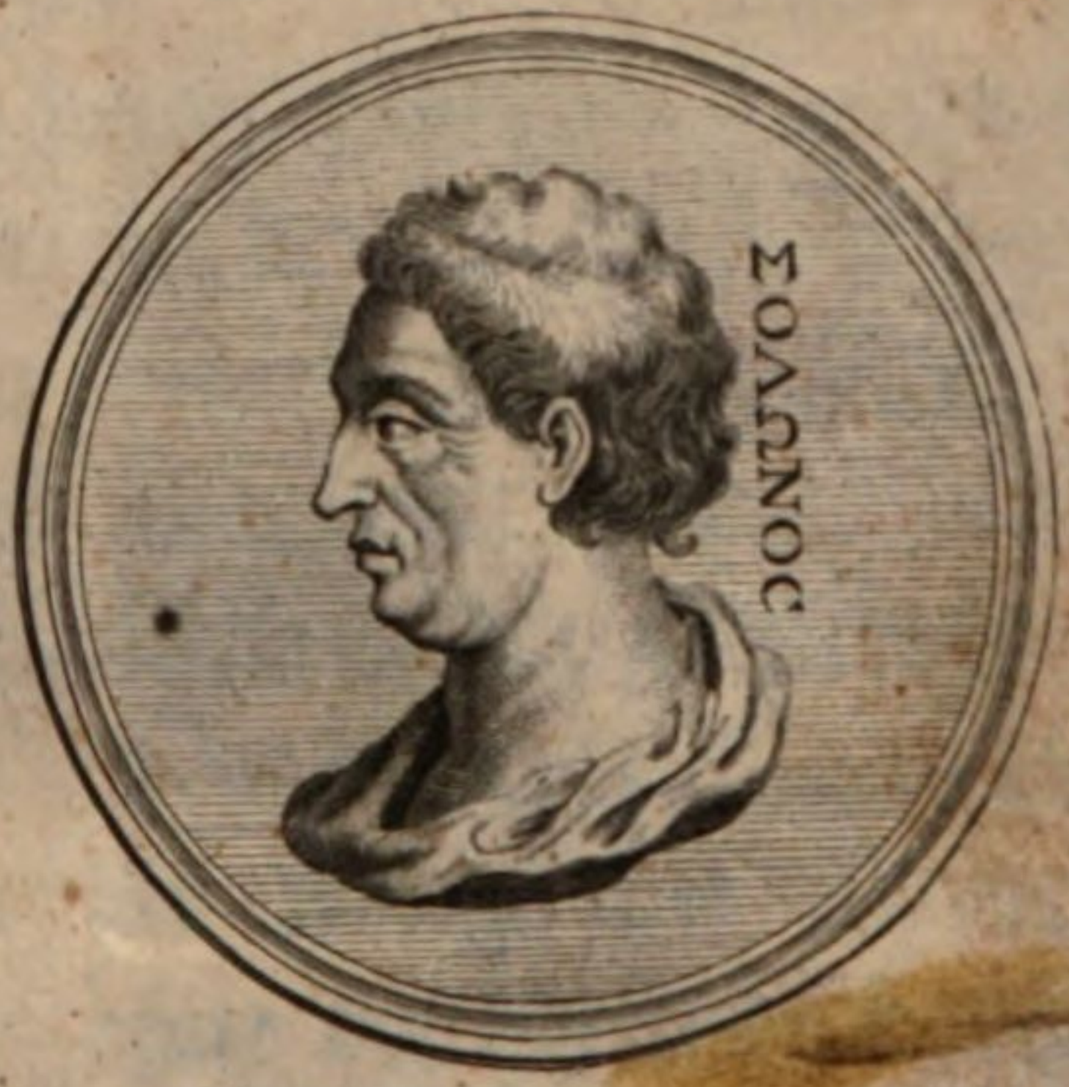

Mit Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio.

* * * \

B S B
MÜNCHEN

07/gn/702

Vorrede
zu der Uebersetzung.

Dieses Werk handelt den wichtigsten Theil der Rechtsgelehrsamkeit ab, denjenigen, welcher Gesetze abfassen und beurtheilen lehret. Nicht alle Rechtsgelehrte halten für nöthig, sich bis dahin zu erheben. In der That kann man dem Staate nützlich werden, wenn man nur die Beobachtung der gegebenen Gesetze besorget, ohne zu untersuchen, warum sie so und nicht anders abgefasset sind. Manchmal würde diese Untersuchung nicht einmal erlaubt seyn. So bewerkstelligen die Unterbefehlshaber im Kriege die Verordnungen der Obern, ohne die Gründe davon prüfen zu dürfen. Aber diese Fälle sind nicht so gar

häufig, wo besondere Ursachen den Gesetzgeber nöthigen, zu verbergen, was ihn zu seinen Befehlen bewogen hat. Und wenn er sich ein Vergnügen daraus machet, seine Unterthanen als Menschen zu beherrschen, so wird er bey dem Gehorsam, welchen er sich durch seine Macht erhalten kann, noch einen freywilligen Gehorsam wünschen, bey dem ihn das Herze der Unterthanen mehr verehret als fürchtet, und die Seele, nicht allein der Körper gehorchet.

Einen solchen Gehorsam gegen weise Gesetze zu erwecken, ist die Schrift des Herrn von **Montesquiou** vermögend. Weit gefehlt, daß die Betrachtungen, die sie über die Gesetze anstellet, bey denen, die gehorchen sollen, unzufriedenen Tadel veranlaßten; so vertheidiget sie vielmehr Gesetze, die bey dem ersten Anblicke tadelnswerth scheinen, durch die besondern Umstände, in denen sie sind abgefasset worden, und befiehlet jeden, mit derjenigen Regierung zufrieden zu seyn, der ihn sein Schicksal oder seine Wahl unterworfen hat.

zu der Uebersetzung.

Der Schriftsteller selbst schildert die Vortreflichkeit der englischen Staatsverfassung auf das lebhafteste ab, (*a*) ohne daß er deswegen die Pflichten verletzen solte, die er Frankreich als ein Bürger desselben schuldig ist.

Da die Gesetze sich nach den Umständen des Staats richten müssen, und daher solche, die einem Staate vortheilhaft sind, einem andern verderblich seyn können, so hat der Verfasser den Grund von dem Verschiedenen in der Beschaffenheit mancherley Staaten, so zu reden, aus der Naturlehre hergeholet. Das Clima thut bey ihm ungemein viel. Die Türken und Perser haben nicht etwa in einigen wenigen Stücken andere Gesetze, sondern ganz andere Staatsverfassungen als wir, weil sie in einer wärmern Gegend und der Linie näher wohnen.

Ueber diesen Grundsatz hat der Verfasser schon sehr viel leiden müssen. In einer Monathsschrift, wo sein Buch sonst verschiedene

(*a*) XI. Buch VI. Kapitel.

mal mit verdientem Lobe erwähnet wird, (*b*) finden sich auch einige französische Reime, die ihn dieser Lehre wegen verspotten sollen; „Der Boden (diese Meynung wird ihm „schuld gegeben,) ist die erste Ursache unsrer „Tugenden und Laster. Nero würde in ei„ner andern Halbkugel vielleicht ein Titus „gewesen seyn.“

Le sol est la cause premiere
De nos vices de nos vertus
Neron *sous un autre Hemisphere*
Auroit peut etre été Titus. (*c*)

Wie richtig der Reimer des Herrn von Montesquiou Gedanken gefaßt haben müsse, siehet man gleich aus dem Beyspiele, Nero und Titus haben ja in einem Lande gelebet; welcher vernünftige Mensch kann gesagt haben: Nero würde unter einem andern Himmelsstriche ein Titus gewesen seyn? Ich übergehe die kleine Unrichtigkeit, daß der Unterschied der Völker, auf den der Herr von Montesquiou se sehr siehet, nicht eine

andere

(*b*) Journal Helvetique Aout 1749. p. 143.
(*c*) Journ. Helv. Iuin 1748. p. 579.

andere Halbkugel, sondern eine andere Lage in einerley Halbkugel erfordert. Dieser Ausdruck sowohl als der folgende: „Man könne den Werth der Menschen also nach den Graden der Sonne berechnen,“

Par les Seuls degres du Soleil
Calculer la valeur des hommes

läßt sich durch das Vorrecht der neuen Dichter vertheidigen, daß sie in Wissenschaften fremde seyn dürfen, und also von Dingen, die dahin gehören, Redensarten brauchen mögen, bey denen man sehr viel zum Besten kehren muß, wenn man sie rechtfertigen will.

Der Herr von Montesquiou hat seinen Grundsatz durch häufige Erfahrungen, und durch die Uebereinstimmung dessen, was die Geschichte alter und entfernter Völker erzählen, dergestalt bestätiget, daß man solchen wohl nicht ganz verwerfen kann. Solte ich ihn so vortragen, wie ich glaubte, die Einwürfe, die verschiedentlich darwider sind ge-

macht worden, am besten zu vermeiden, so würde ich als unleugbar annehmen, daß sich die Gesetze nach der Beschaffenheit eines Volkes, so wohl, was den Körper als die Seele betrift, richten sollen. Ich würde bemerken, daß beyderley Beschaffenheiten durch die Lebensarten und durch die Umstände des Aufenthaltes bestimmt werden, und daß wieder in diese Umstände der Himmelsstrich und die Lage des Aufenthaltes einen großen Einfluß hat. Auf diese Art hat sich selbst der Herr von Montesquiou an verschiedenen Stellen erkläret. Die Fruchtbarkeit, die immer gemäßigte Luft, und unzählige andre Annehmlichkeiten, welche die Morgenländer vor unsern Gegenden voraus haben, veranlassen eine weichliche und wollüstige Trägheit. Der Herr von Montesquiou, der hieraus die morgenländischen Verfassungen so natürlich erkläret hat, hätte noch die Nachrichten von Aegypten beybringen können, die de Maillet mittheilet. (*d*) Die Zauberkunst dieses Lan-

des

(*d*) Description de l'Egypte composée sur les Memoires de Mr. de Maillet ancien Consul de France au Caire par M. l'Abbè le Mascrier, Lettre XI. Tome II. p. 220.

des macht alle Völker zu Aegyptern, die dahin zu wohnen kommen. Türken, Griechen, Armenier, alles wird da gleich, alles überläßt sich da der weichlichen Unwissenheit, dem Stolze, der unmäßigen Neigung zur Pracht und zu Lustbarkeiten. Der ernsthafte Türke nimmt das aufgeweckte Wesen des Aegypters an, und nur der Bedouin behält seine arabische Wildheit, weil er immer herumschweift, ohne sich an einem Orte feste zu setzen. So haben sich auch nach so vielen Staatsveränderungen, in so langer Zeit die Sitten, Gewohnheiten und Neigungen der Einwohner in Aegypten weniger verändert, als in einem andern Lande. Seine Eroberer haben es allezeit fast ohne Widerstand gewonnen, und daher in den alten Einrichtungen wenig abgeschafft.

Also wird unter eben dem Himmelsstriche die Beschaffenheit der Gesetze abwechseln, wenn die Beschaffenheit des Landes abwechselt. Deutschland ist ietzo nicht mehr das Germanien, das niemanden gefallen konnte, als dessen Vaterland es war. (e) Mit der Ver-

 ân-

(e) Tac. de M. G.

änderung des Landes haben sich Sitten und Gesetze geändert. Vielleicht lassen sich einige andre Sätze des Herrn von Montesquiou nicht eben so gut rechtfertigen. Unser gelehrter Herr Prof. Ernesti hat verschiedenes wegen der römischen Geschichte bey ihm auszusetzen gefunden. (*f*) Dergleichen Erinnerungen in der Vorrede beyzubringen wäre zu weitläuftig. Man hätte erstlich die Absicht hie und da der Uebersetzung bey solchen Stellen, wo sich Erinnerungen machen liessen, Anmerkungen beyzufügen. Allein, ausserdem, daß man Bedenken trägt das Werk des Herrn von Montesquiou mit Zusätzen zu vergrößern, die vielleicht nicht allemal einerley Werth mit dem Texte gehabt hätten, wolte man sich auch dem Verdachte, als billigte man alles, wo man die gegenseitige Meynung nicht ausdrücklich erklärte, so wenig aussetzen, so wenig man die Mühe über sich nehmen wolte, alle Sätze auf das sorgfältigste zu prüfen, und sich zu dergleichen Prüfung bey

(*f*) Prolusio qua animaduersiones philologicae in librum francicum *de cauſſis legum* proponuntur - - - - a Io. Aug. Ernesti, Lipsiae 1751.

bey einem Werke, worüber ein ſolcher Verfaſſer zwanzig Jahre gearbeitet, gnung ruhig und einſichtsvoll befand.

Nur eine einzige Erinnerung ſoll noch hier gemacht werden, wo die Religion, zu der wir uns bekennen, eine Vertheydigung zu erfordern ſcheinet. Der Herr von Monteſquiou, der von einem blinden Glaubenseifer ſo weit entfernet iſt, will uns bereden, die proteſtantiſche Religion ſchicke ſich weniger für monarchiſche Staaten, als die römiſchkatholiſche, und ſey freyern Regimentsverfaſſungen gemäßer. (g)

So bin ich nicht geſinnet, daß ich wie Maſſius behaupten wolte, diejenigen könnten gerade keine guten Unterthanen ſeyn, die nach des Herrn von Monteſquiou Satze die beſten für Monarchien ſeyn ſollen, aber ſeine Meynung kann ich auch nicht zugeben, ſo lange ich Gründe und Erfahrungen darwider ſehe. Setzet denn der Unterſchied der Religionen Holland und die reformirten Eydgenoſſen in beſſere Umſtände, als die italiäniſchen

(g) XXIIII. B. 5. Kap.

schen Staaten von Venedig, bis auf das arme, rauhe, aber freye und glückliche St. Marino? Können sich die südlichen Einwohner Europens mit Grunde der Wahrheit eines treuern und eifrigern Gehorsams gegen ihre Landesherren rühmen, als die nordlichen, von Sachsen bis an den Polarkreis?

Des Herrn von Montesquiou Beweiß würde kaum als ein witziger Einfall die Probe aushalten: „Die Römischkatholischen verehren in geistlichen Sachen ein einziges Oberhaupt; Also werden sie auch in weltlichen „für die Monarchie besser gesinnet seyn.“ Wenn sie einerley Oberhaupt in beyden verehrten, so hätte der Schluß einigen Schein, und man müßte sich erkundigen, ob die Einwohner des Kirchenstaats unter allen Unterthanen die besten wären; Aber wie schlecht hängt das zusammen: Weil man in geistlichen Sachen ein einziges Oberhaupt erkennet, so wird man in weltlichen geneigt seyn, auch ein einziges, aber von jenem unterschiedenes zu erkennen. Ich mag hier keine Folgerungen hersetzen, die protestantischen Lesern für sich einfallen und Römischkatholischen beleich-

leidigend ſeyn würden, ſonſt würde es vielleicht nicht ſo ſchwer ſeyn, aus dem angeführten gerade den Satz, welcher des Herrn von Monteſquiou ſeinem entgegengeſetzt iſt, herzuleiten. Wie hat ihnen nicht das Land ſelbſt, in dem er ſchrieb, das Falſche ſeines Gedankens zeigen können, wo der Gehorſam gegen das ſichtbare Haupt der Kirche geringer als in andern Ländern von eben der Religion, und der Gehorſam gegen den König ſo groß iſt.

Solten Leſer, welche die Ueberſetzung mit der Grundſchrift vergleichen können, hie und da Vorzüge der letztern bemerken, welche doch auch in eine Ueberſetzung zu bringen wären, ſo wird eine nur mittelmäßig gütige Geſinnung bey ihnen leichte Verzeyhung auswürken. Die mannigfaltige Gelehrſamkeit, welche in des Herrn von Monteſquiou Werke zu finden iſt, fordert von ſeinem Ueberſetzer mehr, als franzöſiſch und deutſch zu verſtehen; Seine Ausdrückungen machen dem Leſer der Grundſchrift das Vergnügen, einen Gedanken zu ergänzen, den er ihm oft nur anzeiget, zugleich aber dem Ueberſetzer die

die Mühe, diesen Gedanken recht zu ergänzen, und wenn er ihn deutsch vorträget, solches weder dunkel noch matt zu thun. Bey so viel Schwierigkeiten wird man einige Fehler, die sich etwa in der Uebersetzung finden möchten, nicht auf das strengste beurtheilen. Daß ich diese Schwierigkeiten hier anzeige, beweißt, daß man sie bey Verfertigung der Uebersetzung gekannt habe, und dieses wird bey billigen Richtern schon ein Vorurtheil dafür seyn, daß man sich möglichst bemühet habe, die Fehler, die sie verursachen könnten, zu vermeiden.

Einen Vorwurf sehe ich zum voraus, und er scheint mir wichtig gnug ihn besonders zu beantworten. Der französische Titel heißet de l'Esprit des loix, und man hat dieses im Deutschen schlecht weg von den Gesetzen gegeben. So war denn kein deutsches Wort vorhanden, das französische *Esprit* auszudrücken? Nein, wenn sich die Franzosen die Freyheit nehmen, dem Worte Esprit die willkührliche Bedeutung eines sehr zusammengesetzten Begriffs beyzulegen, die man ohne beygefügte Erklärung nicht errathen

kann,

kann, und wenn die Deutschen mit einem Worte aus ihrer Sprache nicht eben so kühn verfahren wollen. Herr von Montesquiou hat erkläret, was er hier unter dem Worte Esprit verstehet.(*h*) Ich für meine Person hätte Herz genug gehabt, den Geist der Gesetze in eben der Bedeutung zu gebrauchen, wenn ich nicht hätte befürchten müssen, einer großen Menge deutscher Leser dadurch unverständlich zu werden. Von den Verdeutschungen, die ich gelesen hatte, oder selbst ersinnen konnte, schien mir keine die Sache völlig und mit der Kürze auszudrücken, die man auf einem Titel verlanget. Dieses wolte ich lieber dadurch gestehen, daß ich ein Wort wegließe, als daß ich eines oder etliche brauchte, die scharfen Richtern statt eines solchen Geständnisses wären.

Ich wünsche, und ich habe einige Gründe, die Erfüllung meines Wunsches zu hof-

(*h*) I. B. 3. K. 12. 13. S. dieser Uebersetzung. Man hat daselbst Esprit durch Grundregeln, wornach Gesetze abzufassen sind, gegeben.

hoffen, daß der Vorwurf, wider den ich mich jetzo gerechtfertiget habe, einer der wichtigsten ist, den man dieser Uebersetzung machen kann.

Leipzig,
im Herbstmonat
1752.

Abraham Gotthelf
Kästner
Math. P. P. E.

Vorrede des Verfassers.

Befindet sich unter der unzählichen Menge von Sachen, welche dieses Buch enthält, etwas, das wider mein Erwarten anstößig ist, so habe ich wenigstens nichts vorsetzlich in übler Absicht geschrieben. Von Natur bin ich eben nicht sehr zum Tadeln geneiget. Plato dankte dem Himmel, daß er zu des Sokrates Zeit gebohren war; ich danke ihm, daß er mich unter der Regierung in die Welt gesetzet hat, unter welcher ich lebe, und daß er

mir auferleget hat, denen zu gehorchen, die er mir liebenswehrt gemacht hat.

Um eine Gefälligkeit suche ich an, und ich fürchte, man wird mir solche nicht gewähren; Wolte man eine Arbeit von zwanzig Jahren nicht nach dem beurtheilen, was dem Leser in einem Augenblicke davon vorkömmt! Möchte man doch das ganze Buch billigen oder verdammen, und nicht einzelne Ausdrücke. Will man die Absicht des Schriftstellers entdecken, so kann man solche nicht besser finden, als in der Einrichtung des ganzen Werkes.

Ich habe anfänglich die Menschen untersuchet. Ich stellte mir vor, bey dieser unsäglichen Mannigfaltigkeit von Gesetzen und Gebräuchen würden sie von etwas anders regieret, als blos von ihren Einfällen.

Ich nahm gewisse Gründe an, und sahe alsdenn, wie sich die besondern Fälle, so zu reden, von sich selbst zu diesen Gründen schickten,

wie

wie die Geschichte aller Nationen Folgen daraus waren, und wie jedes besondere Gesetz mit einem andern zusammenhieng, oder aus einem allgemeinen floß.

Wenn ich in das Alterthum habe gehen müssen, habe ich mich bemühet, den Geist des Alterthums anzunehmen, um wirklich verschiedene Fälle nicht als ähnlich anzusehen, und bey denen, die ähnlich schienen, den Unterschied nicht zu verfehlen.

Meine Grundsätze habe ich nicht nach meinen Vorurtheilen, sondern nach der Natur der Sachen selbst eingerichtet.

Viel Wahrheiten wird man nicht eher empfinden, bis man die Kette gesehen hat, die sie mit den übrigen verbindet. Je weiter man die besondern Umstände ausführlicher prüfen wird, desto überzeugender wird man die Gewißheit der Grundsätze finden. Diese ausführliche Untersuchung besonderer Umstände habe ich hier nicht beygebracht, ohne die ekel-

hafteste Weitläuftigkeit hätte solches nicht geschehen können.

Solche blendende Gedanken, wie unsere heutigen Werke zur vorzüglichen Zierde dienen, wird man hier nicht antreffen. Wenn man die Sachen in einem gewissen Umfange betrachtet, verschwindet dieses blendende, ordentlich sieht man es nur, wenn man die Blicke völlig auf eine Seite allein wendet, und nach nichts andern richtet.

Ich schreibe nicht zu tadeln, was in irgend einem Lande vestgesetzet ist. Jedes Volk wird hier die Gründe seiner Maximen antreffen, und natürlicher Weise wird man die Folge daraus ziehen, daß man nur denen Veränderungen vorschlagen soll, deren glücklicher Geist mit einem durchdringenden Blicke die ganze Verfassung eines Staates einsiehet.

Es ist nicht gleichgültig, ob ein Volk Einsicht besitzet oder nicht. Die Vorurtheile der Obrigkeit waren Anfangs Vorurtheile des Vol-

Volkes. In unwissenden Zeiten besorget man nichts, selbst wenn man das größte Uebel stiftet, in aufgeklärten zittert man, auch wenn man es am besten machet. Man fühlet alte Mißbräuche, man sieht, wie sie zu verbessern sind, aber man sieht auch die Mißbräuche der Verbesserung selbst. Man läßt das Uebel, wenn man was schlimmeres besorget, man läßt das Gute, wenn man wegen des Besseren zweifelhaft ist. Man siehet nur auf die Theile, das Ganze zusammen zu beurtheilen, man untersuchet alle Ursachen, zu sehen, was daraus entsteht.

Könnte ich machen, daß jedermann neue Ursachen hätte, seine Pflichten, seinen Fürsten, sein Vaterland, seine Gesetze zu lieben, daß jedweder, in jedem Lande, unter jeder Regierung, in jeder Stelle, in der er sich befindet, sein Glücke besser empfände, so würde ich mich für den glücklichsten der Sterblichen halten.

Vorrede

Könnte ich machen, daß diejenigen, welche befehlen, ihre Kenntnisse wegen dessen, was sie vorzuschreiben haben, vermehrten, und daß die Gehorchenden ein neues Vergnügen im Gehorchen fänden, so würde ich mich für den glücklichsten der Sterblichen halten.

Ich würde mich für den glücklichsten der Sterblichen halten, wenn ich das ausrichten könnte, daß sich die Menschen von ihren Vorurtheilen befreyeten. Ich nenne hier Vorurtheile dasjenige, was verursacht, nicht daß man diese oder jene äusserliche Sache nicht kennet, sondern daß man sich selbst nicht kennet.

Indem man die Menschen zu unterrichten suchet, kann man die allgemeine Tugend ausüben, welche uns alle zu lieben befiehlet. Der biegsame Mensch, der sich in der Gesellschaft nach andrer Gedanken und Eindrücken lenket, ist gleich fähig, seine eigene Natur zu kennen, wenn man ste ihm zeiget, und selbst das Gefühl

fühl von ihr zu verliehren, wenn man sie ihm verbirget.

Zu wiederholten malen habe ich dieses Werk angefangen, und zu wiederholten malen habe ich es liegen lassen; tausendmal ließ ich die beschriebenen Blätter ein leichtes Spiel der Winde werden, (*a*) täglich sanken die Vaterhände, (*b*) ich verfolgte meinen Gegenstand, ohne einen gewissen Grundriß zu machen, ich kannte weder die Regeln noch die Ausnahme, ich fand die Wahrheit nur, um sie wieder zu verlieren; Nachdem ich aber meine Grundsätze entdeckt hatte, kam alles selbst zu mir, was ich suchte, und innerhalb zwanzig Jahren sahe ich mein Werk sich anfangen, wachsen, zur Reife kommen, und sich schliessen.

Wird dieses Werk wohl aufgenommen, so habe ich solches großentheils der Majestät des Gegenstandes zu danken, doch glaube ich, hat

es

(*a*) Ludibria ventis.
(*b*) Bis patriæ cecidere manus.

es mir nicht ganz an Geschicklichkeit darzu gefehlet. Ich sahe, was so viel große Männer in Frankreich, in England, in Deutschland vor mir geschrieben haben, ich bewunderte es, ohne den Muth zu verlieren, und sagte mit dem Corregio: Ich bin auch ein Mahler. (c)

(c) Ed io anche son Pittore.

Verzeichniß
der Bücher und Kapitel
im ersten Bande.

****

Erster Theil.

Erstes Buch.

Von den Gesetzen überhaupt.

1. Kap. Von der Verhältniß der Gesetze gegen die verschiedenen Wesen S. 1
2. = Von den natürlichen Gesetzen 7
3. = Von den Gesetzen, welche von Menschen abgefaßt worden sind 10

Zweytes Buch.

Von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

1. Kap. Von der Natur der drey verschiedenen Regierungen 14
2. = Von der republikanischen Regierung, und denen mit der Demokratie übereinkommenden Gesetzen 15

Verzeichniß der Bücher und Kapitel

6. Kap. Wie die Gesetze die Sparsamkeit in der Demokratie erhalten müssen 77
7. = Andere Mittel zum Besten des Grundes der Demokratie 79
8. = Wie die Gesetze mit dem Grunde der aristokratischen Regierung übereinkommen müssen 84
9. = Wie die Gesetze mit ihrem Grunde in der Monarchie übereinkommen 91
10. = Von der Fertigkeit der Vollziehung in der Monarchie 92
11. = Von der Vortrefflichkeit der monarchischen Regierung 94
12. = Fortsetzung des vorigen. 96
13. = Abbildung der Despoterey 97
14. = Wie die Gesetze mit den Gründen der despotischen Regierung übereinkommen 97
15. = Fortsetzung der vorigen Materie 105
16. = Von Mittheilung der Gewalt 108
17. = Von den Geschenken 110
18. = Von den Belohnungen, welche ein Regent giebt 112
19. = Neue Folgerungen aus den Grundregeln der drey Regierungsformen 113

Sechstes Buch.

Folgerungen aus den Grundregeln der verschiedenen Regierungsformen, in Absicht auf die Einfältigkeit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, der Art des gerichtlichen Verfahrens und der Bestimmung der Strafen.

1. Kap.

im ersten Bande.

1. Kap. Von der Einfältigkeit der bürgerlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen 120
2. = Von der Einfältigkeit der peinlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungsformen 124
3. = In welchen Regierungsformen und in welchen Fällen man nach dem gemeinen Texte eines Gesetzes Recht sprechen müsse 127
4. = Von der Art und Weise Urtheilssprüche abzufassen 128
5. = In welchen Regierungen der Regent Richter seyn kann 130
6. = Daß in der Monarchie die Staatsbedienten keine Urtheile sprechen können 135
7. = Von einer einzigen Obrigkeit 136
8. = Von den Anklagen in den verschiedenen Regierungsformen 137
9. = Von der Schärfe der Strafen in den verschiedenen Regierungsformen 138
10. = Von den alten französischen Gesetzen 141
11. = Daß man bey einem tugendhaften Volke wenig Strafe nöthig habe 141
12. = Von der Macht der Strafen 142
13. = Von dem Unvermögen der japanischen Gesetze 145
14. = Die Gedanken des römischen Rathes von dieser Sache 149
15. = Von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen 149
16. = Von der richtigen Proportion der Strafen mit den Verbrechen 153

17. Kap. Von der peinlichen Frage oder Folter wider die Verbrecher 156
18. = Von den Geldbußen und Leibesstrafen 157
19. = Von dem Vergeltungsgesetze 157
20. = Von der Bestrafung der Väter für ihre Kinder 158
21. = Von der Gnade der Fürsten 159

Siebendes Buch.

Folgerungen aus unterschiedlichen Grundregeln der drey Regierungsformen, in Absicht auf die Gesetze gegen die Verschwenduag, die Pracht, und wegen des Standes der Weiber.

1. Kap. Von der Verschwendung 161
2. = Von den Gesetzen, welche den Aufwand betreffen in der Demokratie. 164
3. = Von den Gesetzen wegen des Aufwandes in der Aristokratie. 166
4. = Von den Gesetzen wegen des Aufwandes in den Monarchien 167
5. = In welchen Fällen die Gesetze wegen des Aufwandes in einer Monarchie nützlich sind 169
6. = Von der Verschwendung in China 171
7. = Unglücklicher Erfolg aus dem überflüssigen Aufwande in China 173
8. = Von der öffentlichen Enthaltung der fleischlichen Lüste 175
9. = Von dem Stande der Frauenzimmer in den verschiedenen Regierungen 175
10. = Von den häuslichen Gerichten bey den Römern 177

11. Kap. Wie sich die Anordnungen zu Rom in der Regierung geändert haben 179
12. = Von der Vormundschaft des Frauenzimmers bey den Römern 180
13. = Von den Strafen, welche die Kayser wider die unordentliche Lebensart der Weiber eingeführet hatten 181
14. = Den Aufwand betreffende Gesetze bey den Römern 184
15. = Von den Mitgiften und hochzeitlichen Vortheilen in verschiedenen Reichsverfassungen 185
16. = Eine löbliche Gewohnheit der Samniter 186
17. = Von Verwaltung der Weiber 187

Achtes Buch.

Wie die Grundregeln der drey Regierungsformen verdorben werden.

1. Kap. Allgemeiner Begriff von diesem Buche 188
2. = Von dem Verderbnisse der Grundregel in der Demokratie 189
3. = Von dem Bestreben nach der äussersten Gleichheit 193
4. = Besondere Ursache von dem Verderbnisse des Volks 194
5. = Wie die Grundregeln in der Aristokratie verderbt werden 194
6. = Wie die Grundregeln in der Monarchie verderbt werden 197
7. = Fortsetzung der vorigen Materie. 198

Verzeichniß der Bücher und Kapitel.

8. Kap. Wegen des Verderbnisses der Grundregeln in der monarchischen Regierung 199
9. = Wie der Adel geneigt ist, den Thron zu beschützen 200
10. = Von dem Verderben der Grundregel der despotischen Regierung 201
11. = Natürliche Wirkungen guter und verderbter Grundregeln 202
12. = Fortsetzung der vorigen Materie 204
13. = Wirkungen des Eydes bey einem tugendhaften Volke 206
14 = Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang der Grundregeln nach sich zieht 207
15. = Kräftige Mittel zur Erhaltung der drey Grundregeln 208
16. = Vorzügliche Eigenschaften der Republik 209
17. = Vorzügliche Eigenschaften der Monarchie 210
18. = Daß es mit der spanischen Monarchie eine besondere Bewandniß hatte 212
19. = Vorzügliche Eigenschaften der despotischen Regierung 212
20. = Folgerungen aus den vorhergehenden Hauptstücken 213
21. = Von dem chinesischen Reiche 213

Zwey:

im ersten Bande.

Zweyter Theil.

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen, in der Verhältniß betrachtet, die sie mit der Macht zu beschützen haben.

1. Kap. Wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen 221
2. = Die Verfassung der Bundsgenossenschaft soll aus Staaten von einerley Natur, vornehmlich aus republikanischen Staaten bestehen 224
3. = Andere Dinge, welche in der vereinigten Republik erfordert werden 225
4. = Wie die despotischen Staaten auf ihre Sicherheit bedacht sind 226
5. = Wie die Monarchie für ihre Sicherheit sorgt 227
6. = Von der Beschützungsmacht in den Staaten überhaupt 228
7. = Betrachtungen 230
8. = Ein Fall, wo die Beschützungsmacht eines Staats geringer ist, als seine Macht anzugreifen 231
9. = Von der Stärke der Staaten in ihrer Verhältniß gegen einander 232
10. = Von der Schwäche der benachbarten Staaten 232

Verzeichniß der Bücher und Kapitel

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen in der Verhältniß, die sie mit der Macht anzugreifen haben.

1. Kap. Von der Macht anzugreifen 233
2. = Von dem Kriege 233
3. = Von dem Eroberungsrechte 235
4. = Einige Vortheile des eroberten Volks 239
5. = Gelo, König von Syracus 241
6. = Von einer Republik, welche erobert 241
7. = Fortsetzung derselbigen Materie 243
8. = Fortsetzung der vorigen Materie 244
9. = Von einer Monarchie, welche Land um sich herum erobert 245
10. = Von einer Monarchie, welche eine andere erobert 246
11. = Von den Sitten des überwundenen Volkes 246
12. = Von einem Gesetze des Cyrus 247
13. = Alexander 248
14. = Karl der XII. 251
15. = Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten 253
16. = Von einem despotischen Staate, welcher erobert 254
17. = Fortsetzung des vorigen 255

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die Freyheit des Staates in ihrer Verhältniß mit der Verfassung ausmachen.

1. Kap. Allgemeine Begriffe 256
2. = Verschiedene Bedeutungen, die man dem Worte Freyheit gegeben hat 257

3. Kap.

3. Kap. Was die Freyheit ist 258
4. = Fortsetzung derselbigen Materie 259
5. = Von dem Gegenstande der verschiedenen Staaten 259
6. = Von der Staatsverfassung von England 261
7. = Von den Monarchien, welche uns bekannt sind 280
8. = Warum die Alten keinen recht klaren Begriff von der Monarchie hatten 281
9. = Gedanken des Aristoteles 283
10. = Gedanken der andern Staatsgelehrten 283
11. = Von den Königen der Heldenzeiten bey den Griechen 284
12. = Von der Regierung der Könige zu Rom, und wie die drey Mächte daselbst eingetheilt wurden 286
13. = Allgemeine Betrachtungen über den Staat von Rom nach Vertreibung der Könige 289
14. = Wie die Austheilung der drey Mächte anfieng sich nach der Verstoßung der Könige zu ändern 292
15. = Wie Rom in dem blühenden Zustande der Republik auf einmal seine Freyheit verlohren hat 295
16. = Von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik 297
17. = Von der vollziehenden Macht in eben derselben Republik 299
18. = Von der Macht Recht zu sprechen in der Regierung von Rom 302

19. Kap.

Verzeichniß der Bücher und Kapitel.

19. Kap. Von der Regierung der römischen Provinzen 313
20. = Ende dieses Buchs 316

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrer Verhältniß mit dem Bürger ausmachen.

1. Kap. Begriff dieses Buches 317
2. = Von der Freyheit des Bürgers 318
3. = Fortsetzung derselbigen Materie 320
4. = Daß die Freyheit durch die Natur der Strafen und ihrer Proportion befördert wird 320
5. = Von gewissen Anklagen, welche Mäßigung und Klugheit besonders von nöthen haben 325
6. = Von dem Verbrechen wider die Natur 327
7. = Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät 329
8. = Daß die Namen der Religionsschändung und der beleidigten Majestät gewissen Verbrechen unrechtmäßiger Weise beygelegt werden 330
9. = Fortsetzung derselbigen Materie 332
10. = Fortsetzung der vorigen Materie 334
11. = Von den Gedanken 335
12. = Von unbedachtsamen Reden 335
13. = Von Schriften 338
14. = Von der Verletzung der Schamhaftigkeit bey Bestrafung der Verbrechen 340
15. = Von der Bestrafung des Knechtes um seinen Herrn anzuklagen 341

16. Kap.

16. Kap. Von der Verleumdung bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät 342
17. = Von der Entdeckung der Verschwörung. 342
18. = Von der Gefahr, welche in den Republiken daraus entstehet, wenn die Strafe des Verbrechens der beleid. Majest. zu groß ist 344
19. = Wie man den Gebrauch der Freyheit in der Republik auf gewisse Zeit aufhebet 346
20. = Von den Gesetzen, welche die Freyheit eines Bürgers in der Republik befördern 347
21. = Von der Grausamkeit der Gesetze in einer Republik gegen die Schulden 348
22. = Von den Dingen, welche die Freyheit in der Monarchie angreifen 351
23. = Von den Kundschaftern in der Monarchie 352
24. = Von den Briefen ohne Namen ihres Verf. 353
25. = Von der Art zu regieren in der Monarchie 354
26. = Daß der Fürst in einer Monarchie seinen Unterthanen den Zutritt verstatten soll 355
27. = Von den Sitten des Monarchen 356
28. = Von der Achtung, welche die Monarchen gegen ihre Unterthanen haben sollen 357
29. = Von den bürgerlichen Gesetzen, welche geschickt sind, ein wenig Freyheit in die despotische Regierungen zu bringen 358
30. = Fortsetzung der vorigen Materie 359

Dreyzehntes Buch.

Von den Verhältnissen, welche die Auflage der Steuern und die Grösse der öffentlichen Einkünfte mit der Freyheit haben.

1. Kap. Von den Einkünften des Staats 361

Verzeichn. der Büch. u. Kap. im ersten Bande.

2. Kap. Daß es unüberlegt geurtheilet ist, wenn man sagt, daß die Größe der Abgaben an sich selbst gut ist 362

3. = Von den Steuern in den Ländern, wo ein Theil des Volks aus leibeign. Bauern besteht 364

4. = Von einer Republik in dergl. Falle 364

5. = Wie es mit der Monarchie in dergleichen Falle steht 365

6. = Wie es in einem despotischen Staate bey dergleichen Fällen beschaffen ist 365

7. = Von den Steuern in den Landen, wo die Leibeigensch. der Bauern nicht eingef. ist 366

8. = Wie man die Vermengung der Abgaben mit dem Preiße unterhält 370

9. = Von einer schlimmen Art der Auflage 371

10. = Daß die Gesetze der Abgaben auf die Natur der Regierung ankömmt 372

11. = Von den Fiscalstrafen 373

12. = Verhältniß der Größe der Steuern mit der Freyheit 374

13. = In welchen Regierungen die Abgaben noch zu vermehren sind 376

14. = Daß sich die Natur der Auflagen auf die Natur des Staats bezieht 376

15. = Der Mißbrauch der Freyheit 378

16. = Von eroberten Ländern der Mohametan. 379

17. = Von der Vermehrung der Kriegsvölker 380

18. = Von Erlassung der Steuern 382

19. = Welches ist dem Fürsten u. dem Volke dienlicher: Wenn man Abgaben des Landes verpachtet, oder wenn sie die Verwaltung selbst darüber haben? 383

20. = Von den Pachtern 385

* *
*

Von

Von den Gesetzen,

nachdem

sie abzufassen und zu beurtheilen sind.

Erster Theil.

Erstes Buch.

Von den Gesetzen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von der Verhältniß der Gesetze gegen die verschiedenen Wesen.

Gesetze, in der unumschränktesten Bedeutung, sind nothwendige und aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse. In diesem Verstande haben alle Wesen ihre Gesetze.

Die Gottheit (a) hat ihre Gesetze, die körperliche Welt hat ihre Gesetze, höhere Geister, als der Mensch, haben ihre Gesetze, die Thiere haben ihre Gesetze, der Mensch hat seine Gesetze.

Diejenigen, welche sagten, **ein blinder Zufall habe die Wirkungen, die wir in der Welt wahrnehmen, hervorgebracht**, haben etwas höchst ungereimtes gesagt. Denn was ist ungereimter, als ein blinder Zufall, der verständige Wesen hervorgebracht habe?

(a) Das Gesetz, sagt **Plutarch**, in dem Tractate: daß ein Fürst gelehrt seyn müsse, **ist die Königinn aller Sterblichen und Unsterblichen.**

Es ist also ein ursprünglicher Verstand; und die Gesetze sind so wohl die Verhältnisse zwischen demselben und den verschiedenen Wesen, als auch die Verhältnisse dieser verschiedenen Wesen, zu einander selbst.

Gott verhält sich zu der Welt als Schöpfer und Erhalter; die Gesetze, nach welchen er erschaffen hat, sind eben diejenigen, nach welchen er erhält. Nach diesen Regeln handelt er, weil er sie kennt, und kennt sie, weil er sie gemacht hat, und hat sie gemacht, weil sie mit seiner Macht und Weisheit zusammen hangen.

Da wir sehen, daß die Welt, welche durch die Bewegung der Materie ist gebildet worden, und keinen Verstand besitzt, immerfort besteht, so müssen nothwendig unveränderliche Gesetze ihrer Bewegungen vorhanden seyn; und könnte man sich auser dieser Welt noch eine andere einbilden, so müßte ebenfals dieselbe beständige Regeln haben, oder untergehen.

Folglich setzet die Schöpfung, so eine willkührliche Handlung sie zu seyn scheinet, eben solche unveränderliche Regeln voraus, als die Nothwendigkeit der Atheisten. Abgeschmackt wäre es, wenn man sagen wolte, der Schöpfer könnte ohne diese Regeln die Welt regieren, da ohne dieselben die Welt nicht bestehen würde.

Diese Regeln sind ein beständig festgesetztes Verhältniß. Zwischen einem bewegten Körper und einem andern bewegten Körper kömmt es auf die Verhältnisse der Masse und der Geschwindigkeit an, wie alle Bewegungen angenommen, vermehrt, verringert

ringert und verlohren werden. Bey allen so verschiedenen Wirkungen ist etwas einförmiges, bey allen Veränderungen etwas beständiges.

Verständige Wesen können von ihnen selbst gemachte Gesetze haben, allein sie haben auch welche, die nicht von ihnen gemacht worden. Ehe es verständige Wesen gab, waren sie möglich. Sie hatten also mögliche Verhältnisse und folglich mögliche Gesetze. Ehe es gemachte Gesetze gab, waren schon mögliche Verhältnisse der Gerechtigkeit. Sagen, es sey nichts gerecht oder ungerecht, als was durch gegebene Gesetze geboten oder verboten werde, heißt eben so viel, als sagen, alle Halbmesser wären einander nicht gleich gewesen, bevor man einen Zirkel gezogen hätte.

Man kann also nicht leugnen, daß gewisse Verhältnisse der Billigkeit vor den gegebenen Gesetzen, durch die sie fest gesetzt werden, vorhergehen, als zum Exempel: Gesetzt, es wären menschliche Gesellschaften, so wäre es auch billig, sich nach ihren Gesetzen zu richten; Wenn es verständige Wesen gäbe, denen ein anderes eine Wohlthat erwiesen hätte, so wären jene dafür zur Erkenntlichkeit verbunden; Wenn ein verständiges Wesen ein anderes verständiges Wesen erschaffen hätte, so müßte das Erschaffene in eben der Unterwerfung verbleiben, in welcher es, von seinem Ursprunge an, gestanden; Ein verständiges Wesen, von welchem ein anderes verständiges Wesen beleidiget worden, verdienet eben dieselbe Beleidigung, und so weiter.

Allein, die verständige Welt wird bey weitem nicht so gut regiert, als die körperliche. Denn ob jene gleich auch Gesetze hat, die ihrer Natur nach

unveränderlich sind, so folgt sie denselben doch nicht so beständig, als die körperliche Welt den ihrigen. Die Ursache hiervon ist, weil besondere verständige Wesen ihrer Natur nach eingeschränkt, und folglich dem Irrthume unterworfen sind, und es anderntheils ihrer Natur gemäß ist, daß sie aus eigenem Triebe handeln. Sie halten also ihre natürlichen Gesetze nicht unverbrüchlich, ja so gar diejenigen, welche sie sich selbst geben, nicht allemal.

Man weiß nicht, ob die Thiere durch die allgemeinen Gesetze der Bewegung oder durch eine besondere Bewegung regieret werden. Dem sey wie ihm wolle, so stehen sie doch mit Gott in keinem genauern Verhältnisse, als die übrige körperliche Welt, und die Empfindung nützt ihnen nur in dem Verhältnisse unter einander, oder zu andern besonderen Wesen, oder zu sich selbst. Aus Reitz der Lust erhält ein jedes sich selbst besonders, und aus eben diesem Grunde erhalten sie ihr Geschlecht. Natürliche Gesetze haben sie, weil sie durch die Empfindung vereinigt sind, gegebene Gesetze haben sie nicht, weil sie ohne Erkenntniß vereinigt sind. Dennoch halten sie ihre natürlichen Gesetze nicht unverletzlich. Von den Pflanzen, an welchen wir weder Erkenntniß noch Empfindung wahrnehmen, geschieht es weit besser.

Die Thiere haben die höheren Vorzüge nicht, die wir haben, hingegen haben sie andere, die uns fehlen. Sie hoffen nicht, was wir hoffen; sie fürchten aber auch nicht, was wir fürchten. Sie sterben, wie wir, aber sie wissen nicht, daß sie sterben; ja sie erhalten sich größtentheils besser, als

wir,

wir, und machen keinen so schlechten Gebrauch von ihren Leidenschaften.

Als ein körperliches Wesen wird der Mensch, wie alle Körper, durch unveränderliche Gesetze regiert. Als ein verständiges Wesen handelt er unaufhörlich wider die göttlichen Gesetze und verändert seine selbst eigenen. Er soll sich selbst leiten, und dem ungeachtet ist er ein eingeschränktes Wesen, und, wie ein jeder endlicher Verstand, der Unwissenheit und dem Irrthume unterworfen; seine ohne dem schon schwache Erkenntniß verliehrt er noch, als eine sinnliche Kreatur, und wird tausend Leidenschaften ausgesetzt. Ein solches Wesen konnte seines Schöpfers alle Augenblicke vergessen, darum hat Gott dasselbe durch die Gesetze der Religion wieder zu sich gerufen. Ein solches Wesen konnte alle Augenblicke seiner selbst vergessen, darum ist es von den Weltweisen durch die Gesetze der Moral gewarnet worden. Ein solches zur Geselligkeit gemachtes Wesen konnte seiner Nebenmenschen vergessen, darum haben es die Gesetzgeber durch die politischen und bürgerlichen Gesetze zu seiner Schuldigkeit angehalten.

Zweytes Kapitel.

Von den natürlichen Gesetzen.

Eher, als alle diese Gesetze, sind die natürlichen, und deswegen so genannten, weil sie einzig und allein von der Beschaffenheit unseres Wesens herstammen. Dieselben genau zu erkennen, muß man den Menschen vor der Errichtung der Gesellschaften be-

trachten, und die Gesetze, die er in dergleichen Stande haben würde, sind die natürlichen.

Dasjenige Gesetz, welches uns zugleich mit der Einprägung des Begriffs von einem Schöpfer, zu demselben leitet, ist, seiner Wichtigkeit nach, das erste unter den natürlichen Gesetzen, ob gleich nicht in der Ordnung dieser Gesetze. Der Mensch würde in dem Stande der Natur vielmehr die Kraft zu erkennen, als selbst viel Erkenntniß haben. Seine ersten Begriffe würden unstreitig keine nachdenkenden Begriffe seyn, und er würde eher auf die Erhaltung seines Wesens denken, als den Ursprung desselben suchen. Ein solcher Mensch würde so fort nichts als seine Schwäche fühlen, und von der äussersten Furchtsamkeit befallen werden. Hätte man hier nöthig, sich auf die Erfahrung zu beziehen, so hat man ja wilde Menschen in den Wäldern gefunden. (b) Vor allen erzittern sie, alles macht sie flüchtig.

In diesem Zustande fühlet ein jeder, daß er geringer, als andere ist, kaum fühlet er, daß er andern gleich ist. Man würde also einander niemals anzufallen suchen, und der Friede wäre das erste natürliche Gesetz.

Das Verlangen, eines den andern zu beherrschen, welches Hobbes den Menschen gleich von Anfange beylegt, ist ungegründet. Der Begriff der Bothmäßigkeit und Herrschaft ist so sehr zusammen gesetzt, und hängt von so vielen andern Begriffen

(b) Zum Exempel der in dem hanöverischen Walde gefundene Wilde, welchen man unter der Regierung Georgens I. in England sahe.

fen ab, daß der Mensch denselben gar nicht gleich vom Anfange haben kann.

Hobbes fragt, warum die Menschen, wenn ihr natürlicher Stand nicht der Stand des Krieges wäre, jederzeit gewaffnet giengen, und warum sie Schlüssel hätten, ihre Häuser zu verschliessen? Allein, man merkt nicht, daß man den Menschen vor der Errichtung der Gesellschaften dasjenige zuschreibt, was ihnen doch nur nach dieser Errichtung, vermöge welcher sie erst Bewegungsgründe zum Anfalle und zur Gegenwehr bekommen, begegnen kann.

Mit der Empfindung seiner Schwäche würde der Mensch die Empfindung seiner Bedürfnisse verbinden. Also wäre ein anderes natürliches Gesetz dieses, welches ihm eingäbe, seine Nahrung zu suchen.

Ich habe gesagt, aus Furcht würden die Menschen einander fliehen; Jedoch wenn sie bey andern eine gegenseitige Furcht bemerkten, würde solches sie bald bewegen, sich einander zu nähern. Auserdem würde das Vergnügen, welches ein Thier bey der Näherung eines andern von eben der Gattung empfindet, sie dazu bringen. Ueberdies würde sich dieses Vergnügen durch den Reitz, welchen der Unterschied zwischen den beyderley Geschlechten erweckt, vermehren, und die natürliche Bitte, welche allemal eines an das andere thut, ein drittes Gesetz seyn.

Auser der Empfindung, welche die Menschen gleich anfangs haben, gelangen sie noch zu verschiedenen Arten von Erkenntnis, und werden also

durch ein zweytes Band, welches bey den andern Thieren fehlt, verbunden. Sie haben folglich einen neuen Bewegungsgrund, sich zu vereinigen, und das Verlangen, in Gesellschaft zu leben, ist ein viertes natürliches Gesetz.

Drittes Kapitel.

Von den Gesetzen, welche von Menschen abgefaßt worden sind.

So bald die Menschen in Gesellschaft stehen, so fühlen sie ihre Schwäche nicht mehr; Die Gleichheit, die unter ihnen war, hört auf, und der Stand des Krieges nimmt seinen Anfang.

Jede besondere Gesellschaft fängt an, ihre Stärke zu fühlen, woraus denn ein Stand des Krieges eines Volks wider das andere entsteht.

Auch die einzelnen Personen in jeder Gesellschaft fangen an ihre Stärke zu fühlen; Sie suchen sich die Hauptvortheile dieser Gesellschafft, mit Ausschliesung anderer, zu Nutzen zu machen, woher ein Stand des Krieges unter ihnen erwächst.

Dieser Stand des Krieges von beyderley Art macht, daß unter den Menschen Gesetze errichtet werden. Als Einwohner eines so großen Planeten, daß sie sich nothwendig in unterschiedene Völker abtheilen müssen, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse dieser Völker gegen einander, und dieses ist das **Völkerrecht.** Als Mitglieder einer Gesellschaft, die nicht eingehen soll, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse derer, die regieren, zu denen, die regiert werden, und dieses ist das **Staatsrecht.**

Noch

Noch andere haben sie in dem Verhältnisse als Bürger gegen einander, und dieses ist das **bürgerliche Recht.**

Das **Völkerrecht** gründet sich vermöge seiner Natur darauf, daß die verschiedenen Völker, im Frieden, einander so viel gutes, und, im Kriege, so wenig böses, als möglich ist, ohne Nachtheil ihres wahrhaften Nutzens, erweisen sollen.

Des Krieges Entzweck ist der Sieg, des Sieges die Eroberung, der Eroberung die Erhaltung. Aus diesem und dem vorhergehenden Grundsatze müssen sich alle Gesetze des Völkerrechts herleiten.

Alle Völker, so gar die **Iroquois**, die ihre Gefangenen essen, haben ein Völkerrecht. Sie schicken und bekommen Gesandschaften, sie erkennen Rechte des Krieges uud des Friedens; der Fehler ist, daß dieses Völckerrecht nicht auf den wahrhaften Gründen beruhet.

Auser dem Völkerrechte, welches alle Gesellschaften angeht, ist noch ein Staatsrecht für eine jede. Keine Gesellschaft kann ohne Regierung bestehen. **Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte, sagt Gravina sehr wohl, machet dasjenige aus, was man den politischen Staat nennt.**

Die allgemeine Gewalt kann entweder **einem alleine** oder **mehrern** aufgetragen werden. Einige haben gemeint, da die väterliche Gewalt von der Natur errichtet worden, so wäre die Regierung eines alleine der Natur am meisten gemäß. Aber das Exempel der väterlichen Gewalt beweist nichts. Denn, wofern die väterliche Gewalt mit der Regierung eines alleine überein kömmt, so kömmt auch

nach

nach dem Tode des Vaters, die Gewalt der Brüder, und nach dem Tode der Brüder, die Gewalt der Geschwisterkinder mit der Regierung mehrerer überein.

Die politische Macht begreift nothwendig die Vereinigung verschiedener Familien in sich.

Besser ist es, wenn man sagt, die mit der Natur am meisten übereinkommende Regierung sey diese, deren eigene Beschaffenheit mit der Beschaffenheit des Volkes, vor welches sie gemacht ist, übereinkömmt.

Einzelne Personen können ihre Kräfte nicht vereinigen, ohne daß sich ihre Willen vereinigen. Die Vereinigung dieser Willen, sagt Gravina wieder sehr wohl, ist, was man den bürgerlichen Stand nennt.

Das Gesetz überhaupt ist die menschliche Vernunft, in so fern dieselbe alle Völker der Erde regiert. Die Staats- und bürgerlichen Gesetze eines jeden Volkes müssen nur in besondern Fällen bestehen, bey welchen diese menschliche Vernunft angewandt wird.

Diese Gesetze müssen dem Volke, für welches sie gemacht sind, so eigen seyn, daß sie sich schwerlich für ein anderes schicken können.

Sie müssen mit der Natur und dem Grunde der schon errichteten, oder erst zu errichtenden Regierung überein kommen, sie mögen nun die Art der Regierung selbst ausmachen, wie die Staatsgesetze, oder dieselbe unterstützen, wie die bürgerlichen Gesetze.

Sie müssen mit der Natur des Landes, mit der kalten, heisen, und gemäsigten Gegend überein kom-

kommen; mit den Eigenschaften des Bodens, mit seiner Lage, Größe, mit der Lebensart der Völker, sie mögen vom Feldbaue, von der Jagd, oder von der Viehzucht leben. Sie müssen mit dem Grade der Freyheit, welchen die Verfassung leiden kann, zusammen hangen; mit der Religion der Einwohner, mit ihren Neigungen, mit ihren Reichthümern, mit ihrer Anzahl, mit ihrem Gewerbe, mit ihren Sitten, und mit ihren Gebräuchen. Ja, sie stehen auch in einem Zusammenhange mit einander selbst, mit ihrem Ursprunge, mit der Absicht des Gesetzgebers, und mit der Ordnung derer Dinge, wegen welcher sie gemacht sind. Nach allen diesen Vorstellungen muß man sie betrachten.

Dieses zu thun unternehme ich in gegenwärtigem Werke, worinnen ich alle diese Verhältnisse untersuchen werde, welche alle zusammen dasjenige ausmachen, was man die **Grundregeln** nennen kann, wornach **Gesetze** abzufassen und zu beurtheilen sind.

Ich habe die **Staatsgesetze** nicht von den **bürgerlichen** getrennt. Denn, da ich nicht von den Gesetzen, sondern von derselben Grundregeln handele, und diese in den verschiedenen Verhältnissen bestehen, welche die Gesetze zu verschiedenen Dingen haben können, so habe ich mehr der natürlichen Ordnung dieser Verhältnisse und dieser Dinge, als der Gesetze folgen müssen.

Ich werde sogleich den Zusammenhang der Gesetze mit der Natur und dem Grunde jeder Regierung untersuchen; und da dieser Grund den größten Einfluß in die Gesetze hat, so werde ich mir, denselben genau zu erkennen, angelegen seyn lassen. Kann

ich

ich ihn einmal fest setzen, so wird man aus demselben die Gesetze, als aus ihrer Quelle fliesen sehen. Hernach werde ich zu denen andern und besonderer zu seyn scheinenden Verhältnissen schreiten.

* *

Zweytes Buch.

Von denen Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

Erstes Kapitel.

Von der Natur der drey verschiedenen Regierungen.

Es giebt dreyerley Arten von Regierungen: **republikanische, monarchische, despotische.** Ihre Natur zu entdecken, ist der Begriff, welchen Leute, die am wenigsten unterrichtet sind, davon haben, hinlänglich. Ich setze drey Erklärungen, oder vielmehr drey Sachen voraus: Daß die republikanische Regierung diejenige ist, wo das Volk zusammen, oder ein Theil des Volkes, die oberste Gewalt hat; daß in der monarchischen einer alleine regiert, jedoch nach festgesetzten und gewissen Gesetzen, da hingegen in der despotischen einer alleine, ohne Gesetz und ohne Regel, alles nach seinem Willen und Eigensinne zwingt.

Dieses heise ich die Natur einer jeden Regierung. Nun muß man sehen, was für Gesetze unmittelbar aus dieser Natur folgen, und also die ersten Grundgesetze sind.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der republikanischen Regierung, und denen mit der Demokratie übereinkommenden Gesetzen.

Wenn in der Republik das Volk zusammen die oberste Gewalt hat, so ist dieses eine Demokratie. Ist aber die oberste Gewalt bey einem Theile des Volckes, so wird es eine Aristokratie genannt.

In der Demokratie ist das Volk in manchen Stücken Monarch, in manchen Unterthan. Monarch kann es anders nicht, als durch seine Wahlstimmen seyn, welche seinen Willen ausmachen. Der Wille des Oberherrn ist der Oberherr selbst. Also sind die Gesetze, welche das Wahlrecht errichten, die Grundgesetze in dieser Regierung. In der That ist hier die Einrichtung, wie, wem, von wem, und weswegen die Wahlstimmen gegeben werden sollen, eben so wichtig, als in einer Monarchie zu wissen, wer Monarch ist, und wie er regieren soll.

Libanius (a) sagt, daß in Athen ein Fremder, der sich in die Staatsversammlungen des Volkes gemenget, am Leben gestraft worden. Dieses geschahe darum, weil sich ein solcher Mensch das Recht der obersten Gewalt anmasete.

Die Anzahl der Bürger, aus welchen die Versammlungen bestehen sollen, muß nothwendig bestimmt werden. Denn ohne dieses könnte man nicht wissen, ob das ganze Volk oder nur ein Theil

des-

(a) In der 17. und 28. Rede.

desselben geredet hätte. In Lacedämon musten es zehentausend Bürger seyn. In Rom, dessen Ursprung klein gewesen, damit es groß werden sollte; in Rom, welches alle Abwechselungen des Glücks zu erfahren gemacht war; in Rom, welches bald fast alle seine Bürger ausserhalb seinen Mauern, bald ganz Italien, und einen Theil der Erde innerhalb derselben hatte, war diese Anzahl nicht ausgemacht (*b*), und das war eine der wichtigen Ursachen zu seinem Verfalle.

Ein Volk, welches die oberste Gewalt hat, muß selbst thun, was es füglich thun kann, was es aber nicht füglich thun kann, durch seine Minister verrichten lassen.

Seine Minister werden es erst dadurch, wenn es sie darzu ernennt. Also ist es eine Grundregel dieser Regierung, daß das Volk seine Minister, das ist, seine Magistrate ernenne.

Es ist ihm so nöthig als dem Monarchen, ja noch mehr, als diesen, Räthe oder einen Senat zur Seite zu haben. Damit es ihm aber traue, so muß es die Glieder desselben auslesen, es sey nun, daß es sie selbst erwähle, wie zu Athen, oder durch einen hierzu bestellten Magistrat, wie es zu Rom bey gewissen Gelegenheiten geschahe.

Das Volk ist vortrefflich, diejenigen zu wählen, denen es einen Theil seiner Gewalt anvertrauen soll. Sachen, die ihm nicht unbekannt seyn können, und Thaten, die in die Sinne fallen, sind schon zur Bestimmung seiner Wahl hinreichend.

Es

(*b*) Siehe Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur Décadence, Chap. IX.

Es weiß überaus wohl, ob ein Mann oft im Kriege gewesen, wie er sich gehalten, und ist also fähig gnug, einen General auszusuchen. Es weiß, daß ein Richter emsig ist, daß viele Leute von seinem Richterstuhle zufrieden gegangen, daß er niemals Geschencke genommen, mehr braucht es nicht, einen Prätor zu erwählen. Es ist durch die Pracht und die Reichthümer eines Bürgers gerührt worden, hieran weiß es gnug, einen Ardil wählen zu können. Alles dieses sind geschehene Sachen, von denen es auf den öffentlichen Plätzen besser, als ein Monarch in seinem Pallaste unterrichtet wird. Allein solte es auch wohl eine Sache zu führen, Ort, Zeit, Gelegenheit zu beobachten, und sich zu Nutze zu machen geschickt seyn? Nein, das ist es nicht.

Könnte man die natürliche Fähigkeit eines Volks, Verdienste zu erkennen, in Zweifel ziehen, so dürfte man nur die Augen auf die fortwährende Reihe der bewundernswürdigen Wahlen der **Athenienser** und **Römer** werfen, welches man hoffentlich keinem blosen Zufalle beymessen wird.

Es ist bekannt, daß das römische Volk, ob es sich gleich das Recht gegeben, die **Plebejer** zu öffentlichen Aemtern zu erheben, sich dennoch nicht entschliessen konnte, sie zu erwählen; und ob gleich die **Athenienser**, vermöge eines Gesetzes des **Aristides**, sich aus allen Klassen Magistrate nehmen konnten, so geschahe es doch niemals, sagt **Xenophon** (c), daß der Pöbel dieselben aus solchen Klas-

(c) Auf der 691. und 692. Seite der wechelischen Ausgabe von 1596.

Klassen verlangt hätte, welche seiner Wohlfahrt und seiner Ehre nachtheilig seyn konnten.

Wie der größte Theil der Bürger, welcher Fähigkeit gnug zu wählen besitzt, doch nicht tüchtig gnug ist, gewählt zu werden; eben so ist das Volk, so gnugsame Fähigkeit es auch hat, sich Rechenschaft von der Verwaltung anderer geben zu lassen, nicht selbst zur Verwaltung geschickt.

Die Sachen müssen ihren Lauf haben, und zwar in einer gewissen weder zu langsamen noch zu schnellen Bewegung. Allein das Volk thut allemal entweder zu viel oder zu wenig. Zuweilen wirft es mit hundert tausend Armen alles über einen Haufen; zuweilen kreucht es mit hundert tausend Füsen, wie das Gewürme.

In dem Staate, wo das Volk regiert, theilt man dasselbe in gewisse Klassen. Durch die Art, diese Abtheilung zu machen, haben sich die großen Gesetzgeber hervor gethan; und auf dieselbe ist allemal die Dauer und die Wohlfahrt der Demokratie angekommen.

Servius Tullius verfuhr bey der Einrichtung seiner Klassen aristokratisch. Wir sehen aus dem **Titus Livius** (*d*) und **Dionysius von Halikarnaß** (*e*), wie er das Wahlrecht den vornehmsten Bürgern in die Hände gespielt. Er hatte das römische Volk in hundert und drey und neunzig Centurien getheilt, welche in sechs Klassen begriffen waren. Da er nun die Reichen, und zwar in geringerer Anzahl, in die ersten Centurien, die weni-

(*d*) Im I. Buche.
(*e*) Im IV. Buche, im 15. und folg. Art.

weniger Reichen aber, und zwar in größerer Anzahl, in die folgenden, und den ganzen Haufen der Armen in die letzte brachte, jede Centurie aber nicht mehr als eine Stimme (*f*) hatte: so wurden die Wahlstimmen vielmehr vom Vermögen und Reichthume als von den Personen gegeben.

Solon theilte das athenienſische Volk in vier Klassen. Als ein demokratisch gesinnter machte er dieselben nicht, diejenigen zu bestimmen, welche wählen solten, sondern die, welche gewählt werden könnten. Er ließ einem jeden Bürger das Wahlrecht, und wolte (*g*), daß man zwar aus jeder von diesen vier Klassen Richter wählen, allein die Magistrate nur aus den drey ersten, in welchen die bemittelten Bürger waren, nehmen könnte.

Wie die Eintheilung derer, die das Recht zu wählen haben, in der Republik ein Grundgesetz ist, eben so ist die Art und Weise, wie gewählt werden soll, ein anderes Grundgesetz.

Die Wahl durch das Looß ist der Natur der Demokratie, die Wahl durch die Stimmen aber der Aristokratie gemäß.

Das Looß ist eine Art der Wahl, die niemanden beleidiget. Einem jeden Bürger bleibt dabey noch gute Hoffnung übrig, seinem Vaterlande zu dienen.

(*f*) Siehe im IX. Cap. der Considerations sur les causses de la grandeur des Romains & de leur Décadence, wie sich diese Denkensart des Servius Tullius in der Republik erhalten hat.

(*g*) Dionysius von Halikarnaß im Lobe des Isokrates auf der 97. Seite des 2. Theils der wechelischen Ausgabe. Pollux im 130. Art. des 10. Kap. im 8. Buche

Allein da diese Art an und vor sich selbst mangelhaft ist, so haben sich durch derselben Einrichtung und Verbesserung die großen Gesetzgeber besonders gezeigt.

Solon machte zu Athen die Verordnung, daß alle Kriegsbedienungen durch Wahlstimmen besetzt, hingegen alle Rathsherren und Richter durch das Loos erwählt werden solten.

Er wolte, daß die bürgerlichen Magistraturen, welche einen großen Aufwand erforderten, durch Stimmen, die andern aber durch das Looß vergeben würden.

Dem mangelhaften des Looses abzuhelfen, machte er die Einrichtung, daß man nur von denen, die sich angeben würden, wählen solte; daß der Gewählte durch Richter geprüft würde (*b*), und jedermann Einwendungen wider desselben Unwürdigkeit machen könnte (*i*). Hier waren Loos und Stimmen beysammen. Hatte man die Zeit seiner Magistratur zu Ende gebracht, so mußte man wiederum von seinem Verhalten Rechenschaft geben. Untüchtigen Leuten mußte also die Lust wohl vergehen, ihre Namen hinzugeben, und durch das Loos ziehen zu lassen.

Das Gesetz, durch welches die Art, die Wahlzeichen zu geben, bestimmt wird, ist auch noch ein Grundgesetz in der Demokratie. Es ist eine große

(*b*) Siehe des Demosthenes Rede, de falsa legat. und die Rede wider den Timarchus.

(*i*) Man zog so gar vor jeden Posten zwey Loose, das eine, denselben zu vergeben, und das andere, den Nachfolger des ersten, im Falle, daß er verworfen werden solte, zu bestimmen.

große Frage, ob die Wahlstimmen öffentlich, oder geheim gegeben werden sollen. Cicero (k) schreibt, daß die Gesetze, (l) durch welche dieselben in den letzten Zeiten der römischen Republik geheim wurden, vieles zu dem Verfalle Roms beygetragen haben.

Da dieses in verschiedenen Republiken auf verschiedene Art geschiehet, so muß man meines Erachtens also davon urtheilen.

Wenn das Volk seine Wahlstimmen giebt, so muß es ohne Zweifel öffentlich geschehen, (m) und dieses muß als ein Grundgesetz der Demokratie angesehen werden. Das gemeine Volk muß durch die Vornehmsten verständigt, und durch das Ansehen gewisser Personen im Zaume gehalten werden. Durch die geheimen Wahlstimmen also, die man zu Rom einführte, gieng alles zu Grunde: Es war nicht mehr möglich, einen Pöbel zu belehren, der seinem Verderben entgegen eilte. Allein so bald in einer Aristokratie der gesammte regierende Adel das Wahlrecht hat, (n) oder in einer Demokratie der Senat, (o) so können, weil es hier nur darauf ankömmt, daß man dem Partheyenmachen zuvorkomme, die Wahlstimmen nicht geheim genug seyn.

(k) Im I. und III. Buche de Legibus.

(l) Sie hiesen Leges Tabulares. Ein jeder Bürger bekam zwey Täfelchen, das eine mit A: antiquo, das andere mit V und R: vti rogas, bezeichnet.

(m) Zu Athen hob man die Hände empor.

(n) Wie zu Venedig.

(o) Die dreyßig Tyrannen zu Athen wollten, damit sie die Stimmen der Areopagiten nach ihrem Sinne lenken könnten, daß dieselben öffentlich gegeben würden. Lysias Orat. contra Agorat. cap. 8.

Partheyenmachen ist in einem Senate und unter dem regierenden Adel gefährlich, bey dem Volke hingegen, welches von Natur nach Leidenschaften handelt, gar nicht. In den Staaten, wo das Volk keinen Theil an der Regierung nimmt, wird es sich eben so sehr wegen eines Schauspieles, als wegen öffentlicher Angelegenheiten aufbringen lassen. Eine Republik ist unglücklich, in welcher keine Partheyen mehr gemacht werden, und dieses geschieht, wenn das Volk mit Gelde bestochen worden. Es fällt in eine Gleichgiltigkeit, wird geldbegierig, und nimmt die Staatssachen nicht zu Herzen, ja ohne sich um die Regierung, und was darinnen vorgeht, zu bekümmern, erwartet es seinen Sold gelassen.

Noch ein Grundgesetz der Demokratie ist, daß das Volk alleine Gesetze mache. Dem ungeachtet ist es in tausend Fällen nothwendig, daß der Senat Verordnungen machen könne; ja es ist öfters rathsam, einen Versuch mit einem Gesetze zu machen, bevor dasselbe festgesetzt wird. Die römische und athenienſische Verfassung waren sehr weise. Die Schlüsse (p) des Senats hatten nur ein Jahr lang die Kraft der Gesetze, und allein auf den Willen des Volkes kam es an, daß sie beständig galten.

Drittes Kapitel.

Von denen mit der Natur der Aristokratie zusammenhangenden Gesetzen.

In der Aristokratie hat eine gewisse Anzahl von Personen die oberste Gewalt. Diese macht Ge-

(p) Siehe den Dionysius von Halikarnaß im IV. und IX. Buche.

Gesetze, und läßt sie vollziehen. Der übrige Theil des Volkes ist, in Ansehung ihrer, höchstens nicht mehr, als was in einer Monarchie die Unterthanen, in Ansehung des Monarchens, sind.

Hier muß, alle Verdrießlichkeiten zu vermeiden, keine Wahl durch das Looß geschehen. In der That, wenn man auch in einer Regierung, in welcher schon die kränkendesten Vorzüge eingeführet sind, gleich durch das Looß gewählt würde, so wäre man dem ungeachtet nicht weniger verhaßt. Man sieht nicht die Magistratspersonen, sondern den Adelstand mit scheelen Augen an.

Wenn der Adel in großer Anzahl ist, so muß ein Senat seyn, der diejenigen Sachen, die von dem gesammten Adel nicht können entschieden werden, entscheidet, und die, welche derselbe ausmachen kann, erst in die Wege richtet. In diesem Falle kann man sagen, daß auf gewisse Art der Senat aristokratisch, der Adel demokratisch, und das Volk nichts ist.

Es ist ein großes Glück in der Aristokratie, wenn man das Volk durch ein unvermerktes Mittel aus seinem Nichts reißen kann. Auf diese Art giebt die St. Georgenbank zu Genua, über welche das Volk gesetzt ist, demselben einen gewissen Einfluß in die Regierung, welcher ihre ganze Glückseeligkeit ausmacht.

Die Glieder des Senats müssen nicht das Recht haben, die ledigen Stellen im Senate zu besetzen. Nichts würde zu unaufhörlichen Misbräuchen mehr beytragen. In Rom, welches in seinen ersten Zeiten eine Art von Aristokratie war, konnte sich

der Senat nicht selbst ergänzen. Die neuen Senatoren wurden durch die (q) Censoren ernennt.

Aus einer übermäßigen Gewalt, die man in einer Republik einem Bürger auf einmal giebt, entsteht eine Monarchie, oder noch mehr. In dieser Art von Republik haben die Gesetze entweder vor die Verfassung gesorgt, oder sich nach derselben gerichtet.

Der Grund dieser Regierung thut dem Monarchen Einhalt; In einer Republik aber, in welcher sich ein Bürger alleine eine übermäßige Gewalt geben läßt, (r) ist der Misbrauch dieser Gewalt weit größer, weil man bey den Gesetzen, da man es nicht vorher gesehen, auch nicht bedacht gewesen, derselben Einhalt zu thun.

Die Ausnahme dieser Regel ist: wenn die Umstände eines Staats so beschaffen sind, daß sie einen Magistrat von einer übermäßigen Gewalt nöthig haben. Ein Beyspiel war ehemals Rom mit seinen Dictatoren, und gegenwärtig noch Venedig mit seinen Staatsinquisitoren. Das sind furchtbare Magistrate, welche den Staat auf eine gewaltsame Art wieder zur Freyheit bringen. Woher kömmt es aber, daß diese Magistrate in diesen beyden Republiken so verschieden sind? Daher, weil Rom die Ueberbleibsel seiner Aristokratie gegen das Volk vertheidigte, an statt, daß Venedig sich seiner Staatsinquisitoren zur Behauptung seiner Aristokra-

(q) Zuvor durch die Bürgermeister.

(r) Dieses brachte der römischen Republik den Untergang. Siehe die Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur Decadence.

stokratie gegen den Adel bedient. Daher kam es, daß in Rom die Dictatur nur kurze Zeit dauern durfte, weil das Volk nur nach seiner ersten Hitze und nicht nach Anschlägen handelt. Die Führung dieser Magistratur mußte ein Aufsehen machen, denn die Absicht dabey war, das Volk in die Furcht zu jagen, und nicht zu strafen. Der Dictator ward nur einer einzigen Sache wegen eingesetzt, und hatte keine unumschränkte Gewalt, auser in Ansehung dieser Sache; denn er ward allemal eines unvermutheten Falls wegen gemacht. In Venedig hingegen darf diese Magistratur nicht aufhören. Denn hier können die Anschläge angefangen, fortgeführt, aufgeschoben und wieder vorgenommen werden. Der Ehrgeitz eines einzigen wird es hier von einer ganzen Familie, und der Ehrgeitz einer Familie es von mehrern. Geheim muß diese Magistratur geführt werden, weil die allemal tief verborgenen Verbrechen, die sie bestraft, in Geheim und in der Stille entstehen. Dieser Magistratur muß das Recht einer allgemeinen Untersuchung zukommen, weil sie nicht den bekannten Uebeln Einhalt thun, sondern so gar den unbekannten zuvorkommen soll. Kurz, diese letztere ist zur Bestrafung derer Verbrechen, welche sie muthmaset, gesetzt, und jene erstere übte mehr Drohungen als Strafen wider die Verbrechen aus, wenn sie auch schon wirklich von ihren Urhebern waren gestanden worden.

Bey jeder Magistratur müssen die Größe der Gewalt und die Kürze ihrer Dauer sich gegen einander aufheben. Ein Jahr ist die von den meisten Gesetzgebern bestimmte Zeit; Eine längere würde

gefährlich, und eine kürzere wider die Natur der Sache seyn, denn wer wolte wohl nur sein Hauswesen also führen. In Ragusa (s) zwar wechseln das Haupt der Republik monatlich, die andern Staatsbedienten wöchentlich, und der Commendant der Festung täglich ab. Dieses aber kann nur in einer kleinen Republik statt finden, (t) die mit furchtbaren und mächtigen Nachbaren umgeben ist, von welchen kleine Magistrate leicht könnten bestochen werden.

Die beste Aristokratie ist diese, wo das übrige Volk; welches keinen Theil an der Gewalt hat, so geringe und arm ist, daß die herrschende Parthey keinen Vortheil dasselbe zu unterdrücken hat. Daher machte **Antipater**, (u) als er in Athen verordnete: Wer nicht zwey tausend Drachmen besäße, solte vom Rechte der Wahlstimmen ausgeschlossen seyn, die beste Aristokratie, die nur möglich war. Denn diese Schatzung war so geringe, daß nur wenige Personen ausgeschlossen wurden, niemand aber, der bey der Stadt in einigen Ansehen stand. Die aristokratischen Familien müssen also, so viel es nur möglich ist, Familien aus dem Volke seyn. Je näher eine Aristokratie der Demokratie kömmt, desto mehr nähert sie sich auch ihrer Unvollkommenheit.

Die allerunvollkommenste ist, wo die gehorchende Parthey des Volkes in der Civilsklaverey der herrschen-

(s) Voyages de Tournefort.

(t) In Lucca werden die Magistrate nur auf drey Monate eingesetzt.

(u) Diodor im XVIII. Buche auf der 601. Seite der rhodomannischen Ausgabe.

schenden steht, wie die polnische Aristokratie, wo die Bauern Sklaven des Adels sind.

Viertes Kapitel.

Von denen mit der Natur der monarchischen Regierung zusammenhangenden Gesetzen.

Die mittleren unter höheren stehenden, und von denselben abhängenden Gewalten, machen die Natur der monarchischen Regierung, das ist, derjenigen aus, wo eine Person alleine nach den Grundgesetzen regiert. Ich habe die mittleren unter höheren stehenden, und von denselben abhängenden Gewalten gesagt. In der That ist in der Monarchie der Fürst die Quelle aller politischen und bürgerlichen Gewalt. Von den Grundgesetzen werden gewisse mittlere Kanäle, durch welche die Gewalt ihren Lauf nimmt, nothwendig vorausgesetzt. Denn in einem Staate, wo alles auf den augenblicklichen und eigensinnigen Willen eines einzigen ankömmt, kann nichts festgesetzt, und folglich auch kein Grundgesetz seyn.

Die allernatürlichste mittlere und unter der höhern stehende Gewalt, ist die Gewalt des Adels. Sie gehört einigermaßen mit zum wesentlichen der Monarchie, deren Grundregel ist: **Kein Monarch, kein Adel; kein Adel, kein Monarch;** sondern man hat einen Despoten.

Gewisse Leute hatten sich in einigen europäischen Staaten in den Sinn kommen lassen, alle Gerichtsbarkeiten der Herren abzuschaffen. Sie sahen nicht, daß sie eben das thun wolten, was das englische

Parlament gethan hat. Man schaffe nur in einer Monarchie die Vorzüge der Herren, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte ab, so wird man bald entweder einen Staat haben, wo das Volk regiert, oder wohl gar einen despotischen.

Die Tribunale eines großen europäischen Staats suchen seit verschiedenen Jahrhunderten ohne Unterlaß so wohl der Geistlichkeit, als auch der Herren erbliche Gerichtsbarkeit über den Haufen zu werfen. Wir wollen so weise Magistrate weder tadeln noch entscheiden, in wie weit diese Verfassung verändert werden kann.

Ich bin gar nicht vor die Vorrechte der Geistlichkeit eingenommen, allein ich wolte nur, daß man doch endlich einmal ihre Gerichtsbarkeit bestimmte. Es ist nicht die Frage, ob man Ursache gehabt, dieselbe festzusetzen; sondern, ob sie festgesetzt ist, ob sie einen Theil der Landesgesetze ausmacht, ob sie überall mit denselben zusammenhängt, ob von zwo Gewalten, die man beyde vor frey erkennt, die eine nicht so viel Recht als die andere haben soll, und ob es vor einen rechtschaffenen Unterthan nicht gleich viel ist, die Gerichtsbarkeit des Fürsten, oder die Grenzen, die sich dieselbe von allen Zeiten her gesetzt hat, zu vertheidigen.

So gefährlich die Gewalt der Geistlichkeit in einer Republik ist, so nützlich ist sie in einer Monarchie, besonders, wenn sich dieselbe der despotischen Regierung nähert. Wie würde es um Spanien und um Portugall seit dem Verluste ihrer Gesetze stehen, wenn diese Gewalt nicht thäte, welche noch einzig und alleine der willkührlichen Macht im We-

ge steht? Eine allemal gute Schutzwehr, so lange keine bessere vorhanden ist! Denn da der menschlichen Natur die Despoterey das abscheuligste Elend verursachet, so ist selbst das Uebel, welches dieser Grenzen setzt, etwas gutes.

Wie das Meer, das den Erdboden überschwemmen zu wollen scheint, durch das Gras und den kleinsten Sand am Ufer aufgehalten wird; So lassen sich die Monarchen, deren Gewalt, dem Ansehn nach, keine Grenzen hat, durch die kleinsten Hindernisse aufhalten, und ihre ihnen natürliche Majestät dem Klagen und dem Bitten weichen.

Die Engeländer haben, ihrer Freyheit zum besten, alle mittleren Gewalten, welche ihre monarchische Regierung ausmachten, aufgehoben. Sie haben die gröβte Ursache diese Freyheit zu erhalten, denn solten sie dieselbe verliehren, so würden sie eines von den sklavischesten Völkern der Erde seyn.

Herr Law war aus Unwissenheit so wohl in der republikanischen als monarchischen Verfassung einer von der Despoterey gröβten Beförderern, die noch jemals in Europa gewesen. Auser den so jähen, so ungebräuchlichen, so unerhörten Veränderungen, die er machte, wolte er noch die mittleren Stände aufheben, und die Staatskörper vernichten. Durch seine blos in der Einbildung bestehenden Bezahlungen zerrüttete er die Monarchie (x) und schien die Staatsverfassung selbst erkaufen zu wollen.

(x) Der König in Aragonien, Ferdinand, machte sich zum Groβmeister der Orden, und dieses alleine gereichte der Verfassung zum Nachtheile.

Es ist nicht gnug, daß in einer Monarchie mittlere Stände sind; es muß noch ein Ort der Gesetzverwahrung seyn, dieser kann sich nirgend, als bey den Staatskörpern befinden, von welchen die Gesetze, wenn sie gegeben sind, kund gemacht, und wenn man ihrer vergißt, wieder dargestellt werden. Die dem Adel natürliche Unwissenheit, desselben Unachtsamkeit und Geringschätzung der Civilregierung erfordern einen Staatskörper, welcher ohne Unterlaß die Gesetze aus dem Staube, unter welchem sie würden vergraben liegen, hervorzieht. Die Räthe des Fürsten schicken sich zu dieser Gesetzverwahrung nicht wohl. Sie sind ordentlicher Weise wohl die Verwahrer der zu vollziehenden Befehle des Fürsten, aber nicht die Verwahrer der Grundgesetze. Ueber dieses verändern sich die Räthe des Monarchen beständig; sie bleiben es nicht immer; sie können nicht zahlreich seyn; sie haben nicht Vertrauen gnug bey dem Volke, und sind also nicht im Stande, demselben in schweren Zeiten die Augen zu öffnen, oder es wieder zum Gehorsame zu bringen.

In despotischen Staaten, in welchen keine Grundgesetze sind, ist auch eben so wenig eine Gesetzverwahrung. Daher kömmt es, daß in diesen Ländern die Religion gemeiniglich so viel Gewalt hat. Denn sie giebt eine Art von einer eben dergleichen immerdauerenden Verwahrung ab, und ist es nicht die Religion, so sind es die Gebräuche, die man an statt der Gesetze verehrt.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von denen mit der Natur des despotischen Staats übereinkommenden Gesetzen.

Aus der Natur der despotischen Gewalt folgt, daß der einzige Mensch, der sie ausübt, dieselbe gleichfalls durch einen einzigen ausüben lasse. Ein Mensch, dem seine fünf Sinne beständig sagen, er alleine sey alles, und die andern nichts, ist natürlicher weise träge, unwissend und wollüstig. Er nimmt sich also der Regierungsgeschäfte nicht an. Wollte er aber dieselben verschiedenen anvertrauen, so würde Streit unter ihnen entstehen; man würde Partheyen machen, der vornehmste Sklav zu werden, und der Fürst würde sich genöthigt sehen, sich selbst der Regierung wieder anzunehmen. Es ist also natürlicher, daß er dieselbe einem Veziere (y) überläst, der so fort die nehmliche Gewalt, als er, hat. Die Einsetzung eines Veziers ist in diesem Staate ein Grundgesetz.

Man sagt, daß ein Pabst bey seiner Wahl, aus eigener Ueberzeugung von seiner Unfähigkeit, unendliche Schwürigkeiten gemacht. Er nahm zwar endlich diese Würde an, übergab aber seinem Nepoten alle Regierungsgeschäfte; und sagte hernach voller Verwunderung: **Ich hätte nie geglaubt, daß Pabst seyn so etwas leichtes wäre.** Auf gleiche Art verhält es sich mit den orientalischen Fürsten. So bald sie aus demjenigen Gefängnisse, worinnen die Verschnittenen ihnen Herz und Verstand

(y) Die orientalischen Könige haben allemal Veziere, sagt Herr Chardin.

stand verderbt, ja sie öfters in der Unwissenheit ihres eigenen Standes gelassen haben, zur Besteigung des Throns hervor gezogen werden, so gerathen sie alsbald in Erstaunung. Haben sie aber einen Vezier gemacht, und in ihrem Pallaste sich den allerviehischesten Leidenschaften ergeben, und mitten unter einem niedergeschlagenen Hofe ihrem tümmsten Eigensinne gefolgt, so hätten sie niemals gemeint, daß dieses so etwas leichtes wäre.

Je weitläufiger das Reich ist, desto mehr wächst die Anzahl der Frauen in dem kayserlichen Pallaste, und folglich wird auch der Fürst destomehr von den Wollüsten hingerissen. Je mehr also in dergleichen Staaten der Fürst Völker zu regieren hat, desto weniger denkt er an die Regierung, und je größer hier die Regierungsgeschäfte sind, desto weniger wird über dieselben berathschlagt.

* *

Drittes Buch.

Von den Gründen der dreyerley Regierungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Unterschiede zwischen der Natur der Regierung und ihrem Grunde.

Nachdem untersucht worden ist, was für Gesetze mit der Natur einer jeden Regierung zusammen hangen, so ist es auch nöthig zu sehen, welche mit den Gründen der Regierung übereinkommen.

Zwi-

Zwischen der Natur und dem Grunde der Regierung ist dieser Unterschied: (a) Die Natur macht, daß die Regierung eine solche und keine andere ist, der Grund aber macht dieselbe wirksam. Der eine besteht in derselben besondern Einrichtung, und der andere in den menschlichen Leidenschaften, als den Triebfedern derselben.

Die Gesetze aber müssen eben so wohl mit dem Grunde, als mit der Natur einer jeden Regierung überein kommen. Man muß also untersuchen, worinnen dieser Grund besteht, welches ich in diesem Buche thun werde.

Zweytes Kapitel.

Von dem Grunde der verschiedenen Regierungen.

Ich habe gesagt, die Natur der republikanischen Regierung bestehe darinnen, daß das Volk zusammen, oder gewisse Familien die höchste Gewalt haben; der monarchischen, daß die höchste Gewalt dem Fürsten zukomme, der aber dieselbe nach den Grundgesetzen ausübt; und der despotischen, daß einer alleine nach seinem Willen und Eigensinne regiere. Mehr brauche ich nicht, die Gründe dieser dreyerley Regierungen zu finden; sie fließen aus der Natur derselben. Ich will von der republikanischen Regierung den Anfang machen, und zwar erstlich von der Demokratie reden.

Drit-

(a) Dieser Unterschied ist sehr wichtig, und ich werde vieles aus demselben folgern. Er ist der Schlüssel zu unendlich vielen Gesetzen..

Drittes Kapitel.

Vom dem Grunde der Demokratie.

Es wird eben nicht viel Rechtschaffenheit zur Erhaltung und Unterstützung einer monarchischen oder despotischen Regierung erfordert. Durch den Nachdruck der Gesetze in der einen, und durch allezeit drohenden Arm des Fürsten in der andern, wird alles in Ordnung oder in Zucht gehalten. In einem Staate aber, in welchem das Volk regiert, wird noch eine Triebfeder mehr erfordert, nemlich die Tugend.

Was ich gesagt, das findet man in allen Geschichten bekräftigt, und kömmt auch mit der Natur der Sachen überein. Denn es ist offenbar, daß in einer Monarchie, in welcher derjenige, der die Gesetze vollziehen läst, über dieselben hinaus zu seyn glaubt, weniger Tugend nöthig ist, als wo das Volk regiert, und wo derjenige, der vor die Vollziehung der Gesetze sorgt, fühlt, daß auch er unter denselben steht, und ihre Last auch auf ihn fallen werde.

Es ist ferner klar, daß der Monarch, wenn er durch bösen Rath, oder aus Nachlässigkeit die Gesetze nicht vollziehen läst, diesem Uebel leicht abhelfen kann. Er darff sich nur andere Räthe erwählen, oder selbst seine Nachlässigkeit ablegen. Hat man aber in einer Demokratie aufgehört, die Gesetze zu vollziehen, so ist, da dieses nur von der verderbten Republik herrühren kann, der Staat schon verlohren.

Es war in dem vergangenen Jahrhunderte ein schöner Zustand mit den ohnmächtigen Bemühungen der Engländer, in ihrem Staate die Demokratie aufzurichten. Da diejenigen, welche an den Staatsgeschäften Theil hatten, keine Tugend besaßen, da ihr Ehrgeitz durch das Glück desjenigen, der am meisten gewagt hatte, (b) war aufgebracht worden, da die Absichten einer Parthey nur durch die Absichten einer andern gehemmet wurden; so veränderte sich die Regierung beständig. Das bestürzte Volk suchte die Demokratie, und nirgend fand es dieselbe. Endlich nach sehr vielen Bewegungen, Stößen und Erschütterungen, mußte man sich noch auf die Regierung selbst stützen, die man verbannt hatte.

Da **Sylla** den Römern die Freyheit wieder geben wolte, so waren sie nicht mehr im Stande, dieselbe anzunehmen. Sie hatten nur noch sehr schwache Ueberbleibsel der Tugend, und da dieselben beständig je mehr und mehr verlohren, so wurden sie, an statt, nach einem **Cäsar**, **Tiber**, **Cajus**, **Claudius**, **Nero** und **Domitian** wieder zu sich zu kommen, immer größere Sklaven. Alles was sie thaten, thaten sie wider die Tyrannen, aber nichts wider die Tyranney.

Die griechischen Staatsmänner, welche in der Demokratie lebten, hielten die Tugend für die einzige Stärke, durch die sie sich halten könnten. Die heutigen aber schwatzen uns von nichts, als von Manufacturen, Handel, Finanzen, Reichthümern, ja selbst von Verschwendung vor.

(b) Cronwel.

So bald diese Tugend aufhört, so kömmt der Ehrgeitz in diejenigen Gemüther, die noch seiner fähig sind, der Geitz aber in alle. Die Begierden trachten nach andern Gegenständen; was man liebte, liebt man nicht mehr; man war frey bey den Gesetzen, und will frey wider dieselben seyn. Jeder Bürger ist wie ein aus dem Hause seines Herrn entwichener Sklav. Was ehedem **Staatsregel** war, heist man **Strenge**, was **Ordnung**, **Zwang**, und was **Achtsamkeit**, **Furcht**. Für Geitz hält man hier die Sparsamkeit, nicht aber die Begierde, zu haben. Sonst machte das Vermögen der Privatpersonen den öffentlichen Schatz; jetzt aber wird der öffentliche Schatz zum Erbtheile und Eigenthume der Privatpersonen. Die Republik wird zur Beute, und ihre Macht besteht nunmehr in nichts weiter, als in der Gewalt einiger Bürger, und in der Ausgelassenheit aller.

Athen faßte die nemliche Kriegsmacht in sich, da es mit so vielem Ruhme herrschete, als da es mit so vielem Schimpfe in der Dienstbarkeit war. Es hatte zwanzigtausend Bürger, (c) als es die Griechen wider die Perser vertheidigte, den Lacedaemoniern die Herrschaft streitig machte, und Sicilien angriff. Eben so viel Bürger hatte es, da der **phalerische Demetrius** dieselben zählte, (d) wie man auf einem Markte die Sklaven zählt. Da Philippus in Griechenland zu herrschen sich unterstund,

(c) Plutarch im Perikles, Plato im Critias.

(d) Es befanden sich ein und zwanzigtausend Bürger, zehntausend Fremde, und viermal hunderttausend Sklaven darinnen. Athenäus im VI. Buche.

stund, und vor die Thore von Athen rückte, (e) so hatte dasselbe nichts mehr noch als die Zeit verlohren. Man kann bey dem **Demosthenes** sehen, wie viel Mühe es kostete, die Athenienser zu ermuntern. Sie fürchteten den **Philippus** nicht als einen Feind der Freyheit, sondern als einen Feind der Ergötzlichkeiten. (f) Diese Stadt, die so vielen Niederlagen widerstanden, und die man so oft nach ihren Zerstörungen hatte wieder empor kommen sehen, wurde bey Chäronea überwunden, und auf immer. Was liegt daran, daß **Philippus** die Gefangenen wieder zurück schickt? die er wieder zurück schickt, sind keine Männer. Es war allemal eben so leicht, über die Kriegsmacht der Athenienser zu triumphiren, als es schwer gewesen seyn würde, über ihre Tugend zu siegen.

Wie hätte wohl **Carthago** bestehn sollen? da Hannibal, als er Prätor geworden, nicht zugeben wolte, daß die Republik von den Magistraten geplündert würde, klagten sie ihn nicht bey den Römern an? Die Elenden wolten Bürger seyn, ohne, daß sie einen bürgerlichen Staat hätten, und ihre Reichthümer aus den Händen ihrer Verwüster empfangen. Rom verlangte gar bald dreyhundert ihrer vornehmsten Bürger zu Geisseln, ließ sich ihre Waffen und Schiffe überliefern, und kündigte ihnen hierauf den Krieg an. Aus dem, was die

(e) Sie hatte zwanzig tausend Bürger. Demosthenes wider den Aristogiton.

(f) Sie hatten ein Gesetz gemacht, nach welchem derjenige, der den Vorschlag thun würde, das zu den Schauplätzen bestimmte Geld zum Kriege anzuwenden, am Leben gestraft werden solte.

Verzweifelung in dem entwaffneten Carthago (g) that, kann man schließen, was dasselbe, da es noch seine Macht hatte, mit seiner Tugend hätte ausrichten können.

Viertes Kapitel.

Von dem Grunde der Aristokratie.

Wie zur Demokratie Tugend gehört, so wird ihrer, ob gleich nicht so unumgänglich, auch zur Aristokratie erfordert. Was die Unterthanen in Ansehung des Monarchen sind, das ist das Volk in Ansehung des Adels, und wird also durch desselben Gesetze regiert. Es hat also der Tugend weniger, als ein Volk in der Demokratie von nöthen. Was regiert aber den Adel? Diejenigen, welche die Gesetze wider ihre Mitglieder sollen vollziehen lassen, werden so fort empfinden, daß sie wider sich selbst handeln; folglich muß bey dem regierenden Adel, der Natur der Verfassung nach, Tugend seyn.

Die aristokratische Regierung hat an und vor sich selbst eine gewisse Stärke, welche die demokratische nicht hat. Der Adel machet daselbst einen Körper aus, der vermöge seiner Vorzüge und seines eigenen Nutzens halben das Volk im Zaume hält. Es brauchen nur Gesetze da zu seyn, so werden sie auch in Ansehung dessen vollzogen.

So leicht es aber diesem Staatskörper ist, andere im Zaume zu halten, so schwer ist es ihm, dieses

(g) Dieser Krieg dauerte drey Jahr.

ses an sich selbst zu thun.(b) Die Natur dieser Verfassung ist so beschaffen, daß sie die nemlichen Personen der Gewalt der Gesetze zu unterwerfen, und auch zu entziehen scheint.

Es kann aber ein solcher Staatskörper sich nur auf zweyerley Arten Einhalt thun: Entweder durch eine große Tugend, welche den Adel einigermaßen seinem Volke gleich werden läßt, und woraus eine große Republik werden kann; oder durch eine geringere Tugend, nemlich eine gewisse Mäßigung, vermöge welcher der Adel wenigstens sich selbst gleich ist, worinnen desselben Erhaltung besteht.

Die Mäßigung ist also die Seele dieser Regierungen. Ich meyne diese, welche auf die Tugend gegründet ist, nicht aber die, welche von einem zaghaften und trägen Gemüthe herkömmt.

Fünftes Kapitel.

Daß die Tugend nicht der Grund der monarchischen Regierung ist.

In den Monarchien läßt die Politik die wichtigen Sachen mit so wenig Tugend, als sie nur kann, bewerkstelligen, eben so, wie in den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Bewegungen, Kräfte und Räder anwendet, als es nur möglich ist.

Der Staat besteht ohne Liebe zum Vaterlande, ohne Verlangen nach wahrhafter Ehre, ohne Ent-

(b) Oeffentliche Verbrechen können daselbst bestraft werden, weil hieran allen gelegen ist, Privatverbrechen hingegen werden nicht bestraft, weil allen daran gelegen ist, daß sie nicht bestraft werden.

sagung seiner selbst, ohne Hintansetzung seiner liebsten Vortheile, und ohne alle die Heldentugenden, welche wir bey den Alten antreffen, und von denen wir nur haben reden hören.

Die Gesetze treten hier an die Stelle aller dieser Tugenden, deren man gar nicht nöthig hat. Der Staat erläßt dieselben. Eine Handlung, die kein Aufsehen macht, ist hier einigermaßen von keiner Wichtigkeit.

Ob gleich alle Verbrechen, ihrer Natur nach, öffentliche sind, so unterscheidet man doch die wahrhaftig öffentlichen von den Privatverbrechen, die man deswegen so nennt, weil sie mehr eine Privatperson, als die ganze Gesellschaft beleidigen.

In den Republiken aber sind die Privatverbrechen vielmehr öffentliche, nemlich mehr wider die Staatsverfassung, als wider die Privatpersonen; in den Monarchien hingegen sind die öffentlichen vielmehr Privatverbrechen, nemlich mehr wider die Wohlfahrt der Privatpersonen, als wider die Staatsverfassung selbst.

Ich bitte, daß man mir, was ich gesagt, nicht übel auslege; ich sage nichts mehr, als wovon alle Geschichte reden. Ich weiß sehr wohl, daß tugendhafte Fürsten nicht selten sind, ich behaupte aber, daß es in einer Monarchie sehr schwer angehe, daß das Volk tugendhaft sey. (i)

Man

(i) Ich rede hier von der politischen Tugend, welches die moralische Tugend ist, in so fern diese auf das allgemeine Beste abzielt, und habe sehr wenig mit den besonderen moralischen Tugenden, gar nichts aber mit der mit den geoffenbarten Wahrheiten übereinkommenden Tugend zu schaffen, wie man aus dem II. Kapitel des V. Buchs sehen wird.

Man lese, was die Geschichtschreiber von allen Zeiten her, von den Höfen der Monarchen gesagt haben; man erinnere sich, was Leute aus allen Ländern von dem elenden Charakter der Hofleute gesprochen. Es sind nicht etwan ersonnene, sondern durch eine traurige Erfahrung bekannte Wahrheiten.

Ehrgeitz bey dem Müssiggange, Niederträchtigkeit bey dem Stolze, Verlangen ohne Arbeit reich zu werden, Abscheu vor der Wahrheit, Schmeicheley, Verrätherey, Treulosigkeit, Hintansetzung aller seiner Verbindlichkeiten, Verachtung der bürgerlichen Pflichten, Furcht vor der Tugend des Fürsten, Hoffnung auf desselben Schwachheiten, und, was über dieses alles geht, die Tugend beständig lächerlich machen, das ist, meines Erachtens, der an allen Orten und zu allen Zeiten bemerkte Charakter der meisten Hofleute. Es ist aber etwas sehr schweres, daß bey dem schändlichen Betragen der Vornehmsten eines Staats die Niedrigen tugendhafte Leute seyn, daß jene als Betrüger handeln, und diese nur gutwillig sich solten betrügen lassen.

Der Kardinal von Richelieu gedenkt in seinem politischen (k) Testamente, daß, wenn etwan in dem Volke sich ein rechtschaffener Mann von geringem Stande befände, (l) ein Monarch sich desselben nicht

(k) Dieses Buch ist unter der Aufsicht, und nach den Aufsätzen des Kardinals von Richelieu von den Herrn von Bourseis, und von = = = desselben Clienten verfertiget worden.

(l) Dieses ist in dem Verstande der vorhergehenden Anmerkung ohne eine zu nehmen.

leicht bedienen solte.(m) So ausgemacht bleibt es, daß die Triebfeder dieser Regierung nicht die Tugend ist.

Sechstes Kapitel.

Was in der monarchischen Regierung die Stelle der Tugend vertritt.

Ich eile, und mag mich hierbey nicht aufhalten, damit man nicht denke, ich wolle eine Satyre auf die monarchische Regierung machen. Nein; hat sie eine Triebfeder nicht, so hat sie eine andere. Die Ehre, das ist, das Vorurtheil von jeder Person und jedem Stande, ist hier an statt der Tugend, und stellet dieselbe überall vor. Die Ehre kann die vortrefflichsten Handlungen eingeben, und wenn sie dem Nachdrucke der Gesetze beytritt, so gut als die Tugend selbst zu dem Endzwecke der Regierung leiten.

Also wird man in wohleingerichteten Monarchien fast lauter gute Bürger, selten aber einen tugendhaften Mann antreffen, denn hierzu gehört der Vorsatz, es zu seyn.(n)

Siebendes Kapitel.

Von dem Grunde der Monarchie.

Die monarchische Regierung setzet, wie wir gesagt haben, gewisse Vorzüge, einen gewissen Rang, und selbst einen ursprünglichen Adel voraus. Es ist der Ehre natürlich, nach Vorzügen und Er=

(m) Man muß sich nicht, heißt es daselbst, solcher Leute, die von geringen Herkommen sind, bedienen, sie sind zu strenge, und machen zu viel Schwierigkeiten.

(n) Siehe die erste Anmerkung des vorigen Kapitels.

Erhebungen zu trachten, daher gehört sie ordentlicher Weise in diese Regierung.

In einer Republik ist der Ehrgeitz schädlich, in der Monarchie hingegen schaft er guten Nutzen; Er belebt diese Regierung, und der Vortheil dabey ist noch dieser, daß er ihr niemals gefährlich ist, weil er in derselben beständig kann in den Schranken gehalten werden.

Es verhält sich, so zu reden, hiermit, wie mit dem ganzen Zusammenhange des Weltgebäudes, wo eine Kraft vorhanden ist, welche alle Körper beständig von dem Mittelpunkte entfernt, und eine Kraft der Schwere, welche dieselben wieder dahin zurücke treibt. Die Ehre bewegt alle Theile des Staatskörpers; durch ihre Wirksamkeit selbst verbindet sie dieselben, und es zeigt sich, daß ein jeder, indem er seinen eigenen Nutzen zu suchen vermeint, das allgemeine Beste befördert.

Wahr ist es, daß es, philosophisch zu reden, eine falsche Ehre ist, welche alle diese Theile des Staats treibt: aber diese falsche Ehre ist dem gemeinen Wesen so nützlich, als die wahrhafte den Privat-Personen, die derselben fähig seyn könnten, seyn würde.

Und ist es nicht viel, die Menschen zu allen schweren Handlungen, bey welchen man sich Gewalt anthun muß, ohne eine andere Belohnung, als das Aufsehen, das diese Handlungen machen, zu nöthigen?

Achtes Kapitel.

Daß die Ehre nicht der Grund der despotischen Staaten ist.

Der Grund der despotischen Staaten ist nicht die Ehre. Da die Menschen hier alle einander gleich sind, so kann sich keiner dem andern vorziehen; und da sie alle Sklaven sind, so fällt der Vorzug gänzlich weg.

Ja, da die Ehre ihre Gesetze und ihre Regeln hat, da sie nicht nachgeben kann, da sie nicht von eines andern, sondern blos von ihrem Eigensinne abhängt: So kann sie sich nur in denen Staaten befinden, wo die Verfassung fest gesetzt ist, und die Gesetze gewiß sind.

Wie könnte sie der Despot verstatten? Sie macht sich einen Ruhm aus der Verachtung des Lebens, und die ganze Macht des Despoten besteht in nichts, als in der Gewalt, dasselbe zu nehmen. Wie könnte der Ehre der Despot erträglich seyn? Sie hat Regeln, die mit einander zusammen hängen, und geht von ihrem Eigensinne nicht ab; der Despot hingegen hat keine Regel, und sein Eigensinn wirft allen andern über den Haufen.

Die Ehre ist despotischen Staaten, wo man öfters nicht einmal ein Wort hat, dieselbe auszudrücken, (o) unbekannt, und herrschet in den Monarchien, da belebt sie den ganzen Staatskörper, die Gesetze und die Tugenden selbst.

Neun=

(o) Perry auf der 447. Seite.

Neuntes Kapitel.

Von dem Grunde der despotischen Regierung.

In einer Republik wird Tugend, in einer Monarchie Ehre, in einer despotischen Regierung aber Furcht erfordert. Die Tugend ist hier nicht nöthig, und die Ehre würde gefährlich seyn.

Die ungemessene Gewalt des Fürsten kömmt hier gänzlich auf die, denen er sie anvertraut. Leute, die vermögend sind, sich selbst sehr hoch zu schätzen, würden im Stande seyn, hier Unordnungen anzurichten. Die Furcht muß also hier allen Muth niederschlagen, und so gar den geringsten Funken des Ehrgeitzes auslöschen.

Eine gemäsigte Regierung kann so sehr, als sie will, und ohne Gefahr, ihre Triebfedern nachlassen: Sie erhält sich durch ihre Gesetze und durch ihre Macht selbst. So bald aber, in der despotischen Regierung, der Fürst einen Augenblick den Arm sinken läst, wenn er nicht so gleich die Vornehmsten vernichten kann, (p) so ist alles verlohren: Denn wenn die Triebfeder dieser Regierung, die Furcht, weg ist, so hat das Volk keinen Beschützer mehr.

Vermuthlich haben die Cadis in diesem Verstande behauptet, daß der türkische Kayser sein Wort oder seinen Eid zu halten nicht verbunden sey, wenn er dadurch seiner Gewalt Grenzen (q) setze.

Das Volk muß nach den Gesetzen, die Vornehmen aber nach des Fürsten Gutdünken gerichtet werden; der Kopf des geringsten Unterthans in Si-

(p) Wie es sich öfters in der Militararistokratie zuträgt.
(q) Ricault von der ottomannischen Pforte.

Sicherheit, das Leben der Bachas aber beständig in Gefahr seyn. Man kann von diesen ungeheuren Regierungen nicht ohne Schauer reden. Der persische Sophi, der zu unsern Zeiten von dem Mirweis vom Throne gestoßen ward, sahe die Regierung noch, bevor dieselbe noch wirklich in andern Händen war, zu Grunde gehen, weil er nicht Blut genung vergossen. (r)

Die Geschichte meldet uns, daß Domitian durch seine abscheulichen Grausamkeiten die Statthalter in solches Schrecken gesetzt, daß sich das Volk unter seiner Regierung wieder ein wenig erholte. (s) So, wie eine Wasserfluth, welche auf der einen Seite alles verwüstet, auf der andern noch Flächen übrig läst, wo das Auge vom weiten einige Wiesen wahrnimmt.

Zehntes Kapitel

Unterschied des Gehorsams in gemäßigten Regierungen, und in despotischen.

In den despotischen Staaten erfordert die Natur der Regierung den strengsten Gehorsam; und der einmal bekannte Wille des Fürsten muß seine Wirkung eben so unfehlbar haben, als eine Kugel, welche wider eine andere geworfen wird, die ihrige haben muß.

Hier können weder Vermittelung, noch Maaß, noch Beylegung, noch Bedingungen, noch Vergütungen, noch Besprechungen, noch Vorstellungen, noch etwas eben so Gutes oder besseres in Vorschlag ge-

(r) Siehe des P. Ducercrau Geschichte dieser Veränderung.
(s) Seine Regierung war kriegsmäßig, welches eine Art der despotischen Regierung ist.

gebracht werden; der Mensch ist hier eine Kreatur, welche dem Willen einer andern Kreatur gehorcht.

In einem solchen Lande kann man so wenig seine Furcht über den zukünftigen Ausgang einer Sache vorwenden, als den schlechten Fortgang derselben mit dem Eigensinne des Glücks entschuldigen; die Menschen haben hier mit den Thieren einerley Schicksal gemein, Trieb, Gehorsam und Züchtigung.

Es hilft nichts, die natürlichen Empfindungen, die Ehrfurcht vor einem Vater, die Zärtlichkeit vor Kinder und Weiber, die Gesetze der Ehre, und den Zustand seiner Gesundheit alsdenn vorschützen; man hat Befehl erhalten, und das ist gnug.

Wenn in Persien der König jemanden verurtheilt hat, so kann man mit ihm weder mehr darüber sprechen, noch um Gnade bitten. Und wenn er auch trunken, und nicht bey Sinnen wäre, so müßte dennoch sein Urtheil eben sowohl vollzogen werden; (t) ausserdem würde er sich selbst widersprechen, und das Gesetz kann sich nie widersprechen. Diese Art zu denken ist allemal daselbst gebräuchlich gewesen. Da der Befehl, welchen Aßverus zur Ausrottung der Jüden gegeben, nicht wiederrufen werden konnte, so ergriff man das Mittel, und gab ihnen die Erlaubniß, sich zu vertheidigen.

Dem ungeachtet ist etwas, das man dem Willen des Fürsten zuweilen entgegen setzen kann; ich meyne die Religion. (u) Man wird seinen Vater verlassen;

(t) Siehe den Chardin.
(u) Eben daselbst.

sen; man wird ihn so gar umbringen, wenn es der Fürst befiehlt; aber Wein wird man nicht trinken, wenn er es gleich will und gebeut. Die Gesetze der Religion kommen aus einem höhern Gebote, weil sie sich über den Fürsten sowohl, als seine Unterthanen erstrecken. Mit dem natürlichen Rechte aber verhält es sich nicht also: Der Fürst wird nicht mehr für einen Menschen gehalten.

In den monarchischen und gemäßigten Staaten wird die Gewalt durch die Triebfeder selbst eingeschränkt; ich meyne durch die Ehre, welche selbst monarchisch Fürsten und Volk beherrschet. Hier wird man nicht die Gesetze der Religion vorwenden; ein Hofmann glaubte, dadurch lächerlich zu werden. Auf die Gesetze der Ehre aber wird man sich beständig berufen. Hieraus entspringen die bey dem Gehorsame so nothwendige Mannigfaltigkeiten; denn die Ehre ist ihrer Natur nach wunderlichen Eigensinnigkeiten unterworfen, und der Gehorsam wird sich nach ihnen allen richten.

Ob gleich in diesen beyden Regierungen, die Art zu gehorchen, unterschieden ist, so ist doch die Gewalt einerley. Auf was vor einer Seite der Monarch sich wendet, so überwiegt er, und giebt den Ausschlag, und man gehorcht ihm. Der ganze Unterschied besteht darinnen, daß in der Monarchie der Fürst Einsicht hat, und daß die Minister unendlich geschickter, und in Staatsgeschäften geübter, als in einem despotischen Staate sind.

Eilftes Kapitel.

Betrachtuug über alles dieses.

Das sind die Gründe der drey Regierungen. Hiermit wird nicht gesagt, daß man in dieser oder jener Republik tugendhaft sey, sondern daß man es seyn solle. Desgleichen beweißt dieses nicht, daß man in dieser oder jener Monarchie auf Ehre halte, und in einem gewissen despotischen Staate in Furcht sey, sondern, daß ohne Ehre die Monarchie, und ohne Furcht die despotische Regierung unvollkommen seyn würden.

* *

Viertes Buch.

Daß die Gesetze der Erziehung mit den Gründen der Regierung überein kommen müssen.

Erstes Kapitel.

Von den Gesetzen der Erziehung.

Die Gesetze der Erziehung sind die ersten, die uns gegeben werden, und da sie uns zu den Pflichten des zukünftigen Bürgerstandes vorbereiten, so muß jede besondere Familie auf den Fuß der großen, in welcher die andern alle begriffen sind, regiert werden.

Der Grund, nach welchem ein ganzes Volk handelt, muß es auch von dessen Theilen, nemlich von den Familien desselben seyn.

Die Gesetze der Erziehung müssen also bey jeder Art der Regierung unterschieden seyn. In den Mo-

narchien haben sie die Ehre zum Gegenstande, in den Republiken die Tugend, und in der Despoterey die Furcht.

Zweytes Kapitel.

Von der Erziehung in den Monarchien.

In den öffentlichen Häusern, in welchen die Jugend unterrichtet wird, bekömmt man nicht die vornehmlichste Erziehung in den Monarchien, sondern mit dem Eintritte in die große Welt fängt dieselbe einiger maßen an. Hier ist die Schule desjenigen, was man Ehre nennt, den großen Lehrmeister, dem wir überall folgen sollen.

Hier sieht und hört man allemal dreyerley: **Daß die Tugenden mit einer gewissen Hoheit, die Sitten mit einer gewissen Ungezwungenheit, und das äusserliche Betragen mit einer gewissen Höflichkeit begleitet seyn müssen.**

Die Tugenden, die man uns hier lehrt, bestehen allemal weniger in den Pflichten gegen andere, als gegen sich selbst. Sie sind nicht sowohl dasjenige, was uns gegen unsere Mitbürger verbindlich macht, als vielmehr das, wodurch wir uns von ihnen unterscheiden.

Hier beurtheilet man die Handlungen der Menschen nicht als gute, sondern als schöne, nicht als rechte, sondern als große, nicht als vernünftige, sondern als ausserordentliche.

So bald die Ehre eine gewisse Hoheit in ihnen entdecken kann, so ist sie entweder ein Richter, der

sie

sie gültig macht, oder ein Sophist, der sie rechtfertigt.

Sie gestattet die Liebeshändel, wenn dieselben mit dem Begriffe einer Gemüthsempfindung, oder einer Besiegung verbunden sind. Dieses ist die wahrhafte Ursache, weswegen die Sitten niemals in den Monarchien so rein sind, als in den Republiken.

Sie erlaubt die List, wenn dieselbe von dem Begriffe der Größe des Witzes, oder der Wichtigkeit der Sachen begleitet wird, wie in der Staatskunst, deren Feinheiten ihr nicht anstößig sind.

Sie verbeut die Schmeicheley nicht, als so bald dieselbe von dem Begriffe eines großen Glücks getrennt, und nur mit der Fühlung ihrer eigenen Niedrigkeit verknüpft ist.

Was die Sitten betrift, so habe ich gesagt, daß die monarchische Erziehung denselben eine gewisse Ungezwungenheit beylegt. Man fordert Wahrheit im Reden; allein geschieht es aus Liebe zu ihr? Im geringsten nicht. Man fordert dieselbe, weil ein Mensch, der sie zu reden gewohnt ist, beherzt und frey zu seyn scheint. In der That hat es das Ansehen, als richte sich ein solcher Mensch nur nach den Sachen, und nicht nach der Art, mit welcher sie von einem andern aufgenommen werden.

Dieses macht, daß, so sehr man diese Art der Ungezwungenheit anpreißt, man nicht weniger die pöbelhafte verachtet, deren Gegenstand nur die Wahrheit und Einfalt ist.

Endlich erfordert in den Monarchien die Erziehung eine gewisse Höflichkeit in dem äusserlichen Be-

tragen. Da die Menschen zum gesellschaftlichen Leben gebohren sind, so sind sie auch dazu gebohren, daß sie einander gefallen sollen; und wer den Wohlstand nicht beobachten wolte, der würde allen, mit denen er umgeht, zuwider werden, und sich so sehr in Verachtung setzen, daß er unfähig wäre, jemals etwas Gutes zu stiften.

Jedoch die Höflichkeit entspringt selten aus einer so reinen Quelle. Sie entsteht meistens aus der Begierde, sich hervor zu thun. Aus Hochmuth sind wir höflich. Es thut uns wohl, Arten an uns zu haben, welche beweisen, daß wir nicht zum Pöbel gehören, und nicht mit der Art von Leuten umgegangen sind, die man zu allen Zeiten gemieden hat.

In der Monarchie hat bey Hofe die Höflichkeit gleichsam das Bürgerrecht erlangt. Die ausserordentliche Größe eines Menschen macht die übrigen alle klein. Hieraus entsteht die Achtung, die man allen Leuten schuldig ist. Hieraus entspringt die Höflichkeit, die ihren Besitzern nicht weniger schmeichelt, als denen, gegen welche sie ausgeübt wird, indem sie zu verstehen giebt, daß man entweder zum Hofe gehört, oder dazu zu gehören verdient.

Es ist hofmäßig, daß man seine eigene Größe gegen eine entlehnte ablegt. Mit dieser schmeichelt sich ein Hofmann mehr, als mit seiner eigenen. Sie ertheilt eine gewisse stolze Bescheidenheit, die sich sehr weit erstreckt, deren Stolz aber unvermerkt je mehr und mehr nachläßt, je weiter man von der Quelle dieser Größe entfernt ist.

Bey Hofe trift man in allen Dingen eine Feinheit des Geschmacks an, und dieses kömmt von einem beständigen Genusse des Ueberflusses eines grosen Glücks, von den Veränderungen, und besonders von dem Ueberdrusse der Lustbarkeiten, von der Mannigfaltigkeit, ja von den vermengten Vorstellungen selbst her, die, wenn sie nur anmuthig sind, daselbst allemal Beyfall finden.

Auf alle diese Sachen muß die Erziehung gehn, dasjenige zu bilden, was man einen rechtschaffenen Mann nennt, der alle Eigenschaften und Tugenden, die man in dieser Regierung fordert, besitzt.

Die Ehre, welche sich da in alles mengt, nimmt an allen Handlungen des Verstandes und des Herzens Theil, und bestimmt so gar selbst die Bewegungsgründe.

Diese eigensinnige Ehre macht nur dasjenige, was sie will, und wie sie es will, zu Tugenden. Sie fügt eigenmächtig unsern Schuldigkeiten noch gewisse Regeln bey. Unsern Pflichten, sie mögen gleich in der Religion, oder in der Staatsklugheit, oder in der Sittlichkeit gegründet seyn, setzet sie bald weite, bald enge Grenzen, wie es ihr einfällt.

Gesetze, Religion und Ehre schreiben in der Monarchie nichts so nachdrücklich vor, als den Befehlen des Fürsten zu gehorchen; dem ungeachtet sagt uns diese Ehre, daß der Fürst niemals eine Handlung, die uns entehren könne, befehlen müste, weil wir dadurch würden ausser Stand gesetzet werden, ihm zu dienen.

Gruillon weigerte sich gegen Heinrichen III. einen Meuchelmord an dem Herzoge von Guise

zu begehen, zu einem Zweykampfe aber mit ihm erbot er sich. Als Karl der IX. nach der parisischen Bluthochzeit an alle Stadthalter Befehl ertheilte, die Hugonotten niedermachen zu lassen, so schrieb der **Vicomte Dorte**, der in Bajonne commandirte, an den König: (a) „Ich habe unter den „Einwohnern und unter den Kriegsleuten nur gute „Bürger und tapfere Soldaten, aber keinen ein„zigen Henker gefunden; also bitten sie und ich Ew. „Majestät, sich unserer Waffen und unseres Lebens „zu thunlichen Sachen zu bedienen.“ Dieser große und edle Muth sahe eine Niederträchtigkeit als etwas unmögliches an.

Nichts befiehlt die Ehre dem Adel so sehr, als dem Fürsten im Kriege zu dienen. In der That ist es ein Ehrenstand; denn was er wagt, was ihm glückt, ja sein Unglück selbst, sind Wege zur Größe. Allein, indem die Ehre dieses Gesetz vorschreibt, so behält sie sich auch vor, es wieder aufheben zu können; und wenn sie sich beleidigt findet, so fordert oder erlaubt sie, daß man die Kriegsdienste fahren lasse.

Sie will, daß es einem frey stehe, sich sowohl um einen Posten zu bestreben, oder denselben auszuschlagen; und diese Freyheit geht bey ihr über das Glück selbst.

Die Ehre hat also ihre höhern Regeln, nach welchen sich die Erziehung richten muß. Die vornehmsten sind, daß wir zwar die Erlaubniß haben, unser Glück hochzuschätzen, unser Leben aber durchaus und im geringsten uns nicht am Herzen liegen dürfe.

Die

(a) Siehe d'Aubigné Hiſtoire.

Die zwote ist, daß, so bald wir einmal zu einem Range erhoben worden, wir nicht das geringste thun oder leiden müssen, was zu erkennen giebt, daß wir uns dazu selbst für zu geringe halten.

Die dritte besteht darinnen, daß die Dinge, welche die Ehre verbeut, schärfer verboten sind, wenn sie nicht zugleich durch die Gesetze untersagt werden, und daß diejenigen, welche die Ehre gebeut, auch nachdrücklicher geboten sind, wenn sie durch die Gesetze nicht vorgeschrieben werden.

Drittes Kapitel.

Von der Erziehung in der despotischen Regierung.

Wie die Erziehung in den Monarchien nur an der Großmuth der Herzen arbeitet, so suchet sie in den despotischen Staaten dasselbe nur zu demüthigen. Hier muß sie nothwendig knechtisch seyn; und selbst vor dem, der zu befehlen hat, ist es ein Glück, wenn er eine solche Erziehung gehabt, weil hier niemand Tyrann ist, ohne zugleich auch Sklav zu seyn.

Der strengste Gehorsam setzt sowohl bey dem, der gehorcht, als selbst bey dem, der befiehlt, Unwissenheit zum Grunde. Hier darf nichts bedacht, in Zweifel gezogen und überlegt werden, hier darf nur Wille seyn.

In den despotischen Staaten ist jedes Haus ein besonderes Reich. Die Erziehung, deren vornehmlicher Gegenstand das gesellschaftliche Leben ist, hat also hier sehr enge Grenzen. Was sie thut,

ist, daß sie dem Herzen Furcht, und dem Verstande eine sehr seichte Erkenntniß von einigen Grundsätzen der Religion beybringt. Gelehrsamkeit würde hier gefährlich seyn, Nacheifer traurige Folgen haben, und was die Tugenden betrift, so kann Aristoteles (b) nicht glauben, daß auch nur eine den Sklaven eigen sey; wodurch denn in dieser Regierung die Erziehung sehr eingeschränkt werden würde.

Es ist also hier gewisser maßen gar keine Erziehung; etwas zu geben, muß man alles wegnehmen, und einen guten Sklaven zu bekommen, erst anfangen, einen schlechten Unterthan zu machen.

Und warum solte sich die Erziehung hier angelegen seyn lassen, einen guten Bürger zu bilden, der an dem allgemeinen Unglücke Theil nähme? Liebte er den Staat, so würde er in Versuchung gerathen, den Triebfedern der Regierung die Kraft zu benehmen; glückte es ihm nicht, so wäre er verlohren; glückte es ihm, so liefe er Gefahr, sich, den Fürsten und das Reich in das Verderben zu stürzen.

Viertes Kapitel.

Von den unterschiedenen Wirkungen der Erziehung bey den Alten und bey uns.

Die alten Völker lebten meistentheils in Regierungen, welche die Tugend zum Grunde hatten, und wenn sie daselbst in ihrer völligen Stärke war, so wurden Thaten gethan, die wir heute zu Tage nicht mehr sehen, und durch welche unsere kleinen Seelen in Verwunderung gesetzt werden.

Ihre

(b) Politik. I. B.

Ihre Erziehung hatte noch einen andern Vorzug vor der unsrigen. Sie widersprach sich niemals. In dem letzten Jahre seines Lebens sagte, hörte, sahe und that **Epaminondas** einerley, wie in dem Alter, da man ihn zu unterrichten angefangen hatte.

Heute zu Tage werden wir auf dreyerley verschiedene oder vielmehr widrige Arten erzogen; von unsern Vätern, von unsern Lehrmeistern, und von der Welt. Die letztere Art stößt alle Begriffe der beyden ersteren um. Dieses rühret einigermaßen aus denen bey uns einander entgegenstehenden Verbindlichkeiten, gegen die Religion und gegen die Welt, her, wovon die Alten nichts wusten.

Fünftes Kapitel.

Von der Erziehung in der republikanischen Regierung.

In der republikanischen Regierung muß die Erziehung alle ihre Kräfte anwenden. In der Despoterey entsteht die Furcht von ihr selbst unter den Drohungen und Strafen. In den Monarchien kommen die Leidenschaften der Ehre, und diese wieder jenen zu statten. Allein bey der Tugend muß man sich selbst verleugnen, welches allemal sehr bitter eingeht.

Man kann den Begriff von dieser Tugend fest zu setzen, denselben durch die Liebe zu den Gesetzen und zu dem Vaterlande bestimmen. Diese Liebe, die einen beständigen Vorzug des allgemeinen Vortheils, vor seinem selbst eigenen, erfordert, bringt alle einzelnen Tugenden hervor, welche nichts anders, als dieser Vorzug selbst, sind.

Diese Liebe ist besonders den Demokratien eigen. Nur in denselben ist die Regierung einem jeden Bürger anvertraut. Folglich ist es mit der Regierung, wie mit allen andern Sachen in der Welt beschaffen: will man sie erhalten, so muß man sie lieben.

Nie hat man gehört, daß die Könige der Monarchie feind gewesen wären, und die Despoten die Despoterey gehaßt hätten.

Es kommt also in der Republik alles auf die Festsetzung dieser Liebe an, welche man bey der Erziehung einzuprägen bedacht seyn muß. Ein sicheres Mittel aber, daß sie in den Kindern ist, wenn sie in den Vätern selbst wohnet.

Insgemein steht es bey uns, unsern Kindern unsere Erkenntniß beyzubringen, noch weit mehr aber unsere Leidenschaften.

Trift es nicht ein, so rührt es daher, daß dasjenige, was man in dem väterlichen Hause gebauet hat, durch gewisse Eindrucke von aussen niedergerissen worden.

Der junge Zuwachs des Volks schlägt nicht aus der Art, wenn die Männer nicht von verderbten Sitten sind.

Sechstes Kapitel.

Von einigen Verfassungen der Griechen.

Die alten Griechen, die von der Nothwendigkeit, daß republikanische Völker zur Tugend erzogen werden müssen, überzeugt waren, trafen in dieser Absicht sonderbare Verfassungen. Wenn man in dem Leben des Lykurg die Gesetze, die er

den

den Lacedämoniern gegeben, ansieht, so meynt man die Geschichte der Sevaramben zu lesen. Die cretischen Gesetze waren das Urbild von den lacedämonischen, die platonischen aber die Verbesserung davon.

Man sehe nur mit einiger Aufmerksamkeit, wie weit hinaussehend der Verstand dieser Gesetzgeber gewesen seyn müsse, da sie vorher sahen, sie würden, wenn sie alle eingeführte Gebräuche verletzten, und alle Tugenden vermengten, ihre Weisheit der Welt bekannt machen. Indem Lykurg den Diebstahl mit dem Charakter der Gerechtigkeit, die strengste Sklaverey mit der größten Freyheit, die grausamsten Neigungen mit der größten Mäßigung untermengte, so verschaffte er seiner Stadt eine beständige Dauer. Er schien ihr alle Mittel zu benehmen, Künste, Handel, Geld und Mauern. Man ist sehr ehrgeitzig ohne Hoffnung seinen Zustand zu verbessern. Man hat hier natürliche Neigungen, ohne doch hier weder Kind, noch Ehemann, noch Vater zu seyn. Die Schamhaftigkeit selbst ist der Keuschheit benommen. Diese Wege sind es, durch welche Sparta zur Größe und zum Ruhme gebracht wird; und zwar mit einer solchen Unverletzlichkeit ihrer Verfassungen, daß man, wenn es auch gleich Treffen verlohr, dennoch nichts wider dasselbe gewann, wofern man ihm nicht seine Polizey nehmen konnte. (c)

Creta

(c) Philopoemen zwang die Lacedämonier, ihre Kinder nicht mehr auf die vorige Art zu erziehen, weil er wohl wußte, daß sie ohne dieses allemal großmüthig und von hohen Geiste seyn würden. Plutarch in dem Leben des Philopoemen. Titus Livius im 38. B.

Creta und Laconien wurden durch diese Gesetze regiert, Lacedämon trat die letztere den Macedoniern ab, und Creta (d) war die letzte bey den Römern. Die Samniter hatten die nemlichen Verfassungen, und diese waren die Ursache, daß die Römer vier und zwanzig mal triumphireten. (e)

Dieses ausserordentliche, welches man in den Verfassungen Griechenlandes bemerkte, haben wir mitten in dem Abschaume unserer neuern verderbten Zeiten wahrgenommen. (f) Ein Gesetzgeber, der ein rechtschaffener geschickter Mann war, hat ein Volk gezogen, welchem die Redlichkeit eben so eigen, als die Tapferkeit den Spartanern zu seyn scheinet. Herr Pen ist ein wahrhafter Lykurg; und ob gleich jener den Frieden so, wie dieser den Krieg zum Endzwecke gehabt, so gleichen sie einander doch in Ansehung der besondern Wege, auf welche sie ihr Volk gebracht haben, ihrer Gewalt über freye Menschen, der bezwungenen Vorurtheile, und der besiegten Leidenschaften.

Paragvay kann uns zu einem andern Beyspiele dienen. Man hat dieses der Gesellschaft zum Verbrechen machen wollen, welche das Vergnügen zu befehlen, als die einzige Glückseligkeit dieses Lebens ansieht; allein es bleibt allemal schön: Menschen regieren, indem man sie glücklicher macht. (g)

Es

(d) Sie vertheidigte ganzer drey Jahre ihre Gesetze und ihre Freyheit. Siehe das 98. 99. und 100. B. des Titus Livius in dem Auszuge des Florus. Sie that mehr Widerstand, als die größten Könige.

(e) Florus im I. B.

(f) In foece Romuli. Cicero.

(g) Die Indianer in Paragvay stehen unter keinen besondern Herrn,

Es gereicht ihr zum Ruhme, daß sie zu allererst in diesen Gegenden die Begriffe der Religion und der Menschheit mit einander verknüpft gewiesen hat. Indem sie die von den Spaniern angerichteten Verwüstungen wieder gut gemacht, so hat sie angefangen eine der großen Wunden zu heilen, die noch iemals dem menschlichen Geschlechte beygebracht worden.

Ihre ausnehmende Neigung zu allem, was sie Ehre nennt, ihr Eifer vor eine Religion, welche die Hörenden ungleich mehr demüthiget, als die Lehrenden, haben sie große Sachen unternehmen lassen, und es ist ihr glücklich von statten gegangen.

Wer dergleichen Verfassungen machen will, der muß die Gütergemeinschaftlichkeit der Republik des Plato, die Ehrfurcht vor den Göttern, die er verlangte, die Absonderung von den Fremden zur Erhaltung der Sitten, errichten, und indem die Stadt, nicht aber die Bürger den Handel treiben, unsere Künste ohne unsere Ueppigkeit, und unsere Bedürfnisse ohne unsere Begierden ertheilen.

Das Geld muß verbannt werden, dessen Wirkung darinnen besteht, daß es das Glück der Menschen größer macht, als es den Grenzen der Natur nach gewesen wäre, daß wir das ohne Nutzen erworbene, auch ohne Nutzen erhalten lernen, unsere Begierden unendlich vervielfältigen, das uns von der Natur sehr mäßig verliehene Vermögen vergrößern, unsere Leidenschaften erwecken, und einer den andern verderben.

„Da

Herrn, bezahlen nur den fünften Theil der Abgaben, und haben Feuergewehr zu ihrer Vertheidigung.

„Da die Epidammer (b) merkten, daß ihre Sit„ten durch ihren Umgang mit den Barbaren ver„derbt würden, so erwählten sie einen Magistrat, „der alle Handel im Namen der Bürgerschaft und „vor dieselbe schließen mußte.

Auf diese Art wird durch den Handel nicht die Verfassung verderbt, und durch die Verfassung die Gesellschaft nicht der Vortheile des Handels beraubt.

Siebendes Kapitel.

In was für Fällen diese sonderbaren Verfassungen gut seyn können.

Dergleichen Verfassungen können sich vor Republiken schicken, die auf die Tugend gegründet sind; allein in Monarchien zur Ehre zu reitzen, oder in despotischen Staaten Furcht einzuprägen, ist so vieler Sorgfalt nicht nöthig.

Uebrigens können sie nur in einem kleinen Staate statt haben, (i) in welchen eine allgemeine Erziehung seyn, und man ein ganzes Volk wie eine einzelne Familie erziehen kann.

Die Gesetze des **Minos**, des **Lykurg** und des **Plato** setzen eine besondere Aufmerksamkeit aller Bürger, eines auf den andern voraus. Dieses kann man sich bey der Unordnung, Nachläßigkeit, und den weitläuftigen Angelegenheiten eines großen Volkes nicht versprechen.

Man

(b) *Plutarchus*, quaestionibus graecis.
(i) Wie die Städte in Griechenland waren.

Man muß, wie ich gesagt habe, bey dergleichen Verfassungen das Geld verbannen. In den großen Gesellschaften aber erfordern die Menge, die Mannigfaltigkeit, die Schwierigkeit, die Wichtigkeit der Sachen, die Bequemlichkeit des Kaufens, und die Langsamkeit des Tauschens ein allgemeines Maß. Seine Macht überall hinreichend zu machen, oder dieselbe überall zu vertheidigen, muß man dasjenige besitzen, womit die Menschen überall die Macht verbunden haben.

Achtes Kapitel.

Erklärung einer paradoxen Meinung der Alten in Ansehung der Sitten.

Polybius, der kluge Polybius, erzählt uns, daß die Musik nöthig gewesen, die Sitten der Arkadier, die ein trauriges und kaltes Land bewohnten, gezähmter zu machen; und daß die Cyneter, welche die Musik hintansetzeten, an Grausamkeit alle Griechen übertroffen, und daß keine Stadt gewesen, in der man so viele Laster gesehen. Plato scheuet sich nicht zu sagen, daß keine Aenderung in der Musik vorgehen kann, die nicht gleich eine Aenderung der Staatsverfassung sey.

Aristoteles, der seine Politik nur in der Absicht, seine Meinungen den platonischen entgegen zu stellen, gemacht zu haben scheint, ist dennoch in Ansehung der Macht der Musik über die Sitten beystimmig. Theophrast, Plutarch, (k) alle Alten haben eben so gedacht. Dieses ist nicht etwan eine ohne Ueberle-

(k) Im Leben des Pelopidas.

legung entsprungene Meinung; es ist ein Grundsatz ihrer Politik. (l) Solchergestalt gaben sie Gesetze, und solchergestalt wolten sie die Städte regiert haben.

Ich glaube dieses erklären zu können. Man muß sich einbilden, daß in den griechischen Städten, besonders in denen, deren Hauptwerk der Krieg war, jede Arbeit und Handthierung, mit der man Geld verdienen konnte, vor einem freyen Menschen unanständig gehalten wurde.

„Die meisten Künste, sagt **Xenophon**, (m) ver„derben den Körper derer, die sie treiben, sie ma„chen, daß man entweder im Schatten, oder bey „dem Feuer sitzen muß, und man weder Zeit vor „seine Freunde, noch vor die Republik hat.“ Nur währender Verderbniß einiger Demokratien gelangten die Künstler zum Bürgerrechte. Dieses lehret uns **Aristoteles**, (n) welcher behauptet, daß eine gute Republik ihnen niemals das Bürgerrecht ertheilen soll. (o)

Der Ackerbau so gar war eine knechtische Handthierung, und ordentlich war es etwan ein überwundenes Volk, das denselben trieb; die **Iloter** bey den Lacedämoniern, die **Periecier** bey den Cre=

(l) **Plato** sagt im IV. Buche von den Gesetzen, daß die Präfecturen über die Musik und die Gymnastik, die wichtigsten Aemter in der Stadt sind; und im III. Buche seiner Republik: „Damon, spricht er, wird euch sagen, welche Tö„ne vermögend sind, die Niederträchtigkeit, die Unbescheidenheit, und die entgegen gesetzten Tugenden.“

(m) Im V. Buche der denkwürdigen Sprüche.

(n) Im 4. Cap. des III. Buchs der Politik.

(o) **Diophantus**, sagt Aristoteles im 7. Kap. des II. Buchs der Politik, verordnete zu Athen, daß die Handwerksleute Sklaven der Republik seyn solten.

Cretern, die Penester bey den Thessaliern, und andere (p) sklavische Völker bey andern Republiken.

Ueberhaupt war alles geringe Gewerbe (q) bey den Griechen schimpflich. Denn ein Bürger hätte Sklaven, Mitleute und Freunde bedienen müssen. Diese Vorstellung war dem Charakter der griechischen Freyheit zuwider; daher will auch Plato (r) in seinen Gesetzen, daß ein Bürger, der Gewerbe treibt, bestraft werden solle.

Man war also in den griechischen Republiken sehr betroffen: Man wolte nicht, daß die Bürger weder Gewerbe, noch Ackerbau, noch Künste treiben, und eben so wenig, daß sie müssig seyn solten. (s) Sie fanden an den gymnastischen und zum Kriege (t) gehörten Uebungen eine Beschäftigung. Die Verfassung ließ ihnen keine andere zu. Man muß sich also die Griechen als eine Gesellschaft von Kämpfern und Streitern vorstellen. Diese Uebungen aber, denen es so eigen war, rauhe und wilde Leute zu ma-

(p) Auch Plato und Aristoteles wollen, daß die Sklaven die Felder bestellen sollen, im VII. B. von den Gesetzen, im 10. Kap. des VII. B. der Politik. Wahr ist es, daß der Ackerbau nicht allemal ein Werk der Sklaven war; vielmehr waren, wie Aristoteles sagt, diejenigen Republiken die besten, deren Bürger sich auf den Feldbau legten: allein dieses rührte nur von dem Verderben der alten und demokratisch gewordenen Regierung her; denn in den ersten Zeiten lebten die griechischen Städte in der Aristokratie.

(q) Cauponatio.

(r) Im II. B.

(s) Aristoteles im X. B. der Politik.

(t) Ars corporum exercendorum gymnastica, variis certaminibus terendorum paedotribica. Aristoteles Politic. lib. VIII. cap. 3.

machen, mußten nothwendig mit andern, durch welche die Sitten gezähmt werden konnten, gemäßigt seyn. (u) Die Musik, die durch die äusserlichen Stimmen in das Gemüth dringt, war sehr gut hierzu. Sie ist das Mittel zwischen den Leibesübungen, welche die Menschen rauh machten, und denen nachdenklichen Wissenschaften, durch welche sie wild werden. Man kann nicht sagen, daß durch die Musik die Tugend eingeprägt worden; das wäre etwas unbegreifliches: sondern sie verhinderte nur die Wirkung der wilden Art der Verfassung, und machte, daß dem Gemüthe von der Erziehung ein Theil zufiel, den es auserdem nicht würde bekommen haben.

Gesetzt, es gäbe unter uns eine Gesellschaft von Leuten, die vor die Jagd so eingenommen wäre, daß sie sich einzig und allein damit beschäftigte, so würden sie auch ganz sicher eine gewisse Rauhigkeit an sich nehmen.

Wenn nun diese nemlichen Leute noch Geschmack an der Musik bekämen, so würde man gar bald einen Unterschied in ihren Arten und Sitten spühren. Kurz, die Uebungen der Griechen erregten nur eine Art von Leidenschaften in ihnen, Rauhigkeit, Zorn und Grausamkeit. Die Musik hingegen erregt sie alle, und kann die Gemüther, Sanftmuth, Mitleiden, Zärtlichkeit, und das süße Vergnügen empfinden lassen. Unsere Moralisten, die bey uns so heftig auf die Einstellung der Schauplätze dringen,

(u) Aristoteles sagt, daß die Kinder der Lacedämonier, welche diese Uebung gleich in der zarten Jugend anfiengen, dadurch zu viel wildes Wesen an sich genommen.

gen, geben uns gnugsam zu erkennen, wie viel Gewalt die Musik über unsere Gemüther hat.

Wenn man der Gesellschaft, von welcher ich geredet, keine andere Musik, als von Trommeln und Trompeten geben wolte, ist es nicht wahr, daß man weniger zu seinem Zwecke gelangen würde, als wenn man ihr eine zärtliche Musik gäbe? Die Alten hatten also recht, wenn sie bey gewissen Umständen, in Ansehung der Sitten, eine Tonart der andern vorzogen.

Allein warum, dürfte man sagen, wird die Musik vor allen andern gewählt? Weil sie unter allen sinnlichen Vergnügen das einzige ist, welches die Gemüther am wenigsten verderbt. Wir lesen nicht ohne Erröthung im Plutarch, (x) daß die Thebaner, die Sitten ihrer jungen Leute zu zähmen, durch die Gesetze eine Liebe errichteten, welche unter allen Völkern der Welt verbannt seyn solte.

* *

Fünftes Buch.

Daß die Gesetze, die der Gesetzgeber giebt, mit dem Grunde der Regierung zusammenhängen müssen.

Erstes Kapitel.

Entwurf dieses Buchs.

Wir haben gesehen, daß die Gesetze der Erziehung mit dem Grunde einer jeden Regierung zusammenhängen müssen. Mit

(x) Im Leben des Pelopidas.

den Gesetzen, die der Gesetzgeber der ganzen Gesellschaft giebt, verhält es sich eben so. Dieser Zusammenhang der Gesetze mit diesem Grunde spannt alle Triebfedern der Regierung an, und dieser Grund bekömmt dadurch selbst eine neue Kraft, eben als wie bey den physikalischen Bewegungen auf eine Wirkung allemal eine Gegenwirkung folgt.

Wir werden diesen Zusammenhang bey jeder Regierung untersuchen, und mit dem republikanischen Staate, dessen Grund die Tugend ist, den Anfang machen.

Zweytes Kapitel.

Worinnen die Tugend in dem politischen Staate besteht.

Die Tugend ist in der Republik eine sehr einfache Sache; sie ist die Liebe zur Republik; sie ist eine Neigung und nicht eine Folge von Einsichten; der geringste Mensch im Staate kann diese Neigung eben so gut als der vornehmste besitzen. Wenn das Volk einmal gute Grundregeln hat, so hält es länger bey denselben, als diejenigen, die man ehrbare Leute nennt. Selten nimmt bey demselben der Verderb seinen Anfang; Es hat vielmehr oft aus seiner mittelmäsigen Einsicht einen stärkern Eifer vor die gemachten Errichtungen bekommen.

Aus der Liebe zum Vaterlande kommen gute Sitten, und aus guten Sitten entsteht die Liebe zum Vaterlande. Je weniger wir unseren besonderen Leidenschaften eine Gnüge thun können, desto mehr überlassen wir uns den allgemeinen. Wes-

wegen

wegen lieben die Mönche ihren Orden so sehr? eben des Umstandes wegen, durch welchen er ihnen unerträglich wird. Ihre Ordensregel beraubt sie aller derer Sachen, auf welchen die gewöhnlichen Leidenschaften beruhen: Also bleibt nur diese Leidenschaft vor die Ordensregel selbst, die ihnen beschwerlich ist, übrig: Je strenger sie ist, nemlich je mehr sie ihnen von ihren Neigungen nimmt, desto stärker macht sie diejenigen, die sie ihnen läßt.

Drittes Kapitel.

Was die Liebe zur Republik in der Demokratie ist.

In der Demokratie ist die Liebe zur Republik selbst die Liebe zur Demokratie; und diese besteht in der Liebe zur Gleichheit.

Die Liebe zur Demokratie ist auch noch die Liebe zur Sparsamkeit. Da ein jeder hier das nemliche Glück und die nemlichen Vortheile haben soll, so muß er auch das nemliche Vergnügen genießen, und sich die nemliche Hoffnung machen, welches alles man sich nur von einer allgemeinen Sparsamkeit versprechen kann.

Die Liebe zur Gleichheit in der Demokratie schränkt den Ehrgeitz in das einzige Verlangen und in das einzige Glück ein, seinem Vaterlande größere Dienste, als die andern Bürger, zu leisten. Alle können demselben nicht gleiche Dienste erzeigen, allein alle durchgehends sind ihm zu dienen verbunden. Indem man gebohren wird, so wird man desselben

so unermeßlich großer Schuldner, daß man nimmer völlig bezahlen kann.

Die Vorzüge entstehen also hier aus dem Grunde der Gleichheit, auch alsdenn, wenn dieselbe durch glückliche Dienste oder durch höhere natürliche Gaben aufgehoben zu seyn scheint.

Durch die Liebe zur Sparsamkeit wird das Verlangen zu haben in der zum nothwendigen der Familie, und so gar zum Ueberflusse des Vaterlandes erforderliche Aufmerksamkeit eingeschränkt. Der Macht, welche die Reichthümer geben, kann sich ein Bürger nicht zu seinem Nutzen bedienen, denn er würde dem andern nicht mehr gleich seyn. Eben so wenig gehören die Annehmlichkeiten, die sie verschaffen, vor ihn, weil dadurch die Gleichheit ebenfals verletzt werden würde.

Daher haben gute Demokratien, durch Errichtung der häuslichen Sparsamkeit den öffentlichen Unkosten die Thüre geöffnet, wie es in Athen und in Rom geschahe. Da entstanden Pracht und Ueberfluß aus dem Vermögen der Sparsamkeit selbst, und wie die Religion haben will, daß man den Göttern nur mit reinen Händen opfern soll, so erforderten die Gesetze auch Sitten der Sparsamkeit, damit man dem Vaterlande geben konnte.

Der gesunde Verstand und das Glück einzelner Personen beruhet großentheils in der Mittelmäßigkeit ihrer natürlichen und ihrer Glücksgaben. Besteht eine Republik, in welcher durch die Gesetze viel mittelmäßige Leute geworden, aus weisen Leuten, so wird sie sich weislich, und besteht sie aus glücklichen, so wird sie sich glücklich regieren.

Viertes Kapitel.

Wie man die Liebe zur Gleichheit und zur Sparsamkeit einprägt.

Die Liebe zur Gleichheit und Sparsamkeit wird besonders durch die Gleichheit und Sparsamkeit selbst erregt, wenn man in einer Gesellschaft lebt, in welcher die Gesetze sowohl die eine als die andere errichtet haben.

In Monarchien und despotischen Staaten trachtet niemand nach der Gleichheit; ja sie kömmt so gar niemanden in die Gedanken. Ein jeder strebt dem andern überlegen zu seyn. Leute vom geringsten Stande begehren denselben nur mit der Herrschaft über die andern zu verwechseln.

Eben so verhält es sich mit der Sparsamkeit. Sie zu lieben muß man sie besitzen. Wer durch die Lüste verderbt ist, der wird kein Freund eines sparsamen Lebens seyn; denn wäre dieses etwas natürliches und gewöhnliches gewesen, warum hätte die Welt den Alcibiades bewundert? Eben so wenig werden die, welche die Ueppigkeit anderer beneiden oder bewundern, die Sparsamkeit lieben. Leute, die beständig nur reiche oder elende, wie sie selbst sind, vor Augen haben, verabscheuen ihr Elend, ohne dasjenige zu kennen oder zu lieben, was dem Elende Grenzen setzt.

Es ist also eine sehr wahre Grundregel, daß, um die Gleichheit und Sparsamkeit in der Republik zu lieben, dieselben durch die Gesetze müssen errichtet worden seyn.

Fünftes Kapitel.

Wie die Gleichheit in der Demokratie durch die Gesetze errichtet wird.

Einige alte Gesetzgeber, als **Lykurg** und **Romulus**, theilten das Land in gleichen Theilen aus. Dieses konnte entweder nur bey der Gründung einer neuen Republik angehen, oder wenn die alte so verderbt war, und die Gemüther sich in solcher Verfassung befanden, daß beyde, Arme und Reiche, jene ein solches Mittel zu suchen, und diese zu ertragen, sich genöthiget sahen.

Wenn ein Gesetzgeber eine solche Eintheilung macht, und nicht Gesetze, dieselbe zu erhalten, giebt, so ist seine gemachte Verfassung von keiner Dauer; die Ungleichheit wird von der Seite, auf welcher ihr keine Gesetze entgegen gestellt sind, einbrechen, und die Republik verlohren gehen.

Es müssen also, in dieser Absicht, das Heyrathsgut der Weiber, die Schenkungen, die Erbfolgen, die Testamente, kurz alle Arten von Verträgen eingerichtet und bestimmt werden. Denn wäre es erlaubt, sein Vermögen, wenn man wolte und wie man wolte, zu geben, so würde der Wille jeder einzelner Person die Ordnung des Grundgesetzes stören.

Solon, welcher in Athen gestattete, daß man sein Vermögen, wem man wolte, durch das Testament lassen konnte, im Falle man nur keine Kinder hatte, (a) widersprach den alten Gesetzen, welche verordneten, daß das Vermögen bey der Familie

(a) Plutarch im Leben des Solon.

milie des Testirers bleiben mußte. (b) Er widersprach auch seinen selbst eigenen; denn bey Dämpfung der Schulden hatte er die Gleichheit gesucht.

Das Gesetz, welches zwo Erbschaften zu haben verboth, (c) war sehr gut vor die Demokratie. Es hatte seinen Ursprung von dergleichen Eintheilung des Landes, und der Theile, die einem jeden Bürger gegeben wurden. Das Gesetz hatte nicht gewolt, daß ein einziger Mensch mehr als einen Theil haben solte.

Das Gesetz, welches verordnete, daß der nächste Anverwandte die Erbinn heyrathen solte, entsprang aus einer gleichen Quelle. Dieses Gesetz ist bey den Juden, nach einer eben dergleichen Eintheilung, gegeben. Plato, (d) der seine Gesetze auf diese Eintheilung gründet, giebt dasselbe auch, und es war ein athenienſisches Gesetz.

Die Athenienser hatten ein Gesetz, dessen Absicht, meines Wissens, niemanden bekannt gewesen ist. Es war erlaubt, seine Halbschwester vom Vater zu heyrathen, aber nicht seine Halbschwester von der Mutter. (e) Dieser Gebrauch hatte seinen Ursprung von den Republiken, deren Natur es mit

(b) Eben daselbst.

(c) Philolaus von Corinth verordnete zu Athen, daß die Anzahl der Landtheile und der Erbschaften allemal einerley bliebe. Aristoteles im 12. Kap. des II. B. der Politik.

(d) Im VIII. B. der Republik.

(e) Cornelius Nepos in Praefatione. Dieses war der Gebrauch in den ersten Zeiten. Also sagt Abraham von der Sara: Sie ist meine Schwester, sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter. Aus einerley Ursachen war auch einerley Gesetz bey verschiedenen Völkern gemacht.

sich brachte, daß auf die Person nicht zwey Theile Land, und folglich auch nicht zwey Erbschaften fielen. Heyrathete jemand seine Halbschwester vom Vater, so konnte ihm nicht mehr als eine Erbschaft, nemlich die von seinem Vater zufallen; heyrathete er aber seine Halbschwester von der Mutter, so konnte es sich zutragen, daß der Vater dieser Schwester, wenn er ohne Söhne stürbe, derselben das ganze Erbe hinterliese, und folglich ihr Bruder, der sie geheyrathet, zwo Erbschaften bekäme.

Man wende mir nicht ein, was **Philo** sagt, (*f*) daß, ob man gleich zu Athen seine Halbschwester vom Vater, nicht aber seine Halbschwester von der Mutter heyrathete, man zu Lacedämon hingegen seine Halbschwester von der Mutter, nicht aber die vom Vater heyrathen konnte: Denn ich finde bey dem **Strabo**, (*g*) daß zu Lacedämon eine Schwester, die ihren Bruder heyrathete, die Hälfte vom Theile des Bruders zum Heyrathsgute bekam. Man sieht deutlich, daß dieses zweyte Gesetz, den übeln Folgen des ersten vorzukommen, gemacht worden. Damit das Vermögen der Familie der Schwester nicht auf die Familie des Bruders käme, so gab man die Hälfte von dem Vermögen des Bruders der Schwester zum Heyrathsgute.

Seneca, (*h*) da er vom **Silanus** redet, der seine Schwester geheyrathet hatte, sagt, daß zu Athen die Erlaubniß eingeschränkt, zu Alexandrien aber

(*f*) De specialibus legibus, quae pertinent ad Praecepta Decalogi.

(*g*) Im X. B.

(*h*) Athenis dimidium licet, Alexandriae totum. SENECA de morte Claudii.

aber völlig frey gewesen. Wo einer alleine regierte, da war gar die Frage nicht, die Eintheilung des Vermögens zu erhalten.

Die Eintheilung des Landes in der Demokratie zu erhalten, war dieses ein gutes Gesetz, daß ein Vater, der mehr als ein Kind hatte, eines davon erwählte, dem er seinen Antheil hinterließ, (i) und die übrigen jemanden, der keine Kinder hatte, an Kindesstatt übergab, damit die Menge der Bürger allemal der Anzahl der Theile gleich erhalten würde.

Der calcedonische Phaleas (k) hatte eine Art ersonnen, die Glücksumstände in einer Republik gleich zu machen, in welcher sie es nicht waren. Er wolte, daß die Reichen den Armen das Heyrathsgut geben, und selbst keines bekommen solten, die Armen hingegen Geld vor ihre Töchter bekommen, und selbst keines geben solten. Allein mir ist unwissend, daß sich eine Republik dergleichen Anordnung habe gefallen lassen. Die Bürger werden dadurch in solche Umstände gesetzt, deren Unterschied so sehr rührt, daß sie die Gleichheit selbst, die man einzuführen suchte, hassen würden. Manchesmal ist es gut, wenn die Gesetze nicht unmittelbar auf den Zweck, den sie sich vorsetzen, abzuzielen scheinen.

Ob gleich in der Demokratie die wirkliche Gleichheit die Seele des Staats ist: So fallen doch bey ihrer Errichtung so viele Schwierigkeiten vor, daß eine gar zu genaue Richtigkeit in Ansehung derselben

(i) Plato macht eben so ein Gesetz im IV. B. von Gesetzen.
(k) Aristoteles im 7. Kap. des II. B. der Politik.

ben nicht allemal rathsam seyn würde. Es ist genug, daß man eine Schatzung (*l*) errichtet, durch welche der Unterschied auf einen gewissen Fuß gesetzt oder bestimmt wird; Uebrigens müssen durch besondere Gesetze, die Ungleichheiten, durch das, was den Reichen aufgelegt wird, und durch das, wodurch den Armen eine Erleichterung wiederfährt, so zu reden, gleich gemacht werden. Nur mittelmäßige Reichthümer können diese Aufhebung gegen einander geben oder leiden; denn Leute von übermäßigen Glücksumständen nehmen alles, was man ihnen von Gewalt und Ehre nicht einräumt, für eine Beleidigung an.

Alle Ungleichheit in der Demokratie muß aus der Natur der Demokratie, und aus dem Grunde der Gleichheit selbst hergeleitet seyn. Man kann hier, zum Exempel, befürchten, daß Leute, die ihre Lebensmittel nothwendig durch beständige Arbeit suchen müssen, entweder durch eine Magistratur allzu arm gemacht werden, oder das Amt derselben hintansetzen möchten; daß Handwerksleute hoffärtig, und Freygelassene, wenn ihrer zu viel sind, mächtiger, als die alten Bürger werden dürften. In diesen Fällen kann die Gleichheit unter den Bürgern, (*m*) zum Besten der Demokratie, in derselben auf-

(*l*) Solon machte vier Klassen. In der ersten waren die, welche fünf hundert Minen Einkünfte, so wohl an trocknen als flüßigen Früchten hatten; in der zweyten, deren Einkünfte sich auf drey hundert beliefen, und die ein Pferd halten konnten; in der dritten, die zweyhundert einnahmen, und in der vierten, die sich von ihrer Hände Arbeit nährten. Plutarch im Leben des Solons.

(*m*) Solon schloß alle, die in der vierten Klasse waren, von den öffentlichen Aemtern aus.

aufgehoben werden. Allein man hebt nur eine scheinbare Gleichheit auf: Denn mit einem Menschen, der durch eine Magistratur in elende Umstände gerathen, würde es schlechter als mit den übrigern Bürgern beschaffen seyn, oder da eben derselbe genöthigt wäre, sein Amt zu versäumen, so würde er dadurch die andern Bürger in üblere Umstände setzen, als die seinigen wären, und so weiter.

Sechstes Kapitel.

Wie die Gesetze die Sparsamkeit in der Demokratie erhalten müssen.

Es ist in einer guten Demokratie nicht gnug, daß die Landtheile gleich sind; sie müssen auch nicht groß seyn, wie bey den Römern. Da sey Gott vor, sagte Curius zu seinen Soldaten, (n) **daß ein Bürger das für wenig Land halte, wovon sich ein Mensch erhalten kann.**

Wie die Sparsamkeit durch die Gleichheit der Glücksumstände erhalten wird, so wird auch diese durch jene unterstützt. Diese beyden, ob gleich unterschiedenen Dinge, sind so beschaffen, daß keines ohne das andere bestehen kann; jedes davon ist so wohl die Ursache als die Wirkung; wenn eines aus der Demokratie weicht, so folgt das andere allemal nach.

Wenn die Demokratie auf den Handel gegründet ist, so kann es gar wohl geschehen, daß in derselben

(n) Sie verlangten einen größern Theil von dem eroberten Lande. Plutarchus in Apophtegmat. Regum ac Imperator.

selben Leute große Reichthümer besitzen, und die Sitten nicht verderbt sind. Denn der Geist des Handels zieht den Geist der Sparsamkeit, der Wirthlichkeit, der Mäßigkeit, der Arbeit, der Klugheit, der Ruhe, der Ordnung und der Regel nach sich. So lange also dieser Geist besteht, so haben die Reichthümer, die er hervor bringt, keine üble Wirkung. Allein da ist es nicht gut, wenn durch die Uebermaße der Reichthümer dieser Geist des Handels fällt; alsdenn sieht man auf einmal die Unordnungen der Ungleichheit, die sich noch nicht hatte merken lassen, ausbrechen.

Damit aber der Geist der Handelschaft erhalten werde, ist nöthig, daß die vornehmsten Bürger selbst dieselbe treiben; daß dieser Geist alleine herrsche, und durch keinen andern gehindert werde; daß die Gesetze auf seiner Seite sind, durch ihre Einrichtung die Glücksumstände nach Maßgebung, als dieselben durch den Handel groß werden, eintheilen, jedem armen Bürger dadurch zu einem so hinlänglichen Auskommen helfen, daß er, wie die andern, arbeiten kann, und jeden Reichen in eine solche Mittelmäßigkeit setzen, daß er zur Erhaltung oder zur Erlangung des Vermögens nothwendig arbeiten muß.

In einer Republik, die Handel treibt, ist dieses ein sehr gutes Gesetz, daß alle Kinder von ihren Vätern in gleichen Theilen erben. Daher geschieht es, daß die Kinder, der Vater mag auch noch so vermögend seyn, da sie allemal weniger reich, als er, sind, die Ueppigkeit zu meiden und, wie er, zu arbeiten geneigt werden. Ich rede nur

von

von den Republiken, die Handel treiben, denn in den übrigen hat der Gesetzgeber ganz andere Einrichtungen zu machen. (o)

In Griechenland waren zweyerley Arten von Republiken; kriegerische, wie Lacedämon; handelnde, wie Athen. In den einen wolte man, daß die Bürger müßig wären; in den andern hingegen suchte man die Lust zur Arbeit beyzubringen. Solon machte aus dem Müssiggange ein Verbrechen, und wolte, daß jeder Bürger Rechenschaft geben solte, wovon er lebte. In der That muß in einer guten Demokratie, in welcher der Aufwand nicht grösser seyn soll, als zum nothwendigen erfordert wird, ein jeder so viel haben; denn von wem würde man es bekommen.

Siebendes Kapitel.

Andere Mittel zum Besten des Grundes der Demokratie.

Man kann nicht in allen Demokratien eine gleiche Theilung des Landes einführen. Bey gewissen Umständen würde eine solche Einrichtung nicht thulich, sondern gefährlich und der Verfassung selbst anstößig seyn. Man ist nicht allemal verbunden, die äussersten Mittel zu ergreifen. Sieht man in einer Demokratie, daß diejenige Theilung, welche die Sitten erhalten soll, sich zu derselben nicht schickt, so muß man zu andern Mitteln schreiten.

(o) Die Heyrathsgüter der Weiber müssen hier sehr eingeschänkt werden.

Wenn man einen beständig bleibenden Staatskörper, der an sich selbst die Regel der Sitten ist, einen Senat errichtet, zu welchem Alter, Tugend, Ansehn, und geleistete Dienste den Eingang eröffnen, so werden die Glieder desselben, die wie die Götterbilder den Augen des Volkes ausgesetzt sind, solche Meinungen einprägen, die bis in das Innerste aller Familien dringen.

Besonders muß dieser Senat über die alten Verfassungen halten, und davor besorgt seyn, daß Volk und Magistrat sich nicht von denselben entferne.

In Ansehung der Sitten gewinnt man viel, wenn man die alten Gebräuche behält. Ein verderbtes Volk thut selten große Dinge, es wird wenig Gesellschaften errichtet, wenig Städte erbaut, und wenig Gesetze gegeben haben; da hingegen von einfältig und streng gesitteten Völkern die meisten Errichtungen gemacht worden sind. Die Menschen wieder zu den alten Grundregeln nöthigen, heist ordentlich sie wieder zur Tugend führen.

Ja so gar, wenn man bey entstandener Veränderung dem Staate eine neue Gestalt hat geben wollen, so hat dieses nur mit unendlicher Mühe und Arbeit geschehen können, selten aber bey Müssiggange und verderbten Sitten. Selbst die Urheber der Staatsveränderung haben, dieselbe angenehm zu machen, es nicht anders, als durch gute Gesetze bewerkstelligen können. Die alten Verfassungen sind also ordentlich Verbesserungen, und die neuen Misbräuche. In Zeit einer langen Regierung geräth man auf einem unmerklich abhängen-

genden Wege zum Bösen herunter, und kann sich zum Guten nicht anders, als mit Anwendung aller Kräfte, wieder in die Höhe schwingen.

Man hat gezweifelt, ob die Glieder des gedachten Senats auf die Zeit ihres Lebens oder auf eine kürzere erwählt werden müßten. Sonder Zweifel müssen sie auf Lebenszeit erwählt werden, wie es in Rom, (p) in Lacedämon, (q) und selbst zu Athen geschahe. Denn man muß dasjenige, was man in Athen den Senat, nemlich einen Staatskörper hieß, der sich aller drey Monate veränderte, nicht mit den Areopagiten verwechseln, die es als beständige Muster auf Zeit Lebens blieben.

Eine allgemeine Regel ist, daß in einem Senate, der zur Richtschnur, und so zu reden, zur Verwahrung der Sitten errichtet ist, die Glieder desselben auf Lebenszeit erwählt werden müssen; in einem zur Vorbereitung der Staatsangelegenheiten gesetzten Senate aber verändert werden können.

Der Verstand, sagt **Aristoteles**, altert wie der Körper. Diese Betrachtung ist wohl in Ansehung einer Magistratsperson alleine gut, aber sie gilt nicht von der ganzen Versammlung des Senats.

Auſſer

(p) Die Magistratspersonen waren es hier auf ein Jahr, die Glieder des Senats aber auf Zeit Lebens.

(q) Lykurg, sagt Xenophon von der lacedämonischen Republik, wolte, „daß man die Glieder des Senats aus „den Alten erwählte, damit sich diese auch so gar an dem „Ende ihres Lebens nicht vergäßen; und indem er sie zu „Richter des Muthes der jungen Leute setzte, so machte er „dadurch das Alter jener weit ehrwürdiger, als die Tapfer„keit dieser.

Auſſer den Areopagiten waren zu Athen Bewahrer der Sitten, und Bewahrer der Geſetze. (r) In Lacedämon waren die Alten alle Cenſoren. In Rom hatten zween beſondere Magiſtratsperſonen die Cenſur. Wie der Rath auf das Volk acht giebt, ſo müſſen die Cenſoren auf Volk und Rath ein wachſames Auge haben. Sie müſſen alles, was in der Republik verderbet worden, wieder herſtellen, die Gleichgültigkeit bemerken, die Nachläßigkeit richten, und die Fehler verbeſſern, wie von den Geſetzen die Uebelthaten beſtraft werden.

Das römiſche Geſetz, welches den Ehebruch öffentlich angeklagt haben wolte, war zur Erhaltung keuſcher Sitten unvergleichlich; es machte ſowohl die Weiber, als die, welche auf dieſelben Acht haben ſolten, furchtſam.

Durch nichts werden die Sitten mehr erhalten, als durch eine auſſerordentliche Untergebenheit der jungen Leute in Anſehung der alten. Sowohl die einen als die andern bleiben dadurch in den Schranken: die Jugend aus Ehrerbietung, die ſie vor das Alter hat, und das Alter aus Ehrerbietung vor ſich ſelbſt.

Je mehr die Bürger den Magiſtraten unterwürfig ſind, deſto mehr Nachdruck bekommen die Geſetze dadurch. „Wodurch Lykurg, ſagt Xenophon, (s) „Lacedämon von den andern Städten ſo ſehr unterſchieden, das beſteht darinnen, daß er einen ſo „ausnehmenden Gehorſam der Bürger gegen die „Geſetze bewerkſtelligt hat; ſie gehorchen auf den „Wink

(r) Die Areopagiten ſelbſt waren der Cenſur unterworfen.
(s) Von der lacedämoniſchen Republik.

„Wink des Magistrats. In Athen aber würde „ein reicher Mann ausser sich seyn, wenn man glaub„te, er stünde unter dem Magistrate.“

Die väterliche Gewalt ist auch noch zur Erhaltung der Sitten sehr nützlich. Wir haben schon gesagt, daß in einer Republik keine so bezäumende Gewalt, als in den anderen Republiken vorhanden ist. Die Gesetze müssen also diesen Mangel zu ersetzen suchen, und das thun sie durch die väterliche Gewalt.

In Rom hatten die Väter das Recht, über Leben und Tod ihrer Kinder. (t) In Lacedämon hatte jeder Vater das Recht, die Kinder des andern zu strafen.

Die väterliche Gewalt gieng in Rom mit der Republik verlohren. In den Monarchien, wo man so reiner Sitten nicht bedarf, will man, daß ein jeder unter der Gewalt der Magistrate leben soll.

Nach den römischen Gesetzen, durch welche die jungen Leute zur Untergebenheit gewöhnt waren, währete die Minderjährigkeit lange. Vielleicht haben wir Unrecht gethan, diesen Gebrauch in einer Monarchie einzuführen, in welcher man nicht so viel Zwang nöthig hat.

Eben diese Untergebenheit in der Republik könnte daselbst erfordern, daß der Vater, so lange er lebte, Herr über das Vermögen seiner Kinder blie-

(t) Man kann in der römischen Geschichte sehen, mit was für Vortheilen der Republik man sich dieser Gewalt bediente. Ich will nur von den allerverderbtesten Zeiten reden. Aulus Fuluius hatte sich aufgemacht, zum Catilina zu gehen; sein Vater rufte ihn zurück, und brachte ihn um das Leben. Sallustius de bello Catilinario.

be, wie in Rom. Dem Charakter der Monarchie aber ist dieses nicht gemäß.

Achtes Kapitel.

Wie die Gesetze mit dem Grunde der aristokratischen Regierung überein kommen müssen.

Wenn in der Aristokratie das Volk tugendhaft ist, so wird man in derselben fast eben so glücklich als in der demokratischen Regierung seyn, und der Staat mächtig werden. Allein, wie sich selten da, wo die Glücksumstände der Menschen ungleich sind, viel Tugend befindet, so müssen die Gesetze, so viel nur möglich ist, einen Geist der Mäßigung beyzubringen, und diejenige Gleichheit, welche durch die Staatsverfassung nothwendig aufgehoben wird, wieder herzustellen suchen.

Der Geist der Mäßigung ist dasjenige, was man in der Aristokratie Tugend nennt, und vertritt in derselben die Stelle des Geistes der Gleichheit in der Demokratie.

Wenn Pracht und Herrlichkeit, mit welchen die Könige umgeben sind, einen Theil ihrer Gewalt ausmachen, so besteht in der Bescheidenheit und Natürlichkeit der Arten die Macht des aristokratischen Adels. (u) Wenn derselbe gar nicht thut, als ob er mehr wäre, wenn er sich dem Volke gleich stellt, wenn

(u) Zu unsern Zeiten entschieden die Venetianer, die sich in sehr vielen Fällen sehr weislich verhalten haben, einen Streit, zwischen einem venetianischen Edlen und einem Edelmanne in Terra Firma, wegen des Vorsitzes in einer Kirche: Daß ausserhalb Venedig kein venetianischer Edler den Rang über einen andern Bürger haben solte.

wenn er wie dasselbe gekleidet ist, wenn er es an allen seinen Ergötzlichkeiten Theil nehmen läßt, so vergißt es seine Schwachheit.

Jede Regierung hat ihre Natur und ihren Grund. Die Aristokratie muß also nicht Natur und Grund der Monarchie an sich nehmen. Dieses aber würde geschehen, wenn der Adel einige persönliche und besondere Vorzüge hätte, die von den Vorzügen ihres gesammten Staatskörpers unterschieden wären. Die Vorrechte gehören nur vor den ganzen Senat, und nichts mehr als Ehrerbietung vor die Glieder desselben.

Die Unordnungen in aristokratischen Staaten haben zwo Hauptquellen: Die ausserordentliche Ungleichheit zwischen denen, die regieren, und denen, die regiert werden, und die nemliche Ungleichheit zwischen den Gliedern des regierenden Staatskörpers. Aus diesen beyderley Ungleichheiten entstehen Haß und Eifersucht, welchen die Gesetze zuvor kommen, oder Einhalt thun müssen.

Die erste Art der Ungleichheit findet sich hauptsächlich, wenn die Ehre der Vorrechte der Vornehmen nur darinnen besteht, daß sie dem Volke zum Schimpfe gereicht. Dergleichen war in Rom das Gesetz, das dem Stande der Patricier verbot, sich mit dem Stande der Plebejer zu verheyrathen; (x) welches keine andere Wirkung hatte, als die Patricier eines Theils stolzer, und andern Theils verhaßter zu machen. Man muß die Vortheile betrachten, welche die Tribune daher in ihren Reden zogen.

(x) Es wurde durch die Zehnmänner den beyden letzten Tafeln einverleibt. Dionysius von Halikarnaß im X. B.

Diese Ungleichheit findet sich auch, wenn sich die Bürger auch in Ansehung der Steuern nicht gleich verhalten, welches auf viererley Arten geschieht: Wenn sich der Adel das Vorrecht anmaßt, gar keine Steuern zu bezahlen; wenn er durch allerhand Betrügereyen sich davon auszuschliesen sucht; (y) wenn er dieselben unter dem Vorwande einer Besoldung oder eines Gehalts, wegen der Aemter, die er verwaltet, an sich zieht; und endlich, wenn er das Volk zinsbar macht, und die Auflagen, die er von demselben eintreibt, unter sich theilt. Dieser letztere Fall ist selten, und eine solche Aristokratie ist die härteste von allen Regierungen.

Als sich Rom der Aristokratie näherte, so vermied es diese Beschwerlichkeiten sehr gut. Die Magistrate zogen niemals einen Gehalt von ihrer Magistratur. Die Vornehmsten der Republik wurden wie die anderen geschätzt, ja wohl gar noch höher, und zuweilen ganz alleine. Kurz, an statt die Einkünfte des Staats unter sich zu theilen, so theilten sie alles, was sie aus dem öffentlichen Schatze ziehen konnten, und was ihnen durch das Glück von Reichthümern zufiel, dem Volke aus, damit es ihnen ihre Ehre verzeihen möchte. (z)

Es ist eine Grundregel, daß die Austheilungen, die dem Volke gemacht werden, so schädliche Wirkungen sie auch in der Demokratie haben, so nützlich doch hingegen in der aristokratischen Regierung sind.

(y) Wie in etlichen heutigen Aristokratien; nichts schwächet den Staat mehr.

(z) Siehe den Strabo im XIV. B. wie sich die Rhodiser in Ansehung dessen verhielten.

sind. Bey jenen geht der bürgerliche Charakter verlohren, bey diesen aber wird er wieder dargestellt.

Werden die Einkünfte dem Volke nicht ausgetheilt, so muß man ihm zeigen, daß sie gut verwaltet werden; sie ihm zeigen, ist einiger maßen es dieselben genießen lassen.

Die goldene Kette in Venedig, die Reichthümer, die in Rom bey den Triumphen getragen worden, die Schätze, die man in dem Tempel Saturns verwahrte, waren wirklich Reichthümer, die dem Volke gehörten.

Zum wesentlichen der Demokratie gehört vornemlich, daß der Adel keine Steuern einnehme. Der erste Stand des Staats hatte bey den Römern nichts damit zu schaffen, man trug es dem zweeten auf, und dieses selbst zog hernachmals üble Folgen nach sich. Wenn in einer Aristokratie der Adel die Steuern einnähme, so würden alle Privatpersonen den Einnehmern Preis gegeben seyn; denn diese hätten kein höheres Gericht, dem sie Rechenschaft geben dürften.

Diejenigen selbst, die unter ihnen, den Misbräuchen Einhalt zu thun, gesetzt wären, würden lieber selbst ihren Nutzen davon ziehen. Der Adel hätte so viel Gewalt, als despotische Fürsten, die, wenn es ihnen gefällt, sein Vermögen nehmen.

Die Vortheile, die man hiervon zöge, würde man gar bald als ein Eigenthum ansehen, welches der Geitz nach Belieben vergrößerte. Man würde die Pachte herunter setzen, daß die öffentlichen Einkünfte fast in gar nichts mehr bestünden. Daher

geschieht es, daß einige Staaten, ohne einen Verlust, den man merken könnte, erlitten zu haben, in ein Abnehmen gerathen, welches ihre Nachbarn in Verwunderung und ihre Bürger in Erstaunen setzt.

Auch den Handel müssen ihnen die Gesetze nicht gestatten: Solche mächtige Kaufleute würden sich allerhand Arten des Handels alleine anmaßen. Der Handel muß von Leuten, die einander gleich sind, getrieben werden; und unter den despotischen Staaten sind diejenigen die allerelendesten, deren Fürst selbst ein Kaufmann ist.

Nach den venetianischen Gesetzen (a) ist dem Adel der Handel verbothen, der denselben auch auf die unschuldigste Art gar zu reich machen könnte.

Die Gesetze müssen die nachdrücklichsten Mittel anwenden, daß der Adel dem Volke Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Ist kein Tribun vorhanden, so müssen sie selbst Tribun seyn.

Alle Arten von Schutz gegen die Vollziehung der Gesetze gereichen der Aristokratie zum Verderben, und die Tyranney ist nicht weit davon.

Die Gesetze müssen zu allen Zeiten den Stolz der Beherrschung demüthigen. Es muß entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig ein Magistrat seyn, vor welchem der Adel erzittert, wie die Aufseher zu Lacedämon, und die Staatsinquisitoren zu Venedig, Magistraturen, die gar keinen Förmlichkeiten unterworfen sind. Diese Regierung hat

sehr

(a) Amelot de la Houssaye, du gouvernement de Venise, im III. Th. Das claudische Gesetz verbot den Rathsherren, ein Schiff, von mehr als vierzig Tonnen in der See zu haben. Livius im 21. B.

sehr heftige Triebfedern vonnöthen; Ein steinerner, (b) oder, so zu sagen, tyrannischer Rachen steht vor jeden Angeber in Venedig offen.

Diese tyrannischen Magistraturen in der Aristokratie kommen mit der Censur der Demokratie, die ihrer Natur nach eben so frey und ungebunden ist, überein. In der dürfen die Censoren daselbst wegen desjenigen, was sie währender Censur gethan, nicht zur Rechenschaft gezogen werden; sie müssen bey Muthe erhalten, niemals aber kleinmüthig gemacht werden. Die Römer waren vortrefflich: Von allen Magistraten konnte man, wegen ihres Betragens (c) Rede und Antwort fodern, nur nicht von den Censoren. (d)

Zweyerley ist in der Aristokratie schädlich: wenn der Adel ausserordentlich arm, oder ausserordentlich reich ist. Ihrem Armuthe vorzukommen, muß man sie bey Zeiten zur Bezahlung ihrer Schulden anhalten. Zur Mäßigung ihrer Reichthümer gehören weise und unvermerkte Einrichtungen, nicht aber Einziehung der Güter, Gesetze von der Theilung der öffentlichen Felder, Aufhebung der Schulden, woraus unendliches Uebel entsteht.

(b) Die Angeber werfen ihre Zettel hinein.

(c) Siehe den Livius im 49. B. Ein Censor konnte auch so gar von keinem andern Censor beunruhigt werden. Jeder verrichtete sein Amt ohne Zuziehung seines Amtsgenossen; und wenn dieses nicht geschah, so war die Censur, so zu reden, über den Haufen geworfen.

(d) Wie die Logisten zu Athen, denen alle Magistrate Rechenschaft geben mußten, sie selbst aber niemals.

Die Gesetze müssen das Recht der Erstgeburt unter dem Adel (e) nicht gestatten, damit durch eine beständige Theilung der Erbschaften die Glücksumstände immer bey gleichem erhalten werden.

Es müssen weder Nacherbeinsetzung, noch Erbloßung, noch Majorat, noch Adoption statt haben. Alle Mittel, die zur Dauer der Familiengröße in monarchischen Staaten erfunden sind, können in der Aristokratie (f) nicht gebraucht werden.

Wenn durch die Gesetze die Familien einander gleich gemacht worden, so ist noch übrig, dieselben einig untereinander zu erhalten. Die Uneinigkeiten des Adels müssen unverzüglich entschieden werden, ausserdem entstehen Familienstreitigkeiten aus persönlichen. Schiedsmänner können die Processe endigen, oder derselben Ursprunge zuvor kommen.

Endlich müssen durch die Gesetze auch die Vorzüge, welche die Eitelkeit unter den Familien, aus dem Vorwande, daß sie edler oder älter sind, aufbringt, nicht unterstützt werden; dieses gehört unter die Kleinigkeiten der Privatpersonen.

Man darf nur die Lacedämonier ansehen, wie ihre Aufseher den Schwachheiten der Könige, der Großen und des Volks weh zu thun wußten.

Neuns

(e) Eben diese Verfassung ist in Venedig. Amelot de la Houssaye auf der 30. und 31. S.

(f) Es scheint, daß einige Aristokratien nicht sowohl auf die Erhaltung des Staats sehen, als desjenigen, was sie ihren Adel nennen.

Neuntes Kapitel.

Wie die Gesetze mit ihrem Grunde in der Monarchie überein kommen.

Da die Ehre der Grund dieser Regierung ist, so müssen die Gesetze mit derselben übereinkommen.

Sie müssen hier an der Erhaltung desjenigen Adels arbeiten, von welchem die Ehre, so zu reden, Kind und Mutter ist.

Sie müssen ihn erblich machen, nicht, daß er die Grenzen zwischen der Gewalt des Fürsten und der Schwachheit des Volks abgebe, sondern das Band zwischen beyden sey.

Die Nacherbeinsetzungen, durch welche das Vermögen bey den Familien bleibt, sind in dieser Regierung sehr nützlich, ob sie sich gleich nicht zu den andern schicken.

Durch die Erblosung bekommen die adelichen Familien die Güter wieder, welche von der Verschwendung eines Anverwandten veräussert worden.

Die adelichen Güter müssen Vorrechte haben, wie die Personen. So wenig man die Hoheit des Monarchen von der Hoheit des Reichs absondern kann, so wenig kann man die Vorzüge der Adelichen von den Vorzügen ihrer Lehngüter trennen.

Alle diese Vorrechte müssen dem Adel besonders eigen seyn, und sich nicht auf das Volk erstrecken, wofern man nicht so Adel als Volk entkräften will.

Die Nacherbeinsetzungen sind dem Handel nachtheilig; aus den Erblosungen entstehen unendlich viele nothwendige Processe; und alle verkauften lie-

liegenden Gründe des Reichs haben ein Jahr lang, wenigstens auf gewisse Art, keinen Herrn. Vorrechte, die mit den Lehngütern verknüpft sind, geben eine Gewalt, die denen, die sie dulten müssen, sehr zur Last ist. Diese Beschwerlichkeiten bringt der Adel mit sich, die aber in Ansehung des allgemeinen Nutzens, den er schafft, verschwinden: Ertheilt man aber diese Vorzüge auch dem Volke, so handelt man unnützer Weise allen Gründen zuwider.

Man kann in den Monarchien erlauben, den größten Theil seines Vermögens einem einzigen von seinen Kindern zu lassen; ja diese Erlaubniß ist so gar nirgend gut, als hier.

Die Gesetze müssen alle Arten des Handels, (g) die bey der Verfassung dieser Regierung nur seyn können, unterstützen, damit die Unterthanen den beständig wieder vorfallenden Bedürfnissen des Fürsten und seines Hofs, ohne dabey zu Grunde zu gehen, ein Gnüge leisten können.

Sie müssen in Ansehung der Art, die Steuern einzutreiben, eine gewisse Ordnung machen, damit dieselbe nicht beschwerlicher als die Auflagen selbst ist.

Aus der Beschwerlichkeit der Auflagen folgt Arbeit, aus der Arbeit Ueberlast, der Geist der Faulheit.

Zehntes Kapitel
Von der Fertigkeit der Vollziehung in der Monarchie.

Die monarchische Regierung hat ein großes vor der republikanischen voraus: Da alles auf einen

(g) Er ist nur dem Volke erlaubt. Siehe das dritte Gesetz Cod. de Comm. et mercatoribus, welches voller Verstand ist.

einen alleine ankömmt, so wird auch alles mit mehrerer Fertigkeit vollzogen. Allein da diese Fertigkeit gar leicht zur Uebereilung werden könnte, so müssen die Gesetze eine gewisse Langsamkeit hinzufügen. Sie müssen nicht nur der Natur einer jeden Verfassung zu statten kommen, sondern auch noch denen Misbräuchen, die aus dieser Natur selbst entspringen könnten, abhelfen.

Der Kardinal von Richelieu (*h*) will, daß man in den Monarchien die Beschwerlichkeiten der Gesellschaften, die bey allem Schwierigkeiten machen, vermeide. Hatte dieser Mann die Despoterey nicht im Herzen, so hatte er sie wenigstens in den Gedanken.

Die Körper des Staats, bey denen die Gesetzverwahrung ist, gehorchen nie besser, als wenn sie es mit langsamen Schritten thun, und in den Angelegenheiten des Fürsten diejenige Ueberlegung beytragen, die man weder von dem Mangel der Einsicht des Hofs in die Staatsgesetze, noch von der Uebereilung seiner Räthe erwarten kann. (*i*)

Wohin würde es mit der schönsten Monarchie von der Welt gekommen seyn, wenn die Magistrate durch ihr Zaudern, durch ihr Klagen, durch ihr Bitten nicht den Lauf selbst der Tugenden ihrer Könige gehemmt hätten, da diese Monarchen, die nur ihrer großen Seele gefolgt, über die Maßen tapfer und treu geleistete Dienste auch über die Maßen belohnen wolten.

Eilf-

(*h*) Testam. Politique.

(*i*) Barbaris cunctatio servilis, statim exequi regium videtur. Tacit. annal. Lib. V.

Eilftes Kapitel.

Von der Vortreflichkeit der monarchischen Regierung.

Die monarchische Regierung hat einen großen Vorzug vor der despotischen. Da es ihrer Natur gemäß ist, daß unter den Fürsten verschiedene mit der Verfassung zusammenhangende Stände sind, so ist der Staat befestigter, die Verfassung unveränderlicher, und die Person derer, die regieren, gesicherter.

Cicero (k) glaubt, daß die Errichtung der Tribunen zu Rom das Glück der Republik gewesen. „In der That, sagt er, ist die Gewalt des Volks, „das keine Führer hat, viel erschrecklicher. Ein „Führer weiß, daß alles auf seine Gefahr unternommen wird, und bedenkt es wohl: Allein das „Volk kennt bey seiner Heftigkeit die Gefahr, in „die es sich stürzt, im geringsten nicht.“ Diese Betrachtung schickt sich auf einen despotischen Staat, welches ein Volk ohne Tribunen ist, und auf eine Monarchie, in welcher das Volk auf gewisse Art Tribunen hat.

In der That sieht man überall, daß bey einem Aufstande in despotischen Regierungen das sich selbst führende Volk die Sachen allemal so weit treibt, als sie nur gehen können. Alle Unordnungen, die es anrichtet, sind die äussersten; da es hingegen in den Monarchien selten auf das höchste kömmt. Die Führer stehen ihrer selbst wegen in Furcht, sie besorgen, verlassen zu werden, und die mittleren und abhän-

(k) Im III. B. von den Gesetzen,

abhängende Stände (l) leiden nicht, daß das Volk sich zu viel heraus nehme. Sehr selten trift es zu, daß die Stände des Staats gänzlich verderbt seyn solten. Der Fürst hat mit diesen Ständen einen Zusammenhang, und die Aufrührer, die weder den Vorsatz noch die Hoffnung haben, den Staat über den Haufen zu werfen, können und wollen auch den Fürsten nicht stürzen.

Bey diesen Umständen legen sich kluge und in Ansehen stehende Leute darzwischen; Man trift ein Mittel, man macht eine Einrichtung, man verbessert; die Gesetze bekommen ihre Kraft wieder, und man folgt ihnen.

Daher sind alle unsere Geschichte voller bürgerlichen Kriege, ohne Staatsveränderung; die Geschichte despotischer Staaten hingegen voller Staatsveränderungen ohne bürgerliche Kriege.

Diejenigen, welche die Geschichte bürgerlicher Kriege einiger Staaten beschreiben, ja so gar selbst die, welche darzu beförderlich gewesen, beweisen gnugsam, wie wenig das Ansehen, welches die Fürsten gewissen Ständen zu ihrem Dienste lassen, ihnen verdächtig seyn dürfe; weil sie bey ihrem Vergehen selbst nur nach den Gesetzen und ihrer Schuldigkeit verlangten, und die Hitze und Heftigkeit der Aufrührer noch weit mehr hemmten, als sie ihnen behülflich zu seyn vermochten. (m)

Der Kardinal von Richelieu, der vielleicht die Stände des Staats allzuweit herunter gesetzt zu haben vermeint, nimmt zu desselben Erhaltung,

zu

(l) Siehe oben die erste Anmerkung im 4. Cap. des II. B.
(m) Memoires du Cardinal de Retz, und andere Geschichte.

zu den Tugenden des Fürsten, und der Minister seine Zuflucht.(n) Allein er fodert so viel, daß in Wahrheit niemand als ein Engel, so viel Aufmerksamkeit, so viel Einsicht, so viel Beständigkeit, so viel Erkenntniß haben, und man schwerlich hoffen könne, daß iemals von nun an bis zum Ende der Monarchien dergleichen Fürst und dergleichen Minister seyn werden.

Wie die Völker, die unter einer guten Polizey leben, glücklicher als diejenigen sind, die ohne Ordnung und ohne Oberhaupt in den Wäldern herumirren, eben so sind die Monarchen, die unter den Grundgesetzen ihres Staats leben, glücklicher, als despotische Fürsten, die nichts haben, das die Gemüther ihres Volks und ihre selbst eigenen leiten und führen könne.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen.

Man suche ja in den despotischen Staaten keine Großmuth; der Fürst wird daselbst keine Größe ertheilen, die er selbst nicht hat: Bey ihm ist nicht Ehre.

In den Monarchien nur sieht man die Unterthanen um den Fürsten desselben Strahlen auffangen; hier nur kann ein jeder, der, so zu reden, einen größern Raum einnimmt, diejenigen Tugenden treiben, welche groß, den Gemüthern zwar keine ungebundene Freyheit, iedoch aber eine gewisse Größe ertheilen.

Drey-

(n) Testament Politique.

Dreyzehntes Kapitel.

Abbildung der Despoterey.

Wenn die Wilden in Louisiane Früchte haben wollen, so fällen sie den Baum und sammlen seine Früchte. (o) So ist die despotische Regierung.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Gesetze mit den Gründen der despotischen Regierung überein kommen.

Der Grund der despotischen Regierung ist die Furcht: furchtsame, unwissende und niedergeschlagene Völker aber brauchen nicht viel Gesetze.

Alles muß hier auf zween bis drey Begriffe ankommen; also braucht man keine neuen. Wenn man ein Thier abrichtet, so sieht man sich vor, daß es einerley Lehrmeister, einerley Lection und einerley Gang behalte; man rühret sein Gehirn durch zwo oder drey Bewegungen, und mehr nicht.

Wenn der Fürst eingeschlossen ist, so kann er den Aufenthalt der Lüfte nicht ohne Bekümmerniß derer, die ihn daselbst zurück halten, verlassen. Sie können nicht leiden, daß seine Person und seine Gewalt in andere Hände falle. Er geht also selten in Person zu Felde, und läßt nicht einmal gern durch seine Generale Krieg führen.

Ein solcher Fürst, der in seinem Palaste nicht den geringsten Widerstand zu finden gewohnt ist, geräth über denjenigen in Zorn, den man ihm mit gewaffneter

(o) Lettres edif. II. Recueil p. 315.

B S B MÜNCHEN

neter Hand thut; Zorn und Rache sind also gemeiniglich seine Führer. Uebrigens kann er keinen Begriff von der wahren Ehre haben. Hier also müssen die Kriege mit aller ihrer natürlichen Wuth geführet werden, und das Völkerrecht sich nicht so weit als sonst erstrecken.

Ein solcher Fürst hat so viele Fehler, daß man sich scheuen müßte, seine natürliche Tummheit offenbar zu machen. Er ist versteckt, und sein Zustand, in welchem er sich befindet, verborgen. Zu gutem Glücke sind die Menschen in diesen Ländern so beschaffen, daß sie nur einen Namen nöthig haben, der sie regiert.

Karl XII. da er in Bender war, und einige Widerspenstigkeit an dem schwedischen Senate wahrnahm, schrieb, er würde ihnen einen von seinen Stiefeln schicken, der ihnen gebiethen solte. Dieser Stiefel hätte als ein despotischer Fürst regiert.

Wenn der Fürst ein Gefangener ist, so wird er für tod angesehen, und ein anderer besteigt den Thron. Die Verträge, die der Gefangene schließet, sind nichtig, denn sein Nachfolger würde sie nicht genehm halten. In der That, da er Gesetze, Staat und Fürst ist, und so bald, als er aufhört, Fürst zu seyn, gar nichts mehr ist, so würde, wenn man ihn nicht für tod ansähe, der Staat vernichtet seyn.

Eine Ursache, welche die Türken am meisten bewog, einen besondern Frieden mit Petern I. zu schließen, war diese, weil die Moskowiter dem Viziere sagten, man hätte in Schweden einen andern König auf den Thron gesetzt. (p)

Die

(p) Suite de Puffendorff. Hist. univ. au Traité de la Suede. Ch. 10.

Die Erhaltung des Staats besteht nur in der Erhaltung des Fürstens, oder vielmehr des Palasts, in welchem er eingesperrt ist. Alles, was nicht unmittelbar diesem Palaste oder der Hauptstadt droht, macht in unwissenden, stolzen und eingenommenen Leuten keinen Eindruck; und was den Zusammenhang der Fälle betrift, so können sie denselben weder beobachten, noch vorher sehen, ja auch nur sich in die Gedanken kommen lassen. Die Politik, ihre Triebfedern und ihre Gesetze müssen hier sehr eingeschränkt, und die politische Regierung so einfältig als die bürgerliche seyn. (q)

Alles beruht auf der Vereinigung der politischen und bürgerlichen Regierung, mit der Hausregierung, der Staatsbeamten und den Hausbeamten.

Ein solcher Staat wird sich in den besten Umständen befinden, wenn er thun kann, als wäre er alleine in der Welt, wenn er mit Wüsten umgeben und von anderen Völkern, die er Barbaren nennen wird, abgesondert ist. Da er sich auf seine Miliz nicht verlassen kann, so wird es gut seyn, daß er einen Theil seiner selbst zu nichte mache.

Wie die Furcht der Grund der despotischen Regierung ist, so ist die Ruhe der Endzweck derselben; Allein diese besteht nicht etwan in einem Frieden, sondern in der Stille der Städte, die der Feind zu erobern im Begriffe ist.

Da die Macht nicht bey dem Staate selbst, sondern bey der Armee ist, die denselben gegründet hat, so wäre es zur Vertheidigung des Staats nöthig, diese Armee zu erhalten: Allein sie ist dem Fürsten furcht-

(q) Wie Herr Chardin sagt, so ist kein Staatsrath in Persien.

furchtbar. Wie soll man also die Sicherheit des Staats mit der Sicherheit der Person des Fürsten vereinigen?

Man sehe nur, wie die moskowitische Regierung es sich angelegen seyn läßt, die Despoterey, die ihr mehr als dem Volke selbst zur Last ist, abzulegen. Man hat die großen Kriegsheere abgeschafft, die Strafen der Verbrechen vermindert, Tribunale errichtet, angefangen die Gesetze zu kennen, und das Volk unterrichtet. Aber es sind besondere Ursachen vorhanden, vermöge deren man vielleicht wieder in das Elend fallen dürfte, dem man doch gerne entweichen wolte.

In diese Staaten hat die Religion mehr Einfluß, als in alle übrigen; sie ist eine zur Furcht hinzugesetzte Furcht. In den Reichen der Mahometaner entspringt die erstaunenswürdige Ehrfurcht der Völker gegen ihre Fürsten eines Theils aus der Religion.

Durch die Religion wird die türkische Verfassung ein wenig verbessert: Die Unterthanen, die nicht aus Ehre dem Ruhme und der Größe des Staats ergeben sind, sind es aus Gewalt und aus Religion.

Unter allen despotischen Regierungen ist keine, die sich selbst mehr Ueberlast macht, als wenn der Fürst sich zum Eigenthümer aller liegenden Gründe und zum Erben aller seiner Unterthanen erklärt. Allemal entsteht daraus, daß der Feldbau liegen bleibt; und wenn der Fürst noch darzu den Handel treibt, so ist es um alle Arten von Künsten und Handthierungen geschehen.

In

In diesen Staaten wird nichts ausgebessert noch verbessert. (r) Man baut die Häuser nur auf seine Lebenszeit, man macht keine Gräben, man pflanzt keine Bäume, man nimmt alles der Erde und giebt ihr nichts wieder; alles liegt brach, alles ist wüste.

Meynt man vielleicht, daß Gesetze, durch welche das Eigenthum der liegenden Gründe, und die Erbfolge aufgehoben werden, den Geitz und die Begierigkeit der Großen verringern? Nein: beyde werden dadurch nur desto reger gemacht werden. Man wird zu tausenderley Erpressungen verleitet werden, weil man nichts für sein Eigenthum halten wird, als das Gold oder Silber, das man wird rauben oder verbergen können.

Damit nun nicht alles zu Grunde gehe, so ist es gut, daß die Begierigkeit des Fürsten durch ein Herkommen gemäßiget werde. Also begnügt sich in der Türkey der Fürst, von dem Werthe der Erbschaften, drey von hundert zu nehmen. (s) Allein da der Großsultan die meisten Ländereyen seiner Miliz giebt, und mit denselben nach seinem Gutdünken schaltet und waltet, da er sich aller Verlassenschaften der Reichsbeamten bemächtiget, da, wenn jemand ohne männliche Erben stirbt, der Großsultan das Eigenthum, und die Töchter nur den Nießbrauch haben; so trift es zu, daß die meisten Güter des Staats nur vergünstigungsweise besessen werden.

(r) Ricaut, Etat de l'Empire Ottomann p. 196.

(s) Siehe von den Verlassenschaften der Türken Lacedemoine ancienne et moderne, desgleichen Ricaut de l'Empire Ottoman.

Nach dem bantamischen Gesetze (t) gehört dem Könige die ganze Verlassenschaft, so gar Weib, Kinder und Haus. Der grausamen Einrichtung dieses Gesetzes zu entgehen, ist man genöthiget, die Kinder im achten, neunten oder zehnten Jahre, ja bisweilen noch viel jünger zu verheyrathen, damit sie nicht einen unglücklichen Theil der väterlichen Verlassenschaft ausmachen.

In den Staaten, in welchen keine Grundgesetze vorhanden sind, kann die Reichsfolge nicht festgesetzt seyn. Der Fürst kann seinen Nachfolger entweder aus seiner Familie, oder ausserhalb derselben wählen. Die Errichtung, daß der älteste in der Regierung folgte, würde vergebens seyn; denn der Fürst könnte allemal einen andern wählen. Der Nachfolger wird entweder von dem Fürsten selbst, oder von seinen Ministern, oder durch einen bürgerlichen Krieg darzu erklärt. Also hat dieser Staat einen Grund der Auflösung mehr, als eine Monarchie.

Da jeder Prinz von der königlichen Familie gleiche Fähigkeit, erwählt zu werden, besitzt; so pfleget derjenige, welcher den Thron besteigt, so gleich seine Brüder erwürgen zu lassen, wie in der Türkey; oder sie blenden zu lassen, wie in Persien; oder sie thöricht machen zu lassen, wie bey dem Mogul; oder jede Thronerledigung wird, wenn man diese Vorsichtigkeit nicht brauchet, wie zu Marocco, von einem schrecklichen bürgerlichen Kriege begleitet.

Nach

(t) Recueil des voyages, qui ont servi à l'etablissement de la Comp. des Indes. Tom. I. Zu Pegu ist das Gesetz erträglicher: Wenn man Kinder verläßt, so erbt der König nur zwey Drittheile. Eben daselbst im III. Th.

Nach den moskowitischen Reichsverordnungen kann der Czaar wen er will, entweder aus seiner Familie, oder ausser seiner Familie, zu seinen Nachfolger erwählen. (u) Dergleichen Einrichtung wegen der Thronfolge verursacht tausend Empörungen, und macht den Thron so wankend, als die Thronfolge willkührlich ist. Da die Ordnung der Thronfolge eine von den Sachen ist, welche das Volk vornemlich wissen muß: so ist diejenige die beste, welche am meisten in die Augen fällt; als die Geburt, und eine gewisse Ordnung in der Geburt. Dergleichen Verfassung hemmet die Verschwörungen und dämpfet den Ehrgeitz. Man bemächtiget sich nicht mehr des Geistes eines schwachen Prinzen, und läßt Sterbende nicht reden.

Wenn die Thronfolge durch ein Grundgesetz festgestellet ist, so ist ein einziger Prinz Thronfolger; und seine Brüder haben weder wahres noch scheinbares Recht, ihm die Krone streitig zu machen. Man kann eine besondere Willenserklärung des Vaters weder vermuthen, noch solche geltend machen. Man hat also nicht mehr Ursach, den Bruder des Königs gefangen zu nehmen, oder umbringen zu lassen, als einen andern Unterthan, wer der auch sey.

Allein in den despotischen Staaten, wo die Brüder des Monarchen sowohl seine Sklaven als Nebeneiferer sind, befiehlt die Klugheit, sich ihrer Personen zu versichern: besonders in den mahomedanischen Ländern, in welchen die Religion den Sieg oder glücklichen Erfolg als ein Gerichte Got-

(u) S. die verschiedenen Reichsverordnungen vornemlich die von 1722.

tes betrachtet; so daß daselbst niemand Monarch ist, weil er das Recht darzu hat, sondern weil er sich hat darzu machen können.

Der Ehrgeitz wird in den Ländern, wo die Prinze vom Geblüte sehen, daß sie, wenn sie den Thron nicht besteigen werden, entweder eingesperret oder ermordet werden, weit mehr gereitzet, als bey uns, wo die Prinze vom Geblüte sich in einem Stande befinden, der, wenn er den Ehrgeitz nicht völlig befriediget, doch vielleicht mehr gemäßigte Begierden desto besser vergnüget.

Die Beherrscher despotischer Staaten haben allezeit den Ehestand gemißbrauchet. Gemeiniglich nehmen sie viele Weiber, sonderlich in demjenigen Theile der Welt, wo die despotische Regierung so zusagen naturalisirt ist, welches Asien ist. Sie zeugen mit denselben so viele Kinder, daß sie unmöglich einige Liebe zu selbigen, noch diese zu ihren Brüdern tragen können. Die regierende Familie gleichet dem Staate. Sie ist allzuschwach, und ihr Haupt allzumächtig: sie scheinet groß, und ist nichts. (x) Artaxerxes ließ alle seine Kinder umbringen, weil sie sich wider ihn verschworen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß funfzig Kinder sich wider den Vater zusammen rotten solten: und noch vielweniger, daß sie sich zusammen rotten solten, weil er seinem ältesten Sohne seine Beyschläferinn nicht hat abtreten wollen. Viel natürlicher ist es, zu glauben, daß dieses hier ein Streich aus dem morgenländischen Serailen ist; aus diesen Oertern, wo Verstellung, Bosheit, List in der Stille herr-

schen,

(x) Siehe Justin.

schen, und sich mit einer dicken Wolke bedecken; wo ein alter Fürst, der täglich schwächer am Verstande wird, der vornehmste Gefangene des Palastes ist.

Aus allen diesen, was wir bisher erwähnet, solte man vermuthen, die menschliche Natur würde sich ohne Unterlaß wider die despotische Regierung auflehnen. Allein, ungeachtet der Liebe, welche die Menschen zu der Freyheit tragen, ungeachtet des Hasses, welchen sie gegen die Gewaltthätigkeiten hegen, sind die meisten Völker dennoch derselben unterworfen. Es läßt sich dieses leicht begreifen. Um eine gemäßigte Regierungsform zu errichten, muß man die Mächte vereinigen, ordnen, mäßigen, sie wirken lassen, und so zu sagen, der einen ein Gewichte zu legen, damit man sie in Stand setzt, einer andern zu widerstehen. Dieses ist ein Meisterstück bey Einführung der Gesetze, welches der blinde Zufall selten bewerkstelliget, und welches man selten der Klugheit bewerkstelligen läßt. Eine despotische Regierung gegentheils fällt, so zu sagen, gleich in die Augen: sie ist durchgängig einförmig. Gleichwie zu derselben Errichtung nur Leidenschaften nöthig sind: so ist alle Welt darzu geschickt.

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen Materie.

In den warmen Ländern, wo gemeiniglich die despotische Regierung eingeführt ist, lassen sich die Leidenschaften eher fühlen, und ihre Wirksam-

keit höret auch eher auf. (y) Der Verstand kömmt daselbst eher zur Reife; die Gefahr der Verschwendung ist daselbst nicht so groß; es giebt daselbst weniger Gelegenheit, sich hervor zu thun, weniger Umgang unter den jungen Leuten, welche in das Haus eingesperret sind; man verheyrathet sich daselbst bey Zeiten; man kann folglich daselbst eher mündig seyn, als in unsern europäischen Ländern. In der Türkey geht die Volljährigkeit in dem 15ten Jahre an. (z)

Die Abtretung der Güter an die Gläubiger kann daselbst nicht statt haben. Unter einer Regierung, wo keiner seiner Güter wegen gesichert ist, sieht man bey dem Geldverleihen mehr auf die Person, als auf die Güter.

Dieselbe findet natürlicher Weise in den gemäßigten Regierungen Platz, (a) und vornehmlich in den freyen Staaten, wegen des größeren Vertrauens, welches man in die Redlichkeit der Bürger setzen muß, und der Leutseligkeit, die eine Regierungsform einflößen muß, welche jeder selbst erwählt zu haben scheint.

Wenn in der römischen Republik die Gesetzgeber die Abtretung der Güter an die Gläubiger eingeführet hätten: (b) so würde man nicht in so viel Empörungen und bürgerliche Uneinigkeiten verfallen, und

(y) S. das Buch von der Uebereinstimmung zwischen den Gesetzen und den natürlichen Beschaffenheiten der Länder.

(z) Laquilletiere Lacedemone ancienne et moderne p. 463.

(a) Eben so verhielt es sich mit dem Aufschub der zu leistenden Zahlung beym ehrlichen Banquerout.

(b) Sie ward erstlich durch das julianische Gesetze de Cessione bonorum eingeführt. Man vermiede das Gefängniß und die schimpfliche Zertheilung der Güter.

und weder gefährlichen Zufällen noch mißlichen Hülfsmitteln ausgesetzt gewesen seyn.

Die Armuth und der ungewisse Besitz der Güter in den despotischen Staaten führen daselbst den Wucher ein: jeder steigert den Werth seines Geldes desto höher, je gefährlicher es ist, dasselbe auszuleihen. Das Elend dringt also in diese unglückliche Länder von allen Seiten ein. Alle Rettung ist benommen, so gar die Zuflucht zum Borgen.

Daher kömmt es, daß ein Kaufmann darinnen keinen starken Handel treiben kann: er erwirbt nicht mehr, als daß er von einem Tage zum andern leben kann. Wenn er sich mit vieler Waare überladen wolte, so würde er durch die Zinsen, welche er geben müßte, um dieselbe bezahlen zu können, mehr verliehren, als er an den Waaren gewinnen könnte. Es haben auch eigene Handelsgesetze daselbst nicht leicht statt, sondern es hat bey der gemeinen Policey sein Bewenden.

Eine Regierung kann nicht ungerecht seyn, wenn sie keine Hände hat, welche ihre Ungerechtigkeiten ausüben; aber es ist unmöglich, daß sich diese Hände nicht mit zu ihren eigenen Nutzen beschäftigen solten. Daher ist in den despotischen Staaten ganz natürlich, daß die öffentlichen Gelder von Leuten geraubet werden, denen sie nicht gehören.

Da dieses Verbrechen daselbst das gewöhnliche Verbrechen ist: so sind die Einziehungen der Güter daselbst nützlich. Hierdurch stellet man das Volk zufrieden: das Geld, welches man daraus zieht, ist ein beträchtiger Tribut, welchen der Landesherr schwerlich von unterdrückten Unterthanen

nen heben könnte. In diesen Ländern ist so gar nicht eine einzige Familie, welche man zu erhalten sucht.

In den gemäßigten Staaten geht alles ganz anders. Die Einziehung der Güter würde das Eigenthum der Güter ungewiß machen; sie würden unschuldige Kinder des Ihrigen berauben; sie würden eine Familie in Verfall bringen, da man doch nur einen einzigen Verbrecher strafen wolte.

In den freyen Staaten würden sie die üble Folge haben, daß sie die Gleichheit, welche die Seele derselben ist, aufheben, indem sie einen Bürger seiner nothwendigen Lebensmittel beraubten. (c)

Ein römisches Gesetz (d) befiehlt, nicht anders als in dem strafbarsten Falle der am Landesherrn selbst beleidigten Majestät die Güter einzuziehen. Oefters würde es sehr weislich gehandelt seyn, der Meynung dieses Gesetzes zu folgen, und die Einziehung auf gewisse Verbrechen einzuschränken. In den Ländern, wo eine Gewohnheit des Orts besondere eigenthümliche Güter (des propres) geordnet hat, solte man, sagt Bodin (e) sehr wohl, nichts als die erworbenen Güter (les acquêts) einziehen.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Mittheilung der Gewalt.

In der despotischen Regierung kömmt die höchste Gewalt gänzlich in die Hände desjenigen, dem man

(c) Mir scheint es, man habe die Einziehung der Güter in der athenienſischen Republik allzusehr geliebt.

(d) Authentica bona damnatorum Cod. de bon. damn.

(e) V. B. 3. H.

man sie anvertrauet. Der Vezier ist selbst unumschränkter Herr, und jeder Befehlshaber für seine Person ist Vezier. In der monarchischen Regierung wird die Gewalt nicht so gar unmittelbar ertheilet, (*f*) der Monarch mäßiget sie, wenn er sie giebt. Er macht eine solche Eintheilung seiner Gewalt, daß er niemals eine größere giebt.

Also stehen in den monarchischen Staaten die Unteraufseher der Städte nicht so unter dem Befehlshaber der Provinz, daß sie nicht ungleich mehr unter den Landesherrn stehen solten: und die untern Kriegsbefehlshaber sind dem General nicht dergestalt unterworfen, daß sie nicht dem Landesherrn noch weit mehr unterworfen wären.

In den meisten monarchischen Staaten hat man die weisliche Einrichtung getroffen, daß diejenigen Befehlshaber, deren Gewalt sich ein wenig weit erstreckt, an kein gewisses Corpo von Kriegsvolk gewiesen sind, so daß sie, da sie nicht anders, als aus besondern Gnaden des Fürsten, zu befehlen haben, gebraucht und nicht gebraucht werden können, gewisser maßen in Diensten, und gewisser maßen ausser Diensten sind.

Dieses streitet mit der despotischen Regierung. Denn wenn diejenigen, welche nicht wirklich in Diensten stehen, nichts desto weniger besondere Vorzüge und Titel hätten, so würden in dem Staate Leute seyn, welche durch sich selbst groß wären; welches wider die Natur dieser Regierung wäre.

Wenn der Befehlshaber in einer Stadt dem Bassa nicht unterwürfig wäre, so würden täglich

Be-

(*f*) Vt esse Phoebi dulcius lumen solet jamjam cadentis . .

Bemühungen nöthig seyn, selbige mit einander zu vergleichen, welches in einer despotischen Regierung eine ungereimte Sache seyn würde. Und ferner, wenn der Unteraufseher nicht gehorchen müßte, wie könnte der andere wegen seiner Provinz, die er zu verwalten hat, Rechenschaft geben?

In dieser Regierung kann das Ansehn keiner Obrigkeit durch ein entgegengesetztes Ansehn im Gleichgewichte erhalten werden; der geringsten Obrigkeit ihres so wenig als des unumschränkten Beherrschers. In den gemäßigten Ländern ist das Gesetz überall weise; es ist allerwegen bekannt, und die kleinsten Obrigkeiten können selbigen Folge leisten. Allein wie könnte in einer unumschränkten Regierungsform, da das Gesetz blos der Wille des Fürsten ist, eine Obrigkeit den Willen, welchen sie nicht weiß, beobachten; wenn auch der Fürst weise wäre? sie muß ihrem eignen folgen.

Noch mehr aber, da das Gesetze nichts anders ist, als was der Fürst will, und der Fürst nichts wollen kann, als wovon er eine Kenntniß hat; so muß es wohl eine unzählige Menge Leute geben, welche für ihn, und unumschränkt, wie er, wollen.

Da endlich das Gesetz der augenblickliche Wille des Fürsten ist, so müssen nothwendig die, welche für ihn wollen, eben so geschwinde wollen, als er will.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Geschenken.

Es ist in den despotischen Ländern der Gebrauch, daß keiner, auch nicht einmal Könige, einen an=

andern, der über ihn ist, angehet, ohne ihn zu beschenken. Der große Mogul (g) nimmt keine Bittschriften von seinen Unterthanen an, wenn er nicht was dafür empfängt. Diese Fürsten gehen so weit, daß sie sich um ihre eigenen Gnadenbezeigungen bestechen lassen.

Dieses muß so seyn in einer Regierung, wo niemand Bürger ist; in einer Regierung, wo man von dem Begriffe eingenommen ist, daß der Obere dem Untern nichts schuldig sey; in einer Regierung, wo die Menschen glauben, daß sie nur durch Strafen, welche der eine an den andern vollbringet, verbindlich gemacht werden können; in einer Regierung, wo es wenig Geschäfte giebt, und wo man selten nöthig hat, sich vor einen großen Herren zu stellen, bey ihn um etwas anzusuchen, und noch vielweniger Klagen vorzubringen.

In einer Rpublik sind die Geschenke eine verhaßte Sache, weil die Tugend derselben nicht nöthig hat. In einer Monarchie ist die Ehre ein stärkerer Bewegungsgrund, als die Geschenke. Aber in einem despotischen Staate, da weder Ehre noch Tugend ist, kann man zu einer Handlung durch nichts, als durch die Hoffnung, Bequemlichkeiten des Lebens zu erlangen, bestimmt werden.

Plato, in dem Entwurfe von einer Republik, wollte, (b) daß diejenigen, welche Geschenke nähmen, um ihre Schuldigkeit zu beobachten, am Leben gestraft werden solten. Man muß, spricht er,

(g) Recueil des Voyages, qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des *Indes* Tom. I. p. 80.

(b) XII. B. von den Gesetzen.

er, weder für gute noch schlimme Sachen Geschenke nehmen.

Dasjenige römische Gesetz, (i) welches den Obrigkeiten kleine Geschenke (k) zu nehmen erlaubte, wenn selbige in einem ganzen Jahre nicht über hundert Thaler betrügen, war ein schlimmes Gesetz. Diejenigen, den man nichts giebt, verlangen nichts, die, welchen man ein wenig giebt, verlangen bald etwas mehr, und hernach wollen sie viel haben. Ausserdem ist es leichter, denjenigen zu überführen, der für nichts etwas nimmt; als denjenigen, der mehr nimmt, da er weniger nehmen solte: und welcher dieserwegen allezeit Fürwand, Entschuldigungen und scheinbare Ursachen findet.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Belohnungen, welche ein Regent giebt.

In den despotischen Regierungen, wo man, wie gesagt worden, nur durch die Hoffnung der Bequemlichkeiten des Lebens, zu handeln bewogen wird, hat der Fürst, welcher belohnt, nichts als Geld zu geben. In einer Monarchie, da die Ehre alleine herrscht, würde der Fürst nur durch Unterscheidungen des Standes belohnen, wenn der vorzügliche Stand, den die Ehre zu wege bringt, nicht mit einem übermäßigen Aufwande verknüpfet wäre, welcher nothwendigerweise Bedürfnisse nach sich

(i) Leg. 5. ad leg. Iul. repet.
(k) Munuſcula.

sich ziehet, derowegen belohnet hier der Fürst mit Ehrenstellen, wodurch man sein Glücke machen kann. Aber in einer Republik, wo die Tugend herrscht, ein Bewegungsgrund, der an sich selbst zureichend ist, und alle andere ausschließt, belohnt der Staat nur durch Zeugnisse dieser Tugend.

Es ist eine allgemeine Regel, daß die großen Belohnungen in einer Monarchie und in einer Republik ein Zeichen ihres Verfalls sind: weil sie beweisen, daß ihre Grundregeln verdorben sind, und daß auf der einen Seite die Vorstellung der Ehre nicht mehr so viel Stärke besitzet, als sich auf der andern die Beschaffenheit des Bürgers verschlimmert hat.

Die allerschlimmsten römischen Kayser sind die gewesen, welche am meisten gegeben haben. Z. E. Caligula, Claudius, Nero, Otho, Ritelius, Commodus, Heliogabal, und Caracalla. Die besten, als: August, Vespasian, Antonin der Fromme, Markus Aurelius und Jertinax, sind gute Haushälter gewesen. Unter den guten Kayfern bediente sich der Staat seiner ersten Grundregeln wieder; der Schatz der Ehre ersetzte die andern Schätze.

Neunzehntes Kapitel.

Neue Folgerungen aus den Grundregeln der drey Regierungsformen.

Ich kann mich nicht entschließen, dieses Buch zu endigen, ohne noch einige Anwendungen meiner drey Grundregeln zu machen.

Die erste Frage. Es ist die Frage zu wissen: Ob die Gesetze einen Bürger, öffentliche Aemter anzunehmen, zwingen sollen? Ich sage: daß sie es in der republikanischen, und nicht in der monarchischen Regierungsform thun müssen. In der ersten sind die obrigkeitlichen Aemter Zeugnisse der Tugend; ein in Verwahrung gegebenes Gut, welches das Vaterland einem Bürger anvertrauet hat, der für nichts, als nur für desselben Leben handeln und denken soll, er kann selbige daher nicht ausschlagen. (l) In der andern sind die obrigkeitlichen Aemter Zeugnisse der Ehre. Die Ehre aber ist von so einer wunderlichen Art, daß es ihr gefällt, keinen eher anzunehmen, als wenn er will, und auf was Art er will.

Der verstorbene König von Sardinien (m) strafte die, welche Würden und Bedienungen seines Staats ausschlugen. Er folgte unwissend den Begriffen einer Republik. Seine Art zu regieren bewies ausserdem genugsam, daß dieses nicht seine Absicht war.

Die zwote Frage. Ist es eine gute Maxime, daß ein Bürger könne verbindlich gemacht werden, bey der Armee eine geringere Stelle, als er bedient hat, anzunehmen? Man sahe oft bey den Römern einen Hauptmann, das Jahr drauf, unter seinen Lieutenant dienen. (n) In den Republiken erfordert

(l) Plato in seiner Republik, im VIII. B. rechnet die Verweigerungen, Aemter anzunehmen, mit unter die Merkmale des Verderbens einer Republik. In seinen Gesetzen im VI. B. will er, daß man sie mit einer Geldstrafe belegen solle. In Venedig bestrafet man sie mit der Landesverweisung.

(m) Victor Amadeus.

(n) Als einige römische Hauptleute sich auf das Volk beruften, um

dert die Tugend, daß man dem Staate sich selbst, und seinem Widerwillen beständig aufopfre. Aber in den Monarchien kann die wahre oder falsche Ehre das, was man sich herunter setzen nennt, nicht vertragen.

In den despotischen Regierungen, wo man Ehre, Bedienungen und Stand, eins wie das andere, misbraucht, macht man aus einem Fürsten ohne Unterscheid einen Troßbuben, und aus einem Troßbuben einen Fürsten.

Die dritte Frage. Wird man auch einerley Person bürgerliche Aemter und Kriegsbedienungen zugleich anvertrauen dürfen? In einer Republik muß man selbige vereinigen, und in einer Monarchie muß man sie von einander absondern. In den Republiken würde es gefährlich seyn, wenn man aus dem Soldatenstande einen besondern Stand, der von demjenigen, der die bürgerlichen Aemter unter sich begreift, unterschieden ist, machen wolte; und in den Monarchien würde es nicht weniger Gefahr haben, wenn man beyderley Bedienungen einer einzigen Person geben wolte.

In einer Republik ergreift man die Waffen nur als ein Vertheidiger der Gesetze und des Vaterlandes: weil man ein Bürger ist, der zu gewissen Zeiten Soldat wird. Wenn es darinnen zween verschiedene Stände gäbe, so würde man demjenigen, welcher unter den Waffen sich einbildet, Bürger zu

 seyn,

um die Bedienungen, die sie gehabt, wieder zu erhalten, sagte ein Hauptmann: Es ist billig, ihr Mitbrüder! daß ihr alle Posten, da ihr die Republik vertheidigen werdet, als rühmlich ansehet. Titus Liuius Libr. XLII.

seyn, begreiflich machen, daß er weiter nichts als ein Soldat ist.

In den Monarchien haben die Kriegsbedienten zu ihrem Gegenstande nichts als den Ruhm, oder wenigstens die Ehre oder ihr Glück. Man muß sich wohl in acht nehmen, die bürgerlichen Aemter an dergleichen Leute zu geben; sie müssen gegentheils unter den bürgerlichen Obrigkeiten stehen, und nicht zu eben der Zeit das Vertrauen des Volks, und zugleich die Macht, um dasselbe zu misbrauchen, haben. (o)

Man sehe nur, wie sehr man bey einer Nation, wo sich die Republik unter der Form einer Monarchie verbirgt, einen besondern Stand der Kriegsleute fürchtet, und wie der Kriegsmann allezeit Bürger, oder so gar Obrigkeit verbleibet: damit seine Qualitäten ein Unterpfand für das Vaterland seyn, und man ihn niemals vergessen möge.

Diese Eintheilung der Obrigkeiten, in bürgerliche und zum Kriegswesen gehörige, welche von den Römern nach dem Verluste der Republik gemacht worden, war nicht willkührlich. Sie war eine Folge der Veränderung der römischen Einrichtung; sie war von der Natur einer monarchischen Regierung, und das, was unterm August (p) nur angefangen wurde, machte die folgenden Kayser (q) verbindlich, es zu vollen-

(o) Ne imperium ad optimos nobilium transferretur, Senatum Militia vetuit Gallienus, etiam adire exercitum, *Aurelius Victor* de viris illustrib.

(p) August nahm den Rathsherrn, Oberaufsehern und Stadthaltern, das Recht, die Waffen zu führen.

(q) Constantin. Siehe den Zosimus im II. B.

lenden, um die Kriegsregierung im Zaume zu halten. (r) Procop also, welcher sich mit dem Valens zu gleicher Zeit um das Kayserthum bewarb, verstund sich nicht darauf, weil er, als selbiger dem Hormisdas, einen Prinzen aus königlich persischen Geblüte, die Würde eines Auffsehers über eine Provinz gab, diesem obrigkeitlichen Amte das Commando der Armeen wieder gab, das es vor diesen hatte; zum wenigsten, wofern er keine besondern Ursachen darzu hatte. Ein Mensch, der nach der Oberherrschaft strebt, sucht nicht sowohl das, was dem Staate nützlich ist, als was zu seiner Sache dient.

Die vierte Frage. Schickt es sich, daß die Aemter fürs Geld feil sind? In den despotischen Staaten, wo sich die Unterthanen von dem Fürsten in ein Amt einsetzen, und wiederum abdanken lassen müssen, soll dieses nicht seyn. Dieses Feilseyn ist gut in den monarchischen Staaten, weil es, als ein Familienhandwerk, macht, daß man dasjenige thut, was man um der Tugend willen nicht würde unternehmen wollen, weil es einen jeden zu seiner Schuldigkeit bestimmt, und die Stände des Staats dauerhafter macht. Svidas (s) sagt sehr wohl: daß **Anastasius**, weil er alle obrigkeitliche Aemter verkauft, aus dem römischen Reiche eine Art von einer Aristokratie gemacht hätte.

(r) Ammian. Marcallin in XXVI. B. More veterum et bella returo.

(s) Ueberbleibsel aus den Gesandschaften des Constantinus Porphyrogeneta gezogen.

Dieses Feilbieten konnte Plato nicht leiden. (t) „Es ist, spricht er, als wenn man in einem Schife „se jemanden für sein Geld zum Steuermanne oder „Botsknechte machte. Solte es wohl möglich „seyn, daß eine Regel, die bey jeder andern Le„bensart so böse wäre, eine Republik zu regieren „diente?“ Allein Plato redet von einer Republik, welche auf die Tugend gegründet ist, und wir reden von einer Monarchie. Denn in einer Monarchie, wo, wenn die Aemter nicht durch eine öffentliche Verordnung zum Verkaufe stünden, die Dürftigkeit und große Begierde der Hofleute selbige eben so verkaufen würden, wird der ohngefähre Zufall bessere Personen zu Besetzung der Aemter, als die Wahl des Fürsten geben. Endlich so erregt und unterhält die Art, durch Reichthum zu Ehren zu gelangen, den Fleiß, (u) welches in dieser Art der Regierung eine Sache von großer Nothwendigkeit ist.

Die fünfte Frage. In welcher Regierung sind die Sittenrichter nöthig? Man braucht selbige in einer Republik, wo der Grund von der Regierung die Tugend ist. Nicht allein die Verbrechen vernichten die Tugend, sondern auch die Nachläßigkeit, die Versehen, eine gewisse Art von Kaltsinnigkeit in der Liebe zum Vaterlande, gefährliche Beyspiele sind Saamen des Verderbens; was den Gesetzen nicht zuwider ist, aber sie kraftloß macht; was sie nicht zerstört, aber schwächet; alles dieses muß durch die Sittenrichter verbessert werden.

Man

(t) Rep. Lib. VIII.

(u) Dies beweist die Trägheit der Spanier; man giebt alle Aemter daselbst umsonst.

Man erstaunet über die Bestrafung desjenigen Areopagiten, welcher einen Sperling getödet hatte, der, als er von einem Sperber verfolget wurde, in dessen Schooß geflohen war. Es ist erschröcklich, daß der Areopagus ein Kind hinrichten lassen, welches seinem Vogel die Augen ausgestochen hatte. Man merke doch, daß es in einer Republik, welche sich auf die Sitten gründet, keinesweges auf die Verurtheilung wegen eines Verbrechen, sondern auf ein Urtheil der Sitten ankömmt.

In den Monarchien braucht man keine Sittenrichter; sie gründen sich auf die Ehre, und es ist der Natur der Ehre gemäß, die ganze Welt zum Sittenrichter zu haben. Jedermann, der darinnen fehlet, ist dem Verweise derjenigen, die selbst gar keine Ehre haben, unterworfen.

Dort würden die Sittenrichter selbst durch diejenigen, welche gebessert werden sollen, verdorben werden; sie würden nicht gut wider das Verderben einer Monarchie seyn: aber das Verderben einer Monarchie würde zu stark gegen sie seyn.

Man begreift leicht, daß man in einer despotischen Regierung keine Sittenrichter nöthig hat. Das Beyspiel von China scheint dieser Regel zuwider zu seyn: wir werden aber im folgenden dieses Werks die besondern Ursachen dieser Einrichtung sehen.

* * * *
* * *
* *

****

Sechstes Buch.

Folgerungen aus den Grundregeln der verschiedenen Regierungsformen, in Absicht auf die Einfälrigkeit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, der Art des gerichtlichen Verfahrens und der Bestimmung der Strafen.

Erstes Kapitel.

Von der Einfältigkeit der bürgerlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen.

Die monarchische Regierungsform leidet nicht so einfache Gesetze als die despotischen; es müssen daselbst Gerichte vorhanden seyn. Diese Gerichte ertheilen Bescheide: diese Bescheide müssen aufbehalten werden; sie müssen erlernt werden, damit man heute so urtheilet, wie man gestern geurtheilet hat, und daß das Eigenthum und die Lebensart der Bürger darinnen gesichert, und beständig wie die Verfassung des Staats selbsten ist.

In einer Monarchie erfordert eine Gerichtsverwaltung, welche nicht nur über Leben und Güter, sondern auch über Ehre zu sprechen hat, genaue Untersuchungen. Die Sorgfalt des Richters, niemanden unrecht zu thun, nimmt nach der Verhältniß zu, nachdem ihm ein größer Gut anvertrauet ist, und nachdem er über gewissere Angelegenheiten zu sprechen hat.

Man muß sich daher nicht wundern, wenn man in den Gesetzen dieser Staaten so viel Regeln, Einschränkungen, Erweiterungen findet, welche die besondern Fälle vervielfältigen, und aus einer Sache, die auf die blose gesunde Vernunft ankommen solte, eine Kunst zu machen scheinen.

Der Unterschied des Ranges, des Herkommens, des Standes, welcher in der monarchischen Regierung eingeführt ist, zieht öfters Unterscheidungen in der Natur der Güter nach sich, und die Gesetze, welche sich auf die Verfassung dieses Staats beziehen, können diese Unterscheidungen vermehren. Also giebt es bey uns eigenthümliche, erhaltene oder erworbene Güter: ingleichen zum Heyrathsgut mitgegebene Paraphernalgüter, väterliche und mütterliche. Es giebt ferner bewegliche Güter von verschiedenen Arten; freye, oder solche, wo eine gewisse Erbfolge geordnet ist, solche, die beständig in der Linie bleiben müssen, oder andere. Endlich giebt es auch adliche freye Lehngüter, oder Bauergüter, erbzinsbare, oder auf ein gewisses Geld gesetzte Güter. Jede Art von Gütern ist besondern Regeln unterworfen; man muß ihnen folgen, wenn man damit schalten und walten will: welches abermals den Gesetzen etwas von ihrer Einfältigkeit benimmt.

In unsern Regierungen sind die Lehngüter erblich geworden. Der Adel mußte einen gewissen Unterhalt haben, damit der Eigenthumsherr des Lehns im Stande war, dem Fürsten zu dienen. Dieses hat viele Verschiedenheiten müssen hervorbringen; z. E. es giebt Länder, wo man die Lehngüter

nicht unter die Brüder hat theilen können; in andern Ländern konnten die jungen Brüder ihren Unterhalt reichlicher haben.

Der Monarch, welcher jede von seinen Provinzen kennt, kann verschiedene Gesetze errichten, oder unterschiedliche Gewohnheiten leiden. Der Despot aber kennt nichts, und kann auf nichts Aufmerksamkeit haben; er muß sich bey einem wie bey dem andern verhalten; er regiert mit einem strengen Willen, welcher überall einerley ist; alles schmiegt sich unter seinen Füssen.

Nachdem sich die Rechtssprüche der Gerichte in den Monarchien vervielfältigen, nach dem wird die Rechtsgelahrheit mit Entscheidungen überhaupt, welche sich manchmal widersprechen; entweder, weil die Richter, welche einander im Amte folgen, auf verschiedene Art denken, oder weil die Sachen selbst bald gut bald übel vertheidigt werden; oder endlich durch eine unendliche Menge Misbräuche, welche sich in alles, was durch die Hände der Menschen geht, einschleichen. Dies ist ein nothwendiges Uebel, das der Gesetzgeber von Zeit zu Zeit verbessert, weil es dem Sinne der gemäßigten Regierungen selbst zuwider ist. Denn wenn man verbunden ist, seine Zuflucht zu den Gerichten zu nehmen, so muß dieses von der Natur der Landesverfassung herrühren, und nicht von den Widersprüchen und von der Ungewißheit der Gesetze.

In den Regierungen, worinnen es nothwendiger Weise vorzügliche Stände unter den Personen giebt, muß es Freyheiten geben, welche einige vor andern zum Voraus haben. Dieses verringert auch

noch

noch die Einfältigkeit, und macht tausend Ausnahmen.

Eine von den Freyheiten, die der menschlichen Gesellschaft und vornemlich demjenigen, der sie ertheilt, am wenigsten beschwerlich fällt, ist diese: daß man vielmehr vor dem einen Gerichte, als vor dem andern Klage anstellen darf. Selbst daraus entstehen neue Weitläuftigkeiten, nemlich, wo es darauf ankömmt, zu wissen, vor welchem Gerichte man klagen muß.

Die Unterthanen von den despotischen Staaten befinden sich in ganz andern Umständen. Ich weiß nicht, worüber in diesem Lande ein Gesetzgeber würde verordnen, oder eine Obrigkeit sprechen können. Weil dem Fürsten die Landgüter eigenthümlich zu gehören, so folgt hieraus, daß es daselbst fast gar keine bürgerlichen Gesetze wegen des Eigenthums derselben giebt. Es folgt aus dem Rechte, welches der Beherrscher hat, im Erbe zu folgen, daß eben nicht mehr Gesetze wegen der Erbfolge statt finden. Daß er den Kaufhandel in einigen Ländern mit Ausschließung aller andern allein treibt, macht alle Arten der Handlungsgesetze unnütze. Die Heyrathen, welche daselbst mit Töchtern, die Sklavinnen ihrer Eltern sind, geschlossen werden, machen, daß man wenig bürgerliche Gesetze wegen Mitgaben und Vortheile der Weiber hat. Es entsteht aus dieser entsetzlich großen Menge Sklaven noch dieses, daß fast gar kein Mensch daselbst gefunden wird, der seinen eignen Willen hat: und welcher folglich vor einem Richter von seiner Aufführung Rechenschaft zu geben schuldig ist. Der meiste Theil der moralischen Handlungen, welche

che weiter nichts, als der Wille des Vaters, des Ehemannes, des Herrn sind, werden von diesen, und nicht von den Obrigkeiten geordnet.

Ich hätte fast vergessen zu sagen, daß dasjenige, welches wir die Ehre nennen, in diesen Staaten kaum bekannt ist, und alle Angelegenheiten, die diese Ehre, welche unter uns so ein großes Hauptstück ist, anbetreffen, finden darinnen gar keine Statt. Die despotische Herrschaft ist sich selbst genug; alles ist leer um sie herum. Wenn uns auch die Reisenden die Länder, wo die despotische Regierung herrscht, beschreiben: so sagen sie uns selten etwas von bürgerlichen Gesetzen.(a)

Alle Gelegenheiten zu Streitigkeiten und Processen sind dahero hier benommen. Dieses macht zum Theil, daß man mit den Personen, welche Klagen anstellen, so sehr übel umgehet. Die Ungerechtigkeit ihres Begehrens zeigt sich offenbar: weil sie nicht von einer unendlichen Menge Gesetze versteckt, bemäntelt oder beschützt wird.

Zweytes Kapitel.

Von der Einfältigkeit der peinlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungsformen.

Man hört beständig sagen: es würde nöthig seyn, daß die Gerechtigkeit überall so, wie in

(a) In Mazulipatan hat man nicht entdecken können, daß es geschriebene Gesetze gäbe. S. Recueil des Voyages qui ont Servi â l'etablissement de la Compagnie des Indes, V. B. I. Th. S. 391. Die Indianer richten sich in ihren Rechtssprüchen nur nach gewissen Gewohnheiten. Der Vedan und andere dergleichen Bücher enthalten gar nichts von bürgerlichen Gesetzen, sondern nur Religionsgebote. S. Lettres édif, XIIII. Sammlung.

in der Türkey ausgeübt würde. Solten es denn nur die unwissendsten Leute unter allen Völkern seyn, welche bey derjenigen Sache in der Welt die Einsicht gezeigt hätten, an deren Wissenschaft den Menschen am meisten gelegen ist?

Wenn man die Rechtsformalitäten in Absicht auf die Mühe betrachtet, die es einem Bürger kostet, wenn er zu den Seinigen zu gelangen sucht, oder sich wegen seiner angethanen Schmach Genugthuung verschaffen will: so wird man ohne Zweifel finden, daß derselben zu viel sind. Wenn man selbige aber in der Verhältniß, die sie mit der Freyheit und Sicherheit der Bürger haben, ansiehet, so wird man oft glauben, daß ihrer zu wenig sind; und sehen, daß die Bemühungen, die Unkosten, die Langwierigkeiten, die Gefährlichkeiten der Gerechtigkeit selbsten, der Preis sind, um den jeder Bürger seine Freyheit kauft.

In der Türkey, wo man sehr wenig Aufmerksamkeit auf das Vermögen, das Leben, die Ehre der Unterthanen hat, lassen sich alle Streitigkeiten auf eine oder die andere Weise bald zu ihrer Endschaft bringen. Es gilt gleich viel, auf was für Art und Weise selbige geendigt werden, wenn man sie nur endigt. Der Bassa ist augenblicklich schon genug von der Sache unterrichtet, läßt, wie es ihm einfällt, den streitenden Partheyen Schläge auf die Fußsohlen geben, und schickt sie wieder nach Hause.

Und es würde sehr gefährlich seyn, wenn man daselbst so viel Neigung zu Processen hätte, als die gerichtlichen Zänker bey uns haben. Diese Neigung

gung setzt eine brennende Begierde sich Recht verschaffen zu lassen, einen Haß, eine Unruh und Arbeit im Gemüthe, eine Beständigkeit, seine Rechtssache weiter fortzuführen, zum voraus. Alles dieses muß in einer Regierung vermieden werden, wo man keine andere Empfindung, als die Furcht haben muß, und wo alles auf einmal, und ohne daß man es voraus sehen kann, Staatsveränderung nach sich zieht. Jedermann muß wissen, daß es gar nicht nöthig ist, daß die Obrigkeit von ihm reden hört, und daß er seine Sicherheit nur dadurch erhält, daß er in ihren Augen nichts ist.

In den gemäßigten Staaten aber, wo der geringste Bürgersmann in Betrachtung gezogen wird, nimmt man ihm seine Ehre und seine Güter nach einer langen Untersuchung; man beraubt ihn seines Lebens, nur, wenn ihn das Vaterland selbst angreift, und dieses greift ihn nur dergestalt an, daß es ihm zugleich alle mögliche Mittel, sich zu vertheidigen, überläßt.

Auch wenn sich ein Mensch eine unumschränktere Gewalt anmaßt, (b) denkt er anfänglich die Gesetze einfach zu machen. Man fängt an, in diesem Zustande von besondern beschwerlichen Zufällen mehr gerührt zu werden, als von der Freyheit der Unterthanen, darum man sich ganz und gar nicht bekümmert.

Man sieht, daß in den Republiken zum wenigsten eben so viel Formalitäten als in den Monarchien seyn müssen. In der einen und andern Regierung vermehren sich selbige, nachdem man viel

aus

(b) Cäsar, Cronwel, und so viel andere.

aus der Ehre, dem Glücke, dem Leben, der Freyheit der Bürger macht.

Die Menschen sind in der republikanischen Regierung alle gleich; sie sind einander gleich, auch in der despotischen Regierung: in der ersten, weil sie alles sind; in der andern, weil sie nichts sind.

Drittes Kapitel.

In welchen Regierungsformen und in welchen Fällen man nach dem genauen Texte eines Gesetzes Recht sprechen müsse.

Je näher eine Regierungsform der Republik kömmt, desto beständiger wird die Art ein Urtheil zu sprechen; und es war ein Fehler von der lacedämonischen Republik, daß die Oberrichter nach eignem Willkühr urtheilten, ohne daß Gesetze vorhanden waren, welche sie leiteten. Zu Rom urtheilten die ersten Bürgermeister, wie die lacedämonischen Oberrichter; man empfand die daraus entstehenden Ungelegenheiten, und machte genau bestimmte Gesetze.

In den despotischen Staaten giebt es gar keine Gesetze; der Richter ist sich selbst seine Regel. In den monarchischen Staaten ist ein Gesetz vorhanden: und da, wo es bestimmt ist, folgt der Richter demselben; da, wo es nicht bestimmt ist, suchet er dessen Verstand. In der republikanischen Regierung ist es der Natur der Verfassung gemäß, daß die Richter dem Buchstaben des Gesetzes folgen. Es ist darinnen kein Bürger, wider welchen man ein Gesetze

setze auslegen könnte, wenn es auf seine Güter, seine Ehre oder sein Leben ankömmt.

Zu Rom enthielten der Richter Urtheilssprüche nur das, daß der Beklagte eines gewissen Verbrechens schuldig wäre, und die Strafe war in den Gesetzen selbst enthalten, wie man in verschiedenen Gesetzen, welche abgefaßt wurden, sieht. In England entschieden die Geschwornen, ob die That, welche ihnen vorgebracht worden, erwiesen ist, oder nicht, und wenn sie erwiesen ist, so erkennt der Richter die Strafe zu, welche das Gesetze auf diese That legt: und hierzu braucht er weiter nichts, als Augen.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise Urtheilssprüche abzufassen.

Hieraus folgen die verschiedenen Arten Urtheilssprüche zu verfassen. In den Monarchien nehmen die Richter die Art der Schiedsrichter an sich; sie berathschlagen mit einander, sie theilen einander ihre Gedanken mit, sie vereinigen sich; man schränkt sein Gutachten ein, um solches eines andern seinem gleichförmig zu machen; die geringste Anzahl der Stimmen muß der größern nachgeben.

Dieses ist der Natur einer Republik gar nicht gemäß. Zu Rom und in den griechischen Städten vertrauten die Richter einander ihre Rathschläge gar nicht; jeder gab sein Urtheil auf diese drey Arten zu verstehen: **Ich spreche loß, ich verdamme, es ist noch nicht erwiesen.** (c) Dieses kam daher,

(c) Non liquet.

her, weil das Volk selbst das Recht sprach, oder man doch das Volk dafür ansahe, als spräche es das Recht. Allein das Volk verstehet keine Rechtsgelahrheit; alle diese Einschränkungen und Mäßigungen der Schiedsrichter sind nicht für dasselbe, man muß ihm einen einzigen Gegenstand, eine That und eine einzige That vorstellen, daß es nur sehen kan, ob es verdammen, lossprechen, oder mit dem Urtheil zurück halten muß. Die Römer führten nach dem Beyspiel der Griechen Actionsformeln ein, (*d*) und errichteten die Verfassung, daß jedwede Streitsache nothwendig durch eine Action, die derselben eigen war, geführt werden mußte. Dieses war bey ihrer Art zu urtheilen nothwendig; man mußte die Beschaffenheit der Rechtssache festsetzen, damit sie das Volk stets vor Augen hatte: sonsten würden sich in dem Fortgange einer großen Angelegenheit, diese Beschaffenheit der Rechtsfrage beständig geändert, und man würde sie nicht mehr dafür erkennt haben, was sie Anfangs gewesen.

Daher kam es, daß die Richter bey den Römern nur eine genau bestimmte Forderung bewilligten, ohne etwas nachgehends zu vermehren, zu vermindern noch einzuschränken. Die Prätoren aber ersannen andere Actionsformuln, welche man bonae fidei **auf Treu und Glauben** nennte, (*e*) wo die Recht zu sprechen mehr auf den Willen des Richters

(*d*) Quas actiones ne populus pro vt vellet institueret certas, solemnesque esse voluerunt. Leg. II. §. 6. Digest. de Orig. iur.

(*e*) In welche man diese Worte setzte: ex bona fide.

ters ankam. Dieses war dem Sinne der Monarchie mehr gemäß. Es sagen auch die französischen Rechtsgelehrten: in Frankreich (f) sind alle Actionen fidei bonae.

Fünftes Kapitel.

In welchen Regierungen der Regent Richter seyn kann.

Machiavell (g) schreibt den Verlust der Freyheit von Florenz dieser Ursache zu: daß nicht die ganze Versammlung des Volks, wie zu Rom, auf den wider selbiges begangenen Hochverrath Urtheil spräche. Es waren hierzu acht Richter bestellt: **allein**, spricht Machiavell, **wenige werden durch wenig bestochen.** Ich würde die Maxime dieses großen Mannes billig annehmen; da aber in diesen Fällen der Vortheil des Staats, den besondern bürgerlichen Nutzen, so zu sagen, überwältiget, (denn es ist doch allemal von übeln Folgen, wenn das Volk über seine Beleidigungen sich selbst Recht spricht) so müssen, um dieses zu vermitteln, die Gesetze, so viel als möglich, auf die Sicherheit der einzeln Personen eingerichtet seyn.

Nach diesem Begriffe thaten die römischen Gesetzgeber zwey Dinge: sie erlaubten den Beklagten,

(f) Man verurtheilt denjenigen selbst in die Unkosten, von welchem mehr gefordert wird, als er schuldig ist; wenn er sich nicht zu dem, was er in der That schuldig ist, erbietet, und es nicht gerichtlich widerlegt.

(g) Abhandlung über die I. Decade des Titus Livius I. B. VII. Hauptstück.

ten, (h) ehe noch das Urtheil gefällt worden, freywillig ins Elend zu gehen; (i) und sie verordneten, daß die Güter der Verurtheilten geheiliget würden, damit das Volk die Einziehung derselben nicht hätte. Man wird im XI. B. die andern Einschränkungen sehen, die man der Macht des Pöbels, Rechtssprüche zu thun, gesetzt hat.

Solon wuste dem Misbrauche wohl vorzukommen, in den das Volk bey seiner Macht, in peinlichen Fällen Rechtssprüche zu thun, hätte verfallen können. Er wolte, daß der Areopagus die Sache von neuen durchgehen solte: damit, wenn dieser glaubte, der Beklagte sey unrechtmäßiger Weise losgesprochen worden, (k) er selbigen von neuen vor dem Volke anklagte; und wenn er selbigen unschuldiger Weise verurtheilt befände, er die Vollziehung der Strafe aufhielt, (l) und ihm einen andern Rechtsspruch über die Sache fällen ließ. Ein vortreffliches Gesetz, welches das Volk der Beurtheilung derjenigen Obrigkeit, gegen welche es die meiste Ehrerbietung hatte, und zugleich der seinigen selbst, unterwarf.

Es wird gut seyn, in dergleichen Sachen ein etwas langsames Verfahren anzuordnen; vornehmlich in dem Augenblicke, da der Beschuldigte gleich

(h) Dieses ist in der Rede des Cicero für den Cäsina am Ende sehr wohl erklärt.

(i) Dieses war ein Gesetz der Athenienser, wie aus dem Demosthenes erhellet. Socrates wolte sich dessen nicht bedienen.

(k) Demosthenes von der Krone. S. 494. Franckf. Ausgabe vom Jahr 1604.

(l) S. des Philostrates Leben der Sophisten 1. B. Leben des Aeschines.

in Verhaft genommen worden ist: damit unterdessen sich das Volk wiederum beruhigen, und mit kalten Geblüte Urtheil sprechen kann.

In den despotischen Staaten kann der Fürst selbst richterliche Aussprüche thun. In der Monarchie kann er solches nicht thun: die Reichsverfassung würde zerstöret, die untern und abhängigen Mächte vernichtet werden; es würden alle Formalitäten der Rechtssprüche aufhören; die Furcht würde sich aller Gemüther bemächtigen; man würde alle Gesichter erblaßt sehn; es würde kein Vertrauen mehr, keine Ehre, keine Liebe, keine Sicherheit, keine Monarchie mehr seyn.

Ich stelle noch andere Betrachtungen an. In den monarchischen Staaten ist der Fürst die Parthey, welche die Beklagten verfolgt, und sie entweder strafen oder lossprechen läßt: wenn er nun selbst urtheilte, so würde er zugleich Richter und Parthey seyn.

In eben diesen Staaten hat der Fürst oft die Einziehung der Güter: wenn er über die Verbrechen spräche, so würde er wiederum Richter und Parthey zugleich seyn.

Ferner, er würde die schönste Eigenschaft seiner Oberherrschaft, welches die Ertheilung der Gnade ist, verliehren: (*m*) es würde unvernünftig seyn, wenn er seine Urtheile, die er erst gesprochen hätte, hernach auch wieder zurücknähme; er würde sich nicht

(*m*) Plato hält nicht dafür, daß die Könige, welche, wie er spricht, Priester sind, den Urtheilssprüchen beytreten könnten, wodurch man zum Tode, zur Landesverweisung, zum Gefängniß verdammet.

nicht selbst widersprechen wollen. Ausserdem, daß dieses alle Begriffe in einander verwirren würde, könnte man nicht wissen, ob ein Mensch würde vor unschuldig erkläret werden; oder ob selbiger nur von den Fürsten Gnade erhalten würde.

Als Ludewig der XIII. in dem Processe des Herzogs **de la Valette** (n) Richter seyn wolte, und dieserwegen einige Beamte des Parlements und einige Staatsräthe in sein Kabinet berief, so sagte der Präsident **von Believre**, als sie der König genöthiget hatte, ihre Stimme zu dem Befehl der Gefangennehmung zu geben: „er sähe in dieser „Sache etwas seltsames, daß ein Fürst dem Pro„cesse eines seiner Unterthanen beystimmte; die „Könige hätten sich nur die Gnadenertheilung vor„behalten, und sie schickten ja die Verurtheilungen „wieder an ihre Beamte; würden Ew. Majestät „wohl einen Menschen auf der Uebelthäterbank „vor sich sehen wollen, welcher durch sein empfan„genes Urtheil in einer Stunde zum Tode gehen „würde? das Angesicht des Fürsten, welches vol„ler Gnade glänzte, könne dieses nicht unterstützen; „sein Anblick allein löste den Kirchenbann auf; „man solle nicht anders als vergnügt von des Für„sten Gegenwart wieder weggehen.“ Als man das Endurtheil abfaßte, sagte eben derselbe Präsident bey seiner Stimme: „Dieses ist ein Urtheil „ohne Beyspiel, ja wider alle bisher vorgekomme„ne Beyspiele, daß ein König von Frankreich als

(n) S. die Beschreibung des Processes, der dem Herzog de la Valette ist gemacht worden. Sie ist in die Memoires de Montresor II. B. p. 62. gedruckt.

„Richter durch seinen Ausspruch einen Adelichen „zum Tode verdammet. (o)

Die Urtheilssprüche, welche der Fürst thät, würden eine unaufhörliche Quelle von Ungerechtigkeit und Misbräuche seyn, die Hofbedienten würden durch ihre Unbescheidenheit seine Urtheilssprüche mit Gewalt abdringen. Einige römische Kayser begiengen die Unsinnigkeit, richterliche Aussprüche zu thun; keine Regierungen, als die ihrigen, haben durch Ungerechtigkeiten die ganze Welt in größeres Erstaunen gesetzt.

„Als Claudius, sagt Tacitus, (p) die Ver„fassung der Rechtssprüche über die Angelegenhei„ten und Verwaltungen der Obrigkeiten an sich „gezogen hatte, gab er Gelegenheiten zu allen Ar„ten von Raubereyen.“ Auch da Nero nach dem Claudius zum Kayserthum gelangte, und die Gemüther gewinnen wolte, so gab er zu verstehen, „daß er sich sehr hüten würde, Richter über alle „Sachen zu seyn: damit nicht die Kläger und „Beklagten in den Mauern eines kayserlichen Pa„lastes der unbilligen Gewalt einiger Freygelasse„nen ausgesetzt wären. (q)

„Unter der Regierung des Arcadius, spricht Zo„simus, (r) breitete sich das Geschlechte der Ver„läumder aus; es umgab den Hof, und steckte „selbigen an. Wenn jemand mit Tode abgegan„gen war, so wurde zum Voraus gesetzt, daß er keine

(o) Es wurde in folgenden geändert. S. vorhin angeführte Beschreibung.
(p) Annal. L. XI.
(q) Ibid. L. XIII.
(r) Hist. V. B.

„keine Kinder hinterlassen hätte; (s) man verschenkte „seine Güter durch einen herrschaftlichen Befehl. „Denn weil der Fürst ausserordentlich blödsinnig, „und die Kayserinn ausschweifend verwegen in „ihren Unternehmungen war, so half sie dem uner„sättlichen Geitze seiner Bedienten und seiner Ver„trauten: so, daß für Leute von gelassener Ge„müthsart nichts mehr, als der Tod, zu wünschen „war.

„Es waren vor diesen, sagt **Procop**, (t) sehr „wenig Leute am Hofe: aber unter dem **Justinian**, „da die Richter nicht mehr die Freyheit hatten, „Recht zu ertheilen, waren ihre Gerichtsstühle „wüste: hingegen ertönte der Palast des Fürsten „von dem Geschrey der Partheyen, welche wegen „ihrer Rechtsangelegenheiten anhielten.“ Alle Welt weiß, wie man daselbst die Urtheile und die Gesetze selbst verkaufte.

Die Gesetze sind die Augen des Fürsten; er sieht durch selbige das, was er nicht würde ohne sie sehn können. Will er das Amt der Gerichte verwalten? so arbeitet er nicht für sich, sondern für seine Verführer wider sich.

Sechstes Kapitel.

Daß in der Monarchie die Staatsbedienten keine Urtheile sprechen sollen.

Es ist noch ein sehr böser Umstand in der Monarchie, daß die Staatsbedienten des Fürsten

(s) Dergleichen Unordnung gieng unter Theodosius dem jüngern vor.

(t) Geheime Geschichte.

über die Streitsachen selbst sprechen. Wir sehn noch heut zu Tage Staaten, worinnen es eine unzählige Menge Richter giebt, um die Fiscalsachen zu entscheiden, und wo die Staatsbedienten, solte man es wohl glauben! solche noch selbst entscheiden wollen. Die Betrachtungen, die sich hierüber anstellen liesen, werden überhäuft, ich will nur noch diese vortragen.

Es entsteht aus der Natur der Sachen eine Art des Widerspruches unter dem Rathe des Monarchen und seinen Gerichten. Der Rath der Könige muß aus sehr wenig Personen bestehn; und die Gerichtsämter erfordern viele. Die Ursache davon ist, daß man in den ersten die Angelegenheiten mit einer gewissen Hitze für dieselben vornehmen, und selbige eben so fortsetzen muß: welches man nicht hoffen kann, als nur von vier oder fünf Personen, deren ihr Werk es ist. Gegentheils müssen die Gerichte von Leidenschaften frey, und gelassen, und alle Sachen ihnen gewisser maßen gleichgültig seyn.

Siebendes Kapitel.

Von einer einzigen Obrigkeit.

Eine solche Obrigkeit kann nur in einer despotischen Regierung statt haben. Man sieht aus der römischen Historie, wie weit ein einziger Richter den Mißbrauch seiner Gewalt treiben kann. Wie würde nicht **Appius** auf seinem Richterstuhle die Gesetze verachtet haben, weil er selbst dasjenige übertrat, welches er gegeben hatte? (u) **Titus Livius**

(u) S. das 2. Gesetz §. 24. ff. de Orig. jur.

vius lehrt uns die unbillige Unterscheidung des Decemvirs. Er hatte jemanden angestellt, der vor ihm an die Virginia einen Anspruch machte, als wenn sie seine Sklavinn wäre. Die Verwandten der Virginia verlangten von ihm, daß man vermöge seines Gesetzes ihnen dieselbe wieder, bis auf das Endurtheil, zurück gäbe. Er erklärte sich, daß sein Gesetze nur zum Besten des Vaters gegeben worden, und weil Virginius nicht gegenwärtig wäre, so könnte dessen Anwendung hier nicht statt haben. (x)

Achtes Kapitel.

Von den Anklagen in den verschiedenen Regierungsformen.

Zu Rom (y) war es einem Bürger erlaubt, einen andern anzuklagen; dieses war nach dem Sinne einer Republik eingeführt, wo jeder Bürger für das gemeine Beste einen unumschränkten Eifer besitzen muß; wo jeder Bürger dafür geachtet wird, alle Gerechtsame seines Vaterlandes in seinen Händen zu haben. Man folgte unter den Kayfern den Maximen der Republik; und anfänglich sahe man eine schädliche Art Leute, einen Haufen Angeber, zum Vorschein kommen. Wer viele Laster und viele Gaben hatte, eine niederträchtige Seele und einen ehrbegierigen Geist besaß, der suchte einen Verbrecher, dessen Verurtheilung dem Fürsten gefallen konnte. Dieses war der Weg zu Ehren zu gelan-

(x) Quod pater puellae abesset locum injuriae esse ratus. Tit. Liv. Decad. I. Lib. III.

(y) Und in vielen andern Städten.

gen und sich glücklich zu machen: (z) welches eine Sache war, die wir unter uns nicht sehn.

Wir haben heut zu Tage ein vortreffliches Gesetz: es ist dasjenige, welches will, daß der Fürst, der gesetzt ist, die Gesetze erfüllen zu lassen, in jedem Gerichte einen Beamten verordnet, welcher in seinem Namen alle Verbrechen ahndet: so, daß das Amt der Angeber unter uns unbekannt ist; und wenn dieser öffentliche Rächer in Verdacht wäre, daß er seine Bedienung mißbrauchte, so würde man ihn nöthigen, seinen Angeber zu nennen.

In den Gesetzen des Plato (a) sollen diejenigen, welche der Obrigkeit Nachricht zu geben, oder ihnen Beystand zu leisten unterlassen, gestraft werden. Dieses würde sich heut zu Tage gar nicht schicken. Die öffentliche Parthey wacht für die Bürger; sie ist in Bewegung, und diese sind ruhig.

Neuntes Kapitel.

Von der Schärfe der Strafen in den verschiedenen Regierungsformen.

Die Schärfe der Strafen schickt sich besser in der despotischen Regierung, deren Grundregel die Furcht ist, als in der Monarchie oder Republik, welche zur Triebfeder die Ehre und die Tugend haben.

In den gemäßigten Staaten sind die Liebe zum Vaterlande, die Scham und Furcht für der übeln Nach-

(z) S. beym Tacitus die diesen Angebern verwilligten Belohnungen.
(a) S. das VIII. B.

Nachrede, die hemmenden Bewegungsgründe, welche viel Verbrechen zurück halten können. Die größte Strafe einer bösen Handlung wird die Ueberzeugung davon seyn. Die bürgerlichen Gesetze werden derowegen die Gemüther der Leute hier leichter verbessern, und nicht so viel Stärke nöthig haben.

In diesen Staaten wird sich ein guter Gesetzgeber weniger angelegen seyn lassen, die Verbrechen zu bestrafen, als ihnen zuvor zu kommen; er wird sich mehr befleißigen, gute Sitten aufzubringen, als Leibesstrafen aufzulegen.

Es ist eine beständige Anmerkung der chinesischen Schriftsteller, (b) daß, je mehr man in ihrem Reiche die Leibesstrafen zunehmen sähe, desto näher die Empörung wäre. Das ist, daß man die Lebensstrafen eben in dem Verhältnisse vermehrte, in welchem die guten Sitten abnehmen.

Es würde leicht zu erweisen seyn, daß in allen, oder fast allen europäischen Staaten, die Strafen eben so vermindert oder vermehret worden, als wie man sich der Freyheit mehr genähert, oder weiter von ihr entfernet hat.

In den despotischen Ländern ist man so unglücklich, daß man darinnen mehr den Tod fürchtet, als das Leben bedauert; die Lebensstrafen müssen also da schärfer seyn. In den gemäßigten Staaten fürchtet man sich mehr vor dem Verluste des Lebens, als man den Tod an sich selber scheuet; die Strafen, welche das Leben nur schlechthin rauben, sind dahero zureichend.

Die

(b) Ich werde in folgenden zeigen, daß China in dieser Absicht als eine Republik oder Monarchie zu betrachten ist.

Die allerglücklichsten und die allerunglücklichsten sind zu gleicher Härte geneigt; hiervon sind sowohl die Mönche als die Eroberer Zeugen. Nur das Mittelmaß und die Vermischung von Glück und Unglück können Gelindigkeit und Mitleiden verursachen.

Das, was man bey einzelnen Menschen ins besondere sieht, findet sich auch bey verschiedenen Nationen. Bey den Wilden, welche die allerhärteste Lebensart führen, und bey den Völkern der despotischen Regierungen, wo das Glück nur einem Menschen ausserordentlich wohl will, da es indessen den übrigen Theil aufs äusserste beleidigt, ist man auf gleiche Art grausam. Die Gelindigkeit herrscht in den gemäßigten Regierungen.

Wenn wir in den Geschichten die Beyspiele von der grausamen Gerechtigkeit der türkischen Kayser lesen, so empfinden wir mit einer Art von Schmerze die Uebel der menschlichen Natur.

In den gemäßigten Regierungen kann für einen guten Gesetzgeber alles zu Einrichtung der Strafen dienen. Ist es nicht was ausserordentliches, daß zu **Sparta** eine der vornehmsten Strafen war, daß man seine Frau keinem andern leihen, noch eine Frau von einem andern annehmen konnte, daß man in seinem Hause nur Jungfern haben durfte? Mit einem Worte, alles was das Gesetze eine Strafe nennt, ist wirklich eine.

Zehntes Kapitel
Von den alten französischen Gesetzen.

Man findet in den alten französischen Gesetzen den wahren Sinn einer Monarchie. In den Fällen, wo es auf Geldstrafen ankömmt, werden die, welche nicht von Adel sind, weniger gestraft, als die Adelichen. (c) Bey Verbrechen ist gerade das Gegentheil verordnet; (d) der Adeliche verliehrt die Ehre und Verantwortung bey Hofe, wenn der gemeine Mann, welcher keine Ehre hat, an seinem Leibe gestraft wird.

Eilftes Kapitel.
Daß man bey einem tugendhaften Volke wenig Strafe nöthig habe.

Daß römische Volk besaß Redlichkeit. Diese Redlichkeit hatte so viel Stärke, daß der Gesetzgeber öfters nur dem Volke das Gute zeigen durfte, wenn es ihm folgen solte; es schien, als wenn, an statt der Befehle, zureichend gewesen wäre, ihm nur guten Rath zu ertheilen.

Die Strafen der königlichen Gesetze, und der Gesetze der zwölf Tafeln, wurden in der Republik fast alle abgeschaffet: es sey nun durch eine Folge von den valerianischen Gesetz, (e) oder durch eine Folge

(c) „Si comme pour buiser un Arrèt les non-Nobles doi-„vent un amande de quarantè sols et les Nobles de soix-„ante livres somme Rurale II. B. p. 98. edit. Got. 1512.

(d) S. le Conseil de Pierre des fontaines, XIII. H. vornemlich den 22. Art.

(e) Es wurde vom Valerius Publicola bald nach Abschaffung der Könige gegeben; es wurde zweymal verneuert, und alle-

Folge des porcischen Gesetzes. (f) Man bemerkte nicht, daß die Republik davon unordentlicher geworden wäre; und es entstund daraus nicht eine einzige Verletzung der Policey.

Dieses valerianische Gesetz, welches den Obrigkeiten alle Gewaltthätigkeiten gegen einen Bürger verboth, der sich auf das Volk berufen hatte, legte demjenigen, welcher darwider handelte, keine andere Strafe auf, als daß er für einen boshaften Menschen gehalten werden solte.

Zwölftes Kapitel.

Von der Macht der Strafen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Ländern, wo die Strafen gelinde sind, das Gemüthe eines Bürgers dadurch eben so gerührt wird, als wie es anderswo durch große Strafen geschieht.

Es ereignen sich vielleicht in einem Staate einige Unbequemlichkeiten: eine gewaltsame Regierung will es geschwinde verbessern, und an statt, daß man darauf bedacht seyn solte, die alten Gesetze erfüllen zu lassen, errichtet man eine grausame Strafe, welche dem Uebel plötzlich Einhalt thut. Man nutzt aber die Triebfeder der Regierung dadurch ab. Die

allezeit durch die Obrigkeiten von eben der Familie, wie Tit. Livius spricht L. X. Es war nicht darauf abgesehn, ihm mehr Stärke zu geben, sondern die Einrichtungen vollkommen zu machen. Diligentius sanctum, sagt Tit. Livius eben das.

(f) Lex Porcia pro tergo ciuium lata; es wurde im 454. Jahre von Erb. d. St: Rom gegeben.

(g) Nihil vltra quam improbe factum adjecit. Tit. Livinus.

Die Einbildungskraft gewöhnt sich an diese große Strafe, wie sie sich an die geringern gewöhnt hätte, und wenn man die Furcht vor der letztern vermindert hat, so ist man bald genöthiget, in allen andern Fällen die größere feste zu setzen. Die Strassenräubereyen waren in einigen Staaten eine gemeine Sache; man wolte dieses Uebel steuern, man erfand die Strafe des Rades, wodurch solches auf einige Zeit zurück gehalten wurde. Nach der Zeit hat man auf den Strassen wie zuvor geraubt.

Zu unsern Zeiten war das häufige Entlaufen der Soldaten sehr eingerissen; man verordnete die Todesstrafe wider die entlaufenen Soldaten, und das Entlaufen wurde dadurch nicht vermindert. Die Ursache davon ist sehr natürlich: ein Soldat, der gewohnt ist, alle Tage sein Leben in Gefahr zu setzen, verachtet, oder schmeichelt sich, dessen Gefahr zu verachten. Er ist allezeit gewohnt, die Schande zu fürchten: man müßte daher eine Strafe zulassen, welche machte, daß er Zeit seines Lebens einen Schandflecken tragen müßte. Man bestrebt sich die Strafe zu vermehren, und man hat sie wirklich vermindert.

Man muß die Menschen gar nicht durch die äussersten Wege führen; man muß mit den Mitteln, welche uns die Natur schenkt die Menschen zu leiten, sparsam seyn. Wenn man die Ursache untersucht, warum die Gesetze schlecht beobachtet werden, so wird man allezeit sehen, daß solche darauf ankömmt, weil man die Verbrechen übersieht, und nicht, weil die Strafen zu gelinde wären.

Laßt

Laßt uns der Natur folgen, welche den Menschen die Scham als ihre Züchtigung ertheilt hat; der größte Theil der Strafe sey die Schande, solche zu leiden.

Wenn man auch Länder findet, wo die Scham keine Folge der Strafe ist, so kömmt dieses von der Tyranney her, welche so wohl den lasterhaften, als den rechtschaffenen Leuten, einerley Strafe auflegt.

Und wenn man andere sieht, wo die Menschen nur durch grausame Lebensstrafen abgehalten werden, so glaube man wiederum sicherlich, daß dieses größtentheils von der Gewalthätigkeit der Regierung herrührt, welche diese Leibesstrafen für leichte Fehler gebraucht hat.

Oft ist ein Gesetzgeber, wenn er ein Uebel verbessern will, nur auf diese Verbesserung bedacht: seine Augen sind für diesen Gegenstand offen, und für die übeln Folgen verschlossen. Wenn das Uebel einmal gebessert ist, sieht man nichts mehr, als die Härte des Gesetzgebers: aber es bleibt ein Fehler in dem Staate übrig, welchen diese Härte hervorgebracht hat: die Gemüther werden verdorben, sie werden an eine despotische Regierung gewöhnt.

Als **Lysander** (*h*) den Sieg über die Athenienser erhalten hatte, so verurtheilte man die Gefangenen, man klagte die Athenienser an, daß sie alle Kriegsgefangenen von zwo Galeeren über Bord gestürzt, und in öffentlicher Versammlung beschlossen hätten, allen, die sie zu Gefangenen machen würden, die Hand abzuhauen. Sie wurden alle erwürgt, ausgenommen **Adymantes**, welcher sich diesen

(*h*) Xenophon Hist. II. B.

diesem Rathschlusse widersetzt hatte. Lysander rückte dem Philocles, ehe er ihn hinrichten ließ, vor, daß er die Gemüther verderbt, und ganz Griechenland Anleitung zu Grausamkeiten gegeben hätte.

„Als die Archier, sagt Plutarch, (i) 1500. von „ihren Bürgern hatten hinrichten lassen, so liesen „die Athenienser die Versöhnopfer bringen: damit „die Götter einen so grausamen Gedanken von den „Herzen der Athenienser abwenden möchten.

Es giebt zwo Arten von Verderbniß; eine, wenn das Volk gar keine Gesetze beobachtet; die andere, wenn es durch die Gesetze verdorben worden ist: dieses ist ein unheilbares Uebel, weil es in dem Hülfsmittel selbsten steckt.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Unvermögen der japanischen Gesetze.

Die allzuhoch getriebenen Strafen können die despotische Regierung selbst verderben; laßt uns unsere Augen auf das japanische Reich werfen.

Man bestraft daselbst fast alle Verbrechen mit dem Tode, (k) weil der Ungehorsam gegen einen so großen Kayser, als der japanische, ein abscheulich großes Verbrechen ist. Es ist hier gar nicht die Absicht, den Schuldigen zu bessern, sondern den Fürsten zu rächen. Diese Begriffe sind aus der Knecht-

(i) Die moralischen Werke von denjenigen, welche mit Staatsangelegenheiten umgehen.
(k) S. Kempfer.

Knechtschaft gezogen, und kommen hauptsächlich daher, daß, weil der Kayser Eigenthumsherr von allen Gütern ist, beynahe alle Verbrechen schnurstracks wider seinen Eigennutz lauffen.

Man straft diejenigen am Leben, welche vor den Obrigkeiten Lügen vorbringen: (l) eine Sache, die der natürlichen Vertheidigung zuwider ist.

Das, was nicht einmal den Schein eines Verbrechens hat, wird daselbst scharf bestraft: ein Mensch z. E. welcher sein Geld aufs Spiel setzt, wird am Leben gestraft.

Es ist wahr, daß der wunderbare Charakter dieses widerspenstigen, eigensinnigen, verwegenen, närrischen Volks, welches aller Gefahr und allen Unglück Trotz bietet, ihre Gesetzgeber dem ersten Ansehn nach wegen der Grausamkeit ihrer Gesetze zu entschuldigen scheinet. Werden aber Leute, welche natürlicher Weise den Tod verachten, und welchen es was geringes ist, sich den Bauch aufzuhauen, dadurch gebessert, oder zurück gehalten, wenn sie beständig Leibesstrafen vor Augen sehn? und werden solche nicht alsdenn bey ihnen zur Gewohnheit?

Die Reisebeschreibungen melden uns, was die Erziehung der Japaner anbetrift, daß man den Kindern mit Gelindigkeit begegnen müßte, weil sie sich gegen die Strafen widerspenstig erwiesen; es dürfte den Sklaven nicht so gar grob begegnet werden, weil sich selbige so fort zur Wehre setzten. Würde man nicht von dem Geiste, welcher in der häus-

(l) Recueil des Voyages qui ont servi à l'etabliſſement de la Compagnie des Indes Tom. III. Part. 2. p. 428.

häuslichen Regierung herrschen muß, auf denjenigen schliesen können, welchen man bey der Staats- und bürgerlichen Regierung anbringen müßte?

Ein weiser Gesetzgeber würde gesucht haben, die Gemüther durch eine richtige Mäßigung der Strafen und Belohnungen, durch Maximen der Philosophie, der Moral, der Religion, die sich zu diesen Charakter schicken, durch eine richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch den Genuß eines beständigen Glückes, und einer süßen Ruhe auf den rechten Weg zu bringen. Aber die despotische Regierung kennt diese Triebfedern gar nicht; sie führt nicht durch diese Wege. Sie kann sich selbst mißbrauchen; aber das ist alles, was sie thun kann. Bey dem japanischen Reiche ist die despotische Regierung aufs äusserste getrieben, und dadurch noch grausamer geworden, als sie sonst zu seyn pfleget.

Gemüther, die auf alle Art wilder und grausamer gemacht worden sind, haben nur durch eine sehr große Grausamkeit geleitet werden können. Dieses ist der Ursprung, dieß ist der Sinn der japanischen Gesetze; allein sie haben mehr Wuth als Stärke gehabt. Es hat ihnen geglückt, das Christenthum zu vertilgen; aber so unerhörte Gewaltsamkeit, die sie begleitet, ist ein Beweis ihrer Ohnmacht. Sie haben eine gute Policey errichten wollen, und ihre Schwäche hat sich noch besser gezeigt.

Man darf nur die Nachricht von der Unterredung des Kayfers und des Deyro zu Meaco lesen. (m)

(m) Recueil des Voyages qui ont servi a l'etablissement de la Compagnie des Indes, Tom. V. p. 2.

Die Zahl derer jenigen, welche daselbst erwürgt, oder durch liederliche Leute umgebracht wurden, war unglaublich; junge Mägdgen und Knaben wurden entführt, und man fand sie alle Tage bey später Zeit an öffentlichen Oertern wieder, ganz nackend, in leinene Säcke eingenäht: damit sie nicht wusten, durch was für Oerter sie waren gebracht worden. Man raubte alles, was man wolte, man schnitte den Pferden den Bauch auf, damit diejenigen, welche drauf saßen, herunter fallen solten; man warf die Kutschen übern Haufen, um die vornehmen Frauen zu plündern. Die Holländer, welchen man sagte, daß sie die Nacht nicht könnten auf Schaugerüsten zubringen, ohne ermordet zu werden, stiegen daran herunter u. s. w.

Ich wende mich gleich zu etwas andern. Der Kayser, welcher schändlichen Ergötzlichkeiten ergeben war, verheyrathete sich gar nicht; er lief Gefahr, ohne Erbfolger zu sterben. Der Deyro schickte ihm zwo sehr schöne Jungfern; er heyrathete eine davon aus Hochachtung, hatte aber nicht die geringste Gemeinschaft mit ihr. Seine Säugamme ließ die schönsten Frauenzimmer des Reichs aufsuchen; alles war vergeblich; die Tochter eines Waffenschmieds reitzte seinen Geschmack:(n) er entschloß sich, er zeugte mit ihr einen Sohn. Die Hoffrauenzimmer, welchen es verdroß, daß er ihnen eine Person von einer solchen geringen Herkunft vorgezogen hatte, erstickten das Kind. Dieses Verbrechen wurde vor dem Kayser verborgen; er würde ein großes Blutvergiesen angerichtet haben.

Die

(n) Ebendas.

Die Grausamkeit der Gesetze verhindert daher die Erfüllung; wenn die Strafe ohne Maaß ist, so ist man oft genöthiget, ihr das Uebersehn vorzuziehn.

Vierzehntes Kapitel.

Die Gedanken des römischen Rathes von dieser Sache.

Unter dem Bürgermeisteramt des Acilius Glabrio und des Piso, gab man das acilianische Gesetz, um den Verschwörungen Einhalt zu thun.(o) Dio sagt, (p) daß der Rath habe die Bürgermeister darzu gebracht, dieses Gesetz vorzutragen: weil der Zunftmeister C. Cornelius beschlossen hatte, erschreckliche Strafen wider dieses Verbrechen, welchen das Volk sehr zugethan war, verordnen zu lassen. Der Rath gedachte, daß unmäßige Strafen den Gemüthern wohl ein Schrecken einjagen würden; sie würden aber diese Wirkungen haben, daß man niemanden mehr finden würde, weder zum Anklagen, noch zum Verurtheilen: wenn man hingegen mäßige Strafen setzte, so würde man Richter und Kläger haben.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen.

Ich halte es allezeit für eine große Verstärkung in meinen Maximen, wenn ich die Römer für mich

(o) Die Schuldigen wurden zu einer Geldstrafe verurtheilt: sie durften nicht mehr in die Ordnung der Rathsherren genommen, noch zu einer einzigen Obrigkeit erwählt werden. Dio XXXVI. B.

(p) Ebendas.

mich habe; und ich glaube, daß die Strafen einen grosen Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Regierung haben, da ich dieses große Volk in Ansehung derselben die bürgerlichen Gesetze eben so ändern sehe, als wie es die Staatsgesetze veränderte.

Die königlichen Gesetze, die für ein Volk gegeben wurden, welches aus Landflüchtigen, Sklaven und Straßenräubern bestund, waren sehr strenge. Die Natur der Republik würde erfordert haben, daß die Decemvir diese Gesetze nicht in ihre zwölf Tafeln gesetzt hätten; aber Leute, die nach einer Tyranney strebten, bekümmerten sich nicht sehr darum, Einrichtungen zu machen, welche der eigentlichen Beschaffenheit einer Republik gemäß wären.

Titus Livius (q) sagt von der Todesstrafe des Metius Suffetius, des albanischen Dictators, welchem vom Tullius Hostilius zuerkannt wurde, daß er solte durch zween Wagen zerrissen werden: daß dieses die erste und letzte Lebensstrafe wäre, wo man zu erkennen gegeben, daß man die Erinnerung der Menschlichkeit müsse verlohren haben. Er irrt sich: das Gesetz der zwölf Tafeln ist voll von den grausamsten Anordnungen. (r)

Das, welches das Vorhaben der Decemvir am besten entdeckt, sind die Lebensstrafen, welche sie wider die Verfasser der Schmähschriften und wider die Dich-

(q) S. das I. B.

(r) Man findet darinnen die Strafe des Feuers, Strafen, die fast allezeit das Leben anbetreffen; den Diebstahl mit den Leben bestraft u. d. g.

Dichter eingeführt hatten. Dieses ist nicht sonderlich nach der natürlichen Art der Republik, wo das Volk gerne die Großen gedemüthiget sieht. Aber Leute, welche die Freyheit über den Haufen schmeisen wolten, fürchteten sich vor den Schriften, welche den Geist der Freyheit wieder erwecken konnten. (s)

Nach Abschaffung der Decemvir, wurden beynahe alle Gesetze, welche die Strafen fest gesetzet hatten, aufgehoben. Man erklärte sie nicht ausdrücklich für ungültig; da aber das porcische Gesetz verbot, einen römischen Bürger zum Tode zu bringen, so fand ihre Anwendung nicht mehr statt.

Dieses sind die Zeiten, wohin man dasjenige bringen kann, was **Titus Livius** (t) von den Römern sagt, daß niemals ein Volk die Mäßigung der Strafen mehr geliebt habe.

Wenn man noch zu der Gelindigkeit der Strafen das Recht hinzufügt, das ein Beklagter hatte, sich, ehe das Urtheil gesprochen wurde, davon zu machen: so wird man gar wohl sehn, daß die Römer diesem Sinne gefolgt hatten, der, wie gesagt, der Republik natürlich ist.

Sylla, welcher die Tyranney, die Anarchie und Freyheit untereinander mengte, gab die cornelianischen Gesetze. Er schien nur Vorschriften zu geben, um dadurch Verbrechen in Schwang zu bringen. Da er also eine große Menge Handlungen für Todschläge erklärte, so fand er überall Mörder;

(s) Sylla, welcher von eben dem Geiste, wie die Decemvir, reglert wurde, vermehrte, wie sie, die Strafen wider die Verfasser der Spottschriften.

(t) I. B.

und sein Verfahren ward nur allzusehr von andern nachgeahmet, er legte Fallstricke, säete Dornen, eröfnete Abgründe auf dem Wege aller Bürger.

Fast alle Gesetze des Sylla enthielten nichts, als das Verbot des Wassers und des Feuers. Cäsar fügte noch die Einziehung der Güter hinzu: (u) weil die Reichen, da sie der Verweisung ohngeachtet ihr väterlich Erbtheil behielten, desto verwegener waren Verbrechen zu begehen.

Nachdem die Kayser eine ganz kriegerische Regierung aufgerichtet hatten, so empfanden sie bald, daß sie nicht weniger schrecklich für sie, als für die Unterthanen war; sie suchten sie zu mäßigen; sie glaubten, daß sie gewisse Würden und Ehrerbietung, die man für solche hegen müsse, nöthig hätten.

Man näherte sich ein wenig der Monarchie, und man theilte die Strafen in drey Klassen ein, (x) die, welche wider die vornehmsten des Staats (y) eingeführt wurden, und ziemlich gelinde waren; die, welche man den Personen von niedrigern Range auflegte, (z) und welche schärfer waren; und endlich diejenigen, welche nur den geringen Stand anbetrafen (a) und die allerschärfsten waren.

Der grausame und wütende **Maximin** brachte, so zu sagen, die kriegerische Regierung noch heftiger auf,

(u) Poenas facinorum auxit, cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimonii exularent. Sueton. in Iulio Caesare.

(x) S. das Gesetz 3. §. legis ad leg. Cornel. de Sicariis, und eine sehr große Anzahl anderer in Digest. und Cod.

(y) Sublimiores.

(z) Medios.

(a) Intimos, leg. 3. §. leg. ad leg. Corn. de Sicar.

auf, die er hätte lindern sollen. Der Rath erfuhr, sagt **Capitolin**, (b) daß diese ans Kreutz gehäftet, jene den wilden Thieren Preis gegeben, oder in Häute von Thieren, die man nur erst getödet hatte, eingehüllet worden waren, ohne die geringste Achtung für ihre Würde zu haben. Er schien die Kriegszucht ausüben zu wollen, nach deren Muster er verlangte, daß die bürgerlichen Angelegenheiten angeordnet werden solten.

Man kann in den **Betrachtungen über die Größe der Römer, und über ihren Fall** sehen, wie Constantin die despotische kriegerische Regierung in eine despotische, kriegerische und bürgerliche Regierung verwandelte, und sich der Monarchie näherte. Man kann hierinnen den verschiedenen Hauptveränderungen dieses Staats nachgehen: wie man darinnen von der Schärfe auf die Gelindigkeit, und von der Gelindigkeit auf die Strafloſigkeit gekommen ist.

Sechzehntes Kapitel.

Von der richtigen Proportion der Strafen mit den Verbrechen.

Es ist nothwendig, daß die Strafen eine gewisse Uebereinstimmung unter sich haben: weil es nothwendig ist, daß man ein großes Verbrechen eher vermindert, als ein geringeres; und das, was die Gesellschaft mehr angreift, eher unterläßt, als das, was ihr weniger anstößig ist.

(b) Iul. Cap. Maximini duo.

„Ein gewisser Betrüger, (c) welcher sich für den „Constantin Ducas ausgab, erregte einen großen „Aufruhr zu Constantinopel. Er wurde in Ver„haft genommen und zum Staupbesen verdammt: „da er aber viele ansehnliche Personen angeklagt „hatte, so wurde ihm, als einem Verleumder, zu„erkannt, daß er verbrannt werden solte.“ Es ist was sonderbares, daß man die Strafen des Verbrechens der beleidigten Majestät und der Verleumdung also gegen einander abgemessen hat.

Dieses erinnert mich einer gewissen Rede des Königs von Engeland, Karl des II. Er sahe im Vorbeygehen einen Menschen am Pranger: Warum hat man diesen Menschen hieher gestellt? sagte er. Ihre Majestät, antwortet man ihm, er hat Spottschriften wider dero Staatsbediente gemacht. Der große Narr! sagte der König. Warum schrieb er sie nicht wider mich? man würde ihm gewiß nichts gethan haben.

„Siebenzig Personen verschworen sich wider den „Kayser Basilius; (d) er ließ selbige mit Ruthen „peitschen; man verbrannte ihnen die Haare vom „Kopfe und Leibe. Als ein Hirsch ihn mit seinem „Geweihe bey dem Gurte gefaßt hatte, so zog ei„ner von seinem Gefolge seinen Degen, hieb das „Gurt entzwey und machte ihn los. Der Kayser „ließ selbigem den Kopf herunterschlagen, weil er, „wie der Kayser sagte, den Degen wider ihn gezo„gen hatte.“ Wer würde denken können, daß man

(c) Hist. von Nicephor, Patriarchen von Constantinopel.
(d) Ebendas.

man unter einem und eben demselben Fürsten diese beyden Urtheile gegeben hätte?

Es ist ein großes Uebel unter uns, daß man denjenigen, welcher Straßenraub begeht, und den, der raubt und mordet, einerley Strafe leiden läßt. Fällt nicht in die Augen, daß man wegen der öffentlichen Sicherheit einigen Unterschied in der Strafe setzen solte?

Zu **China** werden die grausamen Räuber in Stücken zerhauen, (e) die andern nicht: dieser Unterschied macht, daß man daselbst zwar raubt, aber nicht umbringt.

In **Moskau**, wo die Strafen der Räuber und Mörder einerley sind, werden immer Leute umgebracht. (f) Die Todten, sagt man daselbst, erzählen nichts. Wenn in der Strafe gar kein Unterschied ist, so muß man solchen in die Hoffnung der Gnade setzen. In Engeland begeht man keine Mordthaten: weil die Räuber Hoffnung haben, in die Kolonien übergeführt zu werden; nicht aber die Mörder.

Die Gnadenbriefe sind eine große Triebfeder der gemäßigten Regierung. Diese Macht, welche der Fürst hat, Gnade zu ertheilen, kann vortreffliche Wirkungen haben, wenn sie mit Klugheit ausgeübt wird. Die Grundregel der despotischen Regierung, welche nicht vergiebt, und welcher man auch niemals vergiebt, beraubt sie dieser Vortheile.

Sie:

(e) Duhalde I. B. S. 6.

(f) Etat present de la Grande Russie par *Perry*.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der peinlichen Frage oder Folter wider die Verbrecher.

Weil die Menschen boshaft sind, so ist das Gesetz verbunden, sie für besser zu halten, als sie sind. Die Aussage zweener Zeugen ist also bey der Bestrafung aller Verbrechen zureichend. Das Gesetz glaubt ihnen, als wenn durch sie die Wahrheit selbst redete. Man urtheilt auch, daß jedes Kind, das während des Ehestandes gezeugt wird, rechtmäßig ist; das Gesetz hat das Vertrauen zu der Mutter, als wenn sie die Keuschheit selber wäre. Aber die peinliche Frage wider die Verbrecher ist nicht so nothwendig, als die angeführten Vermuthungen. Wir sehen, daß heut zu Tage eine sehr wohleingerichtete Nation (g) solche ohne üble Folgen verwirft. Die Nothwendigkeit derselben folgt daher nicht aus ihrer Natur. (h)

Es haben so viel geschickte Männer, und so viel vortreffliche Köpfe wider dieses Verfahren geschrieben, daß ich mich nicht unterstehe, mehr nach ihnen zu

(g) Die englische Nation.

(h) Die athenienſischen Bürger konnten nicht auf die Folter gebracht werden, (Lysias Orat. in Argorat.) ausgenommen in dem Verbrechen wider die Majestät. Man stelte die peinlichen Fragen 30 Tage nach der Verurtheilung an. (Curius fortunatus Rhetor. Schol. I. II.) Es gab daselbst keine Vorbereitungsfolter. Was die Römer anbetrift, so zeigt das 3. und 4. Gesetz des Titels der Pandecten ad Legem Iuliam Majest. daß die Geburt, die Würde, der Soldatenstand von der Folter befreyete, wenn es nicht ein Verbrechen wider die Majestät war. Man sehe auch die weisen Einschränkungen, welche die Gesetze der Westgothen bey diesem Verfahren setzten.

zu sagen. Ich würde sonst erinnern, daß sich selbige in die despotischen Regierungen schicken möchte, wo alles, was die Furcht eingiebt, mit zu den Triebfedern dieser Regierung gehöret; ich würde sagen, daß die Sklaven bey den Griechen und Römern = = = Aber ich höre die Stimme der Natur, welche wider mich schreyet.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Geldbußen und Leibesstrafen.

Unsere Vorfahren, die Deutschen, ließen nicht leicht andere als Geldstrafen zu. Diese kriegerischen und freyen Leute hielten dafür, ihr Blut müsse nur durch die Waffen in der Faust vergossen werden. Die Japaner hingegen verwerfen diese Gattungen von Strafen, (i) unter dem Vorwand, daß die reichen Leute die Bestrafung verlachen würden. Fürchten sich aber die reichen Leute nicht, ihre Güter zu verliehren? können die Geldstrafen nicht den Glücksumständen proportionirt werden? und kann man endlich nicht mit diesen Strafen die Ehrlosigkeit verknüpfen?

Ein guter Gesetzgeber trift ein richtiges Mittel: er verordnet nicht allezeit Geldbußen; legt nicht einerley Leibesstrafen auf.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Vergeltungsgesetze.

Die despotischen Staaten, welche einfache Gesetze lieben, haben das Vergeltungsgesetz stark

(i) Kämpfer.

stark im Gebrauch. (k) Die gemäßigten Staaten nehmen es manchmal an; aber mit diesem Unterschiede, daß es die ersten nach der Schärfe ausüben lassen, und die andern ihm fast allezeit Mäßigung geben.

Das Gesetz der XII. Tafeln verstattet davon zween Fälle: es verurtheilte nur zur Wiedervergeltung, wenn man denjenigen, der gerichtliche Klage führte, auf keine andere Art befriedigen konnte. (l) Man konnte nach geschehener Verurtheilung den Schaden und die Zinsen mit Gelde bezahlen: (m) und die Leibesstrafen wurden in Geldstrafen verkehrt. (n)

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Bestrafung der Väter für ihre Kinder.

Man bestraft in China die Väter für die Fehler ihrer Kinder. Dieß war der Gebrauch in Peru. (o) Dieses ist noch von den despotischen Begriffen hergenommen.

Man mag sagen, was man will, daß man in China den Vater deswegen bestraft, weil er seine väterliche Gewalt nicht gebraucht hat, die von der Natur eingeführt worden, und welche die Gesetze da-

(k) Es ist in den Alcoran eingeführt. S. das Kap. von der Kuh.

(l) Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto. Aulus Gellius, XX. B. I. Hauptst.

(m) Ebendas.

(n) Siehe auch das Gesetz der Westgothen, VI. B. 4. Tit. 3. und 5. §.

(o) S. Garcillasso in der Historie der Kriege der Spanier unter sich.

daselbst noch vermehrt haben: so setzt dieses doch allezeit voraus, daß bey den Chinesern gar keine Ehre statt hat. Unter uns werden die Väter, deren Kinder zu einer Leibesstrafe verurtheilet sind, und die Kinder, deren Väter eben dergleichen erlitten haben, durch die Schande gestraft: da man sie in China durch den Verlust ihres Lebens bestraft hätte.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Gnade des Fürsten.

Die Gnade ist die vorzügliche Eigenschaft der Monarchen. In der Republik ist sie eben nicht sehr nöthig.

In den despotischen Staaten, wo die Furcht herrscht, ist selbige wenig im Gebrauch, weil man die Großen des Staats durch Beyspiele der Schärfe im Zaume halten muß. In den Monarchien, wo man von der Ehre regiert wird, welche oft erfordert, was das Gesetz verbietet, ist sie mehr nöthig. Die Ungnade ist so viel, als eine Strafe; die Formalitäten der Rechtssprüche selbsten sind ihre Bestrafungen. Das macht, daß die Schande von allen Seiten her besondere Gattungen von Strafen macht.

Die Großen werden hier durch die Ungnade, durch den oft eingebildeten Verlust ihres Glückes, ihres Kredits, ihres Umganges, ihrer Ergötzlichkeiten, so stark gestraft, daß die Strenge in Ansehung ihrer unnütze ist; sie dient nur den Unterthanen, die Liebe für die Person des Fürsten, und

die

die Ehrerbietung, welche sie für ihren Stand haben sollen, zu benehmen.

Wie aus der Natur der despotischen Regierung fließt, daß daselbst das Glück der Großen unbeständig ist, so nimmt ihre Sicherheit an der Natur der Monarchie Antheil.

Die Monarchen können durch ihre Gnade so viel gewinnen, sie wird mit so viel Liebe begleitet, sie haben so viel Ruhm davon, daß es fast allezeit ein Glück für sie ist, wenn sie Gelegenheit haben, selbige auszuüben; und man kann sie in unsern Ländern fast allezeit ausüben.

Man wird ihnen vielleicht einigen Theil des Ansehns streitig machen; fast niemals aber das ganze Ansehn: und wenn sie manchmal für die Krone streiten, so streiten sie keinesweges für das Leben.

Allein, wird man sagen, wenn muß er strafen? wenn muß er vergeben? Dieses ist eine Sache, die sich besser empfinden als beschreiben läßt. Wenn die Gnade gefährlich ist, so ist die Gefahr sehr sichtlich; man unterscheidet sie leicht von derjenigen Schwachheit, welche dem Fürsten Verachtung und selbsten die Ohnmacht zu strafen zuzieht.

Der Kayser **Mauritius** (*p*) faßte den Entschluß, das Blut seiner Unterthanen niemals zu vergießen. **Anastas** (*q*) bestrafte die Verbrechen gar nicht. **Isaac Angelus** schwor, daß er Zeit seiner Regierung niemanden wolte hinrichten lassen. Die griechischen Kayser hatten vergessen, daß sie das Schwerd nicht umsonst trugen.

Sie-

(*p*) *Evagre* Hist.
(*q*) Fragm. des Svidas in Constant. Porphyrog.

* * * \

=3. ist; wenn man noch zweymal so viel hat, so wird der Ueberfluß =7. seyn: so daß, wenn man annimmt, daß das Vermögen der nachfolgenden einzelnen Person doppelt so viel, als des vorhergehenden seines beträgt, der Ueberfluß in dieser Progression wachsen wird, wo die folgende Zahl allemal die vorhergehende verdoppelt und 1 dazu gesetzt ist. 0. 1. 3. 7. 15. 31. 63. 127.

In der Republik des Plato (a) würde der Ueberfluß richtig haben berechnet werden können. Er hatte darinnen vier Abtheilungen der Bürger nach ihren Vermögen errichtet. Die erste war genau der Punkt, wo sich die Armuth endigte; die zweyte war zweymal, die dritte dreymal, die vierte viermal so vermögend, als die erste. In der ersten Schatzung war der Ueberfluß =0. er war = 1. in der zweyten, =2. in der dritten, =3. in der vierten: und es entstund also eine arithmetische Proportion.

Wenn man die Verschwendung verschiedener Völker, eines mit dem andern verglichen, betrachtet, so befindet sich selbige in einem jedem Staate in einer zusammengesetzten Verhältniß aus der Ungleichheit der Glücksgüter, welche unter den Bürgern ist, und der Ungleichheit der Reichthümer von verschiedenen Staaten. In Pohlen z. E. sind die Glücksgüter in der äussersten Ungleichheit ausgetheilt; aber die Armuth des Ganzen verhindert, daß daselbst so viel Verschwendung, als in einem reichen Staate seyn konnte.

Die

(a) Das Vermögen der ersten Abtheilung bestund nur in ererbten liegenden Gründen, und Plato wolte nicht gestatten, daß man in andern Vermögen mehr, als dreymal so viel, als dieses erbliche Vermögen austrug, haben solte.

Die Verschwendung richtet sich auch noch in Proportion nach der Größe der Städte, und vornehmlich der Hauptstadt: so, daß sie in einer zusammengesetzten Verhältniß der Reichthümer des Staats, der Ungleichheit der Glücksgüter der einzelnen Personen, und der Anzahl der Menschen, die man in verschiedenen Oertern zusammen bringt, stehet.

Je mehr Menschen bey einander sind, desto eitler sind dieselben, und desto mehr fühlen sie die in ihnen entstehende Begierde, sich durch Kleinigkeiten berühmt zu machen. (b) Wenn sie in einer großen Anzahl sind, daß der meiste Theil einander nicht kennt, so wird die Begierde sich hervor zu thun verdoppelt: weil mehr Hoffnung da ist, seinen Endzweck zu erreichen. Diese Verschwendung bringt diese Hoffnung zu wege; jeder nimmt die Merkmahle von einem Stande an, der seinen übertrifft. Weil sich aber ein jeder gerne berühmt machen will, so wird alles gleich, und man unterscheidet sich nicht mehr; weil sich jedermann in Ansehn zu setzen sucht, so sieht man auf niemanden.

Aus diesen allen entspringt eine allgemeine Unbequemlichkeit. Diejenigen, welche in einer Profession vortrefflich sind, halten ihre Kunst so hoch, als sie wollen; die kleinsten Köpfe folgen diesem Beyspiele; es ist keine Uebereinstimmung mehr unter den Bedürfnissen und den Mitteln. So bald,

(b) In einer großen Stadt, sagt der Verfasser der Fabel von den Bienen 1. Th. S. 133. kleidet man sich über seinen Stand, um von dem Pöbel für mehr gehalten zu werden, als man ist: dieses ist ein Vergnügen für einen schwachen Geist, welches fast eben so groß ist, als dasjenige, das aus der Erfüllung seiner Begierden entsteht.

als ich genöthiget bin, gerichtliche Klage anzustellen, so muß ich nothwendig einen Advocaten bezahlen können; so bald als ich krank bin, muß ich einen Arzt annehmen können.

Einige Leute haben gedacht, wenn so viel Volk in einer Hauptstadt zusammengezogen würde, so verminderte man die Handelschaft: weil die Menschen nicht mehr in einer gewissen Entfernung von einander wären. Ich glaube es nicht; man hat mehr Begierden, mehr Bedürfnisse, mehr Einfälle bald das bald jenes zu haben, wenn man so häufig bey einander ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Gesetzen, welche den Aufwand betreffen in der Demokratie.

Ich habe erinnert, daß in den Republiken, wo die Reichthümer gleich ausgetheilet sind, gar keine Verschwendung seyn kann; und gleichwie diese Gleichheit der Eintheilung die Vortrefflichkeit einer Republik macht, so folgt, daß eine Republik desto vollkommener ist, ie weniger Verschwendung in ihr statt findet. Bey den Römern war gar keine Verschwendung; man fand eben so wenig bey den Lacedämoniern; und in den Republiken, wo die Gleichheit nicht ganz und gar verlohren gegangen ist, macht die Neigung zum Handel, zu der Arbeit und zu der Tugend, daß jeder darinnen von seinem eigenen Vermögen leben kann, und auch leben will: und daß folglich daselbst wenig Verschwendung statt hat.

Die

Die Gesetze einer neuen Eintheilung der Felder, welche man in einigen Republiken mit vielem Ansuchen begehrte, waren ihrer Natur nach heilsam. Sie sind nur alsdenn gefährlich, wenn sie plötzlich bewerkstelliget werden. Wenn man einigen auf einmal die Reichthümer wegnimmt, und der andern ihre eben so vermehrt, so verursachet dieses in jeder Familie eine Hauptveränderung, und muß eine allgemeine in dem Staate hervor bringen.

Nach dem Maaße, da die Verschwendung in einer Republik eingeführt wird, nach demselben ziehen sich die Neigungen der Bürger auf ihren Privatnutzen. Leuten, die weiter nichts, als das Nothdürftige haben müssen, ist nichts übrig was sie verlangen können, als der Ruhm des Vaterlandes, und ihr eigner. Ein Gemüth aber, das durch die Verschwendung verdorben worden, hat viele andere Begierden. Es wird den Gesetzen bald feind, die es in einem Zwange halten, die Besatzung in Rhegio fieng an die Verschwendung daselbst zu lernen, und dieses machte, daß sie die Einwohner erwürgte.

So bald als die Römer verderbt waren, wurden ihre Begierden unermeßlich. Man kann dieses aus dem Preiße schließen, den sie auf die Sachen legten. Ein Krug Wein von Fialerno (c) wurde für hundert römische Denar verkauft; ein Fäßgen eingesalzen Fleisch von Pontus kostete vier hundert, ein guter Koch vier Talent; die jungen Knaben hatten gar keinen Preiß. Wenn sich die ganze Welt

(c) Fragm. des 365. B. des Diodor.

mit einem allgemeinen Ungestüm (d) in die Wollüste stürzte, was würde aus der Tugend werden?

Drittes Kapitel.

Von den Gesetzen wegen des Aufwands in der Aristokratie.

Die übel eingerichtete Aristokratie hat das Unglück, daß der Adel darinnen die Reichthümer besitzt, und gleichwohl kein Geld verthun darf; der überflüssige Aufwand, welcher der Natur der Mäßigung zuwider ist, muß davon verbannt seyn. Es giebt daher nur sehr arme Leute, die nichts einnehmen können, und sehr reiche Leute, welche nichts verthun dürfen.

Zu Venedig werden die Adlichen durch die Gesetze zu einer eingezogenen Lebensart gezwungen. Sie sind der Sparsamkeit so gewohnt, daß nur die Huren sie dahin vermögen können, Geld von ihnen zu bekommen. Man bedient sich dieses Weges, um den Fleiß zu unterhalten. Die allerverächtlichsten Weibespersonen verthun daselbst Geld ohne Gefahr: da indessen ihre Liebhaber das armseligste Leben von der Welt führen.

Die guten griechischen Republiken hatten in Ansehung dessen vortreffliche Anordnungen. Die Reichen wendeten ihr Geld auf Lustbarkeiten, auf musikalische Chöre, auf Kutschen, auf Pferde zum Rennen, auf obrigkeitliche Aemter, welche Geld kosteten, die Reichthümer waren darinnen so beschwerlich, als die Armuth.

Vier-

(d) Cum maximus omnium impetus ad luxuriam esset, eben das.

Viertes Kapitel.

Von den Gesetzen wegen des Aufwands in den Monarchien.

„Die Sinones, eine deutsche Nation, ehren „die Reichthümer, sagt Tacitus: (e) das „macht, sie leben unter der Regierung eines ein„zigen.“ Dieses zeigt sehr wohl, daß die Verschwendung den Monarchien besonders eigen ist; und daß hier gar keine Gesetze wegen des Aufwandes zu machen sind.

Weil durch die Verfassung der Monarchien die Reichthümer darinnen ungleich ausgetheilt sind, so muß Verschwendung in ihnen vorhanden seyn. Wenn daselbst die Reichen nicht viel verthäten, so würden die Armen Hungers sterben. Es ist so gar nöthig, daß die Reichen nach Proportion der Ungleichheit des Vermögens Geld verthun; und daß, wie wir gesagt, die Verschwendung in dieser Proportion vermehrt wird. Die einzelnen Reichthümer haben nur zugenommen, weil sie einem gewissen Theile der Bürger den nothdürftigen Unterhalt, den ihre Natur braucht, entzogen haben; es ist also nöthig, daß selbiger diesen Bürgern wieder gegeben würde.

Damit sich also der monarchische Staat erhält, so muß sich die Verschwendung wachsend vom Bauer zum Handwerker, vom Handwerker zum Kaufmanne, vom Kaufmanne zum Adel, vom Adel zu den Obrigkeiten, von den Obrigkeiten zu den großen Herren, von großen Herren zu den Oberpachtern,

(e) De Moribus German.

von diesen zu den Fürsten erstrecken; ohne welches sonst alles würde verlohren seyn.

Wie der Rath zu Rom aus ehrwürdigen obrigkeitlichen Personen, Rechtsgelahrten und Leuten bestund, die noch von den Begriffen der ersten Zeiten eingenommen waren, so brachte man darinnen unter dem August die Verbesserung der Sitten und des überflüssigen Aufwandes der Weiber im Vorschlag. Man kann mit Vergnügen beym Dio lesen, (f) mit was für Kunst er die unbescheidenen Forderungen der Rathsherren von sich ablehnte. Das machte: er richtete eine Monarchie auf, und zerstörte eine Republik.

Unterm Tiber trugen die Ardiles die Wiederaufrichtung der alten Gesetze wegen des Aufwands im Rathe vor. (g) Dieser Fürst, welcher Einsicht besaß, setzte sich darwider. „Der Staat, sagte er, „würde in dem Zustande, worinnen die Sachen „sind, nicht bestehen können. Wie würde Rom „leben können? Wie würden die Provinzen leben „können? Wir könnten mäßig leben, wenn wir „Bürger einer einzigen Stadt wären; zu dieser „Zeit verzehren wir die Reichthümer der ganzen „Welt; man läßt die Herren und die Sklaven für „uns arbeiten.“ Er sahe wohl, daß keine Gesetze wegen des Aufwandes mehr nöthig waren.

Als man unter eben demselben Kayser dem Rathe vortrug, daß es den Statthaltern verbothen werden solte, ihre Weiber in die Provinzen zu führen, wegen der Unordnungen, die sie da verursachten, so wurde solches verworfen. Man sagte: Die Beyspiele

(f) Dio Cassius, LIIII. B.
(g) Tacitus Annal. III. B.

spiele von der Härte der Alten wären in eine annehmlichere verwandelt worden. (h) Man merkte, daß andere Sitten nöthig waren.

Der Ueberfluß ist daher in den monarchischen Staaten nothwendig; er ist es auch in den despotischen Staaten. In den ersten ist es ein Nutzen, den man von dem Besitz der Freyheit hat: in dem andern ist es ein Misbrauch, den man aus den Vorzügen seiner Knechtschaft macht. Ein Sklave, der von seinem Herrn erwählt worden, um seine andern Sklaven tyrannisch zu halten, und der ungewiß ist, ob er das Glücke, darinnen er heute sitzt, noch morgen genießen wird, hat keine andere Glückseeligkeit, als die Sättigung des Stolzes, der Begierden und der Wollüste auf jeden Tag.

Dieses alles führt uns auf eine Betrachtung: die Republiken nehmen durch den Ueberfluß, die Monarchien durch die Armuth, ein Ende. (i)

Fünftes Kapitel.

In welchen Fällen die Gesetze wegen des Aufwandes in einer Monarchie nützlich sind.

Entweder man hatte republikanische Gedanken, oder man sahe eine Nothwendigkeit in einigen besondern Fällen, da man in der Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts in Arragonien Gesetze wegen des Aufwandes gab. Jacob der I. verordnete, daß weder der König, noch einer von seinen Unterthanen, bey jeder Mahlzeit mehr als zwo Arten von Fleisch-

(h) *Multa duritiei veterum melius et laetius mutata*, Tacit. Annal. L. III.

(i) Opulentia paritura mox egestatem. Florus, L. III.

gerichten speisen solten; und daß jedwedes nur auf eine einzige Art solte zubereitet seyn: es sey denn, daß es Wildpret wäre, welches man selbst geschossen hätte. (k)

Man hat auch zu unsern Zeiten in Schweden Gesetze wider den Aufwand; allein sie haben eine andere Absicht als die arragonischen.

Ein Staat kann solche Gesetze in der Absicht geben, die Sparsamkeit überhaupt einzuführen. So sind diejenigen beschaffen, die in Republiken statt finden: und die Natur der Sache zeigt, daß dieses der Gegenstand der arragonischen Gesetze war.

Die Gesetze wider den Aufwand können auch nur auf eine Sparsamkeit in gewisser Absicht gehen: wenn z. E. ein Staat den Eingang gewisser fremder Waaren von einem zu hohen Preise schlechterdings verbietet, wenn er merkt, sie würden eine solche Abführung der seinigen erfordern, daß er sich durch diese mehr von seinen Bedürfnissen entziehen würde, als er sich an jenen wiederum würde erholen können: und darinnen besteht das Wesen der Gesetze, die man heut zu Tage in Schweden gegeben hat. (l) Dieß sind die einzigen Gesetze wegen des Aufwands, welche sich für eine Monarchie schicken.

Ueberhaupt je ärmer ein Staat ist, desto eher geht er durch seine Verschwendung gegen andere Staaten zu Grunde; und desto mehr hat man folglich Gesetze nöthig, welche diese Verschwendung hem-

(k) Verordnung Jacobs I. von Jahr 1234. 6. Art. in der Marca Hispanica p. 1429.

(l) Man hat daselbst die theuern Weine und andere kostbare Waaren verbothen.

hemmen. Je reicher ein Staat ist, destomehr bereichert ihn sein Aufwand gegen andere Staaten: und man muß sich sehr hüten, darinnen solche Gesetze zu geben. Wir werden dieses in dem Buche (m) von dem Kaufhandel besser erklären. Hier ist nur die Rede von der Verschwendung der Bürger unter sich selbst.

Sechstes Kapitel.

Von der Verschwendung in China.

Besondere Ursachen erfordern in einigen Staaten Gesetze wider den Aufwand. Das Volk kann in einem darzu gelegenen Lande so zahlreich werden, und auf der andern Seite können die Mittel ihm Unterhalt zu verschaffen, so ungewiß seyn, daß es gut ist, selbiges gänzlich zum Feldbau zu gebrauchen. In diesen Staaten ist die Verschwendung gefährlich, und die Gesetze wider den Aufwand sollen hier strenge seyn. Um also zu wissen, ob man zum Aufwande ermuntern, oder selbigen verbannen soll, so muß man anfänglich auf die Verhältnisse seine Augen werfen, die zwischen der Anzahl des Volks, und der Leichtigkeit selbigen Lebensunterhalt zu verschaffen, statt haben. In Engeland bringt der Erdboden mehr Korn hervor, als zur Erhaltung derer, die das Land bauen, und derer jenigen, welche die Kleidung verschaffen, nöthig ist. Es können also daselbst eitele Künste, und folglich überflüßiger Aufwand seyn. In Frankreich wächst genug Getreide zur Nahrung der Landleute, und der-

(m) S. II. Th. XX. B. XX. Hauptst.

derjenigen, welche zu den Manufacturen gebraucht werden. Ferner kann die Handlung mit den Fremden für unnütze Dinge so viel nothwendige Sachen wieder geben, daß man daselbst die Verschwendung nicht sonderlich als was gefährliches zu fürchten hat.

In China hingegen sind die Weiber so fruchtbar, und das menschliche Geschlecht vermehrt sich auf einen solchen Grad, daß das Land, wenn es auch noch so wohl bestellt wird, kaum zur Ernährung der Einwohner zureichend ist. Der überflüßige Aufwand ist also hier schädlich, und der Geist der Arbeit und der Haushaltung ist hier so nothwendig, als er es nur in einigen Republiken seyn kann. (n) Es ist nöthig, daß man sich darinnen auf nothwendige Künste legt, und diejenigen, die nur zur Wollust dienen, flieht.

Man sehe die schönen Verordnungen der chinesischen Kayser. „Unsere Vorfahren, sagt ein ge„wisser Kayser aus der Familie der Tang, (o) „hielten für eine Maxime, daß, wenn sich ein „Mensch fände, welcher das Feld nicht bestellte, „oder eine Frau, die sich mit gar nichts beschäftig„te, so müsse jemand im Reiche Kälte oder Hun„ger leiden.“ = = Und aus diesem Grunde ließ er eine große Menge Klöster der chinesischen Priester (Bonzes) verwüsten.

Der

(n) Der überflüßige Aufwand ist darinnen allezeit gehemmet worden.

(o) In einer Verordnung, die P. Duhalde anführt, II. Band. S. 497.

Der dritte Kayser von der ein und zwanzigsten Dynastie, (p) welchen man kostbare Steine brachte, die in einem Bergwerke waren gefunden worden, ließ selbiges zu machen: weil er sein Volk nicht mit der Arbeit an einer Sache ermüden wolte, die sie weder ernähren noch kleiden könnte.

„Unsere Verschwendung ist so groß, sagt Kiany„renti (q), daß die Leute der jungen Knaben und „Mägdgen, die sie verkaufen müssen, ihre Schu „mit gestickter Arbeit auszieren.“ Da so viel Menschen beschäftiget sind, Kleider für eine einzige Person zu machen, wird es nicht vielen Leuten an Kleidungen mangeln müssen? Es giebt zehn Menschen, welche die Feldfrüchte essen, gegen einem, der das Feld bauet: ist das nicht Ursache, daß es vielen Leuten an Lebensmitteln mangelt?

Siebendes Kapitel.

Unglücklicher Erfolg aus dem überflüssigen Aufwand in China.

Man sieht in der Historie von China, daß selbiges zwey und zwanzig Dynastien gehabt, die einander in der Regierung gefolget sind, das ist: es hat zwey und zwanzig allgemeine Empörungen erfahren, ohne eine große Menge von besondern mit zu rechnen. Die drey ersten Dynastien dauer-

ten

(p) Hist. von China ein und zwanzigste Dynastie, in dem Werke des P. Duhalde I. Band.

(q) In einem Gespräche, welches der P. Duhalde im II. Bande p. 418. anführt.

ten ziemlich lange, weil sie vorsichtig geführt worden, und weil das Reich noch nicht so weitläuftig war, als es nachmals wurde. Man kann aber überhaupt sagen, daß sich alle diese Dynastien ziemlich gut anfiengen. Die Tugend, die Aufmerksamkeit, die Wachsamkeit sind in China nothwendig: sie waren daselbst im Anfange der Dynastien, und sie mangelten am Ende. Es war in der That natürlich, daß Kayser, welche in den Beschwerlichkeiten des Kriegs erzogen worden, und welche es dahin brachten, daß eine in den Wollüsten ersoffene Familie vom Throne steigen mußte, die Tugend, die sie so nützlich befunden hatten, bewahrten, und die Wollüste fürchteten, deren so unglücklichen Ausgang sie gesehen hatten. Allein nach diesen drey oder vier Fürsten bemächtigte sich das Verderben, der Ueberfluß, der Müßigang, die Wollüste der Nachfolger. Sie schliesen sich in dem Pallast ein: ihr Verstand wird schwach, ihr Leben verkürzt, die Familie kömmt in Verfall; die Großen heben sich empor, die Verschnittenen setzen sich in Ansehn; man setzt nur Kinder auf den Thron, der Pallast wird zum Feinde des Reiches, die müßigen Einwohner des erstern richten die Bürger zu Grunde, welche arbeiten; der Kayser wird von einem unrechtmäßigen Besitzer umgebracht, oder zu nichte gemacht, welcher eine Familie gründet, deren dritter oder vierter Thronfolger in eben denselben Pallast geht, sich abermals einzusperren.

Achtes Kapitel.

Von der öffentlichen Enthaltung der fleischlichen Lüste.

Es sind bey den Weibspersonen so viel Unvollkommenheiten mit dem Verlust der Tugend verknüpft; ihre ganze Seele wird so sehr verschlimmert; dieser Verlust zieht so viel anderes Nachtheil nach sich, daß man in einem Staate, wo die Verfassung vornemlich auf das Volk ankömmt, die öffentliche Unkeuschheit als das letzte Uebel, und das gewisseste Zeichen einer Veränderung in der Verfassung ansehen kann.

Daher haben Gesetzgeber voll Einsicht allezeit von dem Frauenzimmer eine gewisse Strenge der Sitten verlangt. Sie haben nicht nur das Laster, sondern so gar den Schein des Lasters in ihren Republiken verboten. Sie haben so gar den Umgang verbannt, der auf blose Galanterie ankömmt, welcher zum Müßiggehen verleitet, dem Frauenzimmer Anlaß giebt die Mannspersonen zu verderben, ehe es selbst noch verderbt ist; welcher auf alle nichtswürdige Dinge einen Werth setzt, und wichtigen Sachen ihren Werth verringert: und welcher macht, daß man sich allein nach den Maximen des Lächerlichen aufführt, welche die Frauenzimmer so gut einzurichten wissen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Stande der Frauenzimmer in den verschiedenen Regierungen.

Das Frauenzimmer kann sich in den Monarchien wenig eingezogen halten: denn weil sie ihr Rang

Rang nach Hofe beruft, so nehmen sie daselbst das freye Wesen an, welches man haben muß, daselbst gedultet zu werden. Jedweder sucht durch Hülfe ihrer Annehmlichkeiten und ihrer Leidenschaften sein Glück zu befördern: und weil ihre Schwachheit ihnen keinen Hochmuth, sondern nur Eitelkeit zuläßt, so herrscht verschwenderische Pracht allezeit mit ihnen.

In den despotischen Staaten führen die Frauenzimmer gar keine Verschwendung ein; sie sind aber selbsten der Gegenstand derselben. Sie werden über die maßen sklavisch gehalten. Jeder folgt der Art der Regierung, und führt dasjenige bey sich ein, was er anderswo eingeführt sieht. Weil die Gesetze daselbst strenge sind, und auf der Stelle vollzogen werden, so befürchtet man, daß die Freyheit der Weiber übele Händel stiften möchte. Ihre Zänkereyen, ihre Unbedachtsamkeit, ihre Widerspänstigkeit, ihre Neigungen, ihre Eifersucht, ihre Zwistigkeiten, diese Künste, womit die kleinen Seelen Große auf ihre Seite zu bringen wissen, würden daselbst nicht ohne Folgen seyn.

Da ferner in diesen Staaten die menschliche Natur ein Spiel der Fürsten ist, so haben sie viele Weiber, und tausend Betrachtungen verbinden sie, selbige einzusperren.

In den Republiken sind die Weiber durch die Gesetze frey, und durch die Sitten gefangen. Verschwenderische Pracht ist daraus verbannt, und mit ihr das Verderben und die Laster.

In den griechischen Städten, wo man nicht unter derjenigen Religion lebte, welche verordnet, daß bey den Menschen auch die Lauterkeit der Sitten ein

Theil der Tugend ist; in den griechischen Städten, wo ein blindes Laster auf eine unbändige Art herrschte; wo die Liebe nur von so einer Art war, daß man sich solche zu sagen scheuet, da indessen in dem Ehestande nichts als die Freundschaft statt fand, (r) war die Tugend, die Einfältigkeit, die Keuschheit des Frauenzimmers so beschaffen, daß man schwerlich jemals ein Volk gesehen haben wird, welches in Ansehung dessen eine bessere Policey gehabt hätte. (s)

Zehntes Kapitel

Von den häuslichen Gerichten bey den Römern.

Die Römer hatten nicht wie die Griechen besondere Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die Aufführung des Frauenzimmers hatten. Die Sittenrichter hatten die Augen nicht auf sie, wie auf den übrigen Theil der Republik. Die Einsetzung eines häuslichen Gerichts (t) ersetzte das bey den Griechen eingeführte obrigkeitliche Amt. (u)

Der

(r) „Was die rechte Liebe anbetrift, sagt Plutarch, so hat „daselbst das Frauenzimmer keinen Theil daran.“ Moralische Werke, Tractat von der Liebe S. 600. Er redete nach den damaligen Zeiten. S. Xenophon in dem Gespräche, welches Hiero betittelt wird.

(s) Die Athenienser hatten eine besondere Obrigkeit, die auf die Aufführung des Frauenzimmers Achtung gab.

(t) Romulus setzte dieses Gerichte ein, wie solches aus des Dionysius von Halikarnaß II. B. S. 96. erhellet.

(u) S. in Titus Livius XXXVIIII. B. wie man sich dieses Gerichts nach der Zusammenverschwörung, welche bey dem Bachusfest: geschehn war, bediente. Man nennte solche Zu-

Der Mann berufte die Aeltern der Frau zusammen, und sprach vor ihnen Recht über sie. (x) Dieses Gerichte beschützte die Sitten in der Republik. Allein eben diese Sitten erhielten dieses Gerichte. Es muste nicht allein über die Verletzung der Gesetze, sondern auch über die Verletzung der Sitten Urtheilssprüche thun. Aber wenn Urtheil über die Verletzung der Sitten gesprochen werden soll, muß man Sitten haben.

Die Strafen dieses Gerichts solten willkührlich seyn, und sie waren es auch wirklich: denn alles, was die Sitten anbetrift, alles, was die Regeln der Erbarkeit anbelangt, läßt sich nicht wohl in einem Gesetzbuche begreifen. Es ist leicht, durch Gesetze dasjenige anzuordnen, was man den andern schuldig; es ist schwer, dasjenige hinein zu bringen, was man sich selbst schuldig ist.

Das häusliche Gerichte hatte die allgemeine Aufführung der Weiber zur Absicht: aber ein gewisses Verbrechen war, ausser der Bestrafung von diesem Gerichte, noch einer öffentlichen Anklage unterworfen: dieses war der Ehebruch. Es sey nun, daß

sammenkünfte, darinnen die Sitten des Frauenzimmers und des jungen Volks verdorben wurden, eine Zusammenverschwörung wider die Republik.

(x) Man sieht aus dem II. Buche des Dionysius von Halikarnaß, daß nach Anordnung des Romulus der Mann in den gewöhnlichen Fällen in Gegenwart der Frau ihrer Altern alleine einen Rechtsspruch that, und daß er in großen Verbrechen mit noch fünf andern Personen über die Frau Recht sprach. Auch **Ulpian** in 6. Tit. §. 9. 12. u. 13. unterschied, in den Urtheilssprüchen über die Sitten die, welche er schwer nennte, von denjenigen, welche geringer waren: mores grauiores, mores leuiores.

daß in einer Republik, durch eine so große Verletzung der Sitten, die Regierung litte; oder daß die Unordnung der Frau den Mann einer unordentlichen Lebensart verdächtig machen konnte. Es sey endlich, daß man befürchtete, tugendhafte Leute sähen es lieber, daß dieses Verbrechen heimlich gehalten, als daß es bestraft würde; sie wolten es lieber selbst nicht wissen, als es rächen.

Eilftes Kapitel.

Wie sich die Anordnungen zu Rom mit der Regierung geändert haben.

Gleichwie das häusliche Gerichte Sitten voraussetzte, so setzte die öffentliche Anklage auch welche zum Grunde; und dieses machte, daß diese beyden Dinge mit den Sitten in Verfall geriethen, und mit der Republick ein Ende nahmen. (y)

Da man einführte, daß die Gerichtsbarkeit unter die Prätores getheilet wurde, und da die Gewohnheit sich immer mehr und mehr einschlich, daß diese Stadtrichter alle Sachen selbst richteten, (z) schwächte solches den Gebrauch des häuslichen Gerichtes: dieses erhellet aus der Verwunderung der Geschichtschreiber, die die Rechtssprüche, welche Tiber durch dieses Gerichte thun ließ, als was sonderbares und als eine Verneuerung des alten Gebrauchs ansahen.

(y) Iudicio de moribus (quod antea quidem in antiquis legibus positum erat, non autem frequentabatur) penitus abolito: leg. II. Cod. de Repud.

(z) Iudicia extraordinaria.

Die Errichtung der Monarchie, und die Veränderung der Sitten machten auch noch, daß die öffentliche Anklage aufhörte. Man mußte befürchten, daß nicht etwan ein schändlicher Mensch, den eine Frau durch ihre Verachtung wider sich aufgebracht, durch ihre Verweigerungen erzörnet hatte, der durch ihre Tugend selbst war beleidiget worden, den Vorsatz, sie zu verderben, faßte. Das julische Gesetz verordnete, daß man eine Frau, welche Ehebruch begangen, nur alsdenn anklagen konnte, wenn man auch ihren Mann beschuldigt hatte, daß er sie in ihrem unordentlichen Leben bestärkt habe: dieses schränkte diese Anklage sehr ein, und machte sie, so zu sagen, zu nichte. (a)

Sixtus der V. schien die öffentliche Anklage erneuern zu wollen. (b) Aber es erfordert nur wenig Ueberlegung, um zu sehn, daß dieses Gesetz in einer solchen Monarchie, wie die seinige, noch übeler als in einer andern angebracht war.

Zwölftes Kapitel.

Von der Vormundschaft des Frauenzimmers bey den Römern.

Die Anordnungen der Römer setzten das Frauenzimmer unter eine immerwährende Vormundschaft,

(a) Constantin schaffte sie gänzlich ab: „Es ist eine schändliche „Sache, sagte er, daß ruhige Ehen durch die Verwegenheit „der Fremden gestöret werden.“

(b) Sixtus V. verordnete, daß ein Mann, welcher nicht an ihn gienge, und sich über das unordentliche Leben seiner Frau beschwerte, am Leben bestraft werden solte. Man sehe den Leti.

schaft, wenigstens so lange, als sie unter dem Ansehn eines Mannes stunden. (c) Diese Vormundschaft wurde den nächsten Anverwandten der Aeltern, männlichen Geschlechts, aufgetragen: und man sieht aus einer gemeinen Redensart, (d) daß es ein großer Zwang für das Frauenzimmer war. Dieses war gut für eine Republik, in der Monarchie aber gar nicht nöthig. (e)

Es erhellet aus verschiedenen Gesetzbüchern der Barbaren, daß sich die Weiber bey den ersten Deutschen auch in einer beständigen Vormundschaft befanden. (f) Dieser Gebrauch wurde in den Monarchien, welche sie stifteten, eingeführt: aber er hatte keinen Bestand.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Strafen, welche die Kayser wider die unordentliche Lebensart der Weiber eingeführt hatten.

Das julische Gesetz errichtete eine Strafe wider den Ehebruch. Aber weit gefehlt, daß dieses Gesetz, und die, welche man nachmals hierüber gab, ein Merckmal von guten Sitten gewesen wären, sie waren vielmehr ein Merkmal ihres Verderbnisses.

(c) Nisi conuenissent in manum viri.
(d) Ne sis mihi patruus oro.
(e) Das pappianische Gesetz verordnete unterm August, daß die Weiber, welche drey Kinder gehabt hatten, aus dieser Vormundschaft seyn solten.
(f) Diese Vormundschaft wurde bey den Deutschen Mandeburdium genennt.

Das ganze politische System in Ansehung des Frauenzimmers änderte sich in der Monarchie. Man bekümmerte sich nicht mehr darum, die Lauterkeit der Sitten bey ihnen einzuführen: sondern ihre Verbrechen zu bestrafen. Man gab nur deswegen neue Gesetze zu Bestrafung dieser Verbrechen, weil man die Verletzung der Sitten, welche nicht solche Verbrechen waren, nicht mehr bestrafte.

Der erschreckliche Verfall der Sitten bewog die Kayser wohl, daß sie Gesetze gaben, um der Unkeuschheit auf einen gewissen Grad Einhalt zu thun: allein ihre Absicht gieng nicht auf die Verbesserung der Sitten überhaupt. Begebenheiten, welche uns die Geschichtschreiber zuverläßig erzählen, beweisen dieses mehr, als alle diese Gesetze das Gegentheil nicht werden beweisen können. Man kann aus dem Dio das Bezeigen des August bey dieser Sache sehn, und wie selbiger, sowohl bey seinem Stadtrichter- als Sittenrichteramte die an ihn gemachte Forderungen von sich ablehnte. (g)

Man

(g) Als man einen jungen Menschen zu ihm gebracht hatte, der eine Frau genommen, mit welcher er vorher einen schändlichen Umgang gehabt, so war er lange unschlüßig, und getrauete sich nicht, diese Sache gut zu heisen, noch auch zu strafen. Da er sich endlich gefaßt hatte, sagte er: „Die „innerlichen Unruhen sind Ursache an großen Uebeln gewe„sen, wir wollen sie vergessen.“ Dio LIIII. B. da die Rathsherrn Vorschriften über die Sitten des Frauenzimmers von ihm begehrten, so lehnte er ihr Begehren von sich ab, und sagte zu ihnen: sie solten ihre Weiber verbessern, wie er seine verbesserte; worüber sie ihn baten, er möchte ihnen doch sagen, wie er mit seiner Frau umgienge. Eine Frage welche meines Erachtens sehr unbedachtsam war.

Man findet bey den Geschichtschreibern viel scharfe Urtheile, welche unter dem August und Tiber wider die Unkeuschheit einiger vornehmen römischen Weiber gesprochen worden: allein indem sie uns den wahren Sinn dieser Regierung zu erkennen geben, so machen sie uns die eigentliche Absicht von diesen Rechtssprüchen bekannt.

August und Tiber waren hauptsächlich auf die Bestrafung des unordentlichen Lebens ihrer Verwandtinnen bedacht. Sie bestraften gar nicht die Unordnungen der Sitten, sondern ein gewisses Verbrechen der verletzten Religion oder der beleidigten Majestät, (b) welches sie sowohl die Ehrerbietung gegen sich zu erhalten, als ihre Rache auszuüben, nützlich befunden hatten. Daher kam es, daß die römischen Schriftsteller sich so stark über diese Tyranney beschweren.

Die Strafe des julischen Gesetzes war leicht. (i) Die Kayser wolten, daß man in den Rechtssprüchen die Strafe des Gesetzes, welches sie gegeben hatten, vermehren solte. Dieses war die Materie, darwider die Geschichtschreiber so loßziehn. Sie untersuchten nicht, ob die Weiber bestraft zu werden verdienten; sondern, ob man das Gesetz um sie zu bestrafen, übertreten hatte.

(b) *Culpam inter viros et foeminas vulgatam graui nomine laesarum Religionum appellando, clementiam majorum suasque ipse leges egrediebatur*, Tacitus Annal. L. III.

(i) Dieses Gesetz ist in den Pandecten angeführt; man hat aber die Strafe nicht darzu gesetzt. Man hält dafür, daß es nur die Verweisung war: weil die Strafe der Blutschande nichts weiter, als die Verbannung auf eine Insel war. Leg. *si quis viduam* ff. de Quaest.

Eine der vornehmsten Tyranneyen des Tiber (k) war der Mißbrauch der alten Gesetze. Wenn er eine römische Dame noch über die Strafe, welche das julische Gesetz mit sich brachte, bestrafen wolte, so führte er das Hausgerichte wider sie ein. (l)

Diese Einrichtungen in Ansehung des Frauenzimmers betreffen nur die Familien der Ratsherrn, und nicht des Volks. Man suchte Ursachen zu den Anklagen wider die Großen, und der Lebenswandel des Frauenzimmers gab unzählige darzu an die Hand.

Was ich übrigens gesagt, daß die Güte der Sitten gar nicht die Grundregel der Regierung einer einzigen Person ist, zeigte sich nicht besser als unter den ersten Kayfern: und wenn man daran zweifelte, dürfte man nur den Tacitus, Svetonius, Juvenal und Martial lesen.

Vierzehntes Kapitel.

Den Aufwand betreffende Gesetze bey den Römern.

Wir haben von der öffentlichen Unkeuschheit geredet, weil selbige mit der Wollust und Verschwendung verknüpft ist, weil diese Wollust und Verschwendung allezeit darauf erfolgt, und weil die Unkeuschheit ihr allezeit nachfolgt. Wenn man den

(k) *Proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.* Tacit.

(l) *Adulterii grauiorem poenam deprecatus, vt exemplo maiorum propinquis suis vltra ducentissimum lapidem remoueretur, suasit. Adulterio Manlio Italiâ atque Africa interdictum est.* Tacit. Annal. L. II.

den Bewegungen des Herzens zu viel Freyheit läßt, wie wird man die Schwachheiten des Geistes zwingen können?

Zu Rom ließen die Sittenrichter ausser den allgemeinen Anordnungen durch die Obrigkeiten viele besondere Gesetze geben, um das Frauenzimmer bey der Sparsamkeit zu erhalten. Das **fannische, licinische** und **oppianische** Gesetz hatten dieses Absehn. Man kann in den **Titus Livius** (*m*) sehen, was es für Unruhen im Rathe verursachte, als sie die Widerrufung des **oppianischen** Gesetzes verlangten. **Valerius** Maximus setzt die Epocha der anfangenden Verschwendung bey den Römern in die Zeit, da dieses Gesetz aufgehoben worden.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Mitgiften und hochzeitlichen Vortheilen in verschiedenen Reichsverfassungen.

Die Mitgiften sollen in den Monarchien ansehnlich seyn, damit die Männer ihren Stand und die eingeführte Verschwendung unterstützen können. Sie sollen mittelmäßig in den Republiken seyn, wo die Verschwendung nicht herrschen soll (*n*); sie müssen in den despotischen Staaten bey nahe nichts seyn, wo die Weiber auf einige Art Sklaven sind.

Die Gemeinschaft der Güter, welche durch die französischen Gesetze unter dem Manne und der

(*m*) IIII. Decade IIII. B.

(*n*) Marseille war die klügste von den Republiken zu ihrer Zeit, die Mitgiften durften sich am Gelde nicht über hundert Thaler, und an Kleidungen nicht über fünfe belaufen, sagt Strabo im IIII. B.

Frau eingeführt worden, ist den monarchischen Staaten sehr zuträglich: weil solche die Weiber zu den häuslichen Angelegenheiten bewegt, und selbige, sie mögen es gerne thun oder nicht, zu der Sorgfalt auf ihr Hauswesen antreibt. Sie schickt sich nicht so gut in die Republik, wo die Weiber mehr Tugend besitzen. In den despotischen Staaten würde sie ungereimt seyn, wo die Weiber fast allezeit selbsten ein Theil vom Eigenthume des Herrn sind.

Weil das Frauenzimmer vermöge ihres Zustandes genug zum Ehestande geneigt ist: so ist es unnütze, daß ihnen das Gesetz noch einen Gewinnst von den Gütern ihres Mannes verstattet. In einer Republik würde solches noch schädlicher seyn: weil Reichthümer, die ihnen besonders eigen sind, nur Verschwendungen veranlassen. In den despotischen Staaten soll alles, was sie mit der Heyrath gewinnen, ihr Unterhalt seyn, und weiter nichts.

Sechzehntes Kapitel.

Eine löbliche Gewohnheit der Samniter.

Die Samniter hatten eine Gewohnheit, welche in einer kleinen Republik, und vornehmlich in dem Stande, worinnen die ihrige war, vortreffliche Wirkungen hervorbringen mußte. Man versammlete alle junge Leute und beurtheilte sie. Derjenige, welcher für den besten unter allen erkäret wurde, nahm das Mägdgen, welches ihm gefiel, zu seiner Frau; der, auf welchen die Stimmen hernach fielen, suchte sich abermals eine Frau aus, und immer

mer so fort. (o) Es war etwas vortreffliches, daß man von allen Gütern der Jünglinge nur die schönen Gemüthsbeschaffenheiten und die Dienste, die sie dem Vaterlande erwiesen, in Betrachtung zog. Derjenige, welcher der reichste an diesen Arten von Gütern war, suchte sich ein Mägdgen aus der ganzen Nation aus. Die Liebe, die Schönheit, die Keuschheit, die Tugend, die Geburt, die Reichthümer selbsten, alles dieses war so zu sagen die Mitgabe der Tugend. Es würde schwer seyn, sich eine Belohnung einzubilden, welche edler, welche größer wäre, welche einem kleinen Staate weniger zur Last gereichte, welche fähiger wäre, in das eine und andere Geschlecht zu wirken.

Die Samniter stammten von den Lacedämoniern ab; und Plato, dessen Anordnungen weiter nichts, als die Gesetze des Lycurgus sind, die er zur Vollkommenheit gebracht, gab bey nahe ein gleiches Gesetz. (p)

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Verwaltung der Weiber.

Es ist wider die Vernunft und wider die Natur, daß die Weiber Herr im Hause sind, wie solches bey den Egyptiern eingeführt war: es ist aber nichts unvernünftiges, daß sie ein Reich regieren. Im ersten Falle erlaubt der schwache Zustand, worin-

nen

(o) S. die Fragmente des Nicolaus von Damas, welche aus dem Stobeus gezogen sind, in der Sammlung des Constantin Porphyrageneta.

(p) Er erlaubte ihnen überdieß, öfters mit einander umzugehen.

nen sie sind, ihnen den Vorzug nicht; im andern Falle giebt ihnen ihre Schwachheit selbsten ordentlicher Weise mehr Leutseligkeit und Mäßigung: dieses kann eher eine gute Regierung machen, als die Härte und Grausamkeit.

Bey den Indianern befindet man sich sehr wohl unter der Regierung der Weiber; und es ist eingeführt, daß die Töchter, welche eine Mutter aus königlichen Geblüte haben, den Thron besteigen, wenn die männlichen Erben nicht von einer Mutter von eben dem Geblüte herkommen. (q) Man giebt ihnen eine gewisse Anzahl Personen, welche die Last der Regierung mit tragen helfen. Wenn man diesem noch das Beyspiel von Moskau und Engeland beyfügt, so wird man sehen, daß das Regiment der Weiber so wohl in den gemäßigten als despotischen Regierungsformen auf gleiche Art glücklich seyn kann.

* *

Achtes Buch.

Wie die Grundregeln der drey Regierungsformen verdorben worden.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff von diesem Buche.

Das Verderbniß einer jeden Regierungsform fängt sich fast allezeit mit dem Verderbnisse der Grundregeln an.

Zwey-

(q) Lettres édif. 14. Sammlung.

Zweytes Kapitel.

Von dem Verderbnisse der Grundregel in der Demokratie.

Die Grundregel der Demokratie wird nicht nur verdorben, wenn das Wesen der Gleichheit verlohren geht, sondern auch, wenn man die Gleichheit aufs äusserste zu treiben strebet, und wenn jeder demjenigen gleich seyn will, welchen er erwählt, um über ihn zu gebiethen. Das Volk will bey diesen Umständen sich die Gewalt selbst nicht gefallen lassen, welche es doch dem anvertrauet hat, die sie besitzen, es will alles durch sich selbst thun; es will statt des Rathes berathschlagen; statt der Obrigkeiten selbst vollziehn, und allen Richtern die Verwaltung ihres Amtes benehmen.

So kann keine Tugend mehr in der Republik seyn. Das Volk will das thun, was die Obrigkeit thun solte: man hat daher keine Ehrerbietung mehr gegen dieselbe. Die Berathschlagungen des Raths haben kein Gewichte mehr; man hat also keine Hochachtung mehr für die Rathspersonen, und folglich auch keine für die Aeltesten. Wenn man keine Ehrfurcht für die Aeltesten hat, so wird man eben nicht mehr für die Väter haben; die Männer verdienen keine Ehrerbietung mehr, und die Herren keinen Gehorsam. Alle Welt wird diese strafbare Freyheit gern haben wollen; der Zwang zu gebieten wird so beschwerlich seyn, als der Zwang zu gehorchen. Die Weiber, die Kinder, die Sklaven werden keinen Gehorsam für jemanden haben. Es werden keine Sitten, keine Liebe zur Ordnung, endlich keine Tugend mehr seyn.

Man sieht in dem Gastmahle des Xenephon eine sehr natürliche Abschilderung einer Republik, worinnen das Volk die Gleichheit gemißbrauchet hat. Jeder von den Gästen gab, wenn ihm die Reihe traf, die Ursache an, warum er mit sich zufrieden wäre. „Ich bin mit mir zufrieden wegen meiner Armuth, sagte Chanidas. Wenn ich reich „wäre, so sähe ich mich genöthiget, den Verleumdern meine Aufwartung zu machen: indem ich „wohl weiß, daß sie mir Schaden zu thun mehr „im Stande sind, als ich ihnen. Die Republik „würde immer neue Summen von mir fordern; „ich könnte mich nicht weg begeben. Seit dem ich „arm bin, habe ich Ansehn erlangt: niemand drohet mir, ich biete den andern Trotz; ich kann davon gehen oder da bleiben. Die Reichen begeben sich schon von ihren Plätzen und lassen mir „den Rang. Ich bin ein König, zuvor war ich „ein Sklave, ich gab der Republik einen Zins; „jetzo ernährt sie mich. Ich befürchte nicht mehr „etwas zu verliehren; ich hoffe zu gewinnen."

Das Volk verfällt in dieses Unglück, wenn diejenigen, welchen es sich anvertrauet, solches zu verderben suchen, ihr eigen Verderben zu verbergen. Damit es ihre Ehrsucht nicht sieht, so reden sie ihm nur von seiner Größe vor; damit es ihren Geitz nicht merkt, so schmeicheln sie ohne Unterlaß dem Geitze des Volkes.

Das Verderben wird sich unter dem Verderben vermehren, und auch unter denen vermehrt werden, welche schon verdorben sind. Das Volk wird alle öffentliche Gelder unter sich eintheilen: und gleich-

wie es mit seiner Trägheit die Verwaltung der Aemter verknüpft hat, so wird es auch bey seiner Armuth verschwenderische Ergötzungen genießen wollen. Allein bey seiner Trägheit und seiner Verschwendung wird es nichts als die öffentliche Schatzkammer zum Gegenstande haben können.

Man wird sich nicht wundern dürfen, wenn man sieht, daß die Wahlstimmen ums Geld gegeben werden. Es ist nicht möglich, dem Volke viel zu geben, ohne noch mehr von ihnen zurück zu nehmen: allein wenn man von ihm wieder Geld ziehen will, so muß man den Staat umstürzen. Je mehr es dem Scheine nach Vortheil von seiner Freyheit haben wird, desto mehr wird sich der Augenblick nähern, worinnen es sich verliehren muß. Es entstehen kleine Tyrannen, welche alle Laster eines einzigen haben. Bald wird das, was noch von der Freyheit übrig geblieben, unerträglich; ein einziger Tyrann erhebt sich, und das Volk verliehrt alles, selbst die Vortheile, um derentwillen es sich hat verführen lassen.

Die Demokratie hat daher zwo Ausschweifungen zu vermeiden; die Ungleichheit, welche sie zu der Aristokratie oder zu der Regierung eines einzigen führt; und die äusserste Gleichheit, welche den Weg zu der despotischen Regierung eines einzigen bahnt: gleichwie die despotische Regierung eines einzigen durch die Eroberung aufhört.

Es ist wahr, daß diejenigen, welche die griechischen Republiken verführten, nicht allezeit Tyrannen wurden, das machte, daß sie sich mehr auf die Beredsamkeit, als auf die Kriegskunst, gelegt hatten.

Auſſer

Auſſer dem hatten alle Griechen einen unverſöhnlichen Haß gegen diejenigen, welche die republikaniſche Regierung übern Haufen warfen: Dieſes machte, daß die Anarchie ſich in keine Tyranney verwandelte, ſondern in die Vernichtung endigte.

Aber **Syracus**, welches mitten in einer großen Anzahl kleiner Oligarchien gelegen war, die ſich in Tyranneyen verwandelt hatten. (a) Syracus, welches einen Rath hatte, (b) deſſen die Hiſtorie faſt niemals Erwähnung thut, ſtund ſolche Unglücksfälle aus, welche die gewöhnliche Verführung nicht verurſacht. In dieſer Stadt wechſelten beſtändig ungezähmte Freyheit (c) und Unterdrückung, eines verurſachte ihr ſo viel Unruhe, als das andere, denn ſie ward allemal in einen Zuſtand wie in den andern ſo zu reden im Sturme verſetzt; ſo viel Macht ſie äuſſerlich hatte, konnte ſie doch durch die kleinſte fremde Gewalt immer zu einer Empörung veranlaſſet werden; ſie hatte in ihrem Schooße ein unzählbar Volk, welches nur immer dieſe grauſame Wahl vor ſich ſahe, ſich einen Tyrannen zu verſchaffen, oder es ſelbſten zu ſeyn.

Drit:

(a) S. Plutarch in den Leben des Timoleon und des Dio.

(b) Der Rath der ſechshundert, von welchen Diodor redet.

(c) Nachdem ſie die Tyrannen verjagt hatte, ſo machte ſie fremde und gemiethete Soldaten zu Bürgern: welches innerliche Kriege verurſachte. *Ariſtot.* Polit. L. V. c. III. da das Volk Urſache von dem Siege über die Athenienſer geweſen war, ſo wurde die Republik verändert. Eben daſ. im IIII. Hauptſt. Die Ausſchweifungen zweyer jungen obrigkeitlichen Perſonen, davon der eine dem andern einen jungen Knaben raubte, und dieſer jenem ſeine Frau verführte, machte, daß ſich die Form dieſer Republik änderte. Eben daſ. VII. B. IIII. Hauptſt.

Drittes Kapitel.

Von dem Bestreben nach der äussersten Gleichheit.

So weit als der Himmel von der Erde entfernt ist, so weit ist das Bestreben nach einer vernünftigen Gleichheit von der Bemühung um die äusserste Gleichheit entfernt. Das erste besteht gar nicht darinnen, daß jedermann die Gewalt zu befehlen verschafft, oder daß niemanden befohlen wird: sondern daß man seines gleichen zu gehorsamen oder zu gebiethen hat. Sie sucht nicht, daß man gar keinen Herrn haben soll: sondern man will nur seines gleichen zum Herrn haben.

In dem natürlichen Zustande werden die Menschen zwar in der Gleichheit gebohren; allein sie können nicht darinnen bleiben. Das gesellschaftliche Leben macht, daß sie solche verliehren, und sie werden einander nur durch die Gesetze wiederum gleich.

Unter der wohlgeordneten Demokratie und unter derjenigen, die dieses nicht ist, giebt es diesen Unterschied: in der ersten ist man nur einander gleich, in so ferne einer so wohl als der andere Bürger ist; nur in der andern ist man auch noch einander gleich, wenn einer schon Obrigkeit, Rathsherr, Richter, Vater, Mann, Herr ist.

Der natürliche Platz der Tugend ist bey der Freyheit: sie läßt sich aber so wenig bey der muthwilligen Freyheit finden, als bey der Knechtschaft.

Viertes Kapitel.

Besondere Ursache von dem Verderbnisse des Volks.

Große und glücklich abgelauffene Unternehmungen, hauptsächlich diejenigen, zu welchen das Volk vieles beygetragen hat, bringen ihm einen solchen Stolz bey, daß es gar nicht mehr möglich ist selbiges zu regieren. Weil es gegen obrigkeitliche Personen mißtrauisch ist, so wird es selbst gegen das obrigkeitliche Amt mißtrauisch; weil es denen, welche regieren, feind ist, so wird es bald selbsten der Einrichtung des Staates feind. So brachte der Sieg bey Salamin über die Perser, die athenienfische Republik ins Verderben; (d) so verursachte die Niederlage der Athenienser (e) den Umsturz der Republik Syracus.

Bey der Republik Marseille ereigneten sich niemals solche plötzliche Abwechselungen von der Erniedrigung zur Größe: Sie regierte sich auch allezeit mit Weisheit, und bewahrte ihre Grundregeln.

Fünftes Kapitel.

Wie die Grundregeln der Aristokratie verderbt werden.

Die Aristokratie verderbt sich, wenn die Macht des Adels willkührlich wird: alsdenn findet keine Tugend mehr statt, weder bey denjenigen, welche regieren, noch bey denen, welche regiert werden.

Wenn

(d) *Aristot.* Polit. L. V, c. IIII.
(e) Eben das.

Wenn die regierenden Familien die Gesetze beobachten, so ist es eine Monarchie, welche viele Monarchen hat, und welche ihrer Natur nach sehr gut ist: fast alle diese Monarchen sind durch die Gesetze gebunden. Allein wenn sie solche nicht beobachten, so ist es ein despotischer Staat, welcher viele Despoten hat.

In diesem Falle besteht die Republik nur in Ansehung des Adels, und einzig und allein unter ihnen. Sie ist nur bey dem Theile, welcher regiert, anzutreffen, und derjenige, welcher regiert wird, befindet sich in einem despotischen Staate, welches macht, daß diese beyden Theile in der größten Uneinigkeit von der Welt leben.

Das äusserste Verderben ist, wenn der Adel erblich wird, (*f*) alsdenn können sie sich nicht mehr mäßigen. Wenn die Edeln in einer kleinen Anzahl sind, so ist ihre Gewalt desto größer, aber ihre Sicherheit geringer; sind sie in größerer Anzahl, so ist ihre Macht geringer und ihre Sicherheit desto größer: so daß die Gewalt wächst und die Sicherheit abnimmt bis auf den Despoten, in dessen Person sich die größte Gewalt befindet, wie über seinem Haupte die größte Gefahr schwebet.

Die große Anzahl der Edlen in der erblichen Aristokratie wird dahero eine Regierung machen, die nicht so gewaltsam ist: weil aber hier wenig Tugend statt haben wird, so wird man in eine Art der Sorglosigkeit, der Trägheit, der Fahrlässigkeit

(*f*) Die Aristokratie verändert sich in eine Oligarchie.

verfallen, welche machen wird, daß der Staat keine Stärke noch Triebfeber mehr hat. (g)

Eine Aristokratie kann die Stärke ihres Grundes erhalten, wenn die Gesetze von der Art sind, daß sie dem Adel die Gefahr und die Beschwerlichkeiten des Amtes zu gebiethen mehr empfinden lassen, als seine Annehmlichkeiten; und wenn sich der Staat in einem solchen Zustande befindet, daß immer etwas vorhanden ist, welches er zu fürchten hat, und daß die Sicherheit von innen und die Ungewißheit von aussen kömmt.

Gleichwie ein gewisses Vertrauen den Ruhm und die Sicherheit einer Monarchie ausmacht, so ist gegentheils nöthig, daß eine Republik immer etwas fürchtet. (h) Die Furcht vor den Persern erhielt die Gesetze bey den Griechen. Carthago und Rom setzten eine die andere in Furcht, und befestigten dadurch sich selbst. Es ist was sonderbares! je mehr diese Staaten Sicherheit haben, je mehr sind sie, wie allzu stille Wasser, der Gefahr des Verderbens unterworfen.

Sech=

(g) Venedig ist eine von den Republiken, welche durch ihre Gesetze die Unbequemlichkeiten der erblichen Aristokratie am besten verbessert hat.

(h) Justin schreibt die Verlöschung der Tugend bey den Atheniensern dem Tode des Epaminondas zu. Da keine Nacheiferung mehr bey ihnen war, so verthaten sie ihre Einkünfte bey Lustbarkeiten, frequentius coenam quam castra visentes. Damals giengen die Macedonier aus ihrer Dunkelheit hervor.

Sechstes Kapitel.

Wie die Grundregeln in der Monarchie verdorben werden.

Gleichwie die Demokratien ins Verderben gerathen, wenn das Volk den Rath, den Obrigkeiten, den Richtern ihrer Aemter beraubt: so verderben sich die Monarchien, wenn man den Gemeinden im Staate ihre Vorzüge, und den Städten ihre Freyheiten nach und nach entzieht. Im ersten Falle verändert sich die Demokratie in eine despotische Regierung aller zugleich, im andern die Monarchie in die despotische Regierung eines einzigen.

„Das, was die Dynastien des **Tsin** und des „**Soui** ins Verderben brachte, sagt ein chinesi„scher Schriftsteller, war, daß die Fürsten an „statt sich wie die Alten, bey einer allgemeinen Auf„sicht, welche allein eines Regenten würdig ist, in „Schranken zu halten, alles unmittelbare durch „sich selbst regieren wolten.“ (*i*) Der chinesische Schriftsteller giebt uns hier die Ursache an, wodurch fast alle Monarchien verdorben werden.

Die Monarchie geräth ins Verderben, wenn ein Fürst glaubt, daß er seine Macht mehr zeigt, wenn er die Ordnung der Sachen verändert, als wenn er selbiger folgt; wenn er dem einen die natürlichen Verwaltungen wegnimmt, um sie dem andern nach seinem eignen Gefallen zu geben, und wenn er vernünftigen Entschliessungen seines Willens weniger folgt, als Einfällen, die ihm plötzlich in den Sinn kommen.

(*i*) S. die Sammlung der unter den **Ming** verfertigten Werke, die der P. Duhalde anführt.

Die Monarchie geräth ebenfals ins Verderben, wenn der Fürst, indem er alles nur an sich, den Staat in seine Hauptstadt, die Hauptstadt an den Hof, und den Hof an seine Person allein zieht.

Sie geräth endlich ins Verderben, wenn ein Fürst sein Ansehn, seinen Zustand, die Liebe zu seinen Unterthanen vergißt; und wenn er nicht empfindet, daß sich ein Monarch sicher schätzen soll, wie ein Despote beständig glauben muß, in Gefahr zu seyn.

Siebendes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen Materie.

Die Grundregel der Monarchie wird verdorben, wenn die vornehmsten Würden Merkmahle der vornehmsten Knechtschaft sind, wenn man den Großen die Ehrfurcht des Volks benimmt, und sie zu verächtlichen Werkzeugen der willkührlichen Gewalt macht.

Sie wird noch mehr verdorben, wenn die Ehre und Ehrenbezeugungen einander entgegen gesetzt werden: und wenn man mit Schimpf und Würden auf einmal überhäuft werden kann. (k)

Sie

(k) Unter der Regierung des Tiber richtete man den Angebern Bildsäulen auf, und verstattete ihnen die Zierathen, welche Triumphirende führten: dieses verringerte den Werth der Ehrenbezeugungen so sehr, daß diejenigen, welche sie verdient hatten, solche verachteten. Fragm. des Dio LVIII. B. aus dem Auszuge von den Tugenden und Lastern des Constant. Proph. Man s. auch beym Tacitus, wie Nero wegen der Entdeckung und Bestrafung einer vermeynten Zusammenverschwörung den Petronius Turpilianus, den Nerva, den Tagellinus mit den Triumphzeichen beschenkte *Annal.* L. XIIII. S. auch wie die Generale einen

Ekel

Sie geräth ins Verderben, wenn der Fürst seine Gerechtigkeit in Schärfe verwandelt; wenn er wie die römischen Kayser, ein Haupt der Meduse auf seine Brust setzt, (l) wenn er diese drohende und schreckliche Mine an sich nimmt, welche Commodus seinen Statuen geben ließ. (m)

Die Grundregel der Monarchie wird verdorben, wenn ausserordentlich niederträchtige Seelen auf die Größe ihrer Knechtschaft stolz sind: und wenn sie glauben, aus eben demjenigen Grunde, aus welchem man den Fürsten alles schuldig ist, sey man auch seinem Vaterlande nichts schuldig.

Wenn es aber wahr ist, (wie man zu allen Zeiten gesehn hat) daß die Sicherheit des Monarchen eben so abnimmt, wie seine Gewalt ins Unermeßliche geht: ist es nicht ein Verbrechen der beleidigten Majestät wider ihn, diese Gewalt so weit zu verderben, daß sie eine andere Natur annehmen muß?

Achtes Kapitel.

Gefahr wegen des Verderbnisses der Grundregel in der monarchischen Regierung.

Es erfolget kein Ungemach, wenn der Staat aus einer gemäßigten Regierung wieder in eine gemäßigte Regierung geht; wenn aus der Republik eine Monarchie, oder aus der Monarchie eine Republik

Ekel Krieg zu führen bezeugten, weil sie die Ehrenbezeugungen daran verachteten pervulgatis Triumphi insignibus. Tacit. Annal. L. XIII.

(l) In diesem Staate wußte der Fürst wohl, welches die Grundregel seiner Regierung war.

(m) Herodian.

publik wird: sondern wenn selbiger aus der gemäßigten Regierung in die despotische verfällt, oder sich hinein stürzt.

Der meiste Theil der europäischen Völker wird noch durch die Sitten regiert. Wenn aber durch einen langen Mißbrauch der Gewalt, wenn durch eine große Eroberung die despotische Regierung auf einen gewissen Grad eingeführt würde: so würden weder Sitten noch Himmelsgegend widerstehn können, und in diesem schönen Theile der Welt würde die menschliche Natur leiden: wenigstens müßte sie auf eine gewisse Zeit die Gewalt, welche man ihr in den drey andern Theilen anthut, ausstehn.

Neuntes Kapitel.

Wie weit der Adel geneigt ist, den Thron zu beschützen.

Der englische Adel begrub sich gleichsam mit Karln dem ersten unter die Trümmern des Throns: und vor diesen, als Philipp der andere den Ohren der Franzosen das Wort Freyheit hören ließ, wurde die Krone allezeit durch diesen Adel unterstützt, der sich eine Ehre daraus machte, einem Könige zu gehorsamen, welcher aber die Theilung der Macht mit dem Volke als den höchsten Schimpf betrachtete.

Man hat gesehen, daß sich das östereichische Haus ohne Unterlaß bemühet hat, den ungarischen Adel zu unterdrücken. Es wuste nicht, was für Dienste er ihm zu mancher Zeit würde thun können. Es suchte bey diesen Leuten Geld, welches

nicht

nicht da war; es sahe nicht, was für Männer da waren. Wenn so viel Fürsten ihre Staaten unter sich theilten, so fielen alle unbewegliche und unwirksame Stücken ihrer Monarchie so zu sagen über einander.

Es war lauter Leben in diesem Adel, der, wenn er aufgebracht wurde, alles vergaß, um in Streit zu gehn, und welcher glaubte, daß beydes rühmlich für ihm wäre, das Leben zu lassen und das Leben zu schenken.

Zehntes Kapitel.

Von dem Verderben der Grundregel der despotischen Regierung.

Die Grundregel der despotischen Regierung wird unaufhörlich schlimmer, weil sie durch ihre Natur verdorben ist. Die andern Regierungen gerathen ins Verderben, weil besondere Zufälligkeiten deren Grundregel verletzen: die verdirbt durch ihr inneres Gebrechen, weil keine zufälligen Ursachen die Verderbniß ihrer Grundregel verhindern können. Die Regierung erhält sich also nur, wenn gewisse Umstände, welche von der Himmelsgegend, von der Religion, von dem Gemüthszustande, oder der angebohrnen Neigung des Volks herrühren, solches zwingen, daß es einer gewissen Ordnung folgen, und gewisse Regeln leiden muß. Diese Dinge thun ihrer Natur Gewalt an, ohne selbige zu verändern; ihre Grausamkeit bleibt übrig; sie wird auf eine Zeit gebändiget.

Eilftes Kapitel.

Natürliche Wirkungen guter und verderbter Grundregeln.

Wenn die Grundregeln der Regierung einmal verdorben sind, so werden die besten Gesetze schlimm, und kehren sich wider den Staat: Wenn die Grundregeln der gesunden Vernunft gemäß sind, so haben die schlimmen Gesetze die Wirkung der guten; die Stärke der Grundregel zieht alles nach sich.

Die **Cretenser** brauchten, um die vornehmsten Obrigkeiten in der Abhängigkeit der Gesetze zu erhalten, ein sehr sonderbares Mittel: dieses war das Mittel des Aufstandes. (Insurrection) Ein Theil der Bürger wurde aufrührisch, (n) schlug die Obrigkeiten in die Flucht, und nöthigte sie, wieder in den Privatstand zu treten. Dieses wurde dafür gehalten, als wenn es dem Gesetze zu Folge geschähe.

Man solte meynen, daß eine solche Anordnung, welche den Aufruhr einführte, um den Misbrauch der Gewalt zu verhindern, jede Republik, was für eine es auch gewesen wäre, hätte übern Haufen werfen müssen; aber die Cretensische gieng nicht darüber ein. Die Ursache, warum es nicht geschahe, war folgende: (o)

Wenn die Alten von einem Volke reden wolten, welches die größte Liebe für das Vaterland hatte, so

(n) Aristot. Polit. L. II. c. X.

(o) Man vereinigte sich allezeit anfänglich wider die auswärtigen Feinde: dieses wurde Syncretismus genennt. Plutarchs Moral. S. 88.

so führten sie die Cretenser an: Das Vaterland, sagte Plato, (p) ein so zärtlicher Name für die Cretenser. Sie benannten es mit einem Namen, welcher die Liebe einer Mutter für ihre Kinder ausdrückt. (q) Aber die Liebe des Vaterlandes verbessert alles.

Die polnischen Gesetze haben auch ihren Aufstand. Aber die Unbequemlichkeiten, welche daraus entstehn, geben sehr zu erkennen, daß das einzige cretensische Volk im Stande war, ein dergleichen Hülfsmittel mit gutem Erfolg zu brauchen.

Die bey den Griechen eingeführten Leibesübungen rührten nicht weniger von der Güte der Grundregel ihrer Regierung her. „Das waren die Lacedämonier und Cretenser, sagt Plato, (r) welche diejenigen berühmten Akademien eröffneten, wodurch sie einen so vorzüglichen Rang in der Welt erhielten. Die Schamhaftigkeit erregte sich anfänglich dargegen; sie gab aber dem allgemeinen Besten nach.“ Zu Zeiten des Plato waren diese Anordnungen vortrefflich, (s) sie bezogen

(p) Republ. VIIII. B.

(q) Plutarchs moralische Schriften in dem Tractat: ob ein betagter Mann sich in öffentliche Geschäfte mischen soll.

(r) S. seine Republ. V. B.

(s) Die Kunst der Leibesübungen wurde in zween Theile getheilt: in das Tanzen und in das Ringen. Man sahe in Creta Waffentänze der Cureten; zu Lacedämon die Tänze Castor und Pollux; zu Athen die Waffentänze der Pallas: welche sich sehr wohl für diejenigen schicken, welche noch nicht alt genug sind in den Krieg zu ziehn. Das Ringen ist das Vorbild des Krieges, sagt Plato, von den Gesetzen, im VII. B. Er lobt das Alterthum darinnen, daß es nur zween Tänze, den Friedenstanz (Pacifique) und den Schildtanz (Pyrrhique) eingeführt hat. S. beym Plato eben das. wie dieser letzte Tanz auf die Kriegskunst angewendet worden.

zogen sich auf einen großen Gegenstand, welcher die Kriegskunst war. Da aber die Griechen keine Tugend mehr hatten, so zerstörten sie die Kriegskunst selbsten; man betrat den Kampfplatz nicht mehr sich geschickt zu machen, sondern sich zu verderben.

Plutarch sagt uns, (t) die Römer hätten in den Gedanken gestanden, als wenn diese Spiele die Hauptursache von der Knechtschaft gewesen wären, worein die Griechen gefallen waren. Aber es war im Gegentheil die Knechtschaft der Griechen, welche diese Uebungen verdorben hatte. Zu Zeiten des Plutarch (u) machten die Plätze, wo man nackend kämpfte, die Jugend liederlich, sie verleiteten sie zu einer schändlichen Liebe, und machten nur Ballettänzer aus ihnen. Aber zu des Epaminondas Zeiten machte die Uebung des Ringens, daß die Thebaner das Treffen bey Leuctra gewannen. (x)

Es giebt wenig Gesetze, welche nicht gut wären, wenn der Staat seine Grundregeln nicht verlohren hat, wie Epicur von den Reichthümern sagte; der Saft ist nicht verdorben, sondern das Gefäß.

Zwölftes Kapitel.

Fortsezung der vorigen Materie.

Man nahm zu Rom die Richter in die Ordnung der Rathsherrn. Die Gracchi brachten dieses Vorrecht auf die Ritter. Drusus gab es den

(t) Moralische Werke, in der Abhandlung: Fragen über römische Sachen (Quaestion Roman.)
(u) Eben das.
(x) S. in Plutarchs Moral Conuiual. Disputation. L. II.

den Rathsherrn und den Rittern; Sylla den Rathsherrn alleine; Cotta den Rathsherrn, den Rittern, und den Schatzmeistern. Cäsar schloß diese letztern aus; Antonius machte Decurien von Rathsherrn, Rittern und Centurionen.

Wenn eine Republik in Verderbniß gerathen ist, kann man keinem einzigen von den entstandenen Uebeln anders abhelfen, als wenn man sie von dem Verderbnisse befreyet, und die Grundregeln wieder in Uebung bringt: jede andere Verbesserung ist entweder unnütze, oder ist ein neues Uebel. So lange als Rom seine Grundregeln bewahrte, so konnten die Rechtssprüche unter den Händen der Rathsherren seyn, ohne gemißbraucht zu werden: als es aber in Verderbniß gerieth, so mochte man einer Zunft, welcher man wolte, die Rechtssprüche auftragen; man mochte sie den Rathsherren, den Rittern, den Schatzmeistern, zwoen von diesen Zünften, oder allen dreyen zusammen überlassen, so war man übel dran. Die Ritter besassen nicht mehr Tugend als die Rathsherrn, die Schatzmeister nicht mehr als die Ritter, und diese eben so wenig als die Centurionen.

Wenn das Volk zu Rom das erlangt hatte, daß es an den obrigkeitlichen Aemtern Theil nehmen konnte, welche zuvor den Geschlechtern (Patriciis) eigen waren, so war es natürlich, sich vorzustellen, daß die Regierung in derjenigen Gewalt kommen würde, die ihm zu schmeicheln wusten. Gleichwohl sahe man dieses Volk, welches das Recht, Obrigkeitsämter zu verwalten, Personen aus dem gemeinen Pöbel erzwungen hatte, allezeit nur Geschlechter darzu erwählen.

wählen. Weil es tugendhaft war, so war es großmüthig; weil es frey war, so verachtete es die Macht. Da es aber seine Grundregeln vergessen hatte, mäßigte es sich destoweniger, je mächtiger es war, bis es endlich so weit kam, daß es sein eigener Tyrann und sein eigener Sklave wurde, und die Stärke der Freyheit verlohr, um in die Schwachheit einer ausgelassenen Freyheit zu fallen.

Dreyzehntes Kapitel.

Wirkungen des Eydes bey einem tugendhaften Volke.

Es ist kein Volk gewesen, sagt Titus Livius, (y) bey welchem sich die Zerrüttung später eingefunden hätte, und wo die Mäßigung und Armuth längere Zeit wären in Ehren gehalten worden, als bey den Römern.

Der Eyd hatte bey diesem Volke so viel Stärke, daß sie nichts mehr an die Gesetze band, als dieses. Es verrichtete, um dieses zu beobachten, Thaten, welche weder des Ruhms noch des Vaterlands wegen, niemals geschehen seyn würden.

Als **Quintius Cincinatus**, römischer Bürgermeister, eine Armee in der Stadt wider die **Anquier** und die **Volscier** aufrichten wolte, so setzten sich die Zunftmeister darwider. „Wohl, sagte er, so sollen alle diejenigen, welche dem Bürgermeister vom vorigen Jahre den Eyd geleistet „haben, unter meinen Fahnen zu Felde ziehen.“ (z)

Um-

(y) I. B.
(z) Titus Livius. III. B.

Umsonst schrien die Zunftmeister, man sey nicht mehr durch diesen Eyd gebunden; zu der Zeit, als man den Eyd gethan habe, sey Quintius ein Privatmann gewesen. Das Volk war gewissenhafter, als die, welche sich anmaßten, selbiges zu leiten: es gab weder den Unterscheidungen noch den Auslegungen der Zunftmeister Gehör.

Als sich eben dieses Volk auf den heiligen Berg zurück begeben wolte: so erkannte es, daß selbiges der Eyd daran verhinderte, welchen sie den Bürgermeistern gethan hatten, mit ihnen in Krieg (a) zu folgen. Es faßte den Vorsatz, die Bürgermeister umzubringen. Man gab ihm zu verstehn, daß der Eyd deswegen nicht weniger bestehn würde. Man kann aus dem Verbrechen, welches das Volk begehen wolte, von dem Begriffe urtheilen, den solches von der Verletzung des Eydes hatte.

Nach der Schlacht bey Cannä wolte sich das erschrockene Volk nach Sicilien zurück ziehn. Es mußte dem Scipio schwören, daß es zu Rom bleiben wolte. Die Furcht, den Eyd zu verletzen, übertraf alle andere Furcht. Rom war ein Schiff, welches in dem Ungewitter durch zween Anker, die Religion und die Sitten, gehalten wurde.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang der Grundregeln nach sich zieht.

Aristoteles redet von der Republik Carthago als von einer sehr wohl geordneten Republik. Poly-

(a) Titus Livius II. B.

Polybius (b) sagt uns: es wäre nach dem andern punischen Kriege zu Carthago dieses Uebel entstanden, daß der Rath fast alle sein Ansehn verlohren hätte. Titus Livius lehrt uns: als Hannibal wieder nach Carthago gekommen wäre, so hätte er gefunden, daß die Obrigkeiten und vornehmsten Bürger die öffentlichen Einkünfte auf ihren Vortheil gezogen und ihre Macht gemißbrauchet hätten. Die Tugend der Obrigkeiten gerieth also mit dem Ansehn des Raths in Verfall; alles floß aus einer und eben derselben Grundregel.

Man weiß, wie viel Wunder das Sittenrichteramt bey den Römern verrichtet hat. Es wurde zu einer gewissen Zeit beschwerlich; allein man erhielt es noch, weil man zwar der Verschwendung ergeben, aber noch nicht völlig verdorben war. Claudius (c) entkräftete solches Amt, und durch diese Schwächung verfiel man aus der Verschwendung in das völlige Verderben, das Sittenrichteramt gieng alsdenn von sich selbst ein. (d)

Funfzehntes Kapitel.

Kräftige Mittel zur Erhaltung der drey Grundregeln.

Man wird mich nicht verstehn, bis man erst die vier folgenden Kapitel wird gelesen haben.

Sech-

(b) Ohngefehr hundert Jahr darnach.
(c) S. weiter unten das XI. B. XII. Hauptst.
(d) Die Zunftmeister verhinderten sie die Schatzung zu machen, und widersetzten sich ihrer Wahl. S. den Cicero an den Atticus. IIII. B. X. u. XV. Brief.

Sechzehntes Kapitel.

Vorzügliche Eigenschaften der Republik.

Es ist der Natur einer Republik gemäß, daß sie nur ein kleines Stück Landes hat: Ausserdem kann sie nicht wohl bestehn. In einer großen Republik giebt es größere Glücksgüter, und folglich wenig Mäßigung in den Gemüthern; die Schätze, welche den Händen eines Bürgers anvertraut werden, sind darinnen zu groß; man gewöhnt sich, mehr auf eigenen Nutzen, als auf das gemeine Beste zu sehen. Ein Mensch merkt anfänglich, daß er ohne sein Vaterland glücklich, groß, berühmt werden kann, und bald hernach, daß er sich durch den Untergang seines Vaterlandes alleine groß machen kann.

In einer großen Republik ist das gemeine Beste tausend Betrachtungen aufgeopfert; es ist Ausnahmen unterworfen; es hängt von zufälligen Dingen ab. In einer kleinen wird das gemeine Wohl besser wahrgenommen, besser erkannt; es ist jedweden Bürger näher; die Mißbräuche erstrecken sich darinnen nicht so weit, und werden folglich weniger beschützt.

Das, was Lacedämon so lange Zeit erhielt, war, daß es nach allen seinen Kriegen immer in sein Land eingeschränkt blieb. Der einzige Endzweck der Lacedämonier war die Freyheit; der einzige Vortheil von seiner Freyheit war der Ruhm.

Das war die Art der griechischen Republiken, daß sie mit ihren Ländern, gleich wie mit ihren Gesetzen, zufrieden waren. Athen wurde ehrgeitzig, und brachte Lacedämon auch einen Ehrgeitz bey;

allein es geschahe mehr, um über freye Völker zu gebiethen, als über Sklaven zu herrschen; mehr, daß sie an der Spitze der Vereinigung seyn, als daß sie selbige zerreißen wolten. Alles gieng verlohren, da sich eine Monarchie hervor that, welche Regierungsart, ihrer Natur nach, allezeit mehr zu der Erweiterung des Landes geneigt ist.

Ohne besondere Umstände ist es schwer, (e) daß eine andere Regierung als die republikanische in einer einzigen Stadt bestehen solte. Ein Fürst von einem so kleinen Staate würde natürlicher Weise zu unterdrücken suchen; weil er zwar eine große Macht, aber wenig Mittel, selbige zu brauchen oder solche in Ansehn zu setzen, haben würde. Er würde dahero seine Unterthanen sehr drücken. Auf der andern Seite würde ein solcher Fürst von einer fremden Macht, oder wohl gar von einer einheimischen unterdrückt werden; das Volk würde sich alle Augenblicke versammlen, und sich wider ihn vereinigen können. Denn wenn ein Fürst einer Stadt aus seiner Stadt gejagt wird, so ist der Proceß zu Ende; wenn er viele Städte hat, so ist der Proceß nur angegangen.

Siebenzehntes Kapitel.

Vorzügliche Eigenschaften der Monarchie.

Ein monarchischer Staat muß von einer mittelmäßigen Größe seyn. Wenn er klein wäre, so würde er die Gestalt einer Republik bekommen: wäre

(e) Wenn zum Exempel ein kleiner Regent sich zwischen zween großen Staaten durch ihre gegenseitige Mißgunst erhält, aber nur aus Gnaden da ist.

re er sehr weitläuftig, so würden die Vornehmsten des Staats, die durch sich selbst groß sind, die gar nicht unter den Augen des Fürsten wären, ihre Hofstadt ausser seinem Hofe hätten, und sonsten wider die geschwinden Rechtsvollziehungen durch die Gesetze und durch die Sitten gesichert wären, nicht mehr gehorsamen; sie würden sich vor einer allzulangsamen und allzuentfernten Bestrafung gar nicht fürchten.

Auch Karl der Große hatte kaum sein Reich gestiftet, so mußte es sich theilen; es mag nun seyn, daß die Stadthalter der Provinzen nicht gehorchten, oder daß man sie besser zum Gehorsam zu bringen, nöthig war, das Reich in viele Königreiche einzutheilen.

Nach dem Tode des Alexander wurde sein Reich getheilt. Wie würden diese Großen von Griechenland und Macedonien haben gehorchen können, welche frey oder wenigstens Kriegshäupter der Eroberer, und in diesen weiten eroberten Ländern ausgebreitet waren?

Nach dem Tode des Attila wurde dessen Reich zertrennet. So viele Könige, welche nicht mehr im Zaum gehalten wurden, konnten zu Annehmung der Fesseln nicht wieder gezwungen werden.

Eine geschwinde Errichtung unumschränkter Macht ist das Hülfsmittel, welches in diesen Fällen der Trennung zuvor kommen kann. Ein neues Uebel, das nach dem Uebel der Erweiterung folgt.

Die Flüsse laufen ins Meer, sich mit selbigen zu vermischen; die Monarchien verlieren sich in die despotischen Regierungen.

Achtzehntes Kapitel.

Daß es mit der spanischen Monarchie eine besondere Bewandniß hatte.

Das Beyspiel von Spanien darf man gar nicht anführen: dieses beweist eher das, was ich sage. Um Amerika zu behalten, that Spanien das, was die despotische Regierung selbst nicht thut, es zerstörte alle dessen Einwohner. Seine Colonien in Gehorsam zu erhalten, war nöthig, daß sie Spanien auf alle Art, so gar was ihren Unterhalt betrift, unterworfen wären.

Es versuchte die despotische Regierung in den Niederlanden: und so bald als es diese Art zu regieren, verlassen hatte, gerieth es in große Verwirrungen. Auf einer Seite wolten sich die Wallonen nicht von den Spaniern regieren lassen; und auf der andern Seite wolten die spanischen Soldaten den wallonischen Befehlshabern nicht gehorsamen. (*f*)

Es erhielt sich nur in so ferne in Italien, als es selbiges bereicherte, und sich dabey ins Verderben brachte. Denn die, welche sich den König von Spanien vom Halse hätten schaffen wollen, waren darum nicht willens, sich von seinem Gelde loß zu sagen.

Neunzehntes Kapitel.

Vorzügliche Eigenschaften der despotischen Regierung.

Ein großes Reich setzt bey demjenigen, der solches regiert, ein despotisches Ansehn voraus, die Hur=

(*f*) S. die Hist. des Provinces unies. p. M. le Clerc.

Hurtigkeit der Entschliesungen muß ersetzen, was durch die Entfernung der Oerter, wo selbige hingeschickt werden, abgeht. Die Furcht muß die Nachläßigkeit eines entfernten Stadthalters oder einer abgelegenen Obrigkeit verhindern. Das Gesetz muß in einem einzigen Haupte seyn, und sich unaufhörlich ändern, wie die Zufälle, welche sich allezeit in dem Staate nach Proportion seiner Größe vervielfältigen.

Zwanzigstes Kapitel.

Folgerungen aus den vorhergehenden Hauptstücken.

Wenn die natürliche Eigenschaft der kleinen Staaten ist, daß sie als eine Republik regiert werden; der mittelmäßigen, daß sie unter einem Monarchen stehn; der großen Reiche, daß sie von einem Despoten beherrscht werden: so folgt, wenn man die Grundregeln der errichteten Regierung bewahren will, daß man einen Staat bey der Größe, die er schon hatte, erhalten muß, und daß dieser Staat die Art eben so verändern wird, wie man seine Grenzen enger machen oder erweitern wird.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem chinesischen Reiche.

Ehe ich dieses Buch beschliese, so will ich einen Einwurff beantworten, welchen man gegen alles das, was ich bishero gesagt habe, machen kann.

Unsere Missionarien beschreiben uns das weitläuftige Reich von China als eine vortreffliche Regierungsform, welche in ihrer Grundregel die Furcht, die Ehre und die Tugend mit einander vermischt. Ich hätte also einen unnützen Unterschied feste gesetzt, da ich die Grundregeln der drey Regierungsformen bestimmt habe.

Ich weiß nicht, was das für eine Ehre ist, von der man bey Völkern redet, welche nichts thun, als wozu sie durch Schläge angehalten werden. (g)

Ferner, so fehlt viel daran, daß uns unsere Kaufleute eben den Begriff von dieser Tugend der Chineser geben solten, davon unsere Missionarien reden: man kann ihre Nachrichten von den Räubereyen der Mandarin nachlesen. (h)

Ausserdem zeigen uns die Briefe des P. Perennin von dem Processe, den der Kayser den Prinzen von Geblüte (i) machen ließ, welche neubekehrte Christen waren, und in seine Ungnade fielen, ein tyrannisches Verfahren, bey welchen man beständig einem ordentlichen Entwurffe nachkömmt, und Schmach, welche man der menschlichen Natur regelmäßig, das ist, mit gelassenen Gemüthe, anthut.

Wir haben auch die Briefe des Herrn von Mairaw, und des vorhin besagten P. Perennin von der

(g) Das ist der Regimentsstab, welcher China regiert, sagt der P. Duhalde.

(h) Siehe unter andern Langens Erzählung.

(i) Von der Familie Surmiana. S. Lettres edif. 18. Sammlung.

der Regierungsform in China. Nach sehr vernünftigen Fragen und Antworten ist das Wunderbare verschwunden.

Könnte es nicht seyn, daß die Missionarien durch einen Schein der Ordnung wären betrogen worden; daß sie von derjenigen beständigen Ausübung des Willens eines einzigen wären gerührt worden, von welcher sie selbst beherrscht werden? Vielleicht ist es ihnen lieb, so viel Gehorsam für den Willen des Landesherrn an den Höfen der Könige von Indien zu finden, weil sie nur dahin gehen, um daselbst große Veränderungen zu machen, und weil es ihnen leichter ist, die Fürsten zu überzeugen, daß sie alles thun, als die Völker zu überreden, daß sie alles leiden können. (k)

Endlich so ist oft etwas Wahres in den Irrthümern selbsten. Besondere Umstände können vielleicht einig und allein machen, daß die Regierung von China nicht so gar verdorben ist, als sie es sonsten seyn müßte. Ursachen, welche meistentheils von der Natur der Himmelsgegend herrühren, haben den moralischen Ursachen in diesem Lande Gewalt anthun und Arten von Wunderdingen zuwege bringen können.

Die Himmelsgegend von China ist so beschaffen, daß sie der Fortpflanzung des menschlichen Ge-

(k) Siehe bey dem P. Duhalde, wie sich die Missionarien des Ansehns des Canhi bedienten, um die Mandarin zum Schweigen zu bringen, welche allezeit sagten: es könne vermöge der Landesgesetze kein fremder Gottesdienst im Reiche eingeführt werden.

schlechts auf eine ganz ungemeine Art behülflich ist. Die Weiber sind daselbst von so großer Fruchtbarkeit, daß man dergleichen nicht auf der Erden sieht. Die allergrausamste Tyranney hält darinnen den Fortgang der Fortpflanzung gar nicht auf. Der Fürst kann hier nicht sagen, wie Pharao: **Wohlan, wir wollen sie mit List dämpfen.** Er würde sich viel eher genöthiget sehn, den Wunsch des Nero zu thun: daß das menschliche Geschlecht nur einen Kopf haben möchte. Ungeachtet der Tyranney wird China durch die Kraft der Himmelsgegend allezeit bevölkert werden, und wird über die Tyranney siegen.

China ist, wie alle Länder, wo der Reis wächst, (*l*) häufiger Hungersnoth unterworfen. Wenn das Volk großen Hunger leidet, so zerstreut es sich, um Lebensmittel zu suchen; es macht von allen Seiten Rotten von drey, vier oder fünf Räubern. Die meisten werden anfänglich vertilgt; andere vergrößern sich, und werden auch ausgerottet. Allein bey einer so großen Anzahl Provinzen, und die, so weit entlegen sind, kann es sich zutragen, daß sich ein gewisser Hauffe empor hebt. Er erhält sich, wird stark, nimmt die Gestalt eines Kriegscorpo an, geht gerade nach der Residenzstadt zu, und das Oberhaupt davon steigt auf den Thron.

So bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die böse Regierung darinnen so fort gestraft wird. Die Unordnung entsteht daselbst schnell, weil es dieser ungeheuern Menge Volks an Unterhalt gebricht.

(*l*) Siehe weiter unten im XXIII. Buche des XIIII. Kapitels.

bricht. Dasjenige, welches macht, daß man in andern Ländern von den Mißbräuchen schwerlich abgehet, ist, daß selbige darinnen keine Wirkungen haben, die so stark in die Sinnen fallen: der Fürst wird darinnen nicht auf so eine geschwinde und offenbare Art benachrichtiget, als es in China geschieht.

Er fühlt gar nicht wie unsere Fürsten, daß ihm eine übele Regierung, weniger glückseelig in jenem Leben, weniger mächtig und reich in diesem macht: Aber so viel weiß er, daß eine Regierung, die nicht gut ist, den Verlust des Reiches und des Lebens nach sich zieht.

Weil das Volk, ungeachtet Kinder genug weggesetzt werden, dennoch immer in China vermehret wird (m), so ist eine unermüdete Arbeit nöthig, wenn die Erde Nahrung für selbiges hervorbringen soll. Dieses fordert von der Regierung eine Aufmerksamkeit, die man anderswo gar nicht hat. Sie ist alle Augenblicke aufmerksam, daß jedermann arbeiten könne, ohne zu befürchten, daß seine Bemühungen umsonst sind. Eine solche Regierung muß nicht sowohl bürgerlich, als hauswirthlich seyn.

Das ist es, was die Verordnungen, davon man so viel Redens macht, hervorgebracht hat. Man hat wollen die Gesetze mit der despotischen Regierung herrschen lassen: aber das, was mit der despotischen Regierung verknüpft wird, hat keine Kraft mehr. Vergebens hat sich diese durch ihr Unglück

(m) S. die Erinnerung eines Tsongtou, für welchen man Land anbaut, in der 21. Samml. der Lettres edif.

gepreßte despotische Regierung fesseln wollen: sie bewaffnet ihre Fesseln und wird noch schrecklicher.

China ist also ein despotischer Staat, dessen Grundregel die Furcht ist. Es kann seyn, daß sich bey den ersten Dynastien, da das Reich nicht so groß war, die Regierung ein wenig von dieser Art abgeneigt hat. Aber heut zu Tage ist es nicht mehr so.

Ende des ersten Theils.

Von

Von den Gesetzen.

Zweyter Theil.

ཐམས་ཅད་མཁྱེན་པ་

རིན་པོ་ཆེའི་ཕྲེང་བ་

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen, in der Verhältniß betrachtet, die sie mit der Macht zu beschützen haben.

Erstes Kapitel.

Wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen.

Wenn eine Republik klein ist, so wird sie von einer auswärtigen Macht zerstört: ist sie groß, so geht sie durch einen innern Fehler zu Grunde.

Dieses doppelte Ungemach steckt so wohl die Demokratien als Aristokratien an: sie mögen nun gut oder böse seyn. Das Uebel liegt in der Sache selbst; es giebt keine einzige Form, welche darinnen helfen könnte.

Es hat also großes Ansehn, daß die Menschen endlich würden genöthiget worden seyn, allezeit unter der Regierung eines einzigen zu leben: wenn sie sich nicht eine Art von Verfassungen ausgesonnen hätten, welche alle innere Vortheile der republikanischen Regierung, und die äussere Gewalt der monarchischen hat. Ich rede von einer Republik, die durch ein Bündniß bestehet.

Diese

Diese Regierungsform ist ein Vertrag, wodurch viele politische Körper einwilligen, Bürger von einem grösßern Staate, welchen sie ausmachen wollen, zu werden. Dieses ist eine Gesellschaft von Gesellschaften, die daraus eine neue machen, welche sich erweitern kann, indem neue Mitgenossen sich mit ihr vereinigen.

Diese Verbindungen machten eben, daß der Körper von Griechenland so lange Zeit in blühenden Zustande war. Durch sie griffen die Römer die ganze Welt an; und durch sie allein vertheidigte sich die ganze Welt wider sie. Und als Rom auf den Gipfel seiner Größe gekommen war, so schlossen die Völker hinter der Donau und dem Rhein Bündnisse mit einander, zu denen sie die Furcht nöthigte, uud diese Bündnisse machten, daß die Barbaren den Römern widerstehn konnten. Daher kömmt es, daß Holland, (a) Deutschland, die vereinigten Schweitzer, in Europa als immerwährende Republiken angesehn werden.

Diese gemeinschaftlichen Verbindungen der Städte waren vor diesen nothwendiger als ietzo. Eine Stadt ohne Macht war in der grösßten Gefahr. Die Eroberung machte, daß sie nicht allein die Macht zu vollziehn und Gesetze zu geben, wie heut zu Tage verlohr: sondern auch alles das, was unter den Menschen eigenthümlich ist. (b)

Die-

(a) Es ist aus ohngefehr funfzig Republiken entstanden, welche alle von einander unterschieden waren. *Etat des Provinces unies*, von Herrn Janisson.

(b) Bürgerliche Freyheit, Güter, Weiber, Kinder, Kirchen und Begräbnisse selbsten.

Diese Art einer Republik, welche im Stande ist, der auswärtigen Gewalt zu widerstehn, kann sich bey ihrer Größe erhalten, ohne daß das Innere verdorben wird: die Form dieser Gesellschaft kömmt allen Unbequemlichkeiten zuvor.

Derjenige, welcher sich eine Macht anmasen wolte, die ihm nicht zukäme, würde schwerlich bey allen Staaten, die mit einander in Bündniß stehn, auf gleiche Art Beyfall finden. Wenn er sich allzu mächtig in dem einen machte, so würde er alle die andern aufbringen; wenn er einen Theil unter das Joch gebracht hätte, so würde ihm derjenige Theil, welcher noch frey wäre, mit einer Gewalt widerstehen, die von derjenigen, welche er sich unrechtmäßiger Weise angemaßt hätte, nicht abhinge, und ihn unterdrücken können, ehe er sich noch fest gesetzt haben würde.

Wenn bey einem von den Bundsgenossen einiger Aufruhr entsteht, so können ihn die andern stillen. Wenn sich einige Mißbräuche bey einem gewissen Theile einschleichen, so werden selbige von den gesunden Theilen verbessert. Dieser Staat kann auf der einem Seite zu Grunde gehn, ohne daß die andere in Verfall kömmt; das Bündniß kann aufgelößt werden, und die Bundsgenossen können noch Beherrscher, die niemanden unterthan sind, bleiben.

In jeder von den kleinen Republiken, aus denen ein Staat zusammengesetzt ist, genießt man das Glück, das die innere Regierung von jedweden verschaffen kann, und was das äussere anbelangt, so

hat

hat er von der Macht der gemeinschaftlichen Verbindung alle Vortheile der großen Monarchien.

Zweytes Kapitel.

Die Verfassung der Bundsgenossenschaft soll aus Staaten von einerley Natur, vornehmlich aus republikanischen Staaten bestehn.

Die Cananiter wurden verheert, weil es kleine Monarchien waren, die gar nicht im Bündniß mit einander stunden, und sich nicht gemeinschaftlich vertheidigten, das macht, die Natur der kleinen Monarchien besteht nicht wohl mit der Bundsgenossenschaft.

Die vereinigte Republik Deutschland besteht aus freyen Städten und kleinen Staaten, welche unter Fürsten stehn. Die Erfahrung zeigt, daß sie unvollkommener ist, als Holland und die Schweitz.

Die Seele der Monarchie ist der Krieg und die Vergrößerung des Landes: Die Seele der Republik ist der Friede und die Mäßigung. Diese zwo Arten von Regierungen können nur auf eine gezwungene Art in einer in Bündniß stehenden Republik bestehen.

Wir können auch in der römischen Historie sehen, daß die Vejenter, so bald sie einen König erwehlt hatten, von allen kleinen toscanischen Republiken verlassen wurden. Alles gieng in Griechenland verlohren, da die Könige von Macedonien einen Platz unter den Amphictyonen erhielten.

Die vereinigte Republik Deutschland, welche aus Fürsten und freyen Städten besteht, erhält sich, weil

weil sie ein Oberhaupt hat, welches auf gewisse Art die Obrigkeit des Bundes, und gewissermaßen der Monarch ist.

Drittes Kapitel.

Andere Dinge, welche in der vereinigten Republik erfordert werden.

In der Republik Holland kann eine Provinz keine Allianz ohne Einwilligung der andern schließen. Dieses Gesetz ist sehr gut, und auch in der vereinigten Republik nothwendig. Es fehlt in der Verfassung Deutschlands, worinnen es den Uebeln zuvorkommen würde, welche allen Gliedern durch die Unbedachtsamkeit, den Ehrgeitz und Geitz eines einzigen wiederfahren können. Eine Republik, welche durch ein Staatsbündniß mit andern vereiniget worden ist, hat sich der Gesellschaft ganz übergeben, und hat nichts mehr für sich allein zu geben.

Es wird sich schwerlich ereignen, daß Staaten, welche sich vereinbaren, allezeit von einerley Größe sind, und eine gleiche Macht haben. Die Republik der Lycier (c) war eine Zusammengesellung von drey und zwanzig Städten. Die Großen hatten drey Stimmen in der gemeinen Rathsversammlung, die mittlern zwo, die kleinen eine. Die Republik Holland besteht aus sieben Provinzen, die groß oder klein sind, deren jede eine Stimme hat.

Die Städte der Lycier (d) bezahlten die Würden nach der Proportion der Wahlstimmen. Die Provinzen

(c) Strabo im XIIII. B.
(d) Eben das.

vinzen von Holland können diese Proportion nicht beobachten: sondern sie müssen sich nach der Verhältniß ihrer Macht richten.

In Lycien (e) wurden die Richter und Obrigkeiten der Städte von der gemeinen Rathsversammlung, nach besagter Proportion erwählt. In der Republik Holland werden sie gar nicht von der gemeinen Rathsversammlung erwählt, und jedwede Stadt ernennt ihre Obrigkeiten. Wenn ich ein Muster von einer schönen vereinigten Republik geben solte, so würde ich die Republik der Lycier nehmen.

Viertes Kapitel.

Wie die despotischen Staaten auf ihre Sicherheit bedacht sind.

Gleichwie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen, indem sie sich vereinigen: so thun es die despotischen Staaten, indem sich selbige absondern und, so zu sagen, allein halten. Sie opfern ein Theil Landes auf; sie verheeren die Gränzen und machen sie wüste: der Körper des Reichs wird so, daß man nicht darzu kommen kann.

Es ist aus der Geometrie bekannt, daß der Umfang der Körper in Ansehung ihres Inhalts desto kleiner ist, je mehr sie Ausdehnung haben. Diese Gewohnheit, die Gränzen zu verwüsten, ist daher in den großen Staaten erträglicher, als in den mittelmäßigen.

Dieser Staat thut alles das Uebel wider sich selbsten, welches ihm ein grausamer Feind anthun

(e) Eben das.

könnte:

könnte: ich meyne einen Feind, den man nicht würde zurückhalten können.

Der despotische Staat erhält sich durch eine andere Art der Absonderung, da man die abgelegenen Provinzen unter die Hände eines Fürsten giebt, welcher Lehnsmann davon wird. Der Mogol, Persien, die Kayser von China haben ihre Lehnmänner; und die Türken haben sich sehr wohl befunden, da sie zwischen ihre Feinde und sich die Tartarn, die Moldauer, die Wallachen und vormals die Siebenbürgen gesetzt haben.

Fünftes Kapitel.

Wie die Monarchie für ihre Sicherheit sorgt.

Die Monarchie zerstört sich nicht selbst, wie der despotische Staat: aber ein Staat von einer mittelmäßigen Größe würde so fort können angefallen werden. Sie hat daher Festungen, welche ihre Gränzen beschützen, und Armeen, die ihre Festungen vertheidigen. Der kleine Platz behauptet sich mit Kunst, mit Muth, mit Hartnäckigkeit. Die despotischen Staaten thun einer in den andern feindliche Einfälle: nur die Monarchien führen Krieg.

Die Festungen gehören den Monarchien, die despotischen Staaten fürchten sich welche zu haben. Sie unterstehen sich nicht, selbige jemanden anzuvertrauen: denn niemand liebt den Staat und den Fürsten.

Sechstes Kapitel.

Von der Beschützungsmacht in den Staaten überhaupt.

Damit ein Staat in seiner Stärke ist, so muß die Größe so beschaffen seyn, daß eine Verhältniß zwischen der Geschwindigkeit ist, mit welcher man eine Unternehmung wider ihn ins Werk setzen kann, und zwischen der Hurtigkeit, welche er brauchen kann, solche zu nichte zu machen. Gleichwie derjenige, welcher angreift, anfänglich überall erscheinen kann: so muß sich der, welcher vertheidiget, überall auch zeigen können; und folglich muß die Größe des Staats mittelmäßig seyn, damit sie dem Grade der Geschwindigkeit proportionirt ist, welche die Natur den Menschen gegeben hat, um sich von einem Orte zum andern zu begeben.

Frankreich und Spanien sind gleich von der gehörigen Größe. Die Kräfte theilen sich so gut mit, daß sie sich so fort dahin richten, wo man sie hin haben will. Die Armeen vereinigen sich und gehen schnell von einer Gränzen zur andern; und man fürchtet daselbst nichts, das zu seiner Bewerkstelligung eine gewisse Zeit erfordert.

Frankreich ist darinnen ausserordentlich glücklich, daß sich die Hauptstadt an jeder von den verschiedenen Gränzen gerade so nahe befindet, als es die verschiedene Proportion ihrer Schwäche erfordert, und der Fürst sieht hier jeden Theil seines Landes desto besser, je mehr selbiger Anfällen ausgesetzt ist.

Allein wenn ein solcher weitläuftiger Staat, wie Persien, angegriffen wird, so gehören viele Monate darzu,

darzu, wenn sich die zerstreute Armee versammlen soll: und die Eilfertigkeit ihres Marsches läßt sich nicht so lange Zeit nach einander beständig erzwingen, wie es sich etwa vierzehn Tage lang thun läßt. Wenn die Armee, welche auf der Gränze ist, geschlagen wird, so ist sie gewiß zerstreut: weil ihre Oerter, wohin sie sich zurück ziehn könnte, nicht in der Nähe sind. Die siegende Armee, welche keinen Widerstand findet, rückt mit starken Märschen weiter fort, sie erscheint vor der Hauptstadt und belagert sie, wenn die Oberaufseher der Provinzen kaum noch wissen können, daß sie Hülfsvolk schicken sollen. Diejenigen, welche eine nahe Empörung vermuthen, beschleunigen solche durch ihren Ungehorsam. Denn Leute, welche einzig und allein treu sind, weil die Bestrafung nahe ist, sind es nicht mehr, so bald als sie weit von ihnen ist: sie arbeiten alsdenn blos an ihrem besondern Vortheile. Das Reich wird zertrennt, die Hauptstadt wird erobert, und der Eroberer streitet um die Provinzen mit den Befehlshabern derselben.

Die wahre Macht eines Fürsten besteht nicht so wohl in der Leichtigkeit zu erobern, als in der Schwierigkeit ihn anzugreifen, und, wenn ich so reden darf, in der Unveränderlichkeit seines Zustandes. Aber die Vergrößerung der Staaten verursacht, daß sie neue Seiten zeigen, wo man sie angreifen kann.

Wie also die Monarchen Weisheit haben sollen, um ihre Macht zu vermehren: so sollen sie nicht weniger Klugheit besitzen, damit sie selbige in Schranken halten.

Wollen sie die Unbequemlichkeiten heben, welche die Kleinigkeit ihres Staats verursachte, so müßten sie allezeit das Auge auf die Unbequemlichkeiten der Größe richten.

Siebendes Kapitel.

Betrachtungen.

Die Feinde eines großen Fürsten, der so lange Zeit regiert hat, haben ihn tausendmal beschuldigt, daß er den Entwurf von der Universalmonarchie gemacht und auszuführen gesucht habe. Der Beweis dieser Beschuldigung ist mehr auf ihre Furcht, als auf tüchtige Gründe, angekommen. Wenn es ihm darinnen geglückt hätte, so würde nichts unglücklicher für Europa, für seine alten Unterthanen, für ihn, für seine Familie gewesen seyn. Der Himmel, welcher die wahren Vortheile kennt, hat ihm besser durch Niederlagen gedient, als durch Siege nicht würde geschehen seyn. Anstatt ihn zum einzigen König von Europa zu machen, so ist er ihm günstiger gewesen, da er ihn zu den mächtigsten unter allen gemacht hat.

Seine Nation, welche in fremden Ländern niemals von etwas andern gerühret wird, als nur von dem, was sie verlassen hat; welche, wenn sie aus ihrem Lande geht, den Ruhm als das höchste Gut, und in entfernten Ländern als eine Hinderniß ihrer Rückkunft ansieht; welche sich durch ihre eigenen guten Eigenschaften wider Willen erweckt, weil sie mit solchen die Verachtung zu verbinden scheint; welche Wunden, Gefahr und Beschwerlichkeiten aber nicht

den

den Verlust ihrer Ergötzlichkeiten ausstehen kann; welche nichts so sehr liebet, als ihr lustiges Wesen; welche sich wegen des Verlustes einer Schlacht mit einem Liedchen auf den General tröstet. Diese Nation, sage ich, würde niemals eine Unternehmung zu Ende gebracht haben, die in allen Ländern fehl schlägt, so bald sie in einem fehl geschlagen ist, und die auf immer fehl schlägt, wenn sie einen Augenblick fehl geschlagen ist.

Achtes Kapitel.

Ein Fall, wo die Beschützungsmacht eines Staats geringer ist, als seine Macht anzugreifen.

Der Herr von Coucy sagte zum König Karl dem V. „Die Engeländer wären niemals so „schwach noch so leicht zu überwinden, als in ihrem „eigenen Lande.“ Eben dieses sagte man von den Römern; eben dieses erfuhren die Carthaginenser: dieses würde jedweder Macht wiederfahren, welche Armeen in die Ferne geschickt hat, um vermittelst der Stärke der Kriegszucht und der Gewalt, welche die Befehlshaber im Kriege besitzen, diejenigen zu vereinigen, welche in ihrem Lande durch politische und bürgerliche Absichten zertheilt sind. Der Staat befindet sich wegen des Uebels schwach, welches allezeit übrig bleibt, und er ist auch noch durch das Hülfsmittel selbst geschwächt worden.

Die Maxime des Herrn von Coucy ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche will, daß man gar keine entfernten Kriege unternehmen soll. Und diese Ausnahme bestätigt die Regel sehr

wohl: weil sie nur bey denjenigen Völkern statt hat, welche solche Kriege selbst unternommen haben.

Neuntes Kapitel.

Von der Stärke der Staaten in ihrer Verhältniß gegen einander.

Alle Größe, alle Stärke, alle Macht kömmt mit auf die Verhältniß gegen einander an. Man muß sich wohl in Acht nehmen, indem man die wirkliche Größe zu vermehren sucht, daß man die Größe in Absicht auf diese Verhältniß nicht vermindert.

Gegen die Mitte der Regierung Ludwigs des XIIII. war Frankreich in der Vergleichung mit andern Ländern am größten. Deutschland hatte noch nicht die großen Monarchen, die es nach der Zeit gehabt hat. Italien befand sich in eben den Umständen. Schottland und Engeland machten noch keinen einzigen monarchischen Körper aus. Arragonien keinen mit Castilien: die abgesonderten Theile Spaniens wurden von Spanien geschwächt, und schwächten es selbsten wieder; Moskau war in Europa nicht mehr bekannt, als die crimmische Tartarey.

Zehntes Kapitel.

Von der Schwäche der benachbarten Staaten.

Wenn man einen Staat zum Nachbar hat, welcher in seinem Verfall ist, so muß man sich wohl hüten, daß man seinen Untergang nicht beschleu-

schleunigt: weil man in Ansehung dessen in der glücklichsten Lage ist, worinnen man nur seyn könnte, und weil auch nichts so bequem für einen Fürsten ist, als wenn er einen andern in der Nähe hat, der für ihn alle Unfälle und alle Widerwärtigkeiten des Glückes auffängt. Und es geschieht selten, daß man durch die Eroberung eines solchen Staats so viel an wirklicher Macht gewinnt, als man an der Macht, in der Verhältniß gegen andere betrachtet, verlohren hat.

* *

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen in der Verhältniß, die sie mit der Macht anzugreifen haben.

Erstes Kapitel.

Von der Macht anzugreifen.

Die Macht anzugreifen wird durch das Völkerrecht vorgeschrieben, welches das politische Gesetz der Nationen, in Absicht auf die Verhältniß ist, die selbige gegen einander haben.

Zweytes Kapitel.

Von dem Kriege.

Das Leben der Staaten ist wie der Menschen ihres beschaffen. Diese haben in dem Falle der natürlichen Vertheidigung das Recht zu tödten: jene haben das Recht, wegen ihrer eigenen Erhaltung Krieg zu führen.

In dem Falle der natürlichen Beschützung habe ich recht zu tödten, weil mir mein Leben am nächsten ist: gleich wie das Leben desjenigen, der mich angreift, ihm am nächsten ist. Eben so führt ein Staat Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, als jede andere Erhaltung.

Unter den Bürgern bringt das Recht der natürlichen Vertheidigung die Nothwendigkeit des Angriffs gar nicht mit sich. Anstatt anzugreifen dürfen sie nur ihre Zuflucht zu den Gerichten nehmen. Sie können dahero das Recht dieser Vertheidigung nur in den augenblicklichen Fällen ausüben, wo man würde verlohren seyn, wenn man die Hülfe der Gesetze erwarten wolte. Allein unter den Gesellschaften zieht das Recht der natürlichen Vertheidigung manchmal die Nothwendigkeit anzugreifen nach sich, wenn ein Volk sieht, daß ein längerer Friede ein andres im Stand setzen würde, es zu nichte zu machen; und wenn der Angriff in diesem Augenblike das einzige Mittel wäre, diese Zerstörung zu verhindern.

Es folgt hieraus, daß die kleinen Gesellschaften öfter das Recht haben, Krieg zu führen, als die großen, weil sie öfter in den Umständen sind, daß sie zerstört zu werden befürchten müssen.

Das Recht Krieg zu führen entsteht also aus der Nothwendigkeit und aus der strengen Billigkeit. Wenn die, welche das Gewissen regieren, oder die Räthe des Fürsten darauf nicht sehen, so ist alles verlohren; und wenn man sich auf willkührliche Grundregeln des Ruhms, des Wohlstandes, des

Nu-

Nutzens gründen wird, so werden Fluthen von Blute die Erde überschwemmen.

Man rede doch nicht hauptsächlich von dem Ruhm des Fürsten, sein Ruhm würde Hochmuth seyn, das ist eine Leidenschaft, und kein gegründetes Recht.

Es ist wahr, der Ruf von seiner Macht könnte die Stärke seines Staats vermehren: aber der Ruf von seiner Gerechtigkeit würde selbige eben so vermehren.

Drittes Kapitel.

Von dem Eroberungsrechte.

Aus dem Rechte des Kriegs entspringt das Eroberungsrecht, welches die Folge davon ist, es muß also dessen Natur gemäß seyn.

Wenn ein Volk besiegt wird, so richtet sich das Recht, welches der Eroberer über selbiges hat, nach vier Arten von Gesetzen: nach dem Gesetze der Natur, welches macht, daß alles auf die Erhaltung Arten abzielt; nach dem Gesetze des natürlichen Lichts, welches will, daß wir andern dasjenige thun, was wir wollen, daß man uns thun soll; nach dem Gesetze, welches diejenigen politischen Gesellschaften einrichtet, welche so beschaffen sind, daß die Natur deren Dauer nicht eingeschränkt hat; und endlich nach dem Gesetz, welches aus der Sache selbsten genommen ist. Die Eroberung ist eine Erwerbung; die Natur der Erwerbung erfordert Erhaltung und Gebrauch, keinesweges aber Vernichtung.

Ein Staat, der einen andern erobert hat, verfährt mit selbigem nach einer von den vier folgenden Arten. Er fährt fort, ihn nach seinen Gesetzen zu regieren, und eignet sich nur die Ausübung der politischen und bürgerlichen Regierung zu; oder er giebt ihm eine neue politische und bürgerliche Regierung; oder er zerstört die Gesellschaft und zerstreut sie in andere; oder er vertilgt endlich alle Bürger.

Die erste Art ist dem Völkerrechte gemäß, welches wir heut zu Tage beobachten; die vierte ist mehr dem Völkerrechte der Römer gemäß: Man mag daraus urtheilen lassen, wie viel wir besser geworden sind. Ohnstreitig muß man hier unsere neuern Zeiten, die gegenwärtige Vernunft, die heutige Religion, unsere Weltweisheit, unsere Sitten verehren.

Die Verfasser unsers Staatsrechts, die sich auf die Geschichte der Alten gründen, und nach solchen Fällen geurtheilt haben, wo die Alten sehr strenge verfuhren, sind in große Irrthümer verfallen. Sie sind auf ein ganz willkührliches Verfahren gerathen; sie haben bey den Eroberern, ich weiß nicht, was für ein Recht, umzubringen, voraus gesetzt: dieses hat gemacht, daß sie so schreckliche Folgerungen, als die Grundregel selbst ist, gezogen, und Maximen festgesetzt haben, nach denen sich nie ein Eroberer selbst gerichtet hat, wenn er nur den geringsten Verstand besaß. Es ist klar, daß, wenn die Eroberung geschehen ist, der Eroberer gar nicht das Recht hat, umzubringen: weil er nicht mehr in

dem

dem Falle der natürlichen Vertheidigung, und seiner eigenen Erhaltung ist.

Was sie veranlasset hat, so zu denken, ist dieses, daß sie geglaubt haben, der Eroberer habe ein Recht, die Gesellschaft zu zerstören: daraus haben sie geschlossen, er besitze auch das Recht, die Menschen, die selbige ausmachen, zu nichte zu machen; welches eine falsche Folge aus einem unrichtigen Grunde ist. Denn daraus, daß die Gesellschaft vernichtet werden soll, folget nicht, daß die Menschen, die sie machen, auch vernichtet werden sollen. Die Gesellschaft ist die Vereinigung der Menschen, und nicht die Menschen selbsten; der Bürger kann zu Grunde gehn, und der Mensch übrig bleiben.

Aus dem Rechte, bey der Eroberung umzubringen, haben die Staatsgelehrten das Recht, Menschen in die Knechtschaft zu zwingen, gefolgert; allein die Folgerung ist so übel gegründet, als der Grundsatz.

Man hat nur alsdenn Recht, Leute in die Knechtschaft zu versetzen, wenn sie zur Erhaltung der Eroberung nöthig. Der Gegenstand der Eroberung ist die Erhaltung; die Knechtschaft ist niemals der Gegenstand der Eroberung: es kann sich aber zutragen, daß sie ein nothwendiges Mittel wird, um zu der Erhaltung zu gelangen.

In diesem Falle ist es wider die Natur der Sache, daß die Knechtschaft stetswährend seyn soll. Das besiegte Volk muß aus Sklaven zu Unterthanen werden können. Der Sklave in der Eroberung entsteht blos zufälliger Umstände wegen.

Wenn

Wenn nach einem gewissen Zeitraume alle Theile des erobernden Staates sich mit den Theilen des eroberten Staates durch Gewohnheiten, durch Heyrathen, durch Gesetze, durch gemeinschaftliche Verbindungen und eine gewisse Gleichförmigkeit des Geistes verbunden haben, so muß die Knechtschaft aufhören. Denn die Rechte des Eroberers sind nur darauf gegründet, daß diese Sachen hier nicht vorhanden sind: und eine solche Abneigung unter den beyden Nationen ist, daß die eine kein Vertrauen in die andere setzen kann.

Der Eroberer also, welcher das Volk in die Knechtschaft setzt, muß sich allezeit Mittel vorbehalten, (und diese Mittel sind unzählig) um selbiges wieder daraus gehn zu lassen.

Was ich sage, sind keine leeren Einfälle. Unsere Vorfahren, welche das römische Reich eroberten, handelten darinnen also. Ihre Gesetze, die sie in dem Kriegsfeuer, in dem Streite, in dem Ungestüm, in dem Stolze des Sieges gaben, wurden von ihnen nachgehends gelinder gemacht. Ihre Gesetze waren harte; sie machten selbige unpartheyisch. Die Burgunder, die Gothen und Lombarder wolten immer, daß die Römer das überwundene Volk seyn solten; die Gesetze des Eurich, des Gondebald und des Rotharis machten aus dem Barbar und dem Römer Mitbürger. (a)

Vier-

(a) S. das Gesetzbuch der Gesetze der Barbaren, und hierunten das XXVIII. B.

Viertes Kapitel.

Einige Vortheile des eroberten Volks.

Anstatt aus dem Eroberungsrechte so unglückliche Folgen zu ziehn, würden die Staatsgelehrten besser gethan haben, wenn sie von den Vortheilen geredt hätten, die dieses Recht dem überwundenen Volke manchmal zu wege bringen kann. Sie würden sie besser empfunden haben, wenn man unserm Völkerrechte genauer gefolgt hätte, und wenn es auf der ganzen Erde eingeführt wäre.

Die Staaten, welche man erobert, befinden sich gemeiniglich nicht mehr in der Stärke ihrer Einrichtung. Das Verderben hat sich darinnen eingeschlichen; die Beobachtung der Gesetze hat aufgehört; die Regierung ist eine Unterdrückerinn geworden. Wer kann zweifeln, daß ein dergleichen Staat nicht einige Vortheile aus der Eroberung selbsten gewinnen und daraus ziehen solte, wenn sie ihn nicht völlig zerstörte? Was würde eine Regierung, die auf den Punkt gekommen ist, wo sie sich selbsten nicht mehr wieder aufrichten kann, verliehren, wenn sie umgeschmolzen würde? Ein Eroberer, der ein Volk besiegt, wo der Reiche durch tausend Schleifwege und Kunstgriffe eine unendliche Menge Mittel unvermerkter Weise gebraucht hat, unrecht Gut an sich zu bringen; wo der Unglückliche, welcher seufzet, indem er sieht, daß Dinge, die er für Misbräuche hält, zu Gesetzen werden, sich in der Unterdrückung befindet, und glaubt, er leide solche mit Unrecht: ein Eroberer, sage ich, kann alles wieder umkehren, und die heimliche Tyranney ist das erste, welches Gewalt leidet.

Man

Man hat z. E. gesehn, daß Staaten, welche durch die Pachter unterdrückt worden, durch den Eroberer Erleichterung bekommen haben, welcher weder die Verbindlichkeiten, noch die Bedürffnisse wie der rechtmäßige Fürst hatte. Man fand die Misbräuche verbessert, ohne daß sie einmal der Eroberer verbesserte.

Manchmal hat die Gnügsamkeit des erobernden Volks selbiges in Stand gesetzt, den Ueberwundenen die Nothdurft zu lassen, welche ihnen unter dem rechtmäßigen Fürsten weggenommen wurde.

Eine Eroberung kann die schädlichen Vorurtheile zu nichte machen, und, wenn ich also reden darf, eine Nation unter einen bessern Schutzgeist setzen.

Was für Gutes konnten nicht die Spanier den Mexicanern erweisen? Sie hatten ihnen eine gütige Religion zugeben; aber sie brachten einen wütenden Aberglauben mit sich. Sie konnten die Sklaven frey machen, und sie machten die freyen Leute zu Sklaven. Sie konnten ihnen den Misbrauch der Menschenopffer vorstellen, an statt dessen vertilgten sie selbige. Ich würde niemals zu Ende kommen, wenn ich alles Gute, das sie nicht thaten, und alles Uebel, das sie thaten, erzählen wolte.

Es kömmt einem Eroberer zu, einen Theil des Uebels wieder gut zu machen, welches er verursacht hat. Ich erkläre also das Eroberungsrecht, als ein nothwendiges, rechtmäßiges und unglückliches Recht, das allezeit eine unermeßliche Schuld zu bezahlen läßt, wenn es alle Anforderungen der menschlichen Natur befriedigen soll.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Gelo, König von Syracus.

Der schönste Friedenstractat, wovon uns die Geschichte melden, ist, wie ich glaube, der, welchen Gelo mit den Carthaginensern machte. Er wolte, daß sie die Gewohnheit, ihre Kinder aufzuopffern, abstellen solten. (b) Eine unvergleichliche Sache! Nachdem er 30000 Carthaginenser geschlagen hatte, so forderte er eine Bedingung, welche nur ihnen nützlich war: oder er machte vielmehr einen Vertrag für das menschliche Geschlechte.

Sechstes Kapitel.

Von einer Republik, welche erobert.

Es ist wider die Natur der Sache, daß in einer Bundesverfassung, die sich auf einen Bund gründet, ein Staat unter den Bundsgenossen etwas von den andern erobert, wie wir zu unsern Zeiten bey den Schweitzern gesehen haben. (c) In den untermischten Bundesrepubliken, die unter kleinen Republiken und kleinen Monarchien vereinigt sind, hat dieses nicht so viel zu sagen.

Es ist abermals wider die Natur der Sache, daß eine demokratische Republik Städte erobert, welche sich nicht in die demokratische Regierung schicken. Das eroberte Volk muß die Freyheiten der Ober-

(b) S. die Sammlung des Herrn von Barbeyrac. 112. Art.
(c) Wegen Tockenburg.

Oberherrschaft genießen können: wie es die Römer im Anfange einführten. Man soll die Eroberung auf die Zahl der Bürger einschränken, welche man für die Demokratie bestimmen wird.

Wenn eine Demokratie ein Volk bezwingt, um solches als Unterthanen zu regieren, so wird sie ihre Freyheit in Gefahr setzen: weil sie den Obrigkeiten, welche sie in den eroberten Staat sendet, eine allzugroße Macht anvertrauet.

In was für Gefahr wäre nicht die Republik Carthago gewesen, wenn Hannibal Rom eingenommen hätte? Was würde er nicht nach erhaltenen Siege in seiner Stadt gethan haben, er, welcher darinnen nach seiner Niederlage so viel Empörungen verursachte? (*d*)

Hanno würde den Rath niemals haben bereden können, dem Hannibal kein Hülfsvolk zu senden, wenn er seine Eifersucht nur hätte reden lassen. Dieser Rath, wovon uns Aristoteles sagt, daß er so weise gewesen wäre, (eine Sache, welche der Wohlstand dieser Republik uns deutlich beweist,) könnte nur durch vernünftige Ursachen zu einem Entschlusse bewogen werden. Er müste sehr tumm gewesen seyn, wenn er nicht gesehen hätte, daß eine Armee, welche 300. Meilen davon war, nothwendigen Verlust litte, welcher wiederum ersetzt werden muste.

Die Parthey des Hanno verlangte, man solte den Hannibal an die Römer liefern. (*e*) Man konnte

(*d*) Er war der Anführer einer Faction.

(*e*) Hanno wolte den Hannibal an die Römer liefern, gleich wie Cato wolte, daß man den Cäsar den Galliern überliefern solte.

konnte sich damals nicht vor den Römern fürchten: man fürchtete sich also vor dem Hannibal.

Es heist, man hätte das große Glücke des Hannibals in seinem Feldzuge nicht glauben können. Wie konnte man aber daran zweifeln? Wusten die Carthaginenser, welche durch die ganze Erde ausgebreitet waren, nicht, was in Italien vorgieng? Eben deßwegen, weil ihnen Hannibals Glück nicht unbewust war, wolte man dem Hannibal kein Hülfsvolk schicken.

Hanno dringet auf die Erfüllung seiner Rathschläge nach den Schlachten bey Trebia, bey Thrasimenes, bey Cannä immer heftiger; So ward denn gar nicht sein Unglaube vermehret, sondern seine Furcht.

Siebendes Kapitel.

Fortsezung derselbigen Materie.

Es ist noch eine Unbequemlichkeit bey den Eroberungen, welche von den Demokratien gemacht werden. Ihre Regierung ist den Staaten, welche sie unterwürfig gemacht haben, allezeit verhaßt. Sie soll eine monarchische vorstellen, aber in der Wahrheit ist sie härter als die monarchische, wie solches die Erfahrung zu allen Zeiten und von allen Ländern gezeigt hat.

Die überwundenen Völker sind darinnen in einem traurigen Zustande; sie genieſſen weder die Vortheile der Republik, noch die Vortheile der Monarchie.

Was ich von dem Staate, wo das Volk herrscht, gesagt habe, kann auf die Aristokratie angewendet werden.

Achtes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen Materie.

Wenn also eine Republik ein gewisses Volk unter ihrer Abhängigkeit erhält, so muß sie die Unbequemlichkeiten, welche aus der Natur der Sache entstehn, gut zu machen suchen, indem sie ihm ein gutes Staatsrecht und gute bürgerliche Gesetze giebt.

Eine italiänische Republik hatte Insulaner unter ihrem Gehorsam: aber ihr politisches und bürgerliches Recht war in Ansehung ihrer fehlerhaft. Man erinnert sich noch des Vergleichs (*f*) der Amnistie, welcher mit sich bringt, daß der Stadthalter sie nicht anders zu Leibesstrafen verurtheilen solte, als wenn er von der Sache gehörigen Unterricht eingezogen hätte. Man hat oft gesehn, daß besiegte Völker gewisse Freyheiten begehret haben: Hier rechnet der Oberherr ihnen das Recht aller Nationen als eine Gefälligkeit an.

Neun-

(*f*) Vom 18. des Weinmon. 1738. gedruckt zu Genua bey Franchelli. Vietiamo al nostro General Gouvernatore in detta Isola di condanare in avenire solumente ex informata consciențiá persona, alcuna nazionale in pena afflittiva: potra ben si far arrestare ed incarcerare le persone che gli sarano sospette; salvo di renderne poi à noi conto sollicitamente.
art. 17. Siehe auch die amsterdamer Zeitungen vom 23. des Christmon. 1738.

Neuntes Kapitel.

Von einer Monarchie, welche Land um sich herum erobert.

Wenn eine Monarchie lange Zeit wirksam seyn kann, ehe die Vergrößerung sie geschwächt hat: so wird sie fürchterlich werden, und ihre Stärke wird so lange dauern, als die benachbarten Monarchien sie drücken.

Sie soll daher nur erobern, in so fern sie in den natürlichen Schranken ihrer Regierung bleibt. Die Klugheit erfordert, daß sie inne halten soll, so bald sie diese Schranken überschreitet.

Man muß bey dieser Art der Eroberung die Sachen lassen, wie man sie gefunden hat; eben dieselben Gerichte, eben dieselben Gesetze, eben die Gewohnheiten, eben die Freyheiten: nichts soll geändert werden, als die Armee und der Name des Regenten.

Wenn die Monarchie ihre Schranken durch die Eroberung einiger benachbarten Provinzen erweitert hat, so muß sie selbigen mit einer großen Gelindigkeit begegnen.

In einer Monarchie, welche lange Zeit an Eroberungen der Länder gearbeitet hat, werden die Provinzen ihres alten Erblandes gemeiniglich sehr gedrückt seyn. Sie müssen sowohl die neuen als alten Misbräuche leiden, und eine weitläuftige Hauptstadt, welche alles verschlingt, muß sie von Volke entblösen. Denn wenn man die überwundenen Völker von den eroberten Ländern, die um dieses Erbland herum liegen, so wie seine alten Unterthanen

nen halten wolte, so würde der Staat verlohren seyn; das, was die eroberten Provinzen von Steuern in die Hauptstadt schickten, würde ihnen nicht wieder zu gute kommen. Die Grenzen würden verwüstet, und sie folglich schwächer werden; die Völker würden darüber aufrührig werden; der Unterhalt der Armeen, welche darinnen bleiben und in Bewegung seyn solten, würde unsicherer seyn.

Das ist der nothwendige Zustand einer Monarchie, die erobert: ein abscheulicher übermäßiger Aufwand in der Hauptstadt, das Elend in den Provinzen, welche davon entlegen sind, der Ueberfluß an den äussersten Grenzen. Es würde sich damit verhalten, wie mit unsern Planeten, wo sich das Feuer im Mittelpunkte, das grünende Land auf der Oberfläche, eine dürre, kalte und unfruchtbare Erde zwischen beyden befindet.

Zehntes Kapitel.

Von einer Monarchie, welche eine andere erobert.

Manchmal erobert eine Monarchie eine andere. Je kleiner diese seyn wird, desto besser wird man sie durch Festungen beym Gehorsam erhalten können: je größer sie seyn wird, desto besser werden Colonien, sie zu erhalten, dienen.

Eilftes Kapitel.

Von den Sitten des überwundenen Volkes.

Bey diesen Eroberungen ist nicht genug, daß man der überwundenen Nation ihre Gesetze läßt,

es

es ist vielleicht nothwendiger, ihr ihre Sitten zu lassen: weil ein Volk immer seine Sitten mehr kennt, mehr liebt, und mehr vertheidigt, als seine Gesetze.

Die Franzosen sind wegen ihrer unverschämten Aufführung in Ansehung der Weiber und Jungfern, wie die Geschichtschreiber sagen, (g) neunmal aus Italien gejagt worden. Es ist zu viel für eine Nation, wenn sie den Stolz des Ueberwinders nebst seiner Ungezogenheit in Ansehung des Frauenzimmers, und noch über dieses seine Plauderhaftigkeit leiden soll, welche ohne Zweifel sehr beschwerlich ist, weil selbige die Beschimpfungen unendlich vervielfältiget.

Zwölftes Kapitel.

Von einem Gesetze des Cyrus.

Das Gesetz, welches Cyrus gabe, daß die Lydier nur schlechte oder schimpfliche Handwerke treiben durften, sehe ich nicht für gut an. Man bekümmert sich nur um das, was die meiste Eilfertigkeit erfodert; man denkt an die Empörungen, und nicht an die feindlichen Einfälle. Aber die letztern werden bald kommen; die beyden Völker vereinigen sich, sie gerathen alle beyde ins Verderben. Ich würde lieber durch die Gesetze die Rauhigkeit des Volks, welches gesiegt hat, als die Weichlichkeit des überwundenen Volks unterhalten.

(g) Man darf nur Pufendorfs allgemeine Welthistorie durchgehen.

Aristodemus, der cumäische Tyrann, (b) suchte die Herzhaftigkeit der Jugend kraftloß zu machen. Er wolte, daß die Knaben ihre Haare wie die Mägdgen solten wachsen lassen; daß sie selbige mit Blumen zieren, und Kleider von verschiedenen Farben bis an die Fersen tragen solten; daß ihnen Weibsbilder Sonnenschirmen, wohlriechende Sachen und Fächer nachtragen solten, wenn sie zu ihren Tanzmeistern und Lehrmeistern in der Musik giengen; daß sie ihnen in dem Bade Kämme und Spiegel geben solten. Eine solche Erziehung dauerte bis ins Alter von zwanzig Jahren. Dieses kann sich nur für einen kleinen Tyrannen schicken, der seine Oberherrschaft in Gefahr setzt, um sein Leben zu beschützen.

Dreyzehntes Kapitel.

Alexander.

Alexanders Eroberung war sehr groß. Wir wollen sehn, wie er sich aufführete. Man hat genug von seiner Tapferkeit geredt; jetzo wollen wir von seiner Klugheit reden.

Die Maaßregeln, welche er nahm, waren richtig. Er gieng nicht eher von dannen, als bis er die Griechen unterdrückt hatte; er bediente sich dieser Unterdrückung nur zu der Ausführung seines Unternehmens; er ließ nichts hinter sich, das ihm zuwider seyn konnte. Er griff die Seeprovinzen an, und ließ seine Armee zu Lande an den Seiten des Meers hinziehen, damit sie nicht von seiner Flotte ge=

(b) Dyonisius von Halikarnaß im VII. B.

getrennet seyn solte; er bediente sich ungemein wohl der Kriegszucht seines schwachen Heeres gegen die große Menge des feindlichen; es mangelte gar nicht an Unterhalt. Und wie es auf das Glücke ankam, daß er beständig siegte; so that er auch alles, um sich den Sieg zu verschaffen.

Auf solche Art eroberte er: wir müssen sehn, wie er das Eroberte erhielt.

Er widersetzte sich denen, welche verlangten, er solte die Griechen als Herren (i) und die Perser als Sklaven halten. Er dachte nur darauf, diese beyden Nationen zu vereinigen, daß sich die Unterscheidungen zwischen dem erobernden und dem überwundenen Volke verliehren solten. Er ließ nach der Eroberung alle die Vorurtheile fahren, welche ihm zu der Eroberung an sich selbst dienlich gewesen. Er nahm die Sitten der Perser an, damit er die Perser nicht in Bekümmerniß setzen möchte, wenn er ihnen die Sitten der Griechen anzunehmen auferlegte. Dieses machte, daß er so viel Ehrerbietung für die Gemahlinn und für die Mutter des Darius bezeigte, und daß er so viel Enthaltung bewieß; das war es, welches machte, daß ihn die Perser so sehr bedauerten. Wie kam es, daß dieser Eroberer von allen Völkern, die er unterthänig gemacht hatte, beweint ward? daß über den Tod dieses unrechtmäßigen Besitzers die Familie, die er vom Throne gestürzt hatte, Thränen vergoß? Eines solchen Vorzuges kann sich, wie uns die Ge-

(i) Dieses war der Rath des Aristoteles. Plutarch in seinen moralischen Werken von dem Glück und der Tapferkeit Alexanders.

schichtschreiber versichern, kein anderer Eroberer rühmen.

Nichts befestiget eine Eroberung mehr, als die Vereinigung, welche von beyden Völkern durch Heyrathen gemacht wird. Alexander nahm Weiber von der Nation, welche er überwunden hatte; er befahl, daß seine Hofleute auch dergleichen nehmen solten; der übrige Theil der Macedonier folgte diesem Beyspiele. Die Franken und Burgundier erlaubten diese Heyrathen; (k) die Westgothen verboten sie in Spanien, und hernach ließen sie solche zu. (l) Die Lombarder erlaubten sie nicht nur, sondern erzeigten sich so gar gegen dieselben besonders gewogen. (m) Als die Römer Macedonien schwächen wolten, so führten sie darinnen ein, daß zwischen den Völkern der Provinzen eine Vereinigung durch Heyrathen geschehen konnte.

Alexander, welcher die beyden Völker zu vereinigen suchte, gedachte in Persien eine große Anzahl griechischer Colonien aufzurichten. Er bauete eine sehr große Menge Städte, und er verband alle Theile von diesem neuen Reiche so wohl mit einander, daß nach seinem Tode in der Unruhe und Verwirrung der erschrecklichsten Bürgerkriege, nachdem sich die Griechen, so zu reden, selbst vernichtet hatten, keine einzige persische Provinz aufrührisch wurde.

Da-

(k) S. das Gesetz der Burgundier im XII. Tit. V. Art.

(l) S. das Gesetz der Westgothen, III. B. I. Tit. §. 1. wodurch das alte Gesetz abgeschafft wird, welches, wie darinnen gesagt wird, mehr Absehn auf den Unterschied der Nationen, als der Umstände hatte.

(m) S. das Gesetz der Lombarden II. B. 7. Tit. §. 1.

Damit er Griechenland und Macedonien nicht zu sehr erschöpfen möchte, so schickte er eine Colonie Jüden nach Alexandrien. Es war ihm nichts daran gelegen, was für Sitten dieses Volk hatte, wenn sie ihm nur treu waren.

Die Könige von Syrien, welche von dem Entwurfe des Stifters des Reichs abgiengen, wolten die Jüden zwingen, daß sie die Sitten der Griechen annehmen solten: dieses gab ihrem Staate gewaltige Stöße.

Vierzehntes Kapitel.

Karl der XII.

Dieser Fürst, welcher nichts weiter brauchte, als seine Macht, veranlaßte seinen Fall, indem er Anschläge machte, die nur durch einen langwierigen Krieg ausgeführet werden konnten, welches sein Königreich nicht auszuhalten vermögend war.

Sein Unternehmen war nicht etwa einen Staat, der im Verfall war, umzustürzen, sondern ein neuangehendes Reich zu zerstören. Die Russen bedienten sich des Krieges, welchen er gegen sie führte, als einer Schule. Bey jeder Niederlage näherten sie sich dem Siege; und indem sie von aussen verlohren, so lernten sie sich von innen vertheidigen.

Karl glaubte in den Wüsten des Königreichs Pohlen, worinnen er herum irrete, und in welchen Schweden gleichsam ausgestreut war, Meister von der Welt zu seyn: da sich indessen sein Hauptfeind gegen ihn befestigte, ihn in die Enge trieb, sich auf dem balthischen Meer festsetzte, Liefland verwüstete oder einnahm.

Schweden glich einem Flusse, dessen Wasser man bey seiner Quelle abschnitte und zugleich in ihrem Laufe ablenkte.

Es war gar nicht **Pultava**, welches Karln den Rest gab. Wenn er nicht an diesem Orte wäre gestürzt worden, so wäre ihm solches an einem andern widerfahren. Dem Schaden, den Unglücksfälle verursachen, ist leichtlich wieder abzuhelfen: Wie vermeidet man aber die Begebenheiten, welche beständig aus der Natur der Dinge entstehn?

Aber weder die Natur noch das Glück waren jemals so stark wider ihn, als er selbsten. Er richtete sich gar nicht nach der wirklichen Beschaffenheit der Sachen, sondern nach einem gewissen Muster, welches er annahm: und dennoch folgte er selbigen sehr schlecht. Er war gar kein Alexander; aber er würde Alexanders bester Soldat gewesen seyn.

Alexanders Anschlag gieng nur von statten, weil er vernünftig war. Die Einfälle der Perser in Griechenland, die ihnen so übel gelungen waren, die Eroberungen des Agesilaus, und der Rückzug der 10000 Mann, hatten die Vorzüglichkeit der Griechen in ihrer Art zu streiten, und in der Gattung ihrer Waffen richtig zu erkennen gegeben: und man wuste wohl, daß die Perser allzugroß waren, um sich zu verbessern.

Sie konnten Griechenland nicht mehr durch Theilungen schwächen; es war damals unter ein Oberhaupt vereinigt, welches kein besser Mittel haben konnte, den Griechen ihre Knechtschaft zu verbergen, als daß es selbige durch die Vernichtung ihrer

Erb=

Erbfeinde, und durch die Hoffnung, Asien zu erobern, blendete.

Ein Reich, welches durch die allerfleißigste Nation von der Welt war angebauet worden, durch eine Nation, welche das Land bearbeitete, weil es die Grundregeln ihrer Nation foderten, ein Reich, das in allen Dingen überflüßig fruchtbar war, machte einem Feinde auf alle Art und Weise seinen Unterhalt darinnen leichte.

Aus dem Stolze dieser Könige, welche immer durch ihre Niederlagen, aber immer vergebens gekränkt worden, konnte man urtheilen, daß sie ihren Fall beschleunigen würden, indem sie immer Schlachten lieferten, und daß die Schmeicheley ihnen niemals zulassen würde, an ihrer Größe zu zweifeln.

Und nicht nur der Anschlag war weise, sondern er wurde auch weislich ausgeführt. Alexander hatte in der Geschwindigkeit seiner Thaten, in dem Feuer seiner Thaten selbst, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, vernünftige Einfälle, die ihn regierten, diejenigen selbst, die einen Roman von seiner Geschichte haben machen wollen, Leute, deren Verstand mehr als der seinige verderbt war, haben uns dieses nicht gänzlich verbergen können.

Funfzehntes Kapitel.

Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten.

Wenn ein Monarch einen großen Staat erobert, so giebt es einen vortrefflichen Kunstgriff, welcher, so wohl die despotische Herrschungsart zu mäßigen, als das eroberte Land zu erhalten, geschickt ist.

ist. Die Eroberer von China haben selbigen gebraucht.

Damit dem überwundenen Volke nicht alle Hoffnung benommen, und der Ueberwinder nicht hoffärtig gemacht wird; damit man verhindert, daß die Regierung nicht durchaus kriegerisch wird, und die beyden Völker in Beobachtung ihrer Schuldigkeit erhalten werden: so hat die tartarische Familie, welche gegenwärtig in China herrscht, eingeführt, daß jedes Corpo von Kriegsvolke in den Provinzen aus der Hälfte Chineser und der Hälfte Tartern bestehen soll: damit die Eifersucht unter diesen beyden Völkern selbige in der Beobachtung ihrer Schuldigkeit erhält. Die Gerichte sind auch halb Chineser und halb Tartern. Dieses bringt viel gute Wirkungen hervor, 1) halten die beyden Nationen einander im Zaum; 2) bewahren sie alle beyde die Kriegs- und bürgerliche Macht, und die eine wird nicht durch die andere verrichtet; 3) kann sich die erobernde Nation überall ausbreiten, ohne sich zu schwächen und zu verderben. Sie wird tüchtig, den bürgerlichen und auswärtigen Kriegen zu widerstehen. Diese Anordnung ist so vernünftig, daß fast alle die, welche auf der Erde sonst Länder erobert haben, ins Verderben verfallen sind, weil sie dergleichen nicht beobachtet haben.

Sechzehntes Kapitel.

Von einem despotischen Staate, welcher erobert.

Wenn die Eroberung unermeßlich wird, so setzt selbige die despotische Regierung zum Voraus.

Hier

Hier reicht die in den Provinzen ausgebreitete Armee nicht zu. Der Fürst muß ein Corpo um sich haben, welchem er sich besonders anvertraut, und welchs immer bereit ist, auf denjenigen Theil des Reichs, der eine Bewegung zur Empörung machen könnte, loß zu gehn. Diese Miliz muß die andern zurück halten, und alle diejenigen, denen man einiges Ansehn im Reiche hat lassen müssen, zitternd machen. So befindet sich um den Kayser von China ein ansehnlich Corpo von Tartern, welches allezeit in Bereitschaft ist, wenn es die Noth erfordert. Bey dem Mogul, bey dem Türken, in Japan, steht ein gewisses Corpo in des Fürsten Solde, welches von demjenigen gänzlich unterschieden ist, das von den Einkünften des Landes unterhalten wird. Diese besondern Machten erhalten die allgemeinen in Ehrfurcht.

Siebenzehntes Kapitel.

Fortsezung des vorigen.

Wir haben erinnert, daß die Staaten, welche der despotische Monarch erobert, lehnbar seyn sollen. Die Geschichtschreiber erschöpften sich in Lobsprüchen über die Großmuth der Eroberer, welche die Krone den Prinzen wieder gaben, die sie überwunden hatten. Die Römer waren also wohl sehr großmüthig, da sie überall Könige machten, um Werkzeuge der Knechtschaft zu haben. (n) Eine dergleichen Handlung war eine nothwendige That. Wenn der Eroberer den eroberten Staat für sich selbst

(n) Vt haberent instrumenta seruitutis et Reges.

selbst behält, so werden die Stadthalter, welche er senden wird, weder die Unterthanen, noch der Eroberer selbsten seine Stadthalter im Zaum halten können. Er wird sich genöthiget sehn, Kriegsvolk aus seinen alten Ländern zu ziehn, um sich des neuen Landes zu versichern. Alle Uebel beyder Staaten werden gemein seyn; der Bürgerkrieg des einen wird der Bürgerkrieg des andern seyn. Wenn hingegen der Eroberer den Thron wieder dem rechtmäßigen Fürsten giebt, so wird er einen nothwendigen Bundsverwandten haben, der mit den Kräften, die ihm eigen sind, die Seinigen vermehren wird. Wir haben ietzo gesehn, daß der Schach Nadir die Schätze des Moguls erobert und ihm Indoustan gelassen hat.

* *

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die Freyheit des Staates in ihrer Verhältniß mit der Verfassung ausmachen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Begriffe.

Ich unterscheide die Gesetze, welche die politische Freyheit in ihrer Verhältniß mit der Staatsverfassung ausmachen, von denen, welche sie in ihrer Verhältniß mit den Bürgern ausmachen. Die erstern werden die Materie von diesem Buche seyn: von den letztern werde ich im folgenden Buche handeln.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Verschiedene Bedeutungen, die man dem Worte Freyheit gegeben hat.

Es ist kein Wort, welches mehr verschiedene Bedeutungen bekommen, und die Gemüther auf so vielerley Art gerichtet hätte, als das Wort Freyheit. Einige haben es in dem Verstande genommen, daß man denjenigen leicht absetzen könne, dem man eine tyrannische Macht gegeben hatte; andere haben darunter die Befugniß verstanden, denjenigen zu erwählen, welchen sie gehorsamen sollen; andere, das Recht bewaffnet zu seyn, und Gewaltthätigkeiten ausüben zu können; diese wiederum das Recht, nur durch eine Person aus ihrer Nation, oder durch ihre eigene Gesetze regiert zu werden. (a) Ein gewisses Volk hat lange Zeit die Freyheit für den Gebrauch einen langen Bart zu tragen gehalten. (b) Diese haben mit diesem Namen eine gewisse Regierungsform verknüpft, und die andern Regierungsarten davon ausgeschlossen. Die, welche sich eine republikanische Regierung hatten gefallen lassen, haben sie in diese Regierung gesetzt; die, welche eine monarchische Regierung genossen hatten, haben ihr einen Platz in der Monarchie

(a) „Ich habe das Edict des Scevola abgeschrieben, sagt Cicero, „welches den Griechen erlaubt, ihre Zwistigkeiten nach ihren „Gesetzen unter sich auszumachen, und dieses verursacht, „daß sie sich für freye Leute halten.

(b) Die Russen konnten nicht vertragen, daß ihnen der Czaar Peter den Bart abschneiden ließ.

chie gegeben.(c) Kurz, jedweder hat die Freyheit eine Regierung genennt, welche seinen Gewohnheiten, oder seinen Neigungen gemäß war: und da man in einer Republik die Werkzeuge der Uebel, worüber man sich beklagt, nicht allezeit auf eine so empfindliche Art vor Augen hat; und da auch die Gesetze darinnen mehr, die Vollzieher des Gesetzes aber weniger zu reden scheinen, so setzt man die Freyheit gemeiniglich in die Republiken, und schließt sie von den Monarchien aus. Endlich, da in den Demokratien das Volk bey nahe alles zu thun scheint, was es will: so hat man die Freyheit in diese Arten von Regierungen gesetzt, und die Macht des Volks mit seiner Freyheit verwechselt.

Drittes Kapitel.

Was die Freyheit ist.

Es ist wahr, daß in den Demokratien das Volk zu thun scheint, was es nur will: aber die Freyheit besteht gar nicht darinnen, daß man thun darf, was man will. In einem Staate, das ist, in einer Gesellschaft, worinnen es Gesetze giebt, kann die Freyheit nur darinnen bestehn, daß man das thun kann, was man wollen soll, und daß man nicht gezwungen ist, das zu thun, was man nicht wollen soll.

Man muß sich wohl ins Gemüthe einprägen, was die Ununterwürfigkeit ist, und was die Freyheit ist. Die Freyheit ist ein Recht alles zu thun, was die Ge-

(c) Die Capadocier schlugen den republicanischen Staat aus, welchen ihnen die Römer anboten.

Gesetze erlauben: und wenn ein Bürger das thun könnte, was sie verbieten, so würde er keine Freyheit mehr haben, weil die andern diese Macht eben so wohl, als er, haben würden.

Viertes Kapitel.

Fortsezung derselbigen Materie.

Die Demokratie und Aristokratie sind ihrer Natur nach gar keine freye Staaten. Die politische Freyheit findet sich nur in den gemäßigten Regierungen: aber sie ist nicht allezeit in den gemäßigten Staaten. Sie ist nur darinnen, wenn man die Macht nicht mißbraucht: allein es ist eine immerwährende Erfahrung, daß jeder Mensch geneigt ist, die Macht, die er hat, zu mißbrauchen; er geht so weit, bis er Schranken findet. Wer solte das wohl geglaubt haben! die Tugend selbst hat Schranken nöthig.

Damit man die Macht nicht mißbrauchen kann, so muß durch die Einrichtung der Sachen die Macht der Macht Einhalt thun. Eine Staatsverfassung kann so beschaffen seyn, daß niemand gezwungen wird, die Dinge zu thun, zu welchen ihn das Gesetz nicht verbindet, und solche Dinge nicht zu thun, welche ihm das Gesetz erlaubet.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gegenstande der verschiedenen Staaten.

Ob gleich alle Staaten überhaupt einerley Gegenstand haben, nemlich, sich zu beschützen:

so hat dennoch jeder Staat einen ins besondere für sich. Die Vergrößerung war das Augenmerk von Rom, der Krieg der Gegenstand von Lacedämon, die Religion der Gegenstand der jüdischen Gesetze, die Handlung der Gegenstand von Marseille, die öffentliche Ruhe das Absehn der Gesetze von China; (d) der Gegenstand der Gesetze der Rhodier war die Schiffahrt. Der Gegenstand von der Policey der Wilden ist die natürliche Freyheit. Ueberhaupt sind die Ergötzlichkeiten des Fürsten der Endzweck der despotischen Staaten, sein Ruhm und der Ruhm des Staats der Gegenstand der Monarchien. Die Ununterwürfigkeit jedes Privatmannes ist die Absicht der pohlnischen Gesetze, und das, was daraus entspringt, die Unterdrückung aller. (e)

Es ist auch eine Nation in der Welt, welche zum eigentlichen und unmittelbaren Gegenstande ihrer Verfassung die politische Freyheit hat. Wir wollen die Grundsätze untersuchen, worauf sie selbige gründet. Sind sie gut, so wird sich die Freyheit darinnen, wie in einem Spiegel, zeigen.

Um die politische Freyheit in der Staatsverfassung zu erforschen, braucht es nicht so viel Mühe. Wenn man sie sehn kann, wo sie ist, wenn man sie gefunden hat, warum wollen wir sie erst suchen?

Sech-

(d) Das ist der natürliche Gegenstand eines Staats, der keine Feinde von aussen hat: oder der da glaubt, daß er sie durch Vormauern abhalten kann.

(e) Die Unbequemlichkeit des Liberum veto.

Sechstes Kapitel.

Von der Staatsverfassung von Engeland.

Es giebt in jedem Staate drey Arten der Macht: die Macht Gesetze zu geben, die vollführende Macht der Dinge, welche zu dem Völkerrechte abhängen, und die Macht diejenigen Dinge zu vollziehn, welche dem bürgerlichen Rechte zugehörig sind.

Vermöge der ersten giebt der Fürst oder die Obrigkeit Gesetze auf eine gewisse Zeit, oder auf immer, und verbessert diejenigen, welche gegeben sind, oder schafft sie gar ab. Vermöge der andern schließt er Frieden, oder führt Krieg, schickt Gesandschaften ab, oder nimmt sie an, setzt die Sicherheit auf festen Fuß, kömmt den feindlichen Einfällen zuvor. Vermöge der dritten bestraft er die Verbrechen, oder thut die Streitigkeiten der Privatpersonen ab. Man kann diese letztere die Macht richterliche Aussprüche zu thun, und die andere nur schlechthin die vollziehende Macht des Staats nennen.

Die politische Freyheit bey einem Bürger ist diejenige Ruhe des Gemüths, die aus der guten Meynung entsteht, welche jeder von seiner Sicherheit hat: und damit man diese Freyheit habe, so muß die Regierung so beschaffen seyn, daß sich ein Bürger vor einen andern Bürger nicht fürchten darf.

Wenn die Macht Gesetze zu geben in einer und eben derselben Person, oder in einem und demselbigen Körper von obrigkeitlichen Personen mit der vollziehenden Macht vereinigt ist, so hat man gar keine Freyheit: weil man befürchten muß, daß eben

der Monarch oder eben der Rath tyrannische Gesetze geben möchte, um sie auf eine tyrannische Art zu vollziehn.

Es ist wiederum keine Freyheit vorhanden, wenn die Macht Rechtssprüche zu thun nicht von der Macht Gesetze zu geben, und von der Macht zu vollziehn, getrennt ist. Wenn sie mit der Macht Gesetze zu geben verknüpft wäre, so würde die Gewalt über das Leben, und die Freyheit der Bürger willkührlich seyn: denn der Richter würde Gesetzgeber seyn. Wenn sie mit der vollziehenden Macht verknüpft wäre, so würde der Richter die Gewalt eines Unterdrückers haben können.

Alles würde verlohren seyn, wenn einer und eben der Mensch, oder eben dieselbe Zunft, der Vornehmsten, oder der Adlichen, oder des Volks diese drey Mächte ausübten, nehmlich, die Macht Gesetze zu geben, die Macht die öffentlichen Entschließungen auszuführen, und die Macht über die Verbrechen oder Streitsachen der Privatpersonen Recht zu sprechen.

In den meisten Königreichen von Europa ist die Regierung gemäßigt: weil der Fürst, welcher die beyden ersten Arten von Macht hat, seinen Unterthanen die Ausübung der dritten überläßt. Bey den Türken, wo diese drey Mächte in der Person des Sultans vereinigt sind, herrscht eine abscheuliche despotische Regierung.

In den Republiken von Italien, wo diese drey Mächte vereinigt sind, wird die Freyheit weniger, als in unsern Monarchien, angetroffen. Daher hat auch die Regierung, wenn sie sich erhalten will, so ge-

gewaltsame Mittel nöthig, als die Regierung der Türken. Dieses beweisen die Inquisitoren des Staats (f) und der Block, wo jeder Angeber alle Augenblicke seine Anklage mit einem Zettel hineinwerfen kann.

Man sehe, in was für einem Zustande ein Bürger in diesen Republiken seyn kann. Ein solcher obrigkeitlicher Körper hat als Vollzieher der Gesetze alle die Macht, die er sich als Gesetzgeber gegeben. Er kann durch seine allgemeinen Willenserklärungen den Staat verwüsten: und da er auch noch die Macht Recht zu sprechen hat, so kann er jeden Bürger durch seine besondern Willenserklärungen verderben.

Alle Macht ist darinnen in einem beysammen, und ob gleich daselbst kein äusserlicher Pracht ist, welcher eine despotische Grundregel offenbarte, so empfindet man sie doch jeden Augenblick.

Auch die Fürsten, welche sich haben despotisch machen wollen, haben allezeit damit angefangen, daß sie in ihrer Person alle Obrigkeiten, und viele Könige von Europa alle hohe Aemter ihres Staats vereiniget haben.

Ich glaube wohl, daß die blose erbliche Aristokratie der Republiken in Italien mit der despotischen Regierung in Asien nicht genau übereinkömmt, die Vielheit der Obrigkeiten macht manchmal das obrigkeitliche Amt gelinde; alle Adlichen stimmen nicht allezeit einerley Anschlägen bey; es giebt daselbst verschiedene Gerichte, welche einander mäßigen. Also hat zu Venedig der groſse Rath das Gesetzgeben, der Pregady die Vollziehung, die

(f) Wie zu Venedig.

Gerichte von 40 Personen die Macht Rechtssprüche zu thun. Das Unglück aber ist, daß diese verschiedenen Gerichtsstühle durch obrigkeitliche Personen aus einem und eben demselben Körper besetzt werden: welches nicht viel besser ist, als einerley Macht.

Die Macht zu richten, soll nicht einem beständig dauernden Rathe gegeben, sondern von Personen, die aus dem Körper des Volks (g) genommen sind, in bestimmten Zeiten des Jahrs, nach der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise ausgeübt werden, damit sie ein Gerichte ausmachen, welches nur so lange dauert, als es die Nothwendigkeit erfordert.

Auf diese Art wird die unter den Menschen so schreckliche Macht, Rechtssprüche zu thun, da sie weder an einen gewissen Stand, noch an eine gewisse Profession gebunden ist, so zu sagen unsichtbar, und zu nichts. Man hat nicht beständig Richter vor den Augen, und man fürchtet das obrigkeitliche Amt, und nicht die obrigkeitlichen Personen.

Es muß auch bey den großen Anklagen der Uebelthäter mit dem Gesetze zugleich sich Richter auslesen: oder wenigstens muß er derer eine so große Anzahl verwerfen dürfen, daß man dafür halten darf, diejenigen, welche übrig sind, seyn von ihm selbst gewählt worden.

Die beyden andern Arten von Macht würden eher beständig dauernden Obrigkeiten oder Zünften können gegeben werden: weil sie nicht an einer einzigen

(g) Wie zu Athen.

zigen Person besonders verübt werden, indem die eine nur der allgemeine Wille des Staats, und die andere die Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist.

Wenn aber die Gerichte nicht unveränderlich seyn sollen, so müssen doch die Rechtssprüche in einem solchen Grade bestimmt und unveränderlich seyn, daß sie allezeit nur ein klarer Text des Gesetzes sind. Wären sie ein besonderes Gutachten des Richters, so würde man in der Gesellschaft leben, ohne genau zu wissen, worzu man sich darinnen verbindlich macht.

Die Richter müssen auch von dem Stande des Beklagten oder seines gleichen seyn, damit er sich nicht in Kopf setzen kann, als wenn er unter die Hände solcher Leute gefallen sey, welche geneigt wären, ihm Gewalt anzuthun.

Wenn die Macht Gesetze zu geben der vollziehenden Macht das Recht läst, Bürger in Verhaft zu nehmen, die wegen ihrer Aufführung Bürgschaft leisten können, so ist es um die Freyheit geschehn: es sey denn, daß sie nur in Verhaft gezogen werden, sich wegen einer Anklage, auf welche das Gesetz eine Lebensstrafe verordnet hat, ohne Aufschub zu verantworten; in welchem Falle sie wirklich frey sind, weil sie nur unter der Macht des Gesetzes stehen.

Wenn aber die Macht, Gesetze zu geben, wegen einiger geheimen Zusammenverschwörungen wider den Staat, oder wegen eines gewissen Verständnisses mit den Feinden von aussen in Gefahr zu seyn fürchtet: so würde sie auf eine kurze und

bestimmte Zeit der vollziehenden Macht erlauben können, die verdächtigen Bürger einziehen zu lassen, welche ihre Freyheit nur eine Zeit lang verlieren würden, um sie auf immer zu erhalten.

Und dieses ist das einzige vernünftige Mittel, das tyrannische obrigkeitliche Amt der Oberrichter (Ephori) und Staatsinquisitoren zu Venedig, welche auch despotisch sind, zu ersetzen.

Da in einem freyen Staate jedermann, welcher dafür geachtet wird, daß er eine freye Seele hat, sich selbst regieren soll: so müste das gesammte Volk die Macht, Gesetze zu geben, haben. Da aber dieses in den großen Staaten unmöglich, und in den kleinen vielen Unbequemlichkeiten unterworfen ist: so muß das Volk durch seine Abgeordneten alles thun, was es durch sich selbst nicht thun kann.

Man kennt die Bedürfnisse seiner Stadt viel besser, als der andern Städte ihre; und man urtheilt besser von der Fähigkeit seiner Nachbarn, als von der, welche die andern Landsleute besitzen. Es müssen also nur die Glieder des Körpers, welcher Gesetze giebt, überhaupt aus dem Köper der Nation genommen werden: es ist aber zuträglich, daß in jedem Hauptorte die Einwohner sich einen Abgeordneten wählen.

Der große Vortheil bey den Abgeordneten ist der, daß sie geschickt sind, die Angelegenheiten zu untersuchen. Das Volk ist darzu ganz und gar nicht geschickt: dieses verursacht eine der größten Unbequemlichkeiten der Demokratie.

Es ist nicht nöthig, daß die Abgeordneten, welche von denjenigen, die sie erwählt haben, einen allge-

gemeinen Befehl erhalten, bey jeder Angelegenheit einen besondern empfangen, wie dieses bey den Reichstägen von Deutschland üblich ist. Es ist wahr, auf diese Art würde das Wort der Deputirten mehr der Ausdruck der Stimme der Nation seyn: aber dieses würde auch in unendliche Langwierigkeiten stürzen, jeden Deputirten zum Herrn von allen andern machen, und bey Fällen, wo die gröβte Eilfertigkeit nöthig wäre, würde alle Macht der Nation durch einen Eigensinn gehemmet werden können.

Wenn die Deputirten, sagt Herr Sidury sehr wohl, den Körper eines Volks, wie in Holland, vorstellen, so müssen sie denjenigen Rechenschaft geben, welche sie darzu bestellt haben; eine andere Sache ist es, wenn sie von den Städten abgeordnet werden, wie in Engeland.

Alle Bürger in den unterschiedenen Gebieten müssen das Recht haben, ihre Stimmen zu der Wahl des Abgeordneten zu geben: diejenigen ausgenommen, welche in einem so niedrigen Stande sind, daß man dafür halten kann, als hätten sie gar keinen eignen Willen.

Es war ein groβer Fehler bey den meisten alten Republiken, daß dem Volke das Recht zustunde, auch solche Entschliessungen abzufassen, bey welchen eine lebhafte nnd schleunige Bewerkstelligung erfordert ward; eine Sache, darzu es gänzlich untüchtig ist. Es soll nur an der Regierung Theil haben, um seine Abgeordneten zu erwählen: darzu ist es am fähigsten. Denn ob es wohl wenig Leute giebt, die den genauen Grad der Fähigkeit der Menschen

ken-

kennen, so ist dennoch jeder tüchtig, überhaupt zu wissen: ob derjenige, den er erwählt, mehr Verstand hat als der meiste Theil der andern.

Der Körper der Abgeordneten soll eben so wenig in der Absicht erwählt werden, um eine Entschliessung abzufassen, welche schleunig und mit Nachdrucke vollstreckt seyn will; dieses würden sie nicht wohl vollführen, sondern die Abgeordneten werden nur bestimmt, Gesetze zu geben, oder zu sehen, ob man die, welche von ihr gegeben worden, wohl vollzogen hat: dieses ist eine Sache, welche sie sehr wohl thun können, und welche auch von niemanden, als von ihnen, wohl verrichtet werden kann.

Es giebt in einem Staate allezeit Leute, die sich durch ihre Geburt, ihre Reichthümer, oder ihre Ehrenstellen von andern unterscheiden. Wenn sie aber unter das gemeine Volk vermengt würden, und wenn sie nur eine einzige Stimme wie die andern hätten, so würde die gemeine Freyheit ihre Sklaverey seyn, und sie würden nicht den geringsten Nutzen davon haben, sie zu vertheidigen: weil der meiste Theil der Entschliessungen wider sie seyn würde. Der Antheil, welchen sie an der Gesetzgebung haben, muß daher den andern Vortheilen, die sie in dem Staate besitzen, gemäß seyn: welches geschehn wird, wenn sie einen Körper ausmachen, welcher das Recht hat, den Unternehmungen des Volks Einhalt zu thun, gleichwie das Volk Recht hat, die ihrigen zurück zu halten.

Also wird die Macht, Gesetze zu geben, sowohl dem Körper des Adels anvertrauet werden, als auch dem Körper, welcher erwählt werden wird,

das

das Volk vorzustellen; es wird jede ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen besonders haben, und Absichten und Vortheile werden getrennt seyn.

Von den drey Arten von Macht, davon wir geredet haben, ist die Macht, Rechtssprüche zu thun, gewisser masen für nichts zu achten. Es sind nur zwo übrig: und weil diese eine mäßigende Macht nöthig haben, um sie in Zaum zu halten, so ist der Theil des gesetzgebenden Körpers, welcher aus Adlichen besteht, am geschicktesten, diese Wirkungen hervor zu bringen.

Der Körper des Adels muß erblich seyn. Er ist es erstlich seiner Natur nach; und ausserdem muß ihm noch sehr viel daran gelegen seyn, daß er seine Vorzüge erhalte, die an sich selbst verhaßt sind, und in einem freyen Staate immer in Gefahr seyn sollen.

Weil aber eine erbliche Macht könnte verleitet werden, ihrem besondern Eigennutze zu folgen, und die Vortheile des Volks zu vergessen: so muß sie in den Sachen, wo man einen Hauptvortheil hätte sie zu verführen, als in den Gesetzen, welche Geldanlagen betreffen, nur durch ihre Befugniß zu verhindern, und nicht durch ihre Befugniß anzuordnen, Antheil an der Gesetzgebung haben.

Ich nenne **Befugniß zu verordnen** das Recht, durch sich selbst zu schalten und zu walten, oder dasjenige zu verbessern, was durch einen andern vorgeschrieben worden ist. Ich nenne eine **Befugniß zu verhindern** das Recht, eine durch jemand anders gefaßte Entschließung ungültig zu machen: dieses war die Macht der Tribunorum zu Rom.

Und

Und ob gleich derjenige, welcher die Befugniß zu verhindern hat, auch das Recht zu billigen haben kann, so ist doch ietzo diese Genehmhaltung nichts anders, als eine Erklärung, daß er seine Befugniß zu verhindern nicht brauchen will, und entspringt aus dieser Befugniß.

Die vollziehende Macht soll unter den Händen eines Monarchen seyn: weil dieser Theil der Regierung, der fast allezeit eine augenblickliche Bewerkstelligung erfordert, besser durch einen, als durch viele verwaltet wird. Hingegen wird das, was zu der Macht, Gesetze zu geben, gehört, öfters besser durch viele, als durch einen einzigen angeordnet.

Wenn gar kein Monarch vorhanden wäre, und wenn man die Macht zu vollziehn einer gewissen Anzahl Personen aus dem Körper der Gesetzgeber anvertrauete, so würde keine Freyheit mehr seyn: beyde Mächte wären alsdenn vereinigt, manchmal würden sie bey einerley Personen seyn, und die Personen, bey denen sie sich befinden, würden immer an beyden zugleich Antheil haben.

Wofern der Körper der Gesetzgeber eine geraume Zeit da wäre, ohne sich zu versammlen, so würde keine Freyheit mehr vorhanden seyn. Denn es würde eine von beyden Sachen geschehn, entweder es würde keine Entschließung Gesetze zu geben mehr da seyn, und der Staat also in einen Zustand verfallen, da es ihm gar an einer Regierung fehlte, oder diese Entschließungen würden durch die vollführende Macht abgefaßt, und diese dadurch unumschränkt werden.

Es würde aber auch zu nichts dienlich seyn, daß der Körper, welcher Gesetze giebt, allezeit versammlet wäre. Dieses würde den Abgeordneten unbequem fallen, und zu dem die vollführende Macht allzusehr beschäftigen, welche alsdenn gar nicht an die Vollziehung, sondern an die Beschützung ihrer Vorrechte, und ihres Vollziehungsrechtes denken würde.

Wenn der gesetzgebende Körper beständig beysammen wäre, so könnte es ferner geschehen, daß man nichts thäte, als nur Deputirte in die Stelle derjenigen, welche mit Tode abgiengen, zu setzen: und wäre in diesem Falle der gesetzgebende Körper einmal in Verderbniß gekommen, so würde dem Uebel nicht abzuhelfen seyn. Folgen aber verschiedene solche Körper auf einander, so stellt das Volk, wenn es eine üble Meynung von demjenigen hat, welcher gegenwärtig das Amt verwaltet, mit gutem Grunde seine Hoffnung auf den andern, welcher hernach an die Reihe kommen wird. Wären es gegentheils immer einerley Personen, so würde das Volk, indem es solche einmal im Verderbniß sähe, nichts mehr von seinen Gesetzen hoffen; es würde in Wuth gerathen, oder in die Unempfindlichkeit verfallen.

Der Körper, welcher Gesetze giebt, muß sich gar nicht selbst zusammenberufen. Denn daß ein ganzer Körper einen gewissen Willen habe, läßt sich nur alsdenn begreifen, wenn er versammelt ist; und wenn er sich nicht einmüthig versammelte, so könnte man nicht sagen, welcher Theil wahrhaftig der gesetzgebende Körper wäre: der, welcher sich versammelt hätte, oder derjenige, welcher es nicht

gethan

gethan hätte. Besässe ein solcher Körper das Recht, seine Versammlung auf eine andere Zeit auszusetzen, so könnte es sich zutragen, daß er es niemals thäte: welches in dem Falle, wo er etwas wider die vollziehende Macht vornehmen wolte, gefährlich seyn würde. Ausserdem schickt sich eine Zeit mehr als die andere zu der Zusammenkunft des gesetzgebenden Körpers: es muß dahero die vollführende Macht seyn, welche die Zeit, wenn diese Zusammenkünfte gehalten werden, und wie lange sie dauern sollen, nach Verhältniß der ihr bekannten Umstände vorschreibet.

Wenn die vollziehende Macht nicht das Recht hat, den Unternehmungen der Zunft, welche Gesetze giebt Einhalt zu thun, so wird diese despotisch werden: Denn weil sie sich alle Gewalt, die sie nur erdenken kann, wird geben können, so wird sie alle die andern Mächte vernichten.

Allein die Macht, Gesetze zu geben, muß nicht eben wiederum die Befugniß haben, der Macht zu vollziehen Einhalt zu thun. Denn da die Vollziehung ihre Schranken ihrer Natur nach hat, so ist es unnütze, selbige einzuschränken. Ueberdieß wird die vollziehende Macht allezeit über augenblickliche Vorfälle ausgeübt. Und die Macht der römischen Tribunorum war darinnen fehlerhaft, daß sie nicht allein die Gesetzgebung, sondern auch die Vollziehung zurück hielt: welches große Uebel verursachte.

Wenn aber in einem freyen Staate die gesetzgebende Macht nicht das Recht haben soll, die vollziehende Macht zurück zu halten, so hat sie Recht,

und

und soll Befugniß haben, zu untersuchen, auf was für Art die Gesetze, die sie gegeben, erfüllt worden sind: und dieses ist der Vortheil, welchen diese Regierung vor der cretensischen und lacedämonischen hat, wo die cretensischen und lacedämonischen Oberrichter (Cosmi und Ephori) gar keine Rechenschaft von ihrer Verwaltung gaben.

Aber die Untersuchung mag seyn wie sie will, so soll der Körper der Gesetzgeber die Macht nicht haben, die Person, und folglich die Aufführung desjenigen, welcher die vollziehende Gewalt besessen hat, zu beurtheilen. Seine Person soll heilig seyn. Er ist dem Staate nothwendig, damit der gesetzgebende Körper darinnen nicht tyrannisch wird, und von den Augenblicke an, da er angeklagt oder verurtheilt worden wäre, fände keine Freyheit mehr statt.

In diesem Falle würde der Staat gar keine Monarchie mehr, sondern eine Republik seyn, welche aber nicht frey wäre. Da aber derjenige, welcher Gesetze vollzieht, nicht übel vollziehn kann, wenn er nicht böse Rathgeber hat, welche die Gesetze als Minister hassen, ob sie ihnen gleich als Menschen günstig sind: so können diese ausgeforscht und bestraft werden. Und das ist der Vorzug, den diese Regierung vor der gnidischen hat, worinnen das Gesetz nicht erlaubte, die Amimonen, (*b*) auch nicht einmal, wenn ihre Amtsregierung zu Ende war,

(*b*) Es waren die Obrigkeiten, welche das Volk alle Jahr erwählte. S. Stephan von Byzanz.

war, (i) vor Gerichte zu fordern, und wo sich das Volk wegen der Ungerechtigkeit, die man ihm angethan hatte, niemals konnte Recht verschaffen lassen.

Ob gleich überhaupt die Macht, Recht zu sprechen, mit keinem einzigen Theile der gesetzgebenden Macht vereinigt seyn soll, so leidet dieses doch drey Ausnahmen, welche sich auf den besondern Nutzen desjenigen gründen, über welchen Recht gesprochen werden soll.

Die Großen sind allezeit dem Neide ausgesetzt, und wenn das Volk sie richtete, so könnten sie in Gefahr kommen, und würden das Recht nicht genießen, welches der geringste Bürger in einem freyen Staate hat, von seines gleichen gerichtet zu werden. Also müssen die Adlichen nicht vor die gewöhnlichen Gerichtsstühle der Nation, sondern vor denjenigen Theil des gesetzgebenden Körpers, welcher selbst aus Adlichen besteht, gefordert werden.

Es könnte geschehn, daß das Gesetz, welches zu gleicher Zeit scharfsehend und blind ist, in gewissen Fällen allzustrenge wäre. Aber die Richter der Nation sind nur, wie wir gesagt haben, der Mund, welcher die Worte des Gesetzes ausspricht: unbeseelte Wesen sind, die weder die Stärke noch die Strenge derselben mäßigen können. Eben der Theil des gesetzgebenden Körpers, von dem wir gezeigt haben, daß er bey einer andern Gelegenheit ein

(i) Man konnte die römischen Obrigkeitspersonen anklagen, wenn sie ihr obrigkeitlich Amt nicht mehr hatten. S. in dem Dionys von Halikarnaß, VIIII. B. die Sache des Zunftmeisters Genutius.

ein nothwendiges Gerichte sey, ist also wiederum bey dieser nöthig. Es ist seinem höchsten Ansehn gemäß, daß er das Gesetz zum Besten des Gesetzes selbsten mäßige, indem er nicht so scharfe Aussprüche als das Gesetz thut.

Es könnte sich wiederum zutragen, daß ein gewisser Bürger bey den öffentlichen Angelegenheiten die Rechte des Volks verletzte, und Verbrechen begienge, welche die errichteten Obrigkeiten nicht bestrafen könnten oder wolten. Die Macht, welche Gesetze giebt, kann aber überhaupt nicht Recht sprechen, und sie kann es noch vielweniger in diesem besondern Falle, wo sie den Gegentheil selbst vorstellt, welcher hier das Volk ist. Sie kann dahero nur Anklägerinn seyn. Aber vor wem soll sie klagen? Soll sie gehn und sich vor den Gerichten des Gesetzes erniedrigen, die geringer als sie sind, und zudem aus Leuten bestehn, welche so gut Volk sind als sie, und daher durch das Ansehn eines so großen Anklägers würden hingerissen werden? Nein: der gesetzgebende Theil des Volks muß, um die Würde des Volks und die Sicherheit der einzelnen Personen zu erhalten, vor dem gesetzgebenden Theil des Adels klagen, welcher weder eben den Eigennutz, noch eben die Leidenschaften wie die erstere hat.

Das ist der Vorzug, den diese Regierung vor den meisten alten Republiken hat, worinnen dieser Misbrauch war, daß das Volk zu gleicher Zeit Richter und Kläger war.

Die vollziehende Macht soll, wie gesagt worden, durch ihre Befugniß zu verhindern, Theil an der

Gesetzgebung haben, ohne welches ihr sonsten bald ihre Vorrechte würden geraubt werden. Wenn aber die gesetzgebende Macht Theil an der Vollziehung nimmt, so wird die vollziehende Macht gleichergestalt verlohren seyn.

Wenn der Monarch durch seine Befugniß zu verordnen an der Gesetzgebung Theil nähme, so würde keine Freyheit mehr seyn. Da er aber dennoch Theil an der Gesetzgebung haben muß, um sich zu vertheidigen, so muß er durch die Befugniß zu verhindern Theil nehmen.

Die Ursache, warum sich die Regierung zu Rom änderte, war, daß der Rath, welcher einen Theil von der vollziehenden Macht hatte, und die Obrigkeiten, welche den andern hatten, nicht wie das Volk die Befugniß zu verhindern hatte.

Das ist also die Grundverfassung der Regierung davon wir reden. Da der gesetzgebende Körper darinnen aus zween Theilen besteht, so wird einer den andern durch seine gegenseitige Befugniß zu verhindern gleichsam gebunden halten. Alle beyde werden von der vollziehenden Macht eingeschränkt seyn, welcher der gesetzgebenden selbsten ihre Grenzen setzen wird.

Aus diesen drey Kräften zusammen solte Ruhe oder Unthätigkeit entstehen. Da sie aber durch die nothwendige Bewegung der Dinge zur Thätigkeit zu schreiten gezwungen werden, so werden sie genöthiget seyn, übereinstimmend zu wirken.

Da die vollziehende Macht nur durch ihre Befugniß zu verhindern Theil an der gesetzgebenden nimmt, so kann sie sich nicht in die Berathschlagungen

gen

gen und Untersuchungen der Saatssachen einmischen Es ist auch nicht nöthig, daß sie selbst Vorschläge thut, indem sie allezeit die gefaßten Entschließungen mißbilligen, und solchergestalt Vorschläge verwerfen kann, von denen sie gewünscht hätte, daß sie nicht in Vortrag gekommen wären.

In einigen alten Republiken, worinnen das gesammte Volk die Untersuchung der Staatssachen unter sich hatte, war es natürlich, daß die vollziehende Macht sie vortrug und mit ihm erwog, ohne welches eine seltsame Verwirrung in den Entschliessungen würde entstanden seyn.

Wenn die vollziehende Macht über die Hebung der öffentlichen Gelder anders, als durch ihre Mitbewilligung verordnet, so wird keine Freyheit mehr seyn: weil sie bey dem allerwichtigsten Punkte der Gesetzgebung zur gesetzgebenden Macht werden wird.

Wenn die Macht, welche Gesetze giebt, nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer, wegen der Hebung der öffentlichen Gelder Verordnung giebt, so läuft sie Gefahr, ihre Freyheit zu verlieren: weil ihr die vollführende Macht nicht mehr unterwürfig seyn wird; und wenn man ein dergleichen Recht auf immer erhält, so ist es fast gleich viel, ob man es von sich oder von einem andern erhält. Eben so ist es, wenn sie nicht von Jahr zu Jahre, sondern auf immer über die Land- und Seemacht verordnet, welches sie der ausführenden Macht überlassen soll.

Damit derjenige, welcher die Sachen ausführt, nicht unterdrücken kann, so müssen die Armeen aus dem Volke bestehn, und eben den Sinn wie das

Volk haben, wie dieses zu Rom bis auf die Zeit des Marius war. Und dieses zu erlangen, hat man nur zwey Mittel: entweder, daß die, welche man bey der Armee braucht, Vermögen genug besitzen, um die andern Bürger wegen ihrer Auffuhrung in Sicherheit zu stellen, und daß sie nur auf ein Jahr in Dienste genommen werden, wie es zu Rom gebräuchlich war; oder wenn man ein immerdaurendes Kriegskorpo hat, bey welchem die Soldaten immer von den schlechtesten Theilen der Nation sind, so muß es die gesetzgebende Macht abdanken können, so bald sie es verlangt; die Soldaten müssen bey den Bürgern wohnen, und weder ein besonderes Lager, noch Casernen, noch Kriegsplätze haben.

Die Armee, wenn sie einmal aufgerichtet ist, soll gar nicht unmittelbar unter dem gesetzgebenden Körper, sondern unter der ausführenden Macht stehn; und dieses vermöge der Natur der Sache: ihr Werk besteht mehr in Thaten als in Berathschlagungen.

Nach der Menschen gewöhnlichen Art zu denken, macht man mehr aus der Herzhaftigkeit als aus der Furchtsamkeit, mehr aus der Thätigkeit als aus der Klugheit, mehr aus der Gewalt als aus den Rathschlägen. Die Armee wird allezeit einen Senat verachten, und ihre Befehlhaber ehren. Sie wird sich gar nichts aus den Befehlen machen, welche ihr ein Körper zuschickt, dessen Glieder sie für furchtsam, und deswegen für unwürdig hält, sich von ihnen befehlen zu lassen. Sobald also die Armee dem Körper, welcher Gesetze giebt, einzig und allein unterworfen seyn

wird,

wird, so wird die Regierung soldatenmäßig werden: und wenn sich jemals das Gegentheil zugetragen hat, so ist es die Wirkung einiger ausserordentlichen Umstände: vielleicht weil die Armee allezeit abgesondert ist; weil sie aus vielen Körpern besteht, deren jeder unter seiner besondern Provinz stehet; Weil die Hauptstädte vortreffliche Plätze sind, welche sich durch ihre Lage allein beschützen, und worinnen sich gar kein Kriegsvolk befindet.

Holland ist noch mehr in Sicherheit als Venedig; es würde das rebellische Kriegsvolk ersäufen, es würde selbiges hungers sterben lassen; die Armee liegt daselbst gar nicht in den Städten, welche ihr den Unterhalt geben könnten: dieser Unterhalt kömmt also gänzlich auf den Willen des Staats an.

Wenn man das unvergleichliche Werk des **Tacitus von den Sitten der Deutschen** lesen will,(k) so wird man sehn, daß die **Engeländer** den Begriff ihrer politischen Regierung von ihnen her haben. Dieses schöne System ist in den Wäldern erfunden worden.

Gleichwie alle menschliche Sachen ein Ende nehmen, so wird der Staat, von dem wir reden, seine Freyheit verlieren, er wird zu Grunde gehn. **Rom, Lacedämon** und **Carthago** sind ja zu Grunde gegangen. Er wird zu Grunde gehn, wenn die gesetzgebende Macht mehr als die vollziehende verdorben seyn wird.

Es ist gar mein Werk nicht, zu untersuchen, ob die Engeländer wirklich diese Freyheit genießen,

(k) De minoribus rebus Principes consultant, de maioribus omnes; ita tamen vt ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur.

oder nicht. Mir ist genug, wenn ich sage, daß sie durch ihre Gesetze eingeführt ist; und ich suche weiter nichts mehr.

Ich suche dadurch die andern Regierungen gar nicht zu verkleinern; ich will dadurch nicht sagen, daß diese äusserste politische Freyheit diejenigen kränken solte, welche nur eine gemäßigte haben. Wie könnte ich dieses sagen, ich, der ich glaube, daß das Uebermaß der Vernunft selbsten nicht allezeit zu wünschen ist, und daß sich die Menschen fast immer bey dem mittelmäßigen besser als bey dem äussersten befinden.

Arington hat in seinem Oceana auch untersucht, welches der höchste Punkt der Freyheit wäre, wozu die Verfassung eines Staats gelangen kann. Allein man kann von ihm sagen: daß er nur diese Freyheit gesucht, nachdem er sie verkennt hat, und daß er Calcedonien gebaut, da er das Ufer von Byzanz vor den Augen gehabt hat.

Siebendes Kapitel.

Von den Monarchien, welche uns bekannt sind.

Die Monarchien, die wir kennen, haben nicht wie diejenigen, wovon wir itzo geredet haben, die Freyheit zu ihrem eigentlichen Gegenstande; ihr Absehen ist nur auf den Ruhm der Bürger, des Staats und der Fürsten gerichtet. Aber aus diesem Ruhme entspringt ein Begriff der Freyheit, welcher in diesen Staaten so große Dinge thun, und vielleicht so viel zum guten Wohlstande beytragen kann, als die Freyheit selbsten.

Die

Die drey Mächte sind darinnen gar nicht ausgetheilt, und nach dem Muster der Verfassung, wovon wir geredet haben, eingerichtet; es hat iede eine besondere Austheilung, nach welcher sie sich mehr oder weniger der politischen Freyheit nähert: und wenn sie sich derselben nicht näherten, so würde die Monarchie in eine despotische Regierung ausarten.

Achtes Kapitel.

Warum die Alten keinen recht klaren Begriff von der Monarchie hatten.

Die Alten kennten die Regierung, welche sich auf einen Körper des Adels gründet, gar nicht: und noch viel weniger die Regierung, welche auf eine gesetzgebende Zunft gegründet ist, die von den Abgeordneten einer Nation ausgemacht würde. Die Republiken von Griechenland und Italien waren Städte, deren jede ihre Regierung hatte, und ihre Bürger in ihre Mauern versammelte. Ehe die Römer alle Republiken verschlungen hatten, war fast nirgends ein König in Italien, Gallien, Spanien, Deutschland zu finden; und alles waren kleine Völker und kleine Republiken. Afrika selbst stund unter einer großen; Klein Asien wurde von den griechischen Colonien in Besitz genommen. Man hatte also kein Exempel von Deputirten der Städte, noch von Staatszusammenkünften; man mußte bis nach Persien gehn, um die Regierung eines einzigen zu finden.

Es ist wahr, daß es Republiken gab, welche in einem Bündnisse stunden; viele Städte schickten

Deputirte zu einer Zusämmenkunft. Aber es gab gar keine Monarchie nach diesem Muster.

Der erste Entwurf der Monarchien, die uns bekannt sind, wurde folgendermaßen gebildet. Die deutschen Nationen, welche das römische Reich eroberten, waren, wie man weiß, sehr frey. Man darf nur hierüber den **Tacitus von den Sitten der Deutschen** nachsehn. Die Eroberer breiteten sich in dem Lande aus; sie bewohnten das Land, aber die Städte wenig. Wenn sie in Deutschland waren, so konnte sich die ganze Nation versammeln. Wenn sie in der Eroberung zerstreut wurden, so konnten sie es nicht mehr thun. Jedoch mußte sich die Nation über ihre Angelegenheiten berathschlagen, wie sie vor der Eroberung gethan hatte: sie that es durch Abgeordnete. Dies ist der Ursprung der gothischen Regierung unter uns. Sie wurde anfänglich von der Aristokratie und Monarchie zusammen gemischt. Sie hatte diese Unbequemlichkeit, daß das geringe Volk darinnen Sklaven war. Die Gewohnheit fieng an Freybriefe zu verwilligen, und bald befanden sich die bürgerliche Freyheit des Volks, die Vorrechte des Adels und des geistlichen Standes, die Macht der Könige in einer solchen Uebereinstimmung, daß ich glaube, es habe nie eine so wohl gemilderte Regierung auf Erden gegeben, als die Regierung eines jeden Theils von Europa zu der Zeit gewesen ist, als diese Einrichtung im Flor war. Es ist zu bewundern, daß das Verderbniß der Regierung eines erobernden Volks die beste Art der Regierung zuwege gebracht

hat,

hat, welche die Menschen nur haben ausſinnen können. (l)

Neuntes Kapitel.

Gedanken des Aristoteles.

Die Verwirrung des Aristoteles zeigt sich augenscheinlich, wenn er von der Monarchie handelt. (m) Er setzt davon fünf Gattungen feste; er unterscheidet sie nicht durch die Form der Verfassung, sondern durch zufällige Dinge, wie z. E. die Tugenden und Laster des Fürsten; oder durch fremde Dinge, wie z. E. die unrechtmäßige Anmaßung der Tyranney oder die Nachfolge in der Tyranney sind.

Aristoteles setzt unter die Monarchien so wohl das Reich der Perser, als auch das Königreich Lacedämon. Aber wer sieht nicht, daß das eine ein despotischer Staat, und das andere eine Republik war?

Die Alten, welchen die Austheilung der drey Mächte in der Regierung eines einzigen nicht bekannt war, konnten sich keinen richtigen Begriff von der Monarchie machen.

Zehntes Kapitel.

Gedanken der andern Staatsgelehrten.

Um die Regierung eines einzigen zu mäßigen, richtete Arribas, (n) König von Epirus, nichts an=

(l) Es war eine gute Regierung, welche die Fähigkeit noch besser zu werden hatte.
(m) Polit. III. B. XIIII. Hauptst.
(n) S. bey dem Justin das XVII. B.

anders, als nur eine Republik auf. Die Molasser machten zween Könige, (o) weil sie nicht wußten, wie sie dergleichen Macht einschränken solten: Hierdurch schwächte man den Staat mehr als die Regierung; man wolte beyde Könige einander zu Nebeneiferern setzen, und man machte dadurch Feinde des Staats.

Zween Könige waren nur zu Lacedämon erträglich; sie machten darinnen die Verfassung nicht aus, sondern sie waren ein Theil der Verfassung.

Eilftes Kapitel.

Von den Königen der Heldenzeiten bey den Griechen.

Bey den Griechen in den heroischen Zeiten wurde eine Art der Monarchie errichtet, welche keinen Bestand hatte. (p) Diejenigen, welche Künste erfunden, Krieg für das Volk geführt, zerstreute Menschen zusammen gebracht, oder welche ihnen Land gegeben hatten, bekamen das Königreich für sich, und brachten es auf ihre Kinder. Es waren Könige, Priester und Richter. Das ist eine von den fünf Arten der Monarchie, wovon uns Aristoteles (q) sagt: und dieses ist die einzige, welche den Begriff von der monarchischen Verfassung erregen kann. Allein der Abriß von dieser Verfassung ist demjenigen, den wir von unsern heutigen Monarchien haben, entgegen gesetzt.

Die

(o) Aristot. Polit. V. B. VIIII. Hauptst.
(p) Aristot. in seiner Politik III. B. XIIII. Hauptst.
(q) Eben das.

Die drey Mächte waren darinnen auf die Art ausgetheilt, daß das Volk die Macht Gesetze zu geben,(r) und der König die vollziehende Macht, nebst der Macht Rechtssprüche zu thun, hatte: an statt, daß in den Monarchien, die wir kennen, der Fürst die vollziehende und gesetzgebende Macht, oder wenigstens einen Theil derselben hat; aber er thut keine Rechtssprüche.

In der Regierung der Könige, die in den heroischen Zeiten lebten, waren die drey Mächte übel ausgetheilet. Diese Monarchien konnten nicht bestehn. Denn so bald als das Volk Gesetze geben durfte, so konnte es die königliche Würde vernichten, so bald es ihm einfiel, wie es wirklich überall that.

Bey einem freyen Volke, welches die Macht hatte, Gesetze zu geben; bey einem Volke, das in einer Stadt eingeschlossen war, wo alles Verhaßte noch verhaßter wird, ist es ein Meisterstück in Abfassung der Gesetze, daß die Macht Recht zu sprechen wohl angebracht wird. Allein diese Macht konnte nirgends übler angebracht seyn, als in den Händen desjenigen, welcher schon die Macht zu vollziehn hatte. Von diesem Augenblicke an wurde der Monarch schrecklich. Allein zu eben der Zeit könnte er sich, weil er die Gesetzgebung nicht hatte, auch nicht wider dieselbige beschützen: er hatte zu viel Gewalt, und doch auch nicht genug.

Man hatte noch nicht wahrgenommen, daß die wahre Verrichtung des Fürsten wäre, Richter einzusetzen, und nicht selbst Rechtssprüche zu thun.

Eine

(r) S. was Plutarch sagt im Leben des Theseus. S. auch den Thucidides im I. B.

Eine entgegengesetzte Staatskunst machte die Regierung eines einzigen unerträglich. Alle diese Könige wurden verjagt. Die Griechen stellten sich gar nicht vor, daß die wahre Austheilung der drey Mächte in der Regierung eines einzigen statt finden könne; sie bildeten sich selbige nur bey der Regierung von vielen ein, und nennten diese Art der Verfassung Policey. (s)

Zwölftes Kapitel.

Von der Regierung der Könige zu Rom, und wie die drey Mächte daselbst eingetheilt wurden.

Die Regierung der römischen Könige hatte einige Aehnlichkeit mit der Regierung der Könige zu den heroischen Zeiten bey den Griechen. Sie fiel wie die andern durch ihren allgemeinen Fehler: ob sie gleich an sich selbst und in ihrer besondern Natur sehr gut war.

Um diese Regierung bekannt zu machen, so werde ich die Regierung der fünf ersten Könige, die Regierung des Servius Tullius und die Regierung des Tarquin von einander unterscheiden.

Es war eine Wahlkrone, und unter den fünf ersten Königen hatte der Rath den grösten Theil an der Wahl.

Nach dem Tode des Königs untersuchte der Rath, ob man die Regierungsform, welche eingeführt war, behalten wolte. Wenn er für gut befand, sie zu behalten, so ernennte er eine Obrigkeit,

(s) S. des Arist. Polit. IIII. B. VIII. Hauptst.

keit, (t) die aus seinem Köper genommen wurde, und welche einen König erwählte. Der Rath muste die Wahl billigen, das Volk muste sie bestätigen, die Auspices musten gut dafür seyn. Wenn eine von diesen drey Bedingungen mangelte, so muste eine andere Erwählung geschehn.

Die Verfassung war aus dem Regimente eines Monarchen, der Edlen und des Volkes zusammen gesetzt, und die Uebereinstimmung der Macht war so, daß man weder Eifersucht noch Streitigkeit in den ersten Regierungen sahe. Der König hatte über die Armee zu gebieten, und führte die Oberaufsicht über die Opfer; er urtheilte auch über die bürgerlichen (u) und peinlichen Sachen; (x) er berufte den Rath zusammen, und versammlete das Volk; er trug ihm gewisse Angelegenheiten vor, und ordnete die andern nebst dem Rathe. (y)

Der Rath hatte ein großes Ansehn. Die Könige nahmen oft Rathspersonen, um mit ihnen Recht zu sprechen; sie trugen dem Volke gar keine Angelegenheiten vor, welche nicht erst wären in dem Rathe überlegt worden. (z)

Das

(t) S. des Dionysius von Halikarnaß II. B. p. 120. u. IIII. B. p. 242. u. 243.

(u) Siehe das Gesprchde des Tanaquil im Titus Livius. I. B. I. Decade: und die Verordnung des Servius Tullius im Dionys. von Halikarn. IIII. B. p. 229.

(x) S. Dionys. Halikarn. II. B. p. 118. u. III. B. p. 171.

(y) Es geschahe durch einen Rathsschluß, (Senatus Consultum) daß Tullus Hostilius nach Alba geschickt wurde, solches zu verheeren. Dionys. Halikarn. III. B. p. 167. u. 172.

(z) Eben das. IIII. B. p. 276.

Das Volk hatte das Recht, die Obrigkeiten zu erwählen, (a) in die neuen Gesetze einzuwilligen; und wenn es der König erlaubte, so hatte es das Recht, Krieg anzukündigen und Frieden zu machen. Es hatte gar nicht die Macht, Rechtssprüche zu thun. Wenn Tullus Hostilius das Urtheil über den Horaz dem Volke überliesse, so hatte er besondere Ursachen darzu, welche man im Dionysius von Halicarnaß findet. (b)

Die Verfassung änderte sich unter (c) dem Servius Tullius. Der Rath hatte gar keinen Antheil an seiner Erwählung; er ließ sich durch das Volk öffentlich ausrufen; er sagte sich von den Rechtsprüchen in Geldsachen loß (d) und behielt sich nur die peinlichen vor; er trug dem Volke die Angelegenheiten unmittelbar vor; er erleichterte selbigen die Steuern und legte die ganze Last davon auf die Rathsverwandten. So wie er also die königliche Macht und das Ansehn des Raths schwächte, so vermehrte er die Macht des Volks. (e)

Tarquin ließ sich weder von dem Rathe, noch von dem Volke erwählen; er betrachtete den Servius Tul=

(a) Eben das. im II. B. Es hatte gleichwohl nicht alle Aemter zu vergeben, weil Valerius Publicola das berufene Gesetz gab, welches jedem Bürger verbot, einige Bedienung zu verwalten, wenn er solches nicht durch die Wahl des Volks erhalten hatte.

(b) S. das III. B. 159. S.

(c) Dionys. von Halikarn. IIII. B.

(d) Er beraubte sich der Hälfte von der königlichen Macht, sagt Dionys. von Halikarn. im III. B. p. 229.

(e) Man glaubte, wenn ihm nicht Tarquin zuvorgekommen wäre, daß er die Regierung des gemeinen Volks eingeführt haben würde. Dion. von Halikarn. im IIII. B. p. 243.

Tullius als einen unrechtmäßigen Besitzer, und nahm die Krone als ein erblich Recht an sich; er rottete die meisten Rathsherren aus, er zog die, welche übrig waren, nicht mehr zu Rathe, und berufte sie auch nicht mit zu seinen Urtheilsverfassungen. (f) Seine Macht wurde vermehrt; aber was in dieser Macht verhaßt war, wurde noch verhaßter. Er zog die Macht des Volks unrechtmäßiger weise an sich; er gab Gesetze ohne selbiges; er gab so gar Gesetze wider dasselbe. (g) Er würde die drey Mächte in seiner Person vereinigt haben: allein das Volk erinnerte sich einen Augenblick, daß es Gesetzgeber war, und Tarquin war es nicht mehr.

Dreyzehntes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über den Staat von Rom nach der Vertreibung der Könige.

Man kann niemals wieder von den Römern kommen, wie man auch noch ietzo in ihrer Hauptstadt die neuen Palläste verläßt, um verfallene Gebäude der Alten zu besuchen, oder weil das Auge, welches sich auf buntgezierte Wiesen niedergelassen hat, gern die Felsen und die Gebürge sieht.

Die Familien der Rathsverwandten hatten zu allen Zeiten große Vorrechte gehabt. Diese Standesunterscheidungen, welche unter den Königen groß waren, wurden noch viel wichtiger nach deren Abschaffung.

(f) Dionys. von Halic. im IIII. B.
(g) Eben das.

schaffung. Dieses verursachte Mißgunst bey dem gemeinen Volke, welches sie erniedrigen wolte. Die Streitigkeiten trafen die Verfassung, ohne die Regierung zu schwächen: denn wenn nur die Obrigkeiten ihr Ansehn erhielten, so war es ziemlich gleichgültig, von was für einer Familie die obrigkeitlichen Personen waren.

Eine Wahlmonarchie, wie Rom war, setzt nothwendiger Weise einen mächtigen aristokratischen Körper voraus, welcher sie unterstützt: ohne welchen sie sich so fort in Tyranney oder in einen Staat des gemeinen Volks verwandelt. Aber ein Staat von dem gemeinen Volke hat diesen Vorzug gewisser edler Familien nicht nöthig, um sich zu erhalten. Dieses verursachte, daß die Rathsverwandten, welche bey der Verfassung zu Zeiten der Könige nothwendig waren, ein überflüßiger Theil zu Zeiten der Bürgermeister wurden. Das Volk konnte sie erniedrigen, ohne sich selbst zu zerstören; und es konnte die Verfassung ändern, ohne sie zu verderben.

Als Servius Tullius die Rathsverwandten verächtlich gemacht hatte, so mußte Rom aus den Händen der Könige in die Hände des Volks fallen: wenn aber das Volk die Rathsverwandten demüthigte, durfte es nicht befürchten, wiederum in die Hände der Könige zu verfallen.

Ein Staat kann sich auf zweyerley Art ändern: entweder weil sich die Verfassung verbessert, oder weil sie sich verschlimmert. Wenn er seine Grundregeln bewahrt hat, und die Verfassung ändert sich, so verbessert sie sich: wenn er seine Grundregeln

ver

verlohren hat, indem sich die Verfassung ändert, so verschlimmert sie sich.

Rom solte nach Abschaffung der Könige eine Demokratie werden. Das Volk hatte schon die Macht Gesetze zu geben. Seine einmüthige Stimme war es, was die Könige verjagt hatte: und wenn das Volk nicht auf diesem Willen bestund, so konnten die Tarquiner alle Augenblicke wiederkommen. Sich einzubilden, es hätte selbige vertreiben wollen, um in die Sklaverey einiger Familien zu fallen, wäre nicht vernünftig. Die Beschaffenheit der Dinge erforderte also, daß Rom eine Demokratie wurde; und dennoch war sie es nicht. Es war nöthig, daß die Macht der Vornehmsten gemäßigt wurde, und daß sich die Gesetze gegen die Demokratie neigten.

Oefters sind die Staaten bey dem unmerklichen Uebergange von einer Verfassung zur andern mehr in Flor, als in der einen und andern von diesen Verfassungen. Das macht, daß zu solcher Zeit die Triebfedern der Regierung alle gespannt sind, daß alle Bürger Ansprüche haben, daß man Angriffe auf einander thut, oder einander liebkoset; und eine edle Nacheiferung zwischen denjenigen entstehet, welche die Verfassung, die sich zum Ende neigt, vertheidigen, und zwischen denen, die diejenige vorziehn, welche die Oberhand hat.

****

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Austheilung der drey Mächte anfieng sich nach der Verstoßung der Könige zu ändern.

Vier Dinge waren hauptsächlich der Freyheit von Rom zuwider. Die Rathsverwandten bekamen alleine alle heilige, politische, bürgerliche und militarische Bedienungen; man hatte mit dem Bürgermeisteramte eine übermäßige Gewalt verknüpft; man that dem Volke Unrecht an; man ließ ihm endlich fast nicht den geringsten Antheil an den Wahlstimmen. Das waren die vier Mißbräuche, welche das Volk verbesserte.

Erstlich ließ es feste setzen, daß gewisse obrigkeitliche Aemter seyn solten, woran das gemeine Volk Anspruch machen konnte: und es erhielt nach und nach so viel, daß es Antheil an allen hatte, das obrigkeitliche Amt des Zwischenkönigs (interrex) ausgenommen.

Zum andern zertheilte man das Bürgermeisteramt und machte viele obrigkeitliche Aemter daraus. Man setzte Prätoren oder Stadtrichter ein, (*h*) welchen man die Macht gab, über die Privatangelegenheiten zu sprechen; man ernennte Quästoren, (*i*) um über die öffentlichen Verbrechen Recht sprechen zu lassen; man führte Ediles ein, welchen man die Policey auftrug; man machte Schatzmeister, (*k*) welche die Verwaltung der öffentlichen Gelder hatten: endlich entzog man durch die Einsetzung der

Sit-

(*h*) Titus Livius in der I. Decade. IIII. B.
(*i*) *Quaestores parricidii*, Pomponius leg. 2. ff. de orig. iur.
(*k*) Plutarchs Leben des Publicola.

Sittenrichter oder Censoren den Bürgermeistern den Theil der gesetzgebenden Macht, welcher die Sitten der Bürger und die augenblickliche Policey der verschiedenen Körper des Staats in Ordnung erhielt. Die vornehmsten Vorrechte, die ihnen übrig blieben, waren, daß sie den großen Versammlungen (*l*) des Volks vorstunden, den Rath versammelten, und die Kriegsheere führten.

Drittens wurden durch die geheiligten Gesetze (leges sacratas) Zunftmeister (tribuni) errichtet, welche alle Augenblicke den Unternehmungen der Rathsverwandten Einhalt thun konnten: und sie verhinderten nicht nur Ungerechtigkeiten gegen einzelne Personen, sondern auch solche, die das gemeine Wesen betrafen.

Endlich vermehrte das gemeine Volk seinen Einfluß in die öffentlichen Aussprüche. Das römische Volk wurde auf drey Arten nach Centurien, nach Curien und nach Tribubus oder Zünften abgetheilt; und wenn es seine Wahlstimme gab, so wurde es versammelt, und nach einer von diesen drey Arten eingerichtet.

In der ersten hatten die Rathsverwandten, die Vornehmen, die reichen Leute, der Rath, welches bey nahe alles eins war, fast alles Ansehn; in der andern hatten sie weniger; in der dritten noch weniger.

Die Eintheilung durch Centurien war mehr eine Eintheilung des Vermögens und der Mittel, als der Personen. Das ganze Volk wurde in 193 Centu-

(*l*) Comitiis centuriatis.

rien getheilet, (m) deren jede eine Stimme hatte. Die Rathsverwandten und die Vornehmsten machten die 98 ersten Centurien aus; der Ueberrest der Bürger wurde in die 95 andern vertheilt, die Rathsverwandten waren also in dieser Herren über die Wahlstimmen.

In der Eintheilung nach Curien (n) hatten die Rathsverwandten dieselbigen Vortheile nicht: jedoch hatte sie welche. Man mußte die Wahrsager um Rath fragen, da kam es auf die Rathsverwandten an; man konnte dem Volke keinen Vortrag thun, welcher nicht zuvor dem Rathe vorgebracht und durch einen Rathsschluß (Senatus consultum) gebilligt worden wäre. Aber bey der Eintheilung in Zünfte fragte man weder nach einem Wahrsager, noch nach einem Rathschlusse, und die Rathsverwandten wurden nicht darzu gelassen.

Das Volk aber suchte allezeit die Zusammenkünfte nach Curien zu halten, welche man nach Centurien zu halten gewohnt war; und diejenigen nach Zünften zu halten, welche nach Curien gehalten wurden: dieses brachte die Angelegenheiten aus den Händen der Rathsverwandten in die Hände des gemeinen Volks.

Da also das gemeine Volk das Recht über die Rathsverwandten zu sprechen erhalten hatte, welches zu Zeit der coriolanischen Sache anfieng, (o) so wolte das gemeine Volk in der Zusammenkunft durch

(m) S. hiervon in Tit Livius. I. B. und Dion. Halic. IIII. B. und VII. B.
(n) Dionys. von Halicarn. VIIII. B. p. 598.
(o) Eben das. VII. B.

durch Tribus (p) und nicht durch Centurien, Recht über sie sprechen: und da man zum Besten des Volks die neuen obrigkeitlichen Aemter (q) der Zunftmeister und Aedilium aufrichtete, so erhielt das Volk so viel, daß es sich durch Curien versammlete, um sie zu ernennen. Und da seine Macht bestärkt wurde, so brachte es das Volk dahin, (r) daß sie in einer Versammlung durch Tribus ernennt werden mußten.

Funfzehntes Kapitel.

Wie Rom in dem blühenden Zustande der Republik auf einmal seine Freyheit verlohren hat.

In der Hitze der Streitigkeiten zwischen den Rathsverwandten und dem gemeinen Volke verlangte dieses, daß man beständige Gesetze geben solte; damit die Rechtssprüche nicht mehr die Wirkung eines eigensinnigen Willens oder einer willkührlichen Gewalt wären. Nach vielem Widerstande beruhte der Rath dabey. Zu Verfertigung dieser Gesetze ernennte man die Zehnmänner. Man glaubte, daß man ihnen eine große Gewalt einräumen müßte, weil sie zwo Partheyen Gesetze zu geben hatten, die sich fast gar nicht mit einander vertragen konnten. Man hielt mit der Besetzung aller obrigkeitlichen Aemter zurücke, und sie wurden in den Versammlungen des Volks allein als Verweser der Republik erwählt. Man versahe sie mit der Bürgermeister- und Zunftmeistermacht. Die eine

(p) Wider den alten Gebrauch, wie man aus dem Dion. von Halicarn. sieht, V. B. 320. S.
(q) Dion. von Halic. im VI. B. 410. u. 411. S.
(r) Eben das. im VIIII. B. p. 605.

gab ihnen das Recht den Rath zu versammlen; die andere das Recht das Volk zu versammlen. Allein sie beruften weder den Rath noch das Volk zusammen. Zehn Menschen in der Republik hatten allein alle Macht Gesetze zu geben, alle Macht zu vollziehn, alle Macht Rechtssprüche abzufassen: Rom sahe sich einer so grausamen Tyranney unterworfen, als unter dem Tarquin. Als Tarquin seine Drangsale verübte, so wurde Rom über die Gewalt unwillig, die er sich über die Gebühr angemaßt hatte; als die Zehnmänner ihre verübten, so erstaunte Rom über eine Macht, welche es ihnen selbst gegeben hatte.

Was war dieses nicht für ein System von Tyranney, das durch Leute hervor gebracht wurde, welche die politische und militarische Macht nur durch die Kenntniß der bürgerlichen Angelegenheiten bekommen hatten, und welche in den Umständen der damaligen Zeiten die Zaghaftigkeit der Bürger von innen nöthig hatten, damit sich dieselben regieren ließen, und ihre Herzhaftigkeit von aussen brauchte, um sie zu beschützen.

Der Anblick des Todes der Virginia, die ihr Vater der Schamhaftigkeit und der Freyheit aufopferte, zerstörte die Macht der Zehnmänner. Jeder fand sich frey, weil jeder beleidigt wurde; alle Römer wurden Bürger, weil alle Römer sich als Väter betrachteten. Der Rath und Volk gelangten wiederum zu einer Freyheit, welche lächerlichen Tyrannen anvertraut gewesen war.

Das römische Volk wurde mehr als ein anderes durch traurige Schauspiele rege gemacht. Der Anblick des blutigen Körpers der Lucretia machte,

daß

daß die königliche Würde aufhörte. Der Schuldner, welcher auf dem Platze mit Wunden bedeckt erschien, machte, daß sich die Form der Republik änderte. Der Anblick der Virginie machte, daß die Zehnmänner vertrieben wurden. Um den Manlius verdammen zu lassen, muste dem Volke der Anblick des Capitols entzogen werden. Cäsars blutiges Kleid setzte Rom wieder in die Knechtschaft.

Sechzehntes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik.

Unter den Zehnmännern hatte niemand einige Rechte, über die er mit einem andern streiten konnte: da aber die Freyheit wieder kam, sahe man auch die Mißgunst wieder entstehn. So lange nur die Rathsverwandten vorzügliche Rechte übrig hatten, wurden sie ihnen von dem gemeinen Volke nach und nach entzogen.

Es wäre eben kein großes Unglück gewesen, wenn das gemeine Volk sich begnüget hätte, die Rathsverwandten ihrer Vorrechte zu berauben, und wenn es solche nicht auch selbsten als Bürger beleidigt hätte. Wenn das Volk durch Curien oder durch Centurien versammelt wurde, so bestund es aus Rathsherrn, aus Rathsverwandten und aus dem gemeinen Volke. In den Streitigkeiten gewann das gemeine Volk diesen Punkt, (s) daß sie einzig und allein, ohne Rathsverwandten und ohne

(s) Dion. von Halicarn. VIIII. B. 725. S.

den Rath, Gesetze geben konnten, welche man Satzungen des gemeinen Volks (Plebiscita) nennte: und die Versammlungen, worinnen man sie gab, wurden Versammlungen durch Tribus (Zünfte) genennt. Es gab also gewisse Fälle, wo die Rathsverwandten (t) gar keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht hatten, und (u) wo sie der gesetzgebenden Macht eines andern Körpers des Staats unterworfen waren. Dieß war eine rasende Freyheit. Das Volk verletzte, die Demokratie einzuführen, die Grundregeln der Demokratie selbsten. Es scheint auch, eine so übermäßige Macht hätte das Ansehn des Raths vernichten müssen. Aber Rom hatte vortreffliche Anordnungen. Es hatte deren vornemlich zwo: durch die eine wurde die gesetzgebende Macht des Volks geordnet; durch die andere wurde sie eingeschränkt.

Die Sittenrichter, und vor ihnen die Bürgermeister (x) bildeten und schufen, so zu sagen, alle fünf Jahr den Körper des Volks; sie übten die Gesetzgebung an dem Körper, welcher die gesetzgebende

(t) Vermöge der heiligen Gesetze konnte das gemeine Volk einzig und allein Satzungen geben, und ohne daß den Rathsverwandten der Zutritt in ihre Versammlung verstattet wurde. S. das VI. B. des Dion. von Halic. 410. S. u. VII. B. 430. S.

(u) Durch das Gesetz, welches nach der Abschaffung der Zehnmänner gegeben wurde, waren die Rathsverwandten den Satzungen des Volks unterworfen: ob sie gleich ihre Stimme nicht darzu geben konnten. Titus Livius. VIII. B. u. Dion. von Halic. XI. B. 725. S. und dieses Gesetz wurde durch das bestätiget, welches der Dictator Publius Philo, im 416. Jahre von Erb. der St. R. gab.

(x) Im 312. Jahre von Erb. d. St. R. verrichteten die Bürgermeister noch die Census, wie aus den Dion. von Halic. XI. B. erhellet.

bende Macht hatte, selber aus. „Der Sittenrich-
„ter **Tiberius Gracchus**, sagt **Cicero**, zog die
„Freygelassenen in die Tribus der Stadt, nicht
„durch die Stärke seiner Beredsamkeit, sondern
„durch ein Wort und durch eine Geberde: und
„wenn er es nicht gethan hätte, so würden wir diese
„Republik, die wir jetzo kaum noch erhalten kön-
„nen, gar nicht mehr haben.“

Auf einer andern Seite hatte der Rath die Macht, die Republik den Händen des Volks, durch die Einsetzung eines Dictators, so zu sagen, zu entziehn, vor welchem sich der Oberherr des Staates neigte, und die Gesetze, welche auch noch so vortheilhaft für das gemeine Volk gewesen wären, stille schweigen müssen. (y)

Siebenzehntes Kapitel.

Von der vollziehenden Macht in eben derselben Republik.

Wenn das Volk gleich eifersüchtig wegen seiner gesetzgebenden Macht war, so war es doch nicht so eifersüchtig wegen seiner vollziehenden Macht. Es überließ selbige fast gänzlich dem Rathe und den Bürgermeistern: und es behielt sich nichts sonderlich vor, als das Recht, die Obrigkeiten zu erwählen, und die Handlungen und Verrichtungen des Raths und der Feldherrn zu bestätigen.

Rom, dessen Leidenschaft war, daß es gerne gebieten wolte, dessen Ehrgeitz dahin gieng, sich al-

les

(y) Wie z. E. die waren, welche erlaubten, daß man sich bey den Befehlen von allen Obrigkeiten auf das Volk berufen konnte.

les unterwürfig zu machen; welches sich allezeit fremden Eigenthums angemaßt hatte, und welches solches auch noch that, hatte immerfort große Angelegenheiten. Seine Feinde verschworen sich wider selbiges: oder es verschwor sich wider seine Feinde.

Da es genöthiget wurde, sich auf einer Seite mit Heldenmuthe, auf der andern mit vollkommener Weisheit zu regieren, so erforderte der Zustand der Sachen, daß der Rath die Regierung über die Angelegenheiten hatte. Das Volk machte dem Rathe alle Theile der gesetzgebenden Macht streitig, weil es eifersüchtig wegen seiner Freyheit war: es machte ihm die Theile der vollziehenden Macht gar nicht streitig, weil es wegen seines Ruhms eifersüchtig war.

Der Antheil, welchen der Rath an der vollziehenden Macht nahm, war so groß, daß Polybius (z) sagt: die Fremden hätten alle geglaubt, Rom wäre eine Aristokratie. Der Rath that Verordnung wegen der öffentlichen Gelder, und machte die Einkünfte unveränderlich; er war Schiedsrichter von den Angelegenheiten der Bundsgenossen; er hatte über Krieg und Frieden zu sprechen, und befahl in Ansehung dessen selbst über die Bürgermeister; er bestimmte die Stärke des römischen Kriegsheeres und des Kriegsvolks der Bundesgenossen, theilte die Provinzen und Armeen den Bürgermeistern und Prätoren aus, und wenn das Jahr der Regierung um war, so konnte er ihnen einen Nachfolger geben. Er erkannte die Triumphe zu, er nahm Gesandschaften an, und schickte welche aus; er er-

(z) VI. B. nannte

nannte die Könige, belohnte sie, bestrafte sie, sprach Recht über sie; er gab ihnen den Titel eines Bundesverwandten des römischen Volks, oder machte sie desselben verlustig.

Die Bürgermeister warben das Volk an, das sie in dem Kriege führen musten; sie commandirten die Armeen zu Lande und zu Wasser; sie thaten wegen der Bundsgenossen Verordnung; sie hatten in den Provinzen alle Macht der Republik, sie ertheilten den überwundenen Völkern den Frieden, legten ihnen Bedingungen auf, oder verwiesen sie an den Rath.

In den ersten Zeiten, da das Volk einigen Antheil an Kriegs- und Friedensangelegenheiten nahm, übte es mehr seine gesetzgebende, als seine vollziehende Macht aus. Es that wenig weiter, als daß es das bekräftigte, was die Könige, und nach ihnen die Bürgermeister und der Rath gethan hatten. Weit gefehlt, daß das Volk der unumschränkte Herr von dem Kriege gewesen wäre, so sehn wir, daß die Bürgermeister oder der Rath Krieg führten, ohngeacht sich ihre Zunftmeister oft widersetzten. Allein in der Trunkenheit des Glücks vermehrte es seine vollziehende Macht. Es machte sich also (a) selbsten die Tribunos legionum, welche die Generale bisher ernennt hatten: und einige Zeit nach dem ersten punischen Kriege traf es die Anordnung, daß es

(a) Das Jahr von Erb. der St. R. 444. Titus Livius. I. Decade, VIIII. B. da der Krieg wider den Perseus gefährlich schien, so befahl ein Rathschluß, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes für ietzo aufgehoben würde, und das Volk gab seine Einwilligung darzu. Tit. Liv. V. Decade. II. B.

es hinführo das Recht haben wolte, allein den Krieg anzukündigen. (b)

Achtzehntes Kapitel.

Von der Macht, Recht zu sprechen, in der Regierung von Rom.

Die Macht, Recht zu sprechen, wurde dem Rathe, den Obrigkeiten, und gewissen Richtern gegeben. Wir müssen sehn, wie solche ausgetheilt wurde. Ich will den Anfang von den Angelegenheiten, welche Geld und Vermögen betreffen, machen.

Die Bürgermeister (c) sprachen nach den Königen Recht, gleichwie die Stadtrichter nach den Bürgermeistern richteten. Servius Tullius beraubte sich des Rechtspruchs über bürgerliche Angelegenheiten; die Bürgermeister unterschieden selbige auch nicht mehr, wenn es nicht in gewissen sehr seltenen Fallen (d) geschahe, die man aus dieser Ursache **ausserordentliche** nennte. (e) Sie begnügten sich damit, daß sie Richter nennten, und die Gerichte anordneten, welche Recht sprechen solten. Aus dem Reden des **Appius Claudius** beym Dionysius

(b) Es entriß solche dem Rathe, sagt Freinshemius, II. Decade VI. B.

(c) Man kann nicht zweifeln, daß die Bürgermeister vor der Einsetzung der Stadtrichter die Rechtssprüche in Geldsachen gehabt haben. S. Titus Livius, I. Decade, II. B. 19. S. Dion. von Halicarn. X. B. 627. S. und eben dasselbe Buch 645. S.

(d) Oefters richteten die Zunftmeister allein: nicht machte sie verhaßter, Dion. von Halic. VIIII. B. 709. S.

(e) Iudicia extraordinaria. S. die Institut. IIII. B.

sius (f) von Halikarnaß erhellet, daß dieses schon seit 259. Jahren der St. R. an, als eine bey den Römern eingeführte Gewohnheit angesehn wurde: und man setzt ihren Ursprung nicht allzuhoch hinauf, wenn man selbige von dem Servius Tullius herleitet.

Jedes Jahr verfertigte der Stadtrichter ein Verzeichniß (g) derjenigen, welche er währendes Jahrs seines obrigkeitlichen Amtes zu der Verwaltung des Richteramtes auslaß. Man nahm von selbigen eine Anzahl, die für jede Rechtssache zureichend war. Dieses ist fast eben so in England gebräuchlich. Und was der Freyheit sehr viel Vortheil brachte, (h) war dieses, daß der Prätor Richter nahm, zu denen die Partheyen ihre Einwilligung gegeben hatten. (i) Die große Anzahl der Einwendungen wider die Richter, die man heut zu Tage in England machen darf, kömmt diesem Gebrauche fast bey.

Diese Richter entschieden nur die Fragen, ob etwas wirklich geschehen sey. (k) Z. E. ob eine gewis-

se

(f) VI. B. 360. S.

(g) Album Iudicum.

(h) „Unsere Vorfahren, sagt Cicero in der Rede für den „Cluentius, haben nicht gewollt, daß einer Richter seyn „könne, den sie nicht darzu erwählt hätten: nicht nur, wenn „es den guten Namen eines Bürgers, sondern auch die geringste Geldsache anbetraf.

(i) S. in den Fragmenten des servilischen und des cornelischen Gesetzes und anderer, auf was für Art diese Gesetze in den Verbrechen, welche sie zu bestrafen hatten, die Richter wählten. Oefters wurden selbige durch die Wahl, manchmal durchs Loos, oder endlich durch das Loos mit der Wahl vermischt, angenommen.

(k) Seneca de Benef. III. B. VII. H. am Ende.

se Summe bezahlt worden war oder nicht; ob eine That war begangen worden oder nicht. Allein was die Fragen anbetraf, ob etwas Rechtens sey, (l) so wurden selbige, indem sie eine gewisse Geschicklichkeit erforderten, dem Gerichte der Hundertmänner (m) aufgetragen.

Die Könige behielten sich die Rechtssprüche über die peinlichen Sachen vor, und die Bürgermeister folgten ihnen darinnen nach. Es geschahe vermöge dieser Gewalt, daß der Bürgermeister **Brutus** seine Kinder und alle die umbringen ließ, welche sich für die Tarquinier zusammen verschworen hatten. Diese Gewalt war zu hoch getrieben. Da die Bürgermeister schon die militarische Macht hatten, so brachten sie auch die Ausübung derselben bey den Angelegenheiten der Stadt an; und ihr Verfahren, welches ohne alle Gerechtigkeit war, bestund vielmehr in gewaltsamen Thaten als Rechtssprüchen.

Dieses machte, daß das **valerische** Gesetz abgefaßt wurde, welches erlaubte, daß man sich von allen Verordnungen der Bürgermeister, welche das Leben eines Bürgers in Gefahr setzten, auf das Volk berufen konnte. Die Bürgermeister konnten einem römischen Bürger keine Todesstrafe mehr zuerkennen; als wenn der Wille des Volks dabey war. (n)

Man

(l) S. Quintilian im IIII. B. 54. S. nach der pariser Ausgabe in fol. 1541.

(m) Leg. 2. ff. de orig. iur. Die Obrigkeiten, welche Zehnmänner genennt wurden, stunden dem Rechtsspruche vor, alle unter der Aufsicht eines Stadtrichters.

(n) Dion. von Halic. V. B. 322. S.

Man sieht, daß in der ersten Zusammenverschwörung wegen der Wiederkunft der Tarquinier, der Bürgermeister **Brutus** die Verbrecher richtete; bey der andern versammelte man den Rath, und stellte eine Versammlung des Volks an, um Recht zu sprechen. (o)

Die Gesetze, welche man heilige (Sacratas) nennte, gaben dem gemeinen Volke Zunftmeister, die einen Körper ausmachten, dessen Anforderungen so gleich nach seiner Stiftung ohne Maaße waren. Man kann nicht sagen, ob die schändliche Frechheit des gemeinen Volks, Anforderungen zu machen, oder des Raths Willfährigkeit und Gefälligkeit, sein Verlangen zu gewähren, größer war. Das valerische Gesetz hatte sich auf das Volk zu berufen oder zu appelliren, verstattet, nämlich, auf das Volk, welches aus Rathsherrn, Rathsverwandten, und aus dem gemeinen Volke bestund. Das gemeine Volk setzte feste, daß die Apellationen an selbiges gelangen solten. Bald hierauf entstund die Frage: ob das gemeine Volk über einen Rathsverwandten Recht sprechen könnte? Diese Streitigkeit nahm ihren Ursprung aus der Sache des Coriolans, und endigte sich auch mit dieser Sache zugleich. Coriolan, welcher von den Zunftmeistern vor dem Volke angeklagt worden, schützte wider die Absicht des valerischen Gesetzes vor, daß er als ein Rathsverwandter nur durch die Bürgermeister gerich-

(o) Quoniam de capite Ciuis Romani, iniussu populi Romani non erat permissum Consulibus ius dicere. S. den Pomponius Leg. 2. ff. de orig. iuris.

gerichtet werden könnte: das gemeine Volk behauptete auch wider die Absicht des vorerwehnten Gesetzes, er müsse von ihm allein gerichtet werden, und es sprach Recht über ihn.

Das Gesetz der zwölf Tafeln schränkte dieses ein. Es befahl, daß man über das Leben eines Bürgers nur in den **großen Versammlungen** des Volks Recht sprechen solte. (p) Der Körper des gemeinen Volks, oder welches einerley ist, die Versammlungen durch Tribus sprach also nur Recht über die Verbrechen, deren Strafe nur in einer Geldbuße bestund. Man muste zu Auferlegung einer Lebensstrafe ein **Gesetz** des ganzen Volks (legem) zu Auferlegung einer Geldstrafe nur eine **Satzung** des gemeinen Volks (Plebiscitum) haben.

Diese Anordnung des Gesetzes der zwölf Tafeln war sehr weise. Es machte eine vortreffliche Vereinigung zwischen den Körper des gemeinen Volks und dem Rathe. Denn da das richterliche Recht des einen oder des andern von der Größe der Strafe, und von der Natur des Verbrechens abhienge, so musten sie sich mit einander darüber verstehn.

Das valerische Gesetz hob vollends alles auf, was zu Rom von derjenigen Regierung noch übrig war, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit der Regierung der griechischen Könige zu den heroischen Zeiten hatte. Die Bürgermeister hatten keine Macht mehr, die Verbrechen zu bestrafen. Ob gleich alles öffentliche Verbrechen waren, so muß man dennoch einen

(p) Comitia Centuriata. Auch über den Manlius Capitolinus wurde in diesen Versammlungen Recht gesprochen. Titus Livius in der I. Decade VI. B. 68. S.

einen Unterschied unter denen machen, welche mehr die Bürger unter sich angiengen, und unter denen, die mehr den Staat in der Verhältniß angiengen, welche er mit einem Bürger hatte. Die ersten wurden Privatverbrechen, die andern öffentliche Verbrechen genennt. Das Volk richtete die öffentlichen Verbrechen selbst, und in Ansehung der Privatverbrechen ernennte man für jedes derselben, durch eine besondere Commission, einen Quästor, welcher solches ahnten muste. Oefters war es eine von den Obrigkeiten, manchmal ein Privatmann, welchen das Volk darzu erwählte. Man nennte ihn den Quästor über die Mordthaten, welche an den nächsten Anverwandten verübt wurden. (Quaestor parricidii.) In dem Gesetze der zwölf Tafeln geschieht Erwähnung davon. (q)

Der Quästor ernennte den, welchen man den Richter der peinlichen Untersuchung (iudex quaestionis) nennte, der hernach die andern Richter durchs Loos wählte, das Gerichte anstellte, und den Vorsitz unter dem ersten hatte, wenn Recht gesprochen wurde. (r)

Es wird nicht undienlich seyn, wenn ich hier bemerke, wie weit der Rath an der Ernennung des Quästors Antheil nahm, damit man sieht, wie die Mächte im Gleichgewichte erhalten wurden. Manchmal ließ der Rath einen Dictator erwählen, welcher das Amt des Quästors vertreten mu-

(q) So sagt Pomponius im 2. Gesetz ff. de orig. iur.

(r) Siehe ein Fragment des Ulpian, welcher daraus ein ander Fragment von dem cornelianischen Gesetze anführt. Man findet solches in der Vergleichung der mosaischen und römischen Gesetze I. Tit. de sicariis et homicidiis.

ste; (s) manchmal verordnete er, daß das Volk durch einen Zunftmeister zusammen gerufen werden solte, um einen Quästor zu ernennen. (t)

Das Volk ernennte manchmal eine Obrigkeit, welche wegen eines gewissen Verbrechens dem Rath Bericht erstatten, und bey ihm anhalten muste, daß er einen Quästor gäbe, wie man in dem Rechtsspruche des **Lucius Scipio** (u) beym Titus Livius sieht. (x)

Im 604. Jahr der St. R. wurden einige von diesen Commissionen immerwährend gemacht. (y) Man theilte nach und nach alle diese peinlichen Sachen in verschiedene Theile, welche man **stetswährende peinliche Untersuchungen** (quaestiones perpetuas) nennte. Man machte verschiedene Prätoren, und eignete jeden von ihnen eine von diesen peinlichen Untersuchungen zu. Man gab ihnen auf ein Jahr die Macht, über die Verbrechen zu urtheilen, welche darunter gehörten: und hernach traten sie die Regierung ihrer Provinzen an.

Zu Carthago bestund der Rath von hundert Personen aus Richtern, welche dieses Amt zeitlebens verwalteten. (z) Aber zu Rom hörte das Amt der Prä-

(s) Dieses hatte vornämlich bey den Verbrechen statt, die in Italien verübt wurden, wo der Rath eine Oberaufsicht hatte. S. Titus Livius in der I. Decade VIIII. B. wegen der Zusammenverschwörungen.

(t) Dieses geschahe also, da man den Tod des Posthumius zu rächen suchte in 340. Jahr der St. R. S. Titus Livius.

(u) Dieser Rechtsspruch wurde im 567. Jahr der St. R. ertheilt.

(x) VIII. B.

(y) Cicero in Bruto.

(z) Dieses läßt sich aus dem Titus Livius im XXXXIII. B. erweisen, welcher spricht: Hannibal habe sein obrigkeitlich Amt zu einem jährlichen gemacht.

Prätoren mit dem Jahre auf, und die Richter führten das ihrige nicht einmal ein Jahr, weil man sie bey jeder Sache von neuen annahm. Man hat in dem sechsten Kapitel dieses Buchs gesehn, wie viel diese Einrichtung in gewissen Regierungen zu der Freyheit beytrug.

Die Richter wurden aus dem Orden der Rathsherrn genommen, bis auf die Zeit der Graccher. **Tiberius Gracchus** ließ verordnen, daß man sie aus dem Orden der Ritter nehmen solte: dieses war eine so beträchtliche Veränderung, daß sich auch der Zunftmeister rühmte, er habe durch einen einzigen Vortrag eines Gesetzes dem Orden der Rathsherrn seine Macht benommen.

Man muß in Betrachtung ziehn, daß die drey Mächte in Absicht auf die Freyheit der ganzen Statsverfassung sehr wohl eingetheilt seyn können, ob sie gleich in der Verhältniß mit der Freyheit des Bürgers nicht sowohl eingetheilt sind. Da das Volk zu Rom den größten Theil der gesetzgebenden Macht, einen Theil der vollziehenden, und einen Theil der richterlichen Macht hatte, so war dieses eine große Macht, welche von einer andern im Gleichgewichte muste erhalten werden. Der Rath hatte zwar einen Theil der vollziehenden Macht; er hatte einen gewissen Theil von der Macht, Gesetze zu geben; (a) allein dieses war nicht zureichend, dem Volke das Gegengewichte zu halten. Er muste Antheil an der richtenden Macht haben, und er hatte

(a) Die Rathsschlüsse galten ein Jahr lang, ob sie gleich nicht von dem Volke waren bestätigt worden. Dion. v. Halikarnaß im VIIII. B. 595. S. u. im XI. B. 735. S.

Antheil daran, wenn die Richter aus den Rathsherrn erwählt worden. Wenn die Graccher den Rathsherrn die Macht, Rechtssprüche zu thun, entzogen, (b) so konnte der Rath dem Volke nicht mehr widerstehn. Sie verletzten dahero die Freyheit der Verfassung, um der Freyheit des Bürgers zu statten zu kommen: aber diese gieng mit jener verlohren.

Hieraus entstunden unzählige Uebel. Man änderte die Verfassung zu einer Zeit, da man bey dem Feuer der bürgerlichen Uneinigkeiten kaum einmal eine Verfassung hatte. Die Ritter waren nicht mehr derjenige Orden, welcher zum Mittel diente, das Volk mit dem Rathe zu vereinigen: und die Kette der Staatsverfassung wurde zerrissen.

Es waren auch besondere Ursachen vorhanden, welche es hätten verhindern sollen, die Rechtsprüche auf die Ritter zu bringen. Die römische Verfassung war auf den Grund gebaut, daß diejenigen Leute Soldaten seyn solten, welche Vermögen genug besaßen, um der Republik wegen ihrer Aufführung Sicherheit zu geben. Die Ritter machten als die Reichsten die Reuterey der Legionen aus. Da ihre Würde vermehrt wurde, so wolten sie bey dieser Militz keine Dienste mehr thun; man muste eine andere Reuterey aufrichten. Marius nahm alle Arten von Leuten in die Legionen, und die Republik war verlohren. (c)

Fer-

(b) Im Jahr 630.

(c) Capite censos plerosque. Sallust. im Kriege des Jugurtha.

Ferner waren die Ritter die Pachter der Republik; sie waren geldbegierig, sie säeten Uebel in Uebel, und verursachten, daß öffentliche Bedürfnisse aus öffentlichen Bedürfnissen erwuchsen.

An statt dergleichen Leuten die richterliche Macht zu geben, würde es nöthig gewesen seyn, daß sie selbst unaufhörlich unter den Augen der Richter gewesen wären. Man muß dieses den alten französischen Gesetzen zum Ruhme nachsagen, daß sie ihre Vergleiche mit den königlichen Pachtern mit eben so viel Mißtrauen gemacht haben, als man gegen Feinde hegt.

Da zu Rom die Rechtssprüche den Pachtern überlassen worden, so war keine Tugend, keine Policey, keine Gesetze, kein obrigkeitlich Amt, keine obrigkeitlichen Personen mehr vorhanden.

Man findet eine sehr natürliche Abschilderung hiervon in einigen Fragmenten des Diodor von Sicilien, und des Dio. „Mutius Scävola, sagt Dio„dor, (d) wolte die alten Sitten wieder einführen, „und von seinen eignen Gütern gnügsam und red„lich in der Unschuld leben. Denn da seine Vor„fahren mit den Pachtern in Gesellschaft getreten „waren, welche damals die Rechtsprüche zu Rom „hatten, so war die Provinz durch sie mit allen „Arten von Lastern erfüllt worden. Aber Scä„vola ließ die Zöllner verurtheilen, und diejenigen „selbst in Verhaft nehmen, welche bisher andere in „Verhaft genommen hatten.“

(d) S. die Fragmenta dieses Schriftstellers XXXVI. B. in der Sammlung des Constantin Porphirogeneta, von den Tugenden und Lastern.

Dio sagt uns, (e) des Scävola Legat, Publius Rutilius, der den Rittern nicht weniger verhaßt war, sey bey seiner Zurückkunft angeklagt worden, daß er Geschenke genommen hätte; und hernach habe man ihn zu einer Geldbuße verdammt. Er trat auf der Stelle seine Güter ab. Seine Unschuld offenbarte sich darinnen, daß man weit weniger Vermögen bey ihm fand, als er, wie man ihn beschuldigt hatte, solte entwendet haben; und er zeigte mit Urkunden, daß er sein Eigenthum rechtmäßiger Weise erlangt hätte. Er wolte bey dergleichen Leuten nicht länger in der Stadt bleiben.

Die Italiäner, sagt Diodor abermals, (f) erkauften in Sicilien ganze Haufen Knechte, welche ihre Felder bauen und ihre Viehheerden hüten solten: sie verweigerten ihnen aber ihre Nahrung. Diese Unglückliche sahen sich gezwungen, mit Lanzen und Keulen bewafnet, in Thierhäute eingehüllt, mit großen Hunden umgeben, auf Straßenraubereyen auszugehen. Die ganze Regierung wurde verwüstet, und das Landvolk konnte nicht sagen, daß sie was eingenthümliches hatten, als was in dem Bezirk der Städte war. Es war weder ein Proconsul noch ein Prätor da, welcher sich dieser Unordnung widersetzen konnte oder wolte, und welcher sich diese Sklaven zu bestrafen unterstund: weil sie den Rittern zugehörten, welche zu Rom die Rechtssprüche hatten. (g) Dieses war nichtsdestoweniger eine

(e) S. das Fragm. seiner Historie, welche aus dem Auszuge von den Tugenden und Lastern genommen ist.

(f) Fragm. das XXXIIII. B. in dem Auszuge von Tugenden und Lastern.

(g) Penes quos Romae tum iudicia erant, atque ex equestri

eine von den Ursachen des Kriegs der Knechte. Ich will nur noch ein Wort sagen. Eine Profession, welche nichts zum Gegenstande hat noch haben kann als den Gewinn; eine Profession, welche immer haben wolte, und von welcher man nicht wieder forderte; eine taube und unerbittliche Profession, welche die Reichthümer und das Armuth selbsten erschöpfte, hätte zu Rom die Rechtssprüche nicht haben sollen.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Regierung der römischen Provinzen.

So waren also diese drey Mächte in der Stadt ausgetheilt. Allein es fehlte viel daran, daß sie eben so wären in den Provinzen abgetheilt gewesen. Die Freyheit war in dem Mittelpunkte, und die Tyranney an den äussersten Enden.

So lange als Rom nur Italien beherrschte, wurden die Völker als Bundsgenossen regiert; man folgte den Gesetzen, die jede Republik beobachten soll. Da es aber entferntere Länder eroberte, so daß der Rath das Auge nicht mehr unmittelbar auf die Provinzen haben, und die Obrigkeiten, welche zu Rom waren, das Reich nicht mehr regieren konnten, so mußte man Prätores und Proconsules dahin schicken. Damals war diese Uebereinstimmung der drey Mächte nicht mehr. Diejenigen, welchen man die Provinzen anvertraute, hatten eine Macht, worinnen die Macht aller römi-

stri ordine solerent sortito Iudices eligi in causa Praetorum et Proconsulum, quibus post administratam Prouinciam dies dicta erat.

schen obrigkeitlichen Aemter; was sage ich? selbst die Macht des Raths und die Macht des Volks beysammen war.(b) Dieses waren despotische Obrigkeiten, welche sich sehr wohl an so entfernte Oerter schickten, wo sie hin gesandt wurden. Sie übten die drey Mächte aus; sie waren, wenn ich so reden darf, die Bassen der Republik.

Wir haben anderswo gesagt, daß eine und eben dieselbe Obrigkeit in der Republik die vollziehende, bürgerliche und militarische Macht haben soll. Dieses verursacht, daß eine Republik, welche Eroberungen macht, ihre Regierung nicht mittheilen, und den eroberten Staat nicht sonderlich nach der Form seiner Verfassung regieren kann. Da die Obrigkeit, welcher sie die Regierung der Provinzen aufträgt, (die vollziehende) die bürgerliche und militarische Macht hat, so muß sie in der That auch wohl die gesetzgebende Macht haben: denn wer wäre es sonsten, welcher ohne sie Gesetze gebe? Sie muß auch die richterliche Macht haben; denn wer wäre es, welcher, ohne ihr unterworfen zu seyn, Rechtssprüche thäte? Der Statthalter, welchen sie das Regiment aufträgt, muß daher alle drey Mächte haben, wie es in den römischen Provinzen war.

Eine Monarchie kann ihre Regierung leichter mittheilen, weil einige von den Befehlshabern, die sie in die Theile ihres Reichs ausschickt, die vollziehende bürgerliche Macht, nnd andere, die vollziehende militarische Macht haben: welches noch keine despotische Regierung nach sich zieht.

Es

(b) Sie gaben ihre Edicte zu der Zeit, da sie die Regierung der Provinz antraten.

Es war ein Vorrecht von großer Wichtigkeit für einen römischen Bürger, daß er nur von dem Volke konnte gerichtet werden. Ohne dieses würde er in den Provinzen der willkührlichen Macht eines Proconsuls und eines Proprätors unterworfen gewesen seyn. Die Stadt empfand die Tyranney gar nicht, die nur an den unterwürfig gemachten Nationen verübt wurde.

Also waren in der römischen Welt, wie zu Lacedämon, die, welche frey waren, über die maaßen frey, und die, welche Sklaven waren, aus der maaßen sklavisch.

Die Zeit über, da die Bürger Steuern entrichteten, wurden selbige mit einer sehr großen Billigkeit eingesammlet. Man gieng nach der Einrichtung des Servius Tullius, welcher alle Bürger nach der Ordnung ihrer Reichthümer in sechs Klassen getheilt, und den Antheil der Auflagen nach Proportion desjenigen Antheils bestimmt hatte, welchen jeder an der Regierung nahm. Man ertrug also einen großen Tribut, weil er mit einem großen Ansehn verbunden war; und wenn man kein großes Ansehn hatte, tröstete man sich damit, daß man auch keinen großen Tribut gab. Es war wiederum eine vortreffliche Sache, daß die Theilung des Servius Tullius in Klassen, so zu sagen, der Hauptgrund der Verfassung war, und daß dadurch die Billigkeit in Auflegung der Steuer an den Hauptgrund der Regierung gebunden war, und nur mit ihr zugleich konnte aufgehoben werden.

Aber zu der Zeit, als die Stadt die Steuern ohne Beschwerlichkeit erlegte, oder gar nichts davon

abtrug, (i) wurden die Provinzen von den Rittern, welche die Pachtmänner der Republik waren, verwüstet. Wir haben von ihren Drangsalen geredet, und alle Geschichte sind voll davon.

„Ganz Asien wartet auf mich, als auf seinen „Befreyer, sagte Mithridates;“ (k) so viel Haß gegen die Römer haben die Räubereyen der Proconsuln, (l) die Executionen der Pachter und die Ungerechtigkeiten der richterlichen Aussprüche erregt. (m)

Daher kam es also, daß die Stärke der Provinzen, zu der Stärke der Republik nichts hinzu setzte, und sie gegentheils nur schwächte. Das war also die Ursache, weswegen die Provinzen den Verlust der Freyheit zu Rom als den Anfang von der Aufrichtung der Ihrigen ansahen.

Zwanzigstes Kapitel.

Ende dieses Buchs.

Ich würde in allen gemäßigten Regierungen, die wir kennen, untersuchen, wie die drey Mächte ausgetheilt sind, und die Grade der Freyheit berechnen, die jede unter ihnen geniessen kann. Allein man muß nicht allezeit eine Materie so erschöpfen, daß man dem Leser nichts mehr zu thun überläßt. Es kömmt nicht darauf an, daß man zu lesen, sondern daß man zu denken giebt.

Zwölf=

(i) Nach Eroberung von Macedonien hörten die Steuern zu Rom auf.

(k) S. die Rede aus dem Trogus Pompeus genommen, und welche Justin im XXXVIII. B. anführt.

(l) S. die Rede wider den Verres.

(m) Man weiß, was für ein Gerichte des Varus seins war, welches die Deutschen aufrührisch machte.

****

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrer Verhältniß mit dem Bürger ausmachen.

Erstes Kapitel.

Begriff dieses Buches.

Es ist nicht genug, daß wir von der politischen Freyheit gehandelt haben, in so ferne sie in ihrer Verhältniß mit der Verfassung betrachtet wird, wir müssen sie auch mit der Verhältniß zeigen, welche sie mit dem Bürger hat.

Ich habe gesagt, daß sie in dem ersten Falle aus einer gewissen Austheilung der drey Mächte entsteht: in dem andern Falle aber muß man sie unter einem andern Begriffe betrachten. Sie besteht in der Sicherheit oder in der Meynung, daß man in seiner Sicherheit ist.

Es wird möglich seyn, daß die ganze Staatsverfassung frey ist, und der Bürger gar keine Freyheit hat. Der Bürger wird frey seyn können, und die Staatsverfassung nicht. In diesen Fällen wird die Staatsverfassung nur von Rechts wegen frey seyn, und nicht in der That; der Bürger wird frey seyn, nicht, weil er es von Rechts wegen seyn soll, sondern weil er es doch in der That ist.

Nur die Anordnung der Gesetze, und zwar der Grundgesetze ist es, was die Freyheit in ihrer Verhältniß mit der Staatsverfassung bildet. Aber in der Verhältniß mit dem Bürger kann selbige aus

den angenommenen Sitten, Gewohnheiten, Beyspiele entspringen, und gewisse bürgerliche Gesetze können ihr zu statten kommen, wie wir in diesem Buche sehn werden.

Da ferner in den meisten Staaten die Freyheit mehr gekränkt, verletzt, oder geschwächt wird, als es ihre Verfassung erfordert, so wird es dienlich seyn, von den besondern Gesetzen zu reden, welche in jeder Verfassung zu der Grundregel der Freyheit, darzu jeder von ihnen gelangen kann, behülflich seyn, oder selbige verletzen können.

Zweytes Kapitel.

Von der Freyheit des Bürgers.

Die philosophische Freyheit besteht in der Ausübung seines Willens, oder wenigstens (wenn man nach allen Lehrgebäuden reden soll) in der Meynung, worinnen man steht, daß man seinen Willen ausübt. Die politische Freyheit besteht in der Sicherheit, oder wenigstens in der Meynung, die man von seiner Sicherheit hat.

Diese Sicherheit wird niemals mehr angegriffen, als in den öffentlichen oder Privatanklagen. Die Freyheit eines Bürgers hängt also hauptsächlich von der Güte der peinlichen Gesetze ab.

Die peinlichen Gesetze sind nicht auf einmal zur Vollkommenheit gebracht worden. In den Oertern selbsten, wo man die Freyheit am meisten gesucht, hat man sie nicht allezeit gefunden. Aristoteles (a) sagt uns, daß zu Cume die Aeltern des Anklä-

(a) Polit. II. B.

klägers hätten Zeugen seyn können. Unter den Königen zu Rom war das Gesetz sehr unvollkommen, als Servius Tullius das Urtheil wider die Kinder des Ancus Martius aussprach, welcher angeklagt wurde, daß er den König seinen Schwiegervater ermordet hätte. (b) Unter den ersten fränkischen Königen gab Clotharius ein Gesetz, (c) vermöge dessen ein Beklagter nicht konnte verdammt werden, wenn man nicht zuvor seine Vertheidigung gehört hatte: Dieses bewieß eine widrige Gewohnheit in einigen besondern Fällen, oder bey einigen barbarischen Völkern. Charondas war es, welcher die Rechtssprüche wider die falschen Zeugnisse einführte. (d) Wenn die Unschuld der Bürger nicht gesichert ist, so ist die Freyheit auch nicht mehr in Sicherheit.

Die Erkenntniß, welche man in einigen Ländern von den sichersten Regeln erlangt hat, die man bey den peinlichen Rechtssprüchen beobachten muß, und die Erkenntniß von der Art, welche man in andern noch erlangen wird, sind für das menschliche Geschlechte wichtiger, als sonsten eine andere Sache in der Welt.

Doch ist es nur der wirkliche Gebrauch dieser Erkenntniß, worauf die Freyheit gegründet werden kann; und in einem Staate, welcher dieserwegen die besten Gesetze hätte, die nur möglich sind, würde ein Mensch, welchem man seinen Proceß machen wolte,

(b) Tarquinus Priscus. S. Dion. von Halikarn. IIII. B.
(c) Vom Jahr 560.
(d) Arist. Polit. II. B. XII. Haupt. er gab seine Gesetze zu Thurium in der 84. Olimpiade.

wolte, und der den morgenden Tag aufgehangen werden solte, mehr Freyheit haben, als ein Bassa in der Türkey.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung derselbigen Materie.

Die Gesetze, welche einen Menschen auf die Aussage eines einzigen Zeugen umkommen lassen, sind der Freyheit zuwider. Die Vernunft erfordert ihrer zween, weil ein Zeuge, der bejahet, und ein Beklagter, der verneint, in ihren Meynungen getheilt sind, und es muß eine dritte Person seyn, welche sie entscheidet.

Die Griechen (e) und Römer (f) erforderten noch eine Stimme mehr, um einen Schuldigen zu verdammen. Unsere französischen Gesetze verlangen nur zwo Stimmen. Die Griechen gaben vor, ihr Gebrauch wäre von den Göttern eingeführt worden: (g) aber diese Ehre gehört den unsrigen.

Viertes Kapitel.

Daß die Freyheit durch die Natur der Strafen und ihrer Proportion befördert wird.

Da steigt die Freyheit am höchsten, wenn die peinlichen Gesetze jede Strafe aus der besondern Natur des Verbrechens ziehn. Alles Willkührliche hört auf; die Strafe rührt nicht von dem Eigensinn des Gesetzgebers, sondern von der Natur der

(e) S. Aristid. Orat. in Mineruam.
(f) Dion. von Halik. von dem Rechtsspruche des Coriolan.
(g) Mineruae calculus.

der Sache her: und es ist der Mensch nicht, was den Menschen Gewalt anthut.

Es giebt vier Arten von Verbrechen. Die von der ersten Gattung verletzen die Religion, die von der andern die Sitten, die von der dritten die Ruhe, die von der vierten die Sicherheit der Bürger. Die Strafen, welche man auflegt, sollen aus der Natur einer jedweden von diesen Arten entspringen.

Ich setze in die Klasse der Verbrechen, welche die Religion angehn, nur diejenigen, die sie unmittelbar angreifen, dergleichen alle Religionsschändungen schlechtweg sind. Denn die Verbrechen, welche die Ausübung der Religion hindern, sind von einerley Natur mit denen, welche die Ruhe der Bürger, oder ihre Sicherheit stöhren, und müssen in diese Klasse verwiesen werden.

Damit die Strafe dieser Religionsschändungen aus der Natur der Sache gezogen werde,(b) so muß sie in der Beraubung aller Vortheile, welche die Religion giebt, bestehen; dergleichen ist die Verfassung aus den Kirchen, die Entziehung von der Gesellschaft der Gläubigen auf eine Zeit oder auf immer, die Vermeidung ihrer Gegenwart, der Fluch, die Verabscheuung, die Beschwörung.

In den Dingen, welche die Ruhe oder die Sicherheit des Staats stöhren, sind die heimlichen Handlungen der menschlichen Gerechtigkeit unterworfen.

Aber

(b) Der H. Ludwig gab so hoch übertriebene Gesetze wider die, welche Schwüre thaten, daß sich der Pabst verbunden zu seyn erachtete, ihn deswegen eine Erinnerung zu geben. Dieser Fürst mäßigte seinen Eifer und milderte seine Gesetze.

Aber in denjenigen, welche die Gottheit verletzen, ist da, wo es keine öffentliche Handlung giebt, auch keine Materie eines Verbrechens vorhanden; alles geht hier zwischen den Menschen und Gott vor, welcher das Maaß und die Zeit seiner Rache weiß. Wenn man auch die Sachen unter einander wirrt, und über verborgene Religionsschändungen Untersuchungen anstellt, so bringt man diese peinliche Untersuchung bey einer Art von Handlungen an, wo es gar nicht nothwendig ist. Man zerstöhrt die Freyheit der Bürger, indem man den Eifer der furchtsamen und der kühnen Gewissen zugleich wider sie in Harnisch bringt.

Das Uebel ist aus der Vorstellung entstanden, daß man die Gottheit rächen müsse. Allein man muß die Gottheit verehren, und sie niemals rächen. Richtete man sich in der That nach diesen letztern Begriffe, wenn würden die Bestrafungen aufhören? Wenn die Gesetze der Menschen ein unendliches Wesen rächen sollen, so müssen sie sich nach seiner Unendlichkeit richten, und nicht nach der Schwachheit, nach der Unwissenheit, nach dem Eigensinne der menschlichen Natur.

Ein Geschichtschreiber von Provence (i) erzählt eine Begebenheit, welche uns dasjenige sehr wohl abmahlet, was dieser Begriff, die Gottheit zu rächen, bey schwachen Gemüthern hervorbringen kann. Ein Jude, welcher beschuldigt worden, daß er Lästerungen wider die heilige Jungfrau ausgestoßen habe, wurde darzu verurtheilt, daß ihm die Haut abgezogen werden solte. Verlarvte Edelleute stie-

gen

(i) Der P. Bougerel.

gen mit dem Messer in der Hand auf das Gerüste, und jagten den Scharfrichter herunter, um die Ehre der heiligen Jungfrau selbst zu rächen. = = = = Ich will den Betrachtungen des Lesers nicht zuvorkommen.

Die zweyte Klasse begreift die Verbrechen wider die Sitten unter sich. Dergleichen sind die Verletzung der öffentlichen Enthaltung, oder der Enthaltung einer jeden Person ins besondere betrachtet, das ist, der Policey, nach deren Art und Weise man Ergötzlichkeiten genießen kann, die mit dem Gebrauche der Sinnen und der Vereinigung der Leiber verknüpft sind. Die Strafen dieser Verbrechen müssen auch aus der Natur der Sachen genommen werden; die Beraubung der Vortheile, welche die Gesellschaft mit der Lauterkeit der Sitten verknüpft hat, die Geldbußen, die Schande, der Zwang sich zu verbergen, die öffentliche Ehrlosigkeit, die Verstoßung aus der Stadt und aus der Gesellschaft: endlich alle Strafen, welche die züchtigende Gerichtsmacht auferlegt, sind zureichend, die Frechheit der beyden Geschlechter im Zaum zu halten. In der That entspringen solche Vergehungen nicht so wohl aus Bosheit, als aus einer Vergessenheit oder Verachtung seiner selbst.

Es ist hier nur die Frage von den Verbrechen, welche einzig und allein die Sitten angehn; nicht von denen, welche auch die öffentliche Sicherheit verletzen; dergleichen die Entführung und die Nothzüchtigung sind: diese gehören nur zu der vierten Gattung.

Die Verbrechen von der dritten Klasse sind die, welche die Ruhe der Bürger verletzen; und deren Strafen müssen aus der Natur der Sachen gezogen werden, und sich auf diese Ruhe beziehen: dergleichen sind die Gefangenschaft, die Landesverweisung, die Züchtigungen und andere Strafen, welche die unruhigen Gemüther wiederum auf den rechten Weg bringen, und machen, daß sie sich wieder zu der eingeführten Ordnung bequehmen.

Ich schränke die Verbrechen wider die Ruhe auf die Dinge ein, welche eine blose Verletzung der Policey in sich fassen: denn diejenigen, welche die Ruhe stöhren, und zu gleicher Zeit die Sicherheit angreifen, müssen in die vierte Klasse gesetzt werden.

Die Strafe dieser letztern Verbrechen sind die, welche man Lebensstrafen nennt. Es ist eine Art der Wiedervergeltung, welche macht, daß die Gesellschaft einem Bürger die Sicherheit versagt, weil er sie einem andern geraubt hat, oder hat rauben wollen. Diese Strafe ist von der Natur der Sache hergenommen; sie fließt aus der Vernunft, und aus den Quellen des Guten und Bösen. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er die Sicherheit so weit verletzt, daß er einem andern das Leben genommen hat, oder daß er sich unternommen, ihm selbiges zu rauben. Diese Todesstrafe ist gleichsam das Arztneymittel der kranken Gesellschaft. Wenn man die Sicherheit in Ansehung der Güter verletzt, so kann es Ursachen geben, weswegen die Strafe bis ans Leben gehet: aber es wäre vielleicht besser, und es würde der Natur gemäßer seyn, wenn die Verbrecher wider die Sicherheit der Güter mit dem

Ver-

Verluste der Güter gestraft würden. Allein, da diejenigen, welche gar kein Vermögen haben, die Güter des andern am liebsten angreifen, so hat die Leibesstrafe die Stelle der Geldstrafe vertreten müssen.

Alles, was gesagt worden, fließt aus der Natur, und ist der Freyheit des Bürgers sehr beförderlich.

Fünftes Kapitel.

Von gewissen Anklagen, welche Mäßigung und Klugheit besonders von nöthen haben.

Eine wichtige Lehre ist, daß man in Ahndung der Zauberey und Ketzerey sehr vorsichtig seyn muß. Die Anklage dieser beyden Verbrechen kann die Freyheit über die Maaßen verletzen, und eine Quelle unzähliger Tyranneyen seyn, wenn sie der Gesetzgeber nicht einschränken läßt. Denn da sie nicht unmittelbar auf die Handlung eines Bürgers, sondern vielmehr auf den Begriff gehet, den man sich von seinem Charakter gemacht hat, so wird sie nach Proportion der Unwissenheit des Volks gefährlich, und ein Bürger ist hier allezeit in Gefahr: weil die beste Aufführung von der Welt, die reinste Moral, die Ausübung aller Pflichten nicht wider den Verdacht dieser Verbrechen Gewähr leisten können.

Unter den Emanuel Comnenus wurde der Protestator (k) angeklagt, daß er sich wider den Kayser verschworen, und sich dieserwegen gewisser geheimen Künste bedient habe, welche die Leute unsichtbar machten. In dem Leben dieses Kayser's wird

(k) Nicetos Leben des Emanuel Comnenus IIII. B.

gesagt, (l) man habe den Aaron überfallen, da er in einem Buche des Salomons gelesen, durch dessen Lesung Legionen von Geistern erschienen wären. Denn indem man bey der Zauberkunst eine Macht voraussetzt, welche die Hölle selbsten rege machen kann, und die auch ihren Ursprung aus derselben hat, so betrachtet man denjenigen, welchen man einen Zauberer nennt, als einen Menschen, welcher der geschickteste von der Welt ist, die menschliche Gesellschaft zu stöhren, und sie übern Haufen zu werfen; und man ist geneigt ihn ohne Maaße zu strafen.

Der Haß wächst, wenn man in die Zauberkunst die Macht setzt, die Religion zu zernichten. Die Historie von Constantinopel (m) lehrt uns, ein gewisser Mensch sey wegen einer Offenbarung, die ein Bischoff gehabt hätte, daß nämlich ein Wunder von seiner Zauberey aufgehört hätte, nebst seinem Sohne zum Tode verdammt worden. Auf wie vielen wundersamen Dingen beruhet nicht dieses Verbrechen? die Offenbarungen müssen nicht seltsam seyn, der Bischoff mußte eine gehabt haben, es mußte eine wahrhafte gewesen seyn, es mußte ein Wunder vorhanden seyn, dieses Wunder mußte aufhören, es mußte eine Zauberkunst geben, diese mußte die Religion niederreissen können, dieser Mensch mußte ein Zauberer seyn, er mußte endlich diese That der Zauberey begangen haben.

Der Kayser Theodor Lascaris schrieb seine Krankheit der Zauberey zu. Diejenigen, welche damit

(l) Eben das.

(m) Historie des Kayser Mauritius von Theophylact beschrieben, XI. Hauptst.

damit beschuldigt wurden, hatten kein ander Mittel sich zu retten, als wenn sie heisses Eisen angreifen konnten, ohne sich zu verbrennen. Es wäre bey den Griechen gut gewesen ein Zauberer zu seyn, um sich wegen der Zauberkunst zu rechtfertigen. So groß war ihre Tummheit, daß sie mit dem Verbrechen, welches das ungewisseste von der Welt war, die unsichersten Proben verknüpften.

Unter der Regierung Philips des Langen wurden die Juden aus Frankreich vertrieben, weil man sie beschuldigte, als wenn sie die Brunnen vermittelst der Aussätzigen vergiftet hätten. Diese ungereimte Anklage muß alle die Anklagen sehr zweifelhaft machen, welche auf den öffentlichen Haß gegründet sind.

Ich habe hier keinesweges gesagt, daß man die Ketzerey gar nicht bestrafen müsse; ich sage nur, daß man sehr vorsichtig seyn soll, sie zu bestrafen.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Natur.

Es sey ferne, daß ich den Abscheu gegen ein Verbrechen verringern wolte, weches Religion, Moral und Politik, eine wie die andere verdammen. Man würde es verbannen müssen, wenn es auch nichts thäte, als daß es dem einen Geschlechte die Schwachheit des andern ertheilte, und die Mannsbilder durch eine schandbare Jugend zu einem ehrlosen Alter vorbereitee. Das, was ich davon sagen werde, wird ihr alle ihre Schandflecke lassen, und es wird nur wider die Tyranney gerichtet seyn,

welche den Abscheu selbsten mißbrauchen kann, den man dafür haben soll.

Da die Natur dieses Verbrechens mit sich bringt, daß es heimlich gehalten wird, so ist es oft geschehn, daß gewisse Gesetzgeber selbiges auf die Aussage eines Kindes bestraft haben. Dieses würde der Verleumdung eine weite Thür eröffnen. „Justi„nian, sagt **Procop**, (n) ließ ein Gesetz wider die„ses Verbrechen ausgehn. Er ließ diejenigen auf„suchen, welche sich desselben, nicht allein von der „Zeit an, da das Gesetz gegeben worden, sondern „auch zuvor schuldig gemacht hatten.“ Die Aussage eines Zeugens, welcher manchmal ein Kind, manchmal ein Sklave war, reichte zu, jemanden dieses Verbrechens schuldig zu erkennen; vornehmlich wider die Reichen, und wider die, welche von einer gewissen Faction waren.

Es ist was sonderbares, daß unter uns drey Verbrechen, nemlich die Zauberey, die Ketzerey, und das Verbrechen wider die Natur, mit dem Feuer bestraft worden sind. Von dem ersten könnte man beweisen, daß es gar kein solches Verbrechen giebt; von dem andern, daß es unzählige Unterscheidungen, Auslegungen, Einschränkungen leidet; von dem dritten, daß es meistentheils schwer zu entdecken ist.

Ich halte davor, daß das Verbrechen wider die Natur in einer Gesellschaft niemals großen Fortgang haben wird, wenn das Volk nicht durch gewisse Gewohnheiten darzu verführt wird, wie bey den Griechen, wo die jungen Leute ihre Leibesübungen

(n) Geheime Geschichte.

bungen nackend trieben; wie bey uns, wo die häusliche Erziehung nicht im Gebrauch ist; wie bey den asiatischen Völkern, wo manche Männer eine große Anzahl Weiber haben, und solche verachten, da unterdessen die andern keine haben können.

Man mache nur keine Zubereitungen zu diesen Verbrechen; man verbanne es nur durch eine genaue Policey, wie alle andere Verletzungen der Sitten, so wird man so gleich sehn, wie die Natur ihre Rechte beschützet, oder solche wieder von neuen behauptet. Ihre mildthätige Hand hat die Ergötzlichkeiten gütig, freundlich, liebreich, reitzend ausgetheilt, und indem sie uns mit Annehmlichkeiten überschüttet, so bereitet sie uns aufs künftige zu einer Zufriedenheit, welche größer ist als ihre Ergötzlichkeiten selbsten.

Siebendes Kapitel.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

Die Gesetze von China setzen auf jedwede Unterlassung der Ehrerbietung gegen den Kayser die Todesstrafe.

Da sie nicht erklären, was dieser Mangel der Ehrerbietung ist, so kann alles zu einem Vorwande dienen, um jemanden das Leben zu nehmen, es sey wer es wolle; und die Familie auszurotten, welche man will.

Als zwo Personen, welche die Hofzeitungen verfertigen musten, gewisse Umstände mit hinein gesetzt hatten, welche sich nicht so befanden, so sagte man, in einer Hofzeitung Lügen vorbringen sey

nichts anders, als die schuldige Ehrerbietung gegen den Hof unterlassen, und man ließ sie hinrichten. (o) Da ein Prinz von Geblüte eine gewisse Anmerkung aus Unachtsamkeit auf eine Bittschrift gesetzt hatte, welche von dem Kayser zuvor mit dem rothen Pinsel war bezeichnet worden, so that man den Ausspruch, daß er wider die Ehrerbietung gegen den Kayser gehandelt hätte: dieses verursachte wider diese Familie eine der schrecklichsten Verfolgungen, davon die Geschichte jemals geredt hat. (p)

Soll die Regierung in eine despotische ausarten, so ist darzu schon genug, wenn nur das Verbrechen der beleidigten Majestät ungewiß ist. Ich werde mich hierüber in dem Buche von der Verfertigung der Gesetze weitläuftiger erklären.

Achtes Kapitel.

Daß die Namen der Religionsschändung und der beleidigten Majestät gewissen Verbrechen unrechtmäßiger weise beygelegt werden.

Es ist wiederum ein gewaltiger Mißbrauch, wenn der Name des Verbrechens der beleidigten Majestät einer Handlung gegeben wird, die es nicht ist. Ein Gesetz der Kayser (q) verfolgte diejenigen als Sacrilegos, welche über den Rechtsspruch des Fürsten Untersuchungen anstellten, und die Verdienste desjenigen in Zweifel zogen, welchen er zu einer gewis-

(o) Der P. Duhalde im I. Bande 43. S.
(p) S. die Briefe des P. Perenim in den Lettres edif.
(q) Gratians, Valerians, und Theodosius. Es ist das 2. im Codice, *de Crimen. Sacril.*

wissen Bedienung erwählt hatte. (r) Es waren vermuthlich wohl das Kabinet und die Lieblinge, welche dieses zu einem Verbrechen gemacht hatten. Ein ander Gesetz hatte die Erklärung gethan, daß die, welche etwas wider die Staatsbedienten und Befehlshaber des Fürsten vornähmen, eben sowohl Verbrecher der beleidigten Majestät wären, als ob sie etwas wider den Fürsten selbsten unternommen hätten. (s) Wir haben dieses Gesetz zween Fürsten (t) zu danken, deren Schwachheit in der Historie berühmt ist. Zween Fürsten, welche von ihren Ministern regiert wurden, wie die Heerden von ihren Hirten geleitet werden; zween Fürsten, welche Sklaven im Pallaste, Kinder im Rathe, Fremde bey den Kriegsheeren waren, welche die Regierung nur behielten, weil sie solche täglich andern überliessen. Einige dieser Lieblinge verschworen sich wider ihren Kayser. Sie thaten noch mehr, sie verschworen sich wider das Reich, sie ruften die Barbaren dahin, und wenn man ihren Unternehmungen Einhalt thun wolte, so war der Staat so schwach, daß man ihr Gesetz verletzen, und sich der Gefahr aussetzen muste, ein Verbrechen der beleidigten Majestät zu begehn, um sie zu bestrafen.

Gleichwohl gründete sich der Referent des Herrn von Linqmars (u) auf dieses Gesetz, da er beweisen

(r) Sacrilegii instar est dubitare an is dignus sit quem elegerit Imperator, eben daselbst. Dieses Gesetz hat zum Muster des rogerischen in den Verfassung von Neapolis gedient. 4. Tit.

(s) Das V. Gesetz ad leg Iul. mai.

(t) Arcadius und Honorius.

(u) Memoires de Mentresor. I. Band.

weisen wolte, daß selbiger das Verbrechen der beleidigten Majestät schuldig wäre, weil er den Kardinal von Richelieu von den Staatsgeschäften hatte vertreiben wollen. Er spricht: „Das Verbrechen, „welches die Person der Staatsbedienten des Fürsten angeht, wird von den Verordnungen der Kayser für eben so wichtig gehalten, als wenn es ihre „Person selbsten angienge. Ein Minister leistet „seinem Fürsten und seinem Staate gute Dienste; „man entzieht ihn allen beyden; es ist als wenn „man dem ersten einen Arm, und dem andern ein „Theil seiner Macht nähme.“ (x) Wenn die Knechtschaft selbst auf die Erde käme, so könnte sie nicht anders reden.

Ein ander Gesetz des Valentinian, Theodosius und Arkadius (y) erkennt die falschen Münzer des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Heist das aber nicht die Begriffe der Sache untereinander mengen? Heist das nicht den Abscheu gegen das Verbrechen der beleidigten Majestät vermindern, wenn man einem andern Verbrechen diesen Namen beylegt?

Neuntes Kapitel.

Fortsezung derselbigen Materie.

Als Paulin dem Kayser Alexander meldet, „daß „er sich gefaßt machte, einen Richter, welcher wider seine Befehle gesprochen hatte, als Verbrecher

(x) Nam ipsi pars corporis nostri sunt. S. verbess. Gesetz im Cod. ad leg. Iul. mai.

(y) Dieses ist das VIIII. im Theod. Cod. de falsa moneta.

„brecher der beleidigten Majestät zu verfolgen, so „antwortete ihm der Kayser: zu einer Zeit, da er „regierte, hätten die uneigentlichen Verbrechen der „beleidigten Majestät gar nicht mehr statt.“ (z)

Faustinian schrieb an eben den Kayser: er sähe sich genöthiget, seinen Zorn gegen seinen Sklaven noch weiter fortzusetzen, um sich nicht etwann des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig zu machen, indem er bey den Leben des Fürsten geschworen hätte, seinen Sklaven niemals zu verzeihen. „Deine Furcht ist dieserwegen unnöthig, (a) „antwortete ihm der Kayser, du kennst meine Ma„ximen nicht.“ (b)

Ein Rathschluß verordnete, derjenige, welcher Bildsäulen des Kaysers eingeschmolzen hatte, die nichts weiter taugten, sey des Verbrechens der beleidigten Majestät nicht schuldig. Die Kayser Severus und Antonin schrieben an den Pontius, (c) derjenige verfiele nicht in das Verbrechen der beleidigten Majestät, welcher Statuen der Kayser, die noch nicht geweiht wären, verkaufte. Eben diese Kayser schrieben an den Julius Cassianus, derjenige, welcher von ohngefehr einen Stein wider eine Bildsäule des Kaysers würfe, solte nicht als ein Verbrecher der Majestät angesehen werden. (d) Das julische Gesetz erforderte diese Arten der Einschrän-

(z) Etiam ex aliis causis maiestatis crimina cessant meo Saeculo. leg. I. Cod. ad leg. Iul. mai.

(a) Alienam sectae meae sollicitudinem concepisti leg. 2. Cod. ad leg. Iul. mai.

(b) S. das 4. Gesetz in ff. ad leg. Iul. mai.

(c) S. das 5. Gesetz in ff. ad leg. Iul. mai.

(d) Eben das.

schränkungen: denn es hatte nicht allein diejenigen der beleidigten Majestät schuldig erkläret, welche die Bildsäulen der Kayser umschmolzen, sondern auch die, welche eine ähnliche Handlung begiengen; (e) und dieses machte das Verbrechen willkührlich. Als man so viele Verbrechen der beleidigten Majestät fest gesetzt hatte, so muste man diese Verbrechen auch nothwendiger Weise von einander unterscheiden. Als der rechtsgelehrte Ulpian erwähnt hätte, daß die Beschuldigung des Verbrechens der beleidigten Majestät nicht durch den Tod des Schuldigen getilgt würde, fügt er dieserwegen noch hinzu, daß dieses nicht von allen (f) Verbrechen der beleidigten Majestät, welche das julische Gesetz bestimmt hat, zu verstehen sey: sondern nur von denjenigen, welches in einem bösen Unternehmen wider das Reich und das Leben des Kaysers bestünde.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen Materie.

Ein Gesetz in England, welches unter Heinrichen dem VIII. abgefaßt wurde, erkannte alle diejenigen des Hochverraths schuldig, welche des Königs Tod vorher sagen würden. Dieses Gesetz war sehr unbestimmt. Die despotische Grausamkeit geht so weit, daß sie sich so gar gegen diejenigen kehrt, welche sie ausüben. Bey der letzten Krankheit dieses Königs unterstunden sich die Aerzte niemals zu sagen,

(e) Aliudue quid simile admiserint. leg. 6. ff. ad leg. Iul. mai.
(f) In dem letzten Gesetze. ff. ad leg. Iul. de adulteriis.

sagen, daß es gefährlich mit ihm stünde, und ihr Verfahren war ohnstreitig diesem Gesetze gemäß. (g)

Eilftes Kapitel.

Von den Gedanken.

Einem, Namens Mersias, träumte, er schnitte dem Dionysius die Kähle ab. (h) Dieser ließ ihn umbringen, und sagte: es würde ihm dieses nicht in der Nacht geträumet haben, wenn er nicht am Tage daran gedacht hätte. Dieses war eine große Tyranney: denn wenn er es auch gedacht hätte, so war er doch nicht willens, solches zu thun. (i) Die Gesetze nehmen nur die Bestrafung der äusserlichen Handlungen auf sich.

Zwölftes Kapitel.

Von unbedachtsamen Reden.

Nichts macht das Verbrechen der beleidigten Majestät willkührlicher, als wenn unbedachtsame Reden die Materie darzu werden. Die Gespräche können auf so vielerley Art ausgelegt werden; die Unachtsamkeit und Bosheit sind so sehr von einander unterschieden, und es ist hingegen so wenig Unterschied in den Ausdrücken, welcher sich beyde bedienen, daß das Gesetz die Worte wohl schwerlich einer Strafe unterwerfen kann, welche Tod und Leben anbetrift: es sey denn, daß selbiges

(g) S. l' Histoir. de la Reformation par. M. Burnet.
(h) Plutarchs Leben des Dionysius.
(i) Es muß mit den Gedanken eine gewisse Art der Thätigkeit verknüpft seyn.

ges die Worte ausdrücklich bekannt macht, welche es dieser Strafe werth achtet. (k)

Die Reden machen keine wirkliche Missethat (Corpus delicti) aus, es bleibt von ihnen nichts als die Vorstellung übrig. Meistentheils bedeuten solche an sich selbst gar nichts, sondern der Ton, mit welchen man sie sagt, giebt ihnen die Bedeutung. Oefters giebt man einerley Worten, wenn man sie jetzo sagt, nicht eben den Verstand, den man zu anderer Zeit damit verknüpft hat; der Verstand der Worte kömmt auf die Verbindung an, welche sie mit andern Dingen haben; öfters drückt das Stillschweigen mehr aus, als alle Reden. Nichts ist so zweydeutig und so ungewiß, als dieses alles. Wie kann man also ein Verbrechen der beleidigten Majestät daraus machen? Ueberall, wo dieses Gesetz eingeführt ist, wird man nicht allein die Freyheit selbst nicht mehr antreffen, sondern auch nicht einmal ihren Schatten finden.

In dem Manifeste der verstorbenen Czarin wider die Familie der Olgonroucki (l) wird einer von diesen Fürsten zum Tode verdammt, weil er einige ungeziemte Worte herausgestossen, welche sich auf die Person der Kayserinn bezogen hatten; einem andern wiederfuhr eben dieses, weil er ihre weisen Verordnungen wegen des Reichs boshafter Weise ausgelegt, und ihre geheiligte Person mit Worten beleidigt hatte, welche wider die schuldige Ehrerbietung waren.

Ich

(k) Si non tale sit delictum in quod vel scriptura legis descendit vel ad exemplum legis vindicandum est, sagt Modestinus im 7. Gesetze ff. ad leg. Iul. mai.

(l) Im Jahr 1740.

Ich suche hierdurch keinesweges den Mißfallen zu verringern, den man über diejenigen bezeigen soll, welche den Ruhm ihres Fürsten schmählern wollen: sondern ich will vielmehr sagen, daß eine bloße züchtigende Bestrafung sich bey diesen Gelegenheiten besser schicken wird, wenn man die despotische Strenge mäßigen will, als eine Anklage der beleidigten Majestät, welche der Unschuld selbsten allezeit schrecklich ist. (*m*)

Handlungen selbsten sind nicht täglich so zu wiederholen als Reden, viele Leute können sie wahrnehmen; das fälschliche Vorgeben in einer Anklage wegen einer verübten That kann leicht klar werden. Die Worte, welche mit einer Handlung verknüpft sind, nehmen die Natur dieser Handlung an. Ein Mensch also, welcher auf öffentlichen Markt geht, und die Unterthanen zu einer Empörung auffordert, wird des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, weil die Worte mit der That verknüpft sind, und Theil daran nehmen. Es sind gar nicht die Reden, welche man bestraft, sondern eine verübte That, bey welcher man die Reden braucht. Sie werden nur zu Verbrechen, weil sie zu einer peinlichen Handlung den Weg bahnen, weil sie selbige begleiten, oder Theil daran haben. Man wirrt alles durch einander, wenn man Worte zu Todesverbrechen macht; anstatt daß man sie als Zeichen ansehn solte, welche ein Todesverbrechen zu erkennen geben.

Die

(*m*) Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est, Modestin im 7. Gesetz ff. ad leg. Iul. mai.

Die Kayser Theodosius, Arkadius und Honorius schrieben an den Ruffin, welcher Aufseher des Richthauses war: „Wenn jemand übel von „unserer Person oder von unserer Regierung redet, „so wollen wir ihn nicht bestrafen. (n) Wenn er „es aus Leichtsinnigkeit gethan hat, so muß man „es mit Verachtung ansehn; ist es aus Unverstand „geschehn, so muß man Mitleiden mit ihm haben; „hat er es aus Bosheit gethan, so muß man ihm „vergeben. Wenn du also die Dinge in ihrer Ver„bindung beysammen lässest, so wirst du uns die „Kenntniß davon am besten beybringen, damit „wir die Worte nach den Personen beurtheilen und „wohl erwegen, ob wir selbige dem Rechtsspruche „unterwerfen, oder solche nicht achten dürfen."

Dreyzehntes Kapitel.

Von Schriften.

Die Schriften enthalten etwas länger daurendes als die Worte: wenn sie aber keine Gelegenheit zu dem Verbrechen der beleidigten Majestät geben, so sind sie gar nicht mit unter die Materie zu diesem Verbrechen zu rechnen.

August und Tiber verknüpften indessen die Strafe dieses Verbrechens damit. (o) August that es bey Gelegenheit gewisser Schriften, die wider erlauchte

(n) Si id ex leuitate processerit, contemnendum est; si ex insania miseratione dignissimum; si ab iniuria, remittendum; leg. vnica Cod. si quis Imperat. maled.

(o) S. die Annales des Tacitus im I. B. dieses wurde unter den folgenden Regierungen fortgeführt. S. das 1. Gesetz im Cod. de famos. libellis.

lauchte Männer und Frauen abgefaßt worden; Tiber wegen derjenigen, wovon er glaubte, daß sie wider ihn geschrieben worden wären. Nichts war unglücklicher für die römische Freyheit. **Cremutius Cordus** wurde als ein Schuldiger dieses Verbrechens angeklagt, weil er in seinen Jahrgeschichten den Cassius den letzten unter den Römern genennt hatte. (p)

Die Spottschriften sind in den despotischen Staaten wenig bekannt, wo das niedergeschlagene Wesen und die Unwissenheit machen, daß die Leute weder die Gabe noch den Willen haben, dergleichen Schriften zu verfertigen. In der Demokratie werden sie aus der Ursache selbsten zugelassen, welche macht, daß man sie in der Regierung eines einzigen verbietet. Da sie gemeiniglich wider mächtige Leute gerichtet sind, so schmeicheln sie in der Demokratie der Bosheit des Volks, welches darinnen regiert. In der Monarchie verbietet man sie, man rechnet sie aber mehr unter die Policey, als unter die peinlichen Sachen. Sie können der allgemeinen Bosheit einen Zeitvertreib machen; sie können die Mißvergnügten trösten, den Neid gegen diejenigen, welche in Ehrenämtern sitzen, verringern; sie können das Volk zur Gedult bewegen, ihr Schicksal zu leiden, und machen, daß es über sein Elend noch lacht.

Die Aristokratie ist diejenige Regierung, welche die satyrischen Werke am meisten verbannt. Die obrigkeitlichen Personen sind darinnen kleine Beherrscher, welche nicht großmüthig genug sind, um

(p) Tacitus in seinen Annal. IIII. B

die Schmähungen zu verachten. Wenn in der Monarchie dergleichen Dinge wider den Monarchen gerichtet sind, so ist er so hoch, daß selbige nicht bis zu ihn gelangen können; ein aristokratischer gebietender Herr wird davon durchdrungen. Eben so setzten auch die Zehnmänner, welche eine Aristokratie ausmachten, Lebensstrafe auf die satyrischen Schriften. (q)

Vierzehntes Kapitel.

Von der Verletzung der Schamhaftigkeit bey Bestrafung der Verbrechen.

Es giebt Regeln der Schamhaftigkeit, welche fast alle Nationen in der Welt beobachten: es würde ungereimt seyn, wenn man sie bey der Bestrafung der Verbrechen verletzen wolte, welche allezeit zum Gegenstande haben muß, die Ordnung wieder aufzurichten.

Die Morgenländer warfen die Weibspersonen den Elephanten vor, die zu Vollziehung einer abscheulichen Todesstrafe abgerichtet waren, haben sie wohl das Gesetz durch das Gesetz selbsten verletzen wollen?

Ein alter Gebrauch der Römer verbot, die Mägdgen hinrichten zu lassen, welche nicht mannbar waren. Tiber traf bey dieser Sache das Mittel, daß er sie durch den Henker schänden ließ, ehe er sie zur Todesstrafe übergab: (r) dieser spitzfindige und grausame Tyrann zerstörte die Sitten, um die Gewohnheiten beyzubehalten.

Wenn

(q) S. das Gesetz der zwölf Tafeln.
(r) Suetonius in *Tiberio*.

Wenn die japanische Obrigkeit die Weibspersonen nackend auf öffentlichen Plätzen hat ausstellen lassen, und sie gezwungen hat, daß sie viehische Handlungen haben begehen müssen, so hat sie dadurch die Schamhaftigkeit zum Entsetzen bewegt: (s) wenn sie aber eine Mutter hat zwingen wollen = = = = wenn sie einen Sohn hat zwingen wollen = = = = ich kann es nicht weiter sagen, so hat sie die Natur selbst zum Entsetzen gebracht. (t)

Funfzehntes Kapitel.

Von der Befreyung des Knechtes um seinen Herrn anzuklagen.

August verordnete, daß die Sklaven derjenigen, welche sich wider ihn verschworen hätten, an das gemeine Wesen solten verkauft werden, damit sie Zeugniß wider ihren Herrn ablegen könnten. (u) Man muß keines von den Dingen verabsäumen, dadurch man auf die Entdeckung eines großen Verbrechens gebracht werden kann. In einem Staate also, wo es Sklaven giebt, ist es ganz natürlich, daß sie eine That angeben, aber nicht, daß sie Zeugen abgeben können.

Vindex gab die Verschwörung an, die zum Vortheil des Tarquin geschehen war: allein er war nicht Zeuge wider die Kinder zu Brutus. Es war billig, demjenigen die Freyheit zu schenken, welcher

(s) Recueil des Voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes. V. Band II. Th.
(t) Eben das. 496. S.
(u) Dio in Xiphilin.

seinem Vaterlande einen so großen Dienst gethan hatte: allein man gab sie ihm nicht, damit er seinem Vaterlande diesen Dienst erweisen möchte.

So befahl auch der Kayser **Tacitus**, daß die Sklaven in dem Verbrechen der beleidigten Majestät selbst nicht einmal wider ihren Herrn zeugen solten. (x) Dieses Gesetz ist nicht mit in Justinians Sammlung gebracht worden.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Verleumdung bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

Man muß den Kayfern die Gerechtigkeit wiederfahren lassen: sie haben die betrübten Gesetze, welche sie gaben, nicht zuerst ausgesonnen. Sylla (y) war es, welcher sie lehrte, daß man die Verleumder nicht bestrafen müsse; bald kam es hernach so weit, daß man sie gar belohnte. (z)

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Entdeckung der Verschwörungen.

„Wen dich dein Bruder, deiner Mutter Sohn,
„oder dein Sohn, oder deine Tochter, oder
„das

(x) Flavius Vopiscus in seinem Leben.
(y) Sylla gab ein Gesetz der Majestät, wovon in den Reden des Cicero pro Cluentio gedacht wird, im 3. Art. in Pisonem 21. Art. die 2 wider den Verres 5. Art. in Epist. ad famil. III. B. II. Brief. Cäsar und August rückten sie mit in die julischen Gesetze ein, andere fügten selbigen noch mehr bey.
(z) Et quo quis distinctior accusator, eo magis honores assequebatur, ac veluti sacrosanctus erat. Tacitus.

„das Weib in deinen Armen, oder dein Freund,
„der dir ist wie dein Herz, überreden würde und
„sagen: laß uns gehn und andern Göttern dienen
„u. s. f. so solt du sie steinigen.“ Dieses levitische Gesetz kann bey den meisten Völkern, die uns bekannt sind, nicht als ein bürgerliches Gesetz angenommen werden: weil es allen Verbrechen den Eingang eröffnen würde.

Das Gesetz, welches in vielen Staaten bey Lebensstrafe befiehlt, die Verschwörungen zu offenbaren, wenn man auch keinen Antheil daran hat, ist eben so harte. Wenn man es in die monarchische Regierung bringt, so thut man eben sehr wohl, selbiges einzuschränken.

Es muß nur in aller seiner Schärfe bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät angewendet werden, welches wider die Person des Landsherrn selbsten begangen wird. In diesen Staaten ist sehr viel daran gelegen, daß man die verschiedenen andern Verbrechen der beleidigten Majestät, welche wider den Staat sind, nicht mit dem ersten untereinander mengt.

In Japan, wo die Gesetze alle Begriffe der menschlichen Vernunft vernichten, läßt sich das Verbrechen, welches begangen wird, wenn man eine Verschwörung nicht offenbaret, auf die allergewöhnlichsten Fälle deuten.

Eine gewisse Reisebeschreibung (a) berichtet uns, daß zwey vornehme Fräulein in einen mit Stacheln versehenen Kasten wären eingeschlossen worden, um

(a) Recüeil des Voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes. 432. S. V. B. 2. Th.

sie darinnen hinzurichten; die eine, weil sie ein gewisses Liebesverständniß gehabt, und die andere, weil sie selbiges nicht offenbaret hätte.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Gefahr, welche in den Republiken daraus entsteht, wenn die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät zu groß ist.

Wenn eine Republik dahin gelangt ist, daß sie diejenigen zu nichte gemacht hat, welche sie haben umstürzen wollen, so muß sie auch eilends der Rache, den Strafen, und selbst den Belohnungen ein Ende machen.

Man kann keine großen Bestrafungen auferlegen, und folglich keine großen Veränderungen vornehmen, ohne eine große Gewalt in die Hände einiger Bürger zu geben. Es ist also in diesen Fällen besser, viel zu verzeihen, als viel zu strafen, mit der Landesverweisung sparsam zu seyn, als das Gegentheil zu thun: es wird besser seyn, die Güter zu lassen, als die Einziehung derselben zu vervielfältigen. Unter dem Vorwand die Republik zu rächen, wird man die Tyranney derjenigen einführen, die sie rächen sollen. Es ist nicht so wohl darauf zu sehen, daß derjenige zu nichte gemacht werde, welcher herrscht, sondern daß seine Herrschaft zerstört werde. Man muß so viel, als man kann, bey demjenigen ordentlichen Laufe der Regierung verbleiben, wo die Gesetze jedermann beschützen und sich wider niemanden waffnen.

Man

Man findet bey dem Appian (b) den Befehl und die Formul der Achtserklärungen. Man solte glauben, es befände sich keine andere Absicht, als das Wohl der Republik dabey: So bedachtsam wird darinnen geredet, so viel Vortheile werden darinnen gezeigt, so sehr sind die Mittel, welche man ergreift, andern vorzuziehen, so sicher sollen die Reichen, so ruhig der geringe Pöbel seyn, so sehr fürchtet man das Leben der Bürger in Gefahr zu setzen, so sehr bemüht man sich die Soldaten zu besänftigen. Entsetzliches Beyspiel, welches zeigt, wie nahe die großen Bestrafungen der Tyranney sind.

Die Griechen setzten der Rache keine Schranken, welche sie an den Tyrannen oder an denen ausübten, welche sie für Tyrannen hielten; sie ließen die Kinder (c) und manchmal fünfe von den nächsten Anverwandten (d) umbringen. Sie vertrieben unzählige Familien. Ihre Republiken wurden dadurch erschüttert; die Landesverweisung oder die Wiederkunft von den Landesverweisungen waren immer Zeitpunkte, welche die Veränderungen der Verfassung bemerkten.

Die Römer waren in diesem Stücke klüger. Als Cassius verurtheilt wurde, weil er nach der Tyranney gestrebt hatte, so entstund die Frage: ob man seine Kinder mit hinrichten solte (sie wurden aber zu keiner Strafe verurtheilet.) Diejenigen, sagt

(b) Von den bürgerlichen Kriegen IIII. B.

(c) S. des Dion. von Halicarn. römische Alterthümer VIII. B.

(d) Tyranno occiso quinque eius proximos cognatione Magistratus necato. Cicero de Inuentione, Lib. II.

Dionysius von Halicarnaß, (e) welche dieses Gesetz bey Endigung des Krieges der Marser und des Bürgerkrieges haben ändern, und die Kinder derjenigen, welche vom Sylla in die Acht erklärt worden, von Ehrenämtern ausschliessen wollen, sind höchst strafbar.

Neunzehntes Kapitel.

Wie man den Gebrauch der Freyheit in der Republik auf eine gewisse Zeit aufhebt.

Es giebt in den Staaten, wo man mehr als in andern auf die Freyheit hält, gewisse Gesetze, welche wider die Freyheit eines einzigen gerichtet sind, um sie bey allen zu beschützen. Dergleichen sind in England die so genannten *Bills d'atteindre*. (f) Sie haben eine Gleichheit mit denen athenienſischen Gesetzen, welche wider eine einzelne Person gerichtet waren (g) und ihre Gültigkeit dadurch erhielten, daß sie durch die Stimmen von 6000 Bürgern waren abgefaßt worden. Sie hatten auch eine gewisse Aehnlichkeit mit den Gesetzen, welche man zu Rom wider die Person eines einzelnen Bürgers gab, und welche Privilegia genennt wurden. (h) Sie wurden

(e) Das VIII. B. 547. S.

(f) Der Verfasser der Fortsetzung des Rapin Thoiyras erklärt die Bills d' atteindre durch einen Urtheilsspruch, welcher von den beyden Parlementern gebilligt, und von dem König unterzeichnet worden, und alsdenn als eine Acte gilt, wodurch der Beklagte ohne andre Rechtsformel, und ohne daß er sich auf einen höhern Richter berufen kann, als eine Person erklärt wird, die des Hochverraths überzeugt ist. II. B. 266. S.

(g) De priuis hominis latae.

(h) Cicero *de leg.*

den nur in den großen Versammlungen des Volks verfaßt. Das Volk mochte sie aber, auf was für Art es wolte, verfassen, so wolte sie doch Cicero gerne abgeschafft wissen: weil die Stärke des Gesetzes darinnen bestünde, daß es sich auf jedermann erstreckte.(i) Ich gestehe es indessen, ein solcher Gebrauch bey Völkern, welche die größte Freyheit unter allen gehabt haben, die jemals auf der Erde gewesen sind, veranlaßt mich zu glauben, daß es Fälle giebt, wo man auf einen Augenblick eine Decke über die Freyheit legen muß, wie man die Bildsäulen der Götter verbirgt.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Gesetzen, welche die Freyheit eines Bürgers in der Republik befördern.

Es geschieht öfters in den Demokratien, daß die Anklagen öffentlich geschehn, und daß es jedermann erlaubt wird, anzuklagen, wen er will. Dieserwegen hat man eben eigene Gesetze zu Vertheidigung der Unschuld der Bürger eingeführt. Zu Athen mußte der Ankläger, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen auf seiner Seite hatte, eine Geldbuße von 1000 Drachmen erlegen. Eschines, welcher den Ctesiphon angeklagt hatte, wurde darzu verurtheilet.(k) Zu Rom wurde der ungerechte Ankläger mit einem Schandmahle bezeichnet,(l) man drückte ihm den Buchstaben K auf die Stirn.

(i) Scitum est iussum in omnes. Cicero, eben das.

(k) S. beym Philostratus I. B. Leben der Sophisten und das Leben des Eschines. S. auch den Plutarch und Photius.

(l) Durch das römische Gesetz,

Stirn. Man setzte den Anklägern Hüter, damit sie ausser Stande waren, die Richter oder die Zeugen zu bestechen. (m)

Ich habe schon von demjenigen athenienſischen und römischen Gesetze gehandelt, welches dem Beklagten zuließ, sich, ehe das Urtheil über ihn gesprochen worden, in Sicherheit zu begeben.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Grausamkeit der Gesetze in einer Republik gegen die Schuldner.

Ein Bürger hat schon eine ziemlich große Botmäßigkeit über einen andern Bürger erlangt, indem er ihn eine gewisse Summe Geld vorgestreckt, welches dieser von jenem nur geborgt hat, um es wieder auszugeben, und folglich nichts mehr davon besitzt. Was wird dieses in einer Republik werden, wenn die Gesetze eine solche Knechtschaft noch mehr vergrößern.

In Athen und Rom (n) war es anfänglich erlaubt, die Schuldner zu verkaufen, welche nicht im Stande waren zu bezahlen. Solon verbesserte diese Gewohnheit zu Athen. (o) Er verordnete, daß niemand solte gehalten seyn, Geldschulden mit seiner eignen Person zu bezahlen. Die Decemvir aber (p) schaff-

(m) Plutarch im Tractat, wie man von seinen Feinden Nutzen haben könne.

(n) Viele verkauften ihre Kinder, um ihre Schulden zu bezahlen. Plutarchs Leben des Solon.

(o) Plutarchs Leben des Solon.

(p) Es erhellet aus der Historie, daß dieser Gebrauch bey den Römern vor dem Gesetze der zwölf Tafeln eingeführt worden. Titus Livius I. Decade II. B.

schafften diese böse Gewohnheit nicht ab, wie es zu Athen geschehn war, und ob sie gleich die Verordnung des Solon vor den Augen hatten, so wolten sie selbiger doch nicht nachkommen. Dieses ist nicht die einzige Stelle aus dem Gesetze der zwölf Tafeln, woraus man das Vorhaben der Decemvir siehet, das Wesen der Demokratie zu verletzen.

Diese grausamen Gesetze wider die Schuldner setzten die römische Republik vielmals in Gefahr. Ein Mensch entsprang voller Wunden aus dem Hause seines Gläubigers und erschien auf dem öffentlichen Markte.(q) Das Volk wurde bey diesem Anblicke aufrührisch. Andere Bürger, deren Gläubiger sich nicht unterstunden, selbige inne zu behalten, giengen aus ihren Gefängnissen heraus. Man that ihnen Verheissungen; man hielt sie nicht. Das Volk begab sich auf den heiligen Berg; es erlangte die Wiederrufung dieser Gesetze nicht, sondern eine Obrigkeit, welche das Volk beschützen solte; man hatte kaum die Anarchie verlassen, so war man in Gefahr in die Tyranney zu fallen. Manlius suchte, um sich die Gewogenheit des Volks zu erwerben, die Bürger den Händen der Gläubiger zu entreissen, von welchen sie in die Sklaverey waren versetzt worden.(r) Man kam den Absichten des Manlius zuvor; das Uebel aber blieb allezeit übrig. Besondere Gesetze machten den Schuldnern die Bezahlung leichte,(s) und im 428. Jahre der

(q) Dion. von Halikarn. Antiq. Rom. lib. VI.
(r) Plutarchs Leben des Furius Camillus.
(s) Bes. unten das XXIII. Kapitel des Buchs von den Gesetzen in der Verhältniß, die sie mit dem Gebrauch der Münze haben.

der St. R. führten die Bürgermeister ein Gesetz ein, (t) welches den Gläubigern das Recht die Schuldner in ihren Häusern als Knechte zu halten, entzog. (u) Ein gewisser Wucherer, welcher Papirius hieß, hatte die Keuschheit eines jungen Menschen, Namens **Publius**, welchen er gefangen hielt, beflecken wollen; das Verbrechen des **Sextus** gab Rom die politische Freyheit; das Verbrechen des **Papirius** brachte darinnen die bürgerliche Freyheit zuwege.

Das war das Schicksal dieser Stadt, daß darinnen durch neue Verbrechen die Freyheit bestätiget wurde, welche ihr alte Verbrechen verschafft hatten. Das boshafte Verfahren des **Appius** mit der **Virginie** erneuerte denjenigen Abscheu des Volks gegen die Tyrannen, welchen die unglückliche Begebenheit der Lucretia bey ihm verursacht hatte. Sieben und dreyßig Jahr (x) nach verübter Schandthat des ehrlosen Papirius machte ein ähnliches Verbrechen, (y) daß sich das Volk auf dem Berg Janiculus begab, (z) und daß das Gesetz, welches zur Sicherheit der Schuldner gegeben worden, wieder neue Stärke bekam.

Von

(t) Es geschahe 120 Jahr nach dem Gesetze der zwölf Tafeln, eo anno plebi Romanae, velut aliud initium libertatis, factum est quod necti desierunt, Tit. Liv. im VIII. B.

(u) Bona debitoris, non corpus obnoxium esset, eben das.

(x) Im 465. Jahr der St. R.

(y) Es war die strafbare That des Plautius, welche er wider die Keuschheit des Veturius unternahm. **Valerius Maximus** VI. B. VIIII. Art. Man muß diese beyden Begebenheiten nicht mit einander verwechseln; sie haben sich weder mit einerley Personen, noch in einerley Zeit zugetragen.

(z) Bes. ein Fragm. des Dion. von Halicarn. in dem **Auszuge von den Tugenden und Lastern**; ingleichen die Epitomen des **Titus Liv.** im XI. B. und **Freinsh.** im XI. B.

Von der Zeit an wurden die Gläubiger mehr von den Schuldnern, wegen Verletzung der Gesetze wider den Wucher verfolgt, als diese von jenen, wenn sie nicht bezahlten.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Dingen, welche die Freyheit in der Monarchie angreifen.

Eine Sache, welche dem Fürsten nicht den geringsten Nutzen von der Welt bringt, hat öfters die Freyheit in den Monarchien geschwächt: ich meyne die Commissarien, welche manchmal ernennt werden, um über eine einzelne Person Recht zu sprechen.

Der Fürst zieht so wenig Nutzen von den Commissarien, daß es sich nicht die Mühe verlohnt, wenn er dieserwegen die Ordnung der Dinge ändert. Es ist moralisch gewiß, daß er mehr Redlichkeit und Gerechtigkeit als seine Commissarien besitzt, welche glauben, daß sie durch seine Befehle, durch einen unausgemachten Nutzen des Staats, durch die Wahl, welche sie getroffen hat, und durch ihre Furcht selbsten allezeit genug rechtfertiget sind.

Wenn man unter Heinrich dem VIII. einem Pair den Proceß machte, ließ man von Commissarien, welche aus der Cammer der Pairs genommen wurden, Recht über ihn sprechen; nach dieser Methode ließ man alle Pairs, die man nur wolte, hinrichten.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Kundschaftern in der Monarchie.

Muß eine Monarchie wohl Ausspäher haben? Tugendhafte Fürsten brauchen selbige ordentlicher Weise nicht. Wenn ein Mensch den Gesetzen treu ist, so hat er dasjenige erfüllt, was er dem Fürsten schuldig ist. Seine Wohnung wenigstens muß ihm eine Freystatt, und seine übrige Auffühlung in Sicherheit bleiben, das Auskundschaften würde vielleicht noch erträglicher seyn, wenn es von ehrbaren Leuten könnte ausgeübt werden: es läßt sich aber leicht von der nothwendigen Ehrlosigkeit der Person auf die Schändlichkeit der Sache schließen. Ein Fürst muß mit seinen Unterthanen aufrichtig, ungezwungen, vertraulich umgehen. Derjenige, welcher in so großer Unruh, Verdacht und Furcht ist, gleicht einem Schauspieler, der auf den Schauplatz getreten, und in seiner Rolle, die er spielen soll, irre geworden ist. Wenn er sieht, daß überhaupt die Gesetze in ihrer Stärke sind, und daß sie in Ehren gehalten werden, so kann er sich sicher schätzen. Das allgemeine Verhalten versichert ihm wegen des Verhaltens aller einzeln Personen.

Er fürchte nur nichts, so sey er gewiß, daß man ihn mehr zu lieben geneigt seyn wird, als er glauben solte. Und warum solte man ihn nicht lieben? er ist ja die Quelle fast von alle dem Guten, welches geschieht; und alle Bestrafungen geschehen gleichsam auf Verantwortung der Gesetze. Er zeigt sich dem Volke niemals, als mit einem heitern Gesichte; sein Ruhm selbsten theilet sich uns mit,

und seine Macht schützt uns. Eine Probe, daß man ihn liebet, ist, weil man so viel Vertrauen in ihn setzt und sich allezeit einbildet, wenn ein Staatsbedienter etwas abschlägt, der Fürst würde es bewilligt haben. Auch in den öffentlichen Trübseligkeiten mißt man die Schuld seiner Person gar nicht bey; man beklagt sich darüber, daß er nichts davon weiß, oder daß er von verderbten Leuten eingenommen ist: **wenn es der Fürst wüste**, sprechen die Unterthanen. Diese Reden sind eine Art von Anrufung und eine Probe des Vertrauens, das man zu ihm hat.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Briefen ohne Namen ihres Verfassers.

Die Tartarn sind gehalten, ihren Namen auf ihre Pfeile zu setzen, damit man die Hand erkennet, woraus sie kommen. Als Philipp von Macedonien bey der Belagerung einer Stadt verwundet worden, so fand man auf dem Wurfspiese die Worte: **Aster hat diesen tödlichen Streich dem Philippus beygebracht.** (a) Wenn diejenigen Leute, welche jemanden anklagen, solches in Absicht auf das gemeine Beste thäten, so würden sie ihre Anklage wider selbigen nicht vor dem Fürsten anbringen, welcher leicht einzunehmen ist, sondern vor den Obrigkeiten, welche Regeln haben, die nur den Verleumdern fürchterlich sind. Wenn sie

(a) S. in Plutarchs moralischen Werken die Samml. einiger römischen und griechischen Geschichte II. B. 487. S.

sie die Gesetze nicht zwischen sich und dem Beklagten lassen wollen, so ist es eine Probe, daß sie Ursache haben, sich vor selbigen zu fürchten: und die geringste Strafe, die man ihnen auferlegen kann, ist, daß man ihnen gar nicht glaubt. Nur in den Fällen verdient eine solche Anklage Aufmerksamkeit, wo die Langsamkeit des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens nicht statt findet, und wo es auf die Wohlfahrt des Fürsten ankömmt. Hier kann man glauben, daß derjenige, welcher jemanden anklagt, sich selbst Gewalt gethan habe, um seine Zunge zu lösen, und sie reden zu lassen. Allein in andern Fällen muß man mit dem Kayser Constans sagen: „Wir können keinen Verdacht auf denjenigen ha„ben, wider den sich kein Ankläger zeigt, weil es „ihm doch nicht würde an einem Feinde gefehlt ha„ben. (b)

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Art zu regieren in der Monarchie.

Das königliche Ansehn ist eine große Triebfeder, welche sich leicht und ohne Geräusch bewegen muß. Die Chineser, wenn sie einen von ihren Kayfern rühmten, welcher regierte, so sagten sie: wie der Himmel, nemlich durch sein Beyspiel.

Es giebt Fälle, wo sich die Macht in ihrem ganzen Umfange thätig erweisen muß; es giebt welche, wo sie in ihren Schranken wirken muß. Das Erhabene bey der Verwaltung eines Staats besteht darinnen, daß man wohl versteht, ob man einen großen

(b) Leg. VI. Cod. Theod. de Famos. libellis.

großen oder kleinen Theil der Macht bey gewissen Umständen anwenden muß.

In unsern Monarchien besteht die ganze Glückseligkeit in der guten Meynung, welche die Unterthanen von der Gelindigkeit der Regierung haben. Ein ungeschickter Staatsbedienter will die Unterthanen immer erinnern, daß sie Sklaven sind. Allein wenn dieses wäre, so solte er vielmehr suchen, es vor ihnen zu verbergen. Er weiß nichts zu schreiben oder zu sagen, als daß der Fürst verdrießlich ist, daß er sich verwunderte, daß er die Sachen schon in Ordnung bringen wird.

Man kann mit einer gewissen Gefälligkeit herrschen; der Fürst muß seine Unterthanen aufmuntern, und die Gesetze müssen es seyn, welche ihnen drohen. (c)

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Daß der Fürst in einer Monarchie seinen Unterthanen den Zutritt verstatten soll.

Dieses wird sich viel besser begreifen lassen, wenn ich das Gegentheil davon zeige. „Der Czaar „Peter der I. sagt Herr Perry, (d) hat einen „neuen Befehl gegeben, vermöge dessen ihm keine „Bittschrift überreicht werden soll, wenn man nicht „erst seinen Beamten zwo übergeben hat. Man „kann ihm in dem Falle, wenn einem das Recht

(c) Nerva, sagt Tacitus, vermehrte die Leichtigkeit der Regierung.

(d) Etat de la Grande Russie 173. S. nach der pariser Ausgabe 1717.

„ist verweigert worden, noch die dritte überreichen, „aber bey Lebensstrafe für denjenigen, welcher Un„recht hat. Von der Zeit an hat sich niemand mit „einer Bittschrift an den Czaar gemacht.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von den Sitten des Monarchen.

Die Sitten des Fürsten tragen eben so viel zu der Freyheit bey, als die Gesetze; er kann so wohl als sie aus Menschen Bestien und aus Bestien Menschen machen. Wenn er freye Seelen liebt, so wird er Unterthanen haben; liebt er niederträchtige Seelen, so wird er Sklaven beherrschen. Will er die große Kunst zu regieren wissen: so bestrebe er sich, Ehre und Tugend nahe um sich zu haben; er berufe persönliche Verdienste zu sich. Er kann auch manchmal die Augen auf die natürlichen Gaben werfen. Er fürchte sich nicht vor diejenigen Nebeneiferer, welche man die Leute von Verdiensten zu nennen pflegt: er ist ihnen gleich, so bald er sie liebt. Er suche das Herz zu gewinnen, aber nicht zu fesseln. Er mache sich den Unterthanen gefällig; die Liebe eines seiner geringsten Unterthanen muß ihm ein schmeichelndes Vergnügen erwecken: sie sind allezeit Menschen. Die Unterthanen verlangen so wenig Achtung von dem Fürsten, daß es billig ist, ihnen dieses ihr Verlangen zu gewähren: der unendliche Abstand zwischen dem Regenten und ihnen verhindert sie wohl, ohne dem dadurch einen Zwang anzuthun. Er lasse sich das Flehen seiner Unterthanen erbitten: aber nicht von unbilligen Forderungen be-

wegen,

wegen, und er wisse, daß seine Verweigerung den Unterthanen und seine Gnadenbezeigungen den Hofleuten Vortheil bringen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Achtung, welche die Monarchen gegen ihre Unterthanen haben sollen.

Sie müssen sich überaus in Acht nehmen, daß sie sich nicht im Scherzen über Unterthanen zu weit vergehn. Dergleichen Scherz ist etwas schmeichelndes, wenn er gemäßigt ist, weil er Mittel zu einem vertraulichen Umgange mit den Fürsten an die Hand giebt: aber ein beissender Scherz ist ihnen noch viel weniger anständig, als dem geringsten, weil sie die einzigen sind, welche allezeit tödlich verletzen.

Noch viel weniger sollen sie einem von ihren Unterthanen einige merkliche Beschimpfung anthun. Sie sind gesetzt zu vergeben, zu bestrafen; niemals aber selbst zu beleidigen.

Wenn sie ihre Unterthanen beschimpfen, so handeln sie weit grausamer an ihnen, als der Türke und der Moskowiter an den Ihrigen handeln. Wenn diese letztern ihre Unterthanen beschimpfen, so erniedrigen sie selbige, und verunehren sie doch nicht: die ersten aber erniedrigen sie dadurch, und verunehren sie zugleich.

Die asiatischen Völker sind von diesem Vorurtheile eingenommen, daß sie die Beschimpfung, welche ihnen der Fürst anthut, als die Wirkung einer väterlichen Gütigkeit ansehen: und hingegen unsere

Art zu denken ist so beschaffen, daß wir mit einer grausamen Meynung von dem Schimpfe die verzweifelnde Vorstellung verknüpfen, daß er niemals wieder ausgelöscht werden kann.

Es muß ihnen ein Vergnügen seyn, wenn sie Unterthanen haben, welchen die Ehre lieber als das Leben, und nicht weniger ein Bewegungsgrund der Treue als der Herzhaftigkeit ist.

Man wird sich der Uebel erinnern können, welche vielen Fürsten wiederfahren sind, weil sie ihre Unterthanen geschimpft haben; man kann sich erinnern, wie sich **Thereas**, der verschnittene **Narses** und der Graf **Julian** gerochen haben: man wird endlich die Herzoginn von Montpensier im Andenken haben, welche Heinrichen dem III. seine ganze Lebenszeit zu schaffen machte, weil er sie durch Entdeckung einiger ihrer Fehler aufgebracht hatte.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen, welche geschickt sind, ein wenig Freyheit in die despotische Regiegierung zu bringen.

Ob gleich die despotische Regierung in ihrer Natur überall einerley ist, so können inzwischen doch gewisse Umstände eine Meynung, welche aus der Religion entsteht, ein gewisses Vorurtheil, angenommene Beyspiele, eine gewisse Beschaffenheit des Gemüths, Gewohnheiten, Sitten einen merklichen Unterschied darinnen machen.

Es ist gut, daß gewisse Begriffe darinnen eingeführt sind. Also wird in China der Fürst als der

Vater

Vater des Volks angesehn; und im Anfange des Reichs der Araber war der Fürst ihr Prediger. (e)

Es ist hier ein gewisses heiliges Buch, welches zur Richtschnur dient, zuträglich: dergleichen ist der Koran bey den Arabern, die Bücher des Zoroaster bey den Persern, der Vedam bey den Indianern, die klassischen Bücher bey den Chinesern. Das geistliche Gesetzbuch ergänzt das weltliche, und bestimmt, was noch willkührlich ist.

Es ist nicht undienlich, daß sich in den zweifelhaften Fällen die Richter bey den Geistlichen Raths erholen. (f) So befragen sich in der Türkey die Cadis bey den Wallachen. Wenn der Fall den Tod verdient, so kann es nicht schaden, daß sich der Unterrichter, wenn einer vorhanden ist, bey dem Statthalter erkundigt, wie er sich verhalten soll: damit die weltliche und geistliche Macht wiederum von dem politischen Ansehn in Zaum gehalten werden.

Dreyßigstes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen Materie.

Die despotische Wuth hat es eingeführt, daß die Ungnade, worein der Vater fällt, auch die Ungnade auf die Kinder und die Weiber nach sich ziehn soll. Sie sind ja schon so unglücklich genug, ohne daß sie was verbrochen haben: und über dies muß der Fürst zwischen sich und den Beklagten gewisse Vorsprecher zulassen, welche seinen Zorn stillen und seine Gerechtigkeit unterrichten können.

(e) Die Caliphen.
(f) Histoire des Tartars. III. Th. 277. S. in den Anmerkungen.

Es ist eine gute Gewohnheit bey den Maldivern, (g) daß ein Herr, der in Ungnade gefallen ist, alle Tage nach Hofe geht, um seine Aufwartung bey dem Könige zu machen, bis er wieder zu Gnaden kömmt: seine Gegenwart entwaffnet den Zorn des Fürsten.

Es giebt despotische Staaten, (h) wo man in der Meynung steht, daß man wider die schuldige Ehrerbietung gegen einen Fürsten handele, wenn man bey ihm für jemanden, der in Ungnade gefallen ist, vorspräche. Diese Fürsten scheinen sich alle mögliche Mühe zu geben, um sich der Tugend der Gnade zu berauben.

Arkadius und Honorius machen in dem Gesetze, (i) davon wir so viel geredet haben, bekannt, (k) daß sie denen keine Gnade wollen widerfahren lassen, welche sich unterstehen werden, bey ihnen für die Schuldigen zu bitten. (l) Dieses Gesetz war sehr schlimm, weil es in der despotischen Regierung selbst schlimm ist.

Die Gewohnheit der Perser, welche erlaubt, daß jedermann, wer da will, aus dem Königreiche gehn kann, ist sehr gut: und ob gleich die entgegengesetzte Gewohnheit aus der despotischen Regierung entspringt, wo man die Unterthanen als Sklaven

(g) S. den Franciscus Pirard.

(h) Wie heut zu Tage in Persien, nach dem Berichte des Herrn Chardin: dieses ist eine sehr alte Weise. „Man brachte den „Cavade auf das Schloß der Vergessenheit," sagt Procop: es giebt ein Gesetz, vermöge dessen man nicht von denjenigen reden darf, welche darinnen eingesperrt sind; und man darf nicht einmal ihren Namen nennen.

(i) Das 5. Gesetz im Cod. ad leg. Iul. mai.

(k) Im VIII. Kapitel dieses Buchs.

(l) Friedrich ahmte dieses Gesetz in die Verordnung von Neapolis I. B. nach.

ven, (m) und die, welche aus dem Lande gehn, als flüchtige Sklaven betrachtet: so ist dennoch die eingeführte Weise der Perser sehr gut für die despotische Regierung, wo diese Furcht des Entfliehens den Verfolgungen der Bassen, und derjenigen, welche die Abgaben von den Leuten erpressen, Einhalt thut oder sie mäßigt, weil die Schuldner austreten oder sich in Sicherheit begeben können.

* *

Dreyzehntes Buch.

Von den Verhältnissen, welche die Auflage der Steuern, und die Größe der öffentlichen Einkünfte mit der Freyheit haben.

Erstes Kapitel.

Von den Einkünften des Staats.

Die Einkünfte des Staats sind ein Theil, welchen jeder Bürger von seinem Vermögen giebt, um den andern Theil desselben in Sicherheit zu haben, und ihn in Friede und Ruhe zu geniessen.

Um diese Einkünfte wohl zu bestimmen, muß man sowohl auf dasjenige sehn, was der Staat zu seiner Nothdurft braucht, als auf das, was der Bür-

(m) In den Monarchien hat man gemeiniglich ein Gesetz, welches denjenigen, die in öffentlichen Aemtern sitzen, ohne Erlaubniß des Fürsten aus dem Königreich zu gehn verbietet. Dieses Gesetz soll auch in den Republiken eingeführt seyn. In denjenigen aber, welche besondere Anordnungen haben, muß das Verbot allgemein seyn, damit man keine fremden Sitten hinein bringe.

Bürger zu seiner nothwendigen Unterhaltung haben muß. Man muß den Unterthanen ihre wirklichen Bedürffnisse nicht entziehn, um dem Staate eingebildete Bedürffnisse zu verschaffen.

Die eingebildeten Bedürffnisse sind solche, welche den Leidenschaften und Schwachheiten derjenigen, welche regieren, die Reitzung eines ausserordentlichen Anschlags, die eitle Ruhmsucht und eine gewisse Ohnmacht des Geistes bey ausschweifenden Einfällen erfordern. Oefters haben diejenigen, welche unter dem Fürsten mit einem unruhigen Geiste am Staatsruder sassen, die Bedürffnisse ihrer niederträchtigen Seelen für Bedürffnisse des Staats gehalten.

Nichts erfordert mehr Weisheit und Klugheit als denjenigen Theil zu bestimmen, welchen man den Unterthanen nehmen, und welchen man ihnen lassen soll.

Man muß die öffentlichen Einkünfte nicht nach demjenigen abmessen, was das Volk geben kann, sondern nach dem, was es zu geben schuldig ist: und wenn man sie nach demjenigen abmißt, was es geben kann, so muß es wenigstens das seyn, was es allezeit geben kann.

Zweytes Kapitel.

Daß es unüberlegt geurtheilt ist, wenn man sagt, daß die Größe der Abgaben an sich selbst gut ist.

Man hat in gewissen Monarchien gesehn, daß kleine Länder, welche von Abgaben frey waren, in so großer Armuth gewesen sind, als andere

um

um sie herum, welche übermäßig damit beschweret waren. Die Hauptursache davon ist, daß in dem kleinen Staate, welcher von dem großen umgeben ist, wenig Fleiß, Künste noch Manufacturen seyn können, weil er in Ansehung dessen von dem großen Staate, in welchen er eingeschlossen ist, auf tausenderley Art gedruckt wird. In dem großen Staate, welcher jenen umgiebt, befinden sich Fleiß, Manufacturen und Künste, und er macht Anordnungen, welche ihn allein alle Vortheile davon verschaffen. Der kleine Staat wird also nothwendig in Armuth gesetzt, so geringe als auch der Tribut seyn mag, den man ihn auflegt.

Gleichwohl hat man aus der Armuth dieser kleinen Länder geschlossen, daß das Volk durch schwere Auflagen zum Fleiße angetrieben werden müsse. Es wäre besser gewesen, wenn man geschlossen hätte, daß dieses nicht so seyn müsse. Alle armselige und liederliche Leute ziehen sich von den umliegenden Gegenden an diese Oerter, um darinnen sich dem Müssiggang zu ergeben: da ihnen schon die Lust zu der Arbeit vergangen ist, weil sie damit allzusehr belästigt worden sind, so suchen sie ihre ganze Glückseligkeit in ihrer Faulheit.

Die Reichthümer eines Landes erregen in allen Gemüthern einen Ehrgeitz; die Armuth verursacht Verzweiflung. Der Ehrgeitz wird durch die Arbeit angeflammt, aber die Verzweiflung tröstet sich in der Faulheit.

Die Natur ist billig gegen die Menschen; sie belohnt ihnen ihre Mühe; sie macht sie arbeitsam, weil sie mit größern Arbeiten auch größere Belohnungen ver-

verknüpft. Allein wenn eine willkührliche Macht den Menschen diese Belohnungen der Natur entzieht, so wird man die Arbeit überdrüßig, und der Müssiggang scheint das einzige Gut zu seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Steuern in den Ländern, wo ein Theil des Volks aus leibeigenen Bauern besteht.

Die Leibeigenschaft der Bauern wird manchmal nach einer Eroberung eingeführt. In dem Falle solte der Leibeigene dem Herrn das Land um einen Theil des Gewinnstes bauen. Nur eine Gesellschaft, bey welcher Gewinnst und Verlust gemeinschaftlich sind, kann diejenigen, welche zur Arbeit bestimmt sind, mit denen vergleichen, die den Genuß davon haben.

Viertes Kapitel.

Von einer Republik in dergleichen Falle.

Wenn eine Republik eine Nation dahin gebracht hat, daß sie das Land für selbige bauen muß: so muß darinnen gar nicht geduldet werden, daß der Bürger die Steuern des leibeigenen Bauers vermehren darf. Zu Lacedämon ließ man es nicht zu; man meynte, die Eloten würden das Land besser bauen, (a) wenn sie wüsten, daß ihre Knechtschaft nicht könnte vergrößert werden; man glaubte, die Herren würden bessere Bürger seyn, wenn sie nicht mehr verlangen dürften, als was sie zu haben gewohnt waren.

Fünf=

(a) Plutarch.

Fünftes Kapitel.

Wie es mit der Monarchie in dergleichen Falle steht.

Wenn in einer Monarchie der Adel durch das erobertе Volk das Land zu seinen Nutzen bauen läßt, so muß der Zins wiederum nicht vermehrt werden können. (b) Ferner ist es gut, wenn sich der Fürste an seinen herrschaftlichen Gütern, und an dem Kriegsdiensten begnügen läßt. Wenn er aber den Leibeigenen seiner Edlen Geldsteuern auflegen will, so muß der Herr eines Leibeigenen für den Tribut stehn; (c) er muß ihn für die Leibeigenen bezahlen, und selbigen von ihnen wiedernehmen: und wenn er diese Regel nicht betrachtet, so wird der Leibeigene sowohl von dem Herrn, als von demjenigen, welche die Einkünfte des Fürsten einnehmen, Drangsal leiden müssen, und es wird einer nach dem andern seinen Vortheil an ihm suchen, bis er in seinem Elende verdirbt, oder in die Wälder flüchtet.

Sechstes Kapitel.

Wie es in einem despotischen Staate bey dergleichen Fällen beschaffen ist.

Das was ich itzo gesagt habe, ist in dem despotischen Staate noch unumgänglicher nöthig. Der Herr, welcher alle Augenblicke seiner Felder und

(b) Dieses bewog Karln den Großen, daß er seine schönen Anordnungen hierüber machte, S. das V. B. von den Capitularien 303. Art.

(c) Dieses ist in Deutschland gebräuchlich.

und seiner Sklaven beraubt werden kann, ist nicht so geneigt, solche sehr in acht zu nehmen, daß sie in guten Stande bleiben.

Als Peter der I. die Gewohnheit der Deutschen einführen, und die Abgaben in baaren Gelde heben wolte, so gab er eine sehr weise Verordnung, welche man in Rußland noch beobachtet. Der Edelmann hebt die Steuern von den Bauern, und bezahlt sie an den Czaar. Wenn sich die Zahl der Bauern gleich vermindert, so muß er dennoch eben so viel Steuern erlegen; wird hingegen die Zahl derselben vermehrt, so bezahlt er eben nicht mehr: es ist daher sein eigner Schade, wenn er die Bauern drückt.

Siebendes Kapitel.

Von den Steuern in den Ländern, wo die Leibeigenschaft der Bauern nicht eingeführt ist.

Wenn in einem Staate jedermann Bürger ist; wenn jeder darinnen sein Eigenthum so, wie der Fürste sein Reich besitzt: so kann man Steuern auf die Personen, auf die Land- und Feldgüter, auf den Handel, auf zweye von diesen Dingen, oder auf alle dreye zugleich legen.

Bey den Steuern, welche auf die Person gelegt werden, würde die Proportion unbillig seyn, welche mit der Größe der Güter genau überein käme. Man hat zu Athen (d) die Bürger in vier Klassen getheilt. Diejenigen, welche von ihren Gütern 500. Maaß flüßige oder trockene Früchte zogen, zinsten

(d) Pollux VIII. B. X. K. 130. Art.

zinsten dem gemeinen Wesen ein Talent, (e) die, deren Güter 300 Maaß trugen, waren ein halbes Talent davon abzugeben schuldig; die, welche es auf 200 Maaß brachten, gaben 10 Minen; die von der vierten Klasse gaben nichts. Die Steuer war billig, ob sie gleich den Gütern nicht proportionirt war: wenn die Proportion der Güter bey ihr nicht beobachtet wurde, so richtete sie sich doch nach der Proportion der Bedürfnisse. Man urtheilte, daß einer zu seiner Unterhaltung, welche die Natur erfordert, so viel haben müsse als der andere, daß auf das, was die Natur nothwendig erfordert, keine Steuer gelegt werden müsse, daß nach diesen erst der Nutzen folgte, und dieser müsse versteuert werden, daß aber auch der blose Nutzen nicht so viel gebe als der Ueberfluß, und daß die Größe der Abgaben von dem Ueberflusse den Ueberfluß selbsten verhinderte.

Bey der Steuer, welche auf die Landgüter gelegt wird, macht man ein Verzeichniß über die verschiedenen Klassen der Grundstücken. Allein es ist sehr schwer, diesen Unterschied zu erkennen, und noch schwerer, Leute zu finden, deren ihr eigner Vortheil nicht erfordert, denselben zu verkennen. Es giebt also hier zwo Arten der Ungerechtigkeit; die eine rührt von den Menschen her, und die andere liegt in der Sache selbst. Wenn aber überhaupt die Steuern nicht übermäßig sind, wenn man dem Volke das, was es zu seiner Nothdurft braucht, in Ueberflusse läßt, so werden diese besondern Ungerechtigkeiten nichts zu bedeuten haben. Wenn

man

(e) Oder 60 Minen.

man hingegen dem Volke nur dasjenige läßt, was sie, um nur ihr Leben hinzubringen, unumgänglich nöthig haben, so wird die geringste Ungleichheit die empfindlichsten Folgen haben.

Wenn auch einige Bürger nicht genug geben, so ist das Uebel dieserwegen nicht groß; ihr gutes Auskommen kömmt dem gemeinen Wesen allezeit wieder zu Nutze. Wenn aber einige Leute gar zu viel von ihren Gütern abgeben müssen, so ist ihr Untergang allezeit dem Staate nachtheilig. Wenn der Staat seinen Reichthum dem Reichthume der eizelnen Personen gemäß machet, so wird das gute Auskommen der letztern bald verursachen, daß auch sein Vermögen höher steigt; alles kömmt auf den Augenblick an. Wird der Staat anfangen, die Unterthanen in Armuth zu stürzen, um sich reich zu machen? oder wird er erwarten, bis ihn die Unterthanen durch ihr gutes Auskommen bereichern? Will er den ersten oder den andern Vortheil haben? wird er gleich Anfangs reich zu seyn verlangen, oder wird er es lieber am Ende seyn wollen?

Die Abgaben von den Kaufmannsgütern sind die, welche die Leute am wenigsten empfinden, weil man keine förmliche Nachfrage deswegen an sie thut. Sie können so weislich und rathsam ausgetheilt werden, daß die Unterthanen fast nicht wissen, ob sie Steuern davon geben oder nicht. Dieserwegen ist es von großer Wichtigkeit, wenn derjenige, welcher die Waaren verkauft, die Abgaben davon giebt. Er weiß wohl, daß er sie nicht für sich bezahlt; und der Käufer, welcher sie in der That bezahlt,

zahlt, vermengt solche mit dem Preise der Waare. Einige Schriftsteller haben gesagt, Nero habe die Abgaben des fünf und zwanzigsten Theils der Knechte, welche verkauft wurden, aufgehoben. (f) Indessen hatte er nur befohlen, daß der Verkäufer anstatt des Käufers diese Abgaben erlegen solte. Diese Verordnung, welche die Auflage völlig ließ wie sie war, schien selbige gleichwohl aufzuheben.

Es sind zwey Königreiche in Europa, wo man eine sehr starke Steuer auf das Getränke gelegt hat. In dem ersten entrichtet der Bierbrauer allein die Steuer; in dem andern ist sie ohne Unterschied auf alle Unterthanen, welche Getränke verbrauchen, gelegt. In dem ersten empfindet niemand die Schwere der Auflage, in dem andern wird sie als eine große Beschwerde angesehn. In jenem spürt der Bürger die Freyheit, die er hat, daß er nichts abgeben darf: in diesem empfindet er die Nothwendigkeit, daß er darzu verbunden ist.

Noch mehr; wenn der Bürger die Abgaben tragen soll, müssen beständige Untersuchungen in seinem Hause angestellet werden. Nichts ist der Freyheit so zuwider: und die, welche diese Arten von Auflagen einführen, sind nicht so glücklich, daß sie in Ansehung dessen die beste Art der Landesverfassung gefunden hätten.

Achtes

(f) Vectigal quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum specie magis quam vi, quia cum venditor penderе iuberetur in partem pretii, emtoribus accrescebat. Tacit. Annal. L. III.

Achtes Kapitel.

Wie man die Vermengung der Abgaben mit dem Preiße unterhält.

Damit der Preiß der Sachen und die darauf gelegten Abgaben sich in der Person desjenigen vermengen, welcher sie bezahlt, so muß eine gewisse Verhältniß unter dem Werthe der Waaren und unter den Abgaben seyn, welche darauf gelegt werden, und man muß auf eine Waare von schlechten Werthe keinen übermäßigen Tribut legen. Es giebt Länder, wo die Auflage den Werth der Waaren 17 bis 18 mal übertrift. Hier entzieht der Fürst seinen Unterthanen selbst das Vergnügen, betrogen zu werden. Sie sehn, daß man sie auf eine Art regiert, welche der Vernunft nicht gemäß ist: dieses macht, daß sie ihre Knechtschaft im höchsten Grad empfinden.

Ausserdem muß der Fürst die Waaren, damit er eine so ungleiche Steuer darauf legen kann, selbst verkaufen, und die Unterthanen müssen sonst nirgends hingehen und sie kaufen dürfen. Dieses giebt Gelegenheit zu tausend Unbequemlichkeiten.

Da man in diesem Falle durch den Unterschleif sehr viel gewinnen kann, so wird die Strafe, welche der Natur der Sache gemäß ist, die Strafe welche die Vernunft erfordert, nemlich die Einziehung der Waaren untüchtig, diesem Uebel Einhalt zu thun: und dieses um so viel mehr, weil gemeiniglich in diesen Waaren ein sehr schlechter Werth steckt. Man muß daher seine Zuflucht zu ungereimten Strafen nehmen, zu solchen, welche man

auf die größten Verbrechen legt. Alle Proportion der Strafen ist aufgehoben. Leute, die man nicht für boshafte Menschen halten kann, werden als Böswichter gestraft: dieses ist eine Sache, welche dem Wesen einer gemäßigten Regierung so zuwider ist, als nur eine von der Welt seyn kann.

Ich will noch dieses hinzu fügen: je mehr man den Leuten Gelegenheit giebt, die Pachter zu betrügen, desto reicher macht man diese, und desto ärmer werden jene gemacht. Um dem Unterschleif Einhalt zu thun, muß man den Pachtern Mittel zulassen, dadurch selbige die Unterthanen auf eine ausserordentliche Art drücken können, und dadurch ist vollends alles verdorben.

Neuntes Kapitel.

Von einer schlimmen Art der Auflage.

Ich will im Vorbeygehn einer Auflage gedenken, die in einigen Staaten auf verschiedene Clauseln der bürgerlichen Verträge gesetzt ist. Da diese Dinge spitzfündigen Untersuchungen und Streitigkeiten unterworfen sind, so muß man eine grose Kenntniß haben, wenn man sich vor den Pachtern beschützen will. Alsdenn erklärt der Pachter die Verordnungen des Fürsten zu seinem eigenen Vortheil, und übt eine willkührliche Macht über die Glücksgüter aus. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Auflage auf das Pappier, worauf der Vertrag geschrieben werden muß, viel besser wäre.

Zehntes Kapitel.

Daß die Größe der Abgaben auf die Natur der Regierung ankömmt.

Die Abgaben müssen in der despotischen Regierung sehr leichte seyn. Wer würde sich sonsten die Mühe nehmen wollen, das Land zu bauen? und wie könnte auch ein großer Tribut in einer Regierung erlegt werden, welche das, was der Unterthan gegeben hat, durch nichts wiederum ersetzt.

Bey der erstaunlichen Macht des Fürsten und der ausserordentlichen Schwachheit des Volks, müssen in den Verordnungen auch nicht bey der geringsten Sache Zweydeutigkeiten, oder solche Dinge, die man auf verschiedene Art auslegen kann, verstattet werden. Die Steuern müssen so leicht zu verstehn, und so deutlich und ausdrücklich bestimmt seyn, daß diejenigen, welche solche einnehmen, sie weder vermehren noch vermindern können: ein Theil von den Früchten des Landes, eine Kopfsteuer, eine Auflage auf die Waaren, welche aus etwas gewissen bestehet, das man von hunderten geben muß, sind die einzigen, welche sich darzu schicken.

Es ist gut, wenn in der despotischen Regierung die Kaufleute eine persönliche Sicherheit haben, und wenn es eingeführt ist, Ehrerbietung gegen sie zu bezeugen: ohne dieses würden sie in den Streitigkeiten, welche sie mit den Befehlshabern des Fürsten haben könnten, viel zu schwach seyn.

Eilftes Kapitel.

Von den Fiscalstrafen.

Es ist eine sonderbare Sache mit den Fiscalstrafen, daß sie wider die allgemeine Gewohnheit in Europa schärfer als in Asien sind. In Europa zieht man die Kaufmannsgüter, und manchmal auch die Schiffe und Wagen selbsten ein: in Asien thut man weder das eine noch das andere. Das macht, in Europa hat der Kaufmann Richter, welche ihn gegen die Unterdrückung schützen können: in Asien hingegen würden die despotischen Richter selbst sie unterdrücken. Was würde der Kaufmann gegen einen Bassa ausrichten, wenn dieser beschlossen hätte, ihm seine Waaren einzuziehn?

Die Bedrängung überwindet hier sich selbst, und sieht sich zu einer gewissen Gelindigkeit gezwungen. In der Türkey giebt man einen einzigen Zoll bey der Einführung der Waaren, nach diesen steht das ganze Land den Kaufleuten offen, wenn gleich die Waaren nicht alle angesagt werden, so zieht dieses doch weder die Einziehung derselben, noch die Vermehrung des Zolles nach sich. In China (*g*) eröffnet man den Leuten, die keine Kaufleute sind, ihre bey sich führende Packte nicht. Bey dem Mogul wird der Unterschleif der Waren gar nicht mit der Einziehung der Güter gestraft, sondern mit der Verdoppelung der Steuer. Die tartarischen Fürsten, (*h*) welche Städte in Asien bewohnen, legen fast gar nichts auf die Waaren, welche durchgehn.

(*g*) Duhalde II. B. 37. S.
(*h*) Histoire de Tartares III. Th. 290. S.

Wenn in Japan aus dem Verbrechen des Betrugs in dem Kaufhandel ein Todesverbrechen gemacht wird, so geschieht solches, weil man Ursache hat, alle Gemeinschaft mit den Fremden zu verbieten, und weil der Unterschleif (i) mehr eine Uebertretung der Gesetze, welche für die Sicherheit des Staats gegeben sind, als der Handlungsgesetze ist.

Zwölftes Kapitel.

Verhältniß der Größe der Steuern mit der Freyheit.

Es ist eine allgemeine Regel: man kann die Auflagen nach Proportion der Freyheit der Unterthanen verstärken, und man ist gezwungen, selbige nach der Verhältniß zu mäßigen, nach der die Knechtschaft vermehrt wird. Dieses ist allezeit so gewesen, und wird auch immer so bleiben. Es ist eine Regel, welche aus der unveränderlichen Natur gezogen ist. Man findet sie in allen Ländern, in England, in Holland und in allen Staaten, wo die Freyheit nach und nach abnimmt, bis in die Türkey, wo sie zu nichts wird. Die Schweitz scheint darinnen abzugehn, weil man daselbst gar nichts von Steuern giebt: man weiß aber die besondere Ursache davon, und auch diese bestätigt das, was ich sage.

(i) Da sie doch einen Kaufhandel mit den Fremden treiben wollen, ohne mit ihnen einen Umgang zu haben, so haben sie zwo Nationen darzu erwählt: die holländische zu der Handlung nach Europa, und die chinesische zur Handlung nach Asien. Sie halten die Factoren und die Bootsleute in einer gewissen Art von Gefangenschaft, und in einem solchen Zwange, daß sie die Gedult verlieren.

sage. In diesen unfruchtbaren Gebürgen sind die Lebensmittel so theuer, und das Land ist so bevölkert, daß ein Schweitzer der Natur viermal mehr abgiebt, als ein Türke dem Sultan.

Ein herrschendes Volk, dergleichen die Athenienser und Römer waren, kann sich von allen Auflagen frey machen, weil es über Nationen herrscht, welche sie sich unterthänig gemacht hat. Es zinst hier nicht nach Proportion seiner Freyheit, denn es ist in dieser Absicht kein Volk, sondern ein Monarch.

Aber die allgemeine Regel bleibt allezeit. In den gemäßigten Staaten hält die Freyheit die Unterthanen wegen der schweren Auflagen schadlos. In den despotischen Staaten (k) sind die Abgaben geringe, damit der Verlust der Freyheit dadurch ersetzt wird.

In gewissen Monarchien von Europa sieht man Provinzen, (l) die vermöge der Natur ihrer politischen Regierung in einem bessern Zustande als die andern sind. Man bildet sich immer ein, als wenn sie nicht genug abgäben, weil sie wegen der Wirkung ihrer guten Regierung noch mehr Abgaben tragen könnten; und man setzt sich immer in Kopff, ihnen diese Regierung selbsten zu entziehn, die das Gute hervor bringt, welches sich den Menschen mittheilet, welches sich weit ausbreitet, und welches man lieber mehr geniessen solte.

(k) In Rußland sind die Abgaben mittelmäßig, man hat sie von der Zeit an vermehrt, da die despotische Regierung daselbst gemäßigter worden ist. S. l'Hist. de Tartares 2 Th.

(l) Wo die Landstände etwas zu sagen haben.

Dreyzehntes Kapitel.

In welchen Regierungen die Abgaben noch zu vermehren sind.

Man kann die Abgaben in den meisten Republiken vermehren, weil der Bürger, welcher glaubt, daß er sie sich selber giebt, willig ist, selbige zu geben: und weil er gemeiniglich vermittelst der Natur der Regierung das Vermögen darzu hat.

In der Monarchie kann man die Steuern vermehren, weil die Mäßigung der Regierung darinnen Reichthümer verschaffen kann: es ist gleichsam die Belohnung des Fürsten, wegen der Ehrerbietung, die er für die Gesetze hat. In den despotischen Staaten kann man sie nicht vermehren, weil man die äusserste Knechtschaft nicht weiter vermehren kann.

Vierzehntes Kapitel.

Daß sich die Natur der Auflagen auf die Natur des Staats beziehe.

Die Auflage auf den Kopf ist der Knechtschaft, die Auflage auf die Waaren mehr der Freyheit gemäß, weil sie nicht so unmittelbar auf die Person geht.

Es ist der despotischen Regierung natürlich, daß der Fürst seiner Militz, oder den Leuten von seinem Hofe gar keinen Sold an baaren Gelde giebt: sondern Ländereyen unter sie austheilt, und ihnen folglich wenig Steuern drauf legt. Wenn der

Fürst mit Gelde besoldet, so ist die natürlichste Steuer, die er auflegen kann, die Kopfsteuer. Diese Steuer kann nur sehr mäßig seyn: denn da man darinnen nicht verschiedene Klassen von denen, welche Steuern bezahlen müssen, machen kann; so muß man sich, wegen derer daraus entstehenden Missbräuche in Ansehung der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Regierung, nothwendiger Weise mit der Auflage nach demjenigen richten, was die ärmsten Leute bezahlen können.

Die Steuer, welche sich am besten für die Natur der gemäßigten Regierung schickt, ist die Auflage auf die Waaren. Diese Auflage wird durch den Käufer wirklich bezahlt, ob sie gleich der Kaufmann voraus bezahlt: sie ist ein Vorschuß, welchen der Kaufmann schon dem Käufer gethan hat. Man muß also den Kaufmann theils als einen allgemeinen Schuldner des Staats, theils als einen Gläubiger aller einzeln Personen betrachten. Er bezahlt dem Staat die Abgaben in voraus, welche ihm der Käufer einmal bezahlen wird; und er hat die Abgaben für den Käufer erlegt, welche er für die Waare erlegt hat. Je gemäßigter also die Regierung ist, je mehr der Geist der Freyheit herrscht; je mehr die Glücksgüter in Sicherheit sind, desto leichter wird es dem Kaufmanne, den Staat zum voraus zu bezahlen, und einer einzelnen Person ansehnliche Abgaben vorzuschiessen. In England schießt ein Kaufmann dem Staate für jedes Faß Wein, das er empfängt, wirklich 50 oder 60 Pfund Sterling vor. Welcher Kaufmann würde sich unterstehen, in einem Lande, wel-

ches wie die Türkey regiert wird, dergleichen zu thun? und wenn er sichs zu thun unterstünde, wie könnte er es mit einem verdächtigen, ungewissen und zu nichte gemachten Vermögen wagen?

Funfzehntes Kapitel.

Der Misbrauch der Freyheit.

Die großen Vortheile der Freyheit haben gemacht, daß man die Freyheit selbsten gemisbrauchet hat. Weil die gemäßigte Regierung vortreffliche Wirkungen hervor gebracht, so ist man von dieser Mäßigung abgewichen; weil man große Steuern gezogen hat, so hat man übermäßige ziehn wollen: man hat die Freyheit verkennt, aus deren Hand man Geschenke erhielte, und sich an die Knechtschaft gewendet, welche alles versagt.

Die Freyheit hat die allzustarken Abgaben hervor gebracht: allein die Wirkung dieser unmäßigen Abgaben besteht darinnen, daß sie die Knechtschaft hervor bringt; und die Knechtschaft verursachet wiederum die Verminderung der Steuern.

Die Monarchen in Asien geben weiter wenig Befehle, als wenn sie jedes Jahr eine gewisse Provinz ihres Reichs von Auflagen befreyen wollen. (m) Sie eröffnen ihren Willen bey keiner Gelegenheit, als Wohlthaten zu erweisen. Aber in Europa wird man durch die Befehle der Fürsten schon in Bekümmerniß gesetzt, ehe man sie noch gesehn hat: weil sie darinnen allezeit von ihren Bedürfnissen, aber niemals von unsern reden.

Aus

(m) Es ist der Gebrauch des Kayfers von China.

Aus einer unverantwortlichen Sorglosigkeit, welche sich bey den Staatsbedienten jener Länder befindet, und theils von der Regierung, öfters auch von der natürlichen Beschaffenheit des Erdstriches, den sie bewohnen, herkömmt, ziehen die Unterthanen diesen Vortheil, daß sie nicht unaufhörlich mit neuen Forderungen gedruckt werden. Der Aufwand wird daselbst gar nicht vermehrt, weil keine neuen Unternehmungen angestellt werden: und wenn man ja von ohngefehr neue Anschläge macht, so sind es solche, wovon man das Ende schon sieht, und keine, deren Ausführung erst vom neuen angeht. Die, welche den Staat regieren, quälen denselben nicht, weil sie nicht sich selbst unaufhörlich quälen. Aber bey uns ist es unmöglich, daß wir jemals eine beständige Ordnung bey unsern Abgaben bekommen, weil wir allezeit wissen, daß wir etwas thun werden, aber niemals, was wir thun werden.

Man nennt unter uns denjenigen keinen großen Minister mehr, welcher die Einkünfte des Landes mit Klugheit austheilt: sondern denjenigen, welcher sinnreich und unverdrossen ist, bey vorkommenden Gelegenheiten Rath zu schaffen.

Sechzehntes Kapitel.

Von den eroberten Ländern der Mahometaner.

Eben diese unmäßigen Auflagen waren es, welche den Mahometanern ihre Eroberungen so ungewöhnlich leichte machten. An statt dieser ununterbrochenen Reihe von Bedrängungen, welche

der

der spitzfindige Geitz der Kayser ausgesonnen hatte, (n) sahen sich die Völker einem einfachen Tribute unterworfen, welcher leicht zu bezahlen, und eben so leicht einzunehmen ist. Sie waren glücklicher, da sie einer barbarischen Nation gehorsamen musten, als sie es bey einer verderbten Regierung waren, in welcher sie alle Unbequemlichkeiten einer längst verlohrnen Freyheit mit allen Grausamkeiten einer gegenwärtigen Knechtschaft ertragen hatten.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Vermehrung der Kriegsvölker.

Es hat sich in Europa eine neue Seuche ausgebreitet: sie hat unsere Fürsten befallen, und macht, daß sie eine unmäßige Anzahl Kriegsvolk unterhalten. Sie hat ihre Zeiten, da die Anfälle verdoppelt werden, und wird nothwendiger Weise ansteckend. Denn so bald als ein Staat dasjenige vermehrt, welches er sein Kriegsvolk nennt, so vermehren die andern zugleich auch das ihrige: und gewinnen dadurch nichts, als das allgemeine Verderben. Jeder Monarche hält alle die Kriegsheere beständig auf den Beinen, die er vielleicht haben müste, wenn seine Unterthanen in Gefahr wären, vertilgt zu werden, und man nennt einen solchen Zustand (o) Friede, wo die Staaten alle ihre Kräfte

te

(n) Man kann von großen, seltsamen, ja selbst thörigten Auflagen die Geschichte nachlesen. Anastasius erdachte eine auf das Athemholen: vt quisque pro haustu aeris penderet.

(o) Es ist wahr, dieser Zustand, wo das Land seine Kräfte zusetzt, ist es, was hauptsächlich unter den Mächten das

Gleich-

te zusetzen, um einander die Waage zu halten. In der That ist auch Europa so verwüstet, daß einzelne Personen, welche in den Umständen wären, worinnen sich die drey reichsten Mächte von diesem Welttheile befinden, nicht genug haben würden zu leben. Bey unsern Reichthümern und bey unserer Handlung durch die ganze Welt sind wir arm, und bald werden wir, wegen der großen Menge Soldaten, nichts mehr als Soldaten haben, und zuletzt wie Tartarn seyn. (p)

Die großen Fürsten lassen sich nicht begnügen, das Kriegsvolk von den kleinen Fürsten zu erkaufen, sie suchen von allen Seiten alliirte Kriegsvölker in ihren Sold zu nehmen: das ist, sie suchen fast stets ihr Geld unnützlich loß zu werden.

Die Folge aus dieser Verhältniß der Mächte gegen einander ist eine unaufhörliche Vermehrung der Abgaben: und was alle Hülfsmittel aufs künftige abschneidet, ist dieses, daß man nicht mehr auf seine Einkünfte rechnet, sondern daß man Krieg von seinem Capitale führt. Es ist nichts unerhörtes, daß Staaten ihre Länder bey Friedenszeiten selbst versetzen, und Mittel anwenden, um sich ins Verderben zu bringen, welche sie ausserordentliche nennen, und welche in Wahrheit so ausserordentlich sind, daß der liederlichste Verschwender nicht darauf fallen solte.

Acht-

Gleichgewichte hält; aber dieses erfolgt deswegen: weil die großen Mächte dadurch völlig entkräftet werden.

(p) Hierzu ist nichts nöthig, als daß man die neue Erfindung von einer Landmiliz, welche fast durch ganz Europa eingeführt ist, in die Höhe bringt, und es damit eben so hoch treibt, als es mit den regulirten Krigsvolke geschehn ist.

Achtzehntes Kapitel.

Von Erlassung der Steuern.

Die Maxime, daß man in den großen morgenländischen Reichen den Provinzen, welche gelitten haben, die Steuern nachläßt, solte billig bey den monarchischen Staaten angebracht werden. Es giebt wohl Länder, wo sie eingeführt ist; aber sie wird da beschwerlicher, als wenn man nicht darnach handelte, weil der Fürst die Steuern weder vermindert noch vermehrt, und also von dem ganzen Staate die ganze Summe der Abgaben fordert, daß allezeit der Rest für denjenigen Theil mit bezahlen muß, der keine Steuern erlegen kann. Um einem Dorfe, welches schlecht bezahlt, eine Erleichterung zu verschaffen, legt man die Last auf ein ander Dorf, welches besser bezahlt: dem ersten hilft man nicht wieder auf, und setzt das andere ins Verderben. Die Nothwendigkeit zu bezahlen, und die Gefahr, die mit der Bezahlung verknüpft ist, bringen beyde das Volk in Verzweiflung: denn trägt es die Steuern nicht ab, so muß es befürchten, daß sie von ihnen mit Gewalt erpreßt werden; erlegt es selbige, so muß es sich vorstellen, daß ihm noch mehr aufgelegt werde.

Bey einem Staate, der wohl regiert wird, ist es eine Grundregel, daß er, als den vornehmsten Theil seines Aufwandes, allezeit eine gehörige Summe für die Unglücksfälle hinlege. Es verhält sich mit dem gemeinen Wesen wie mit den einzelnen Personen, welche sich ins Verderben stürzen, wenn sie ihre Einkünfte gleich so verthun, daß alles gerade aufgeht.

Was das anbetrift, daß in einem und eben demselben Dorfe einer für alle, und alle für einen wegen der Abgaben stehn müssen, so hat man gesagt, (q) es wäre nicht unbillig, weil man auf ihrer Seite ein betrügerisches Verständniß voraussetzen könnte. Aber wo hat man gelernt, daß es erlaubt sey, auf bloße Muthmaßung eine an sich selbst ungerechte und für den Staat verderbliche Sache einzuführen?

Neunzehntes Kapitel.

Welches ist dem Fürsten und dem Volke dienlicher: Wenn man die Abgaben des Landes verpachtet, oder wenn sie die Verwaltung selbst darüber haben?

Ein Fürst oder ein Volk, welche die Einkünfte nicht verpachten, sondern selbst verwalten, handeln als ein guter Hausvater, welcher mit gehöriger Sorgfalt und Ordnung seine Einkünfte selbsten zieht.

Wenn der Fürst die Einkünfte seines Landes nicht verpachtet hat, so kann er die Unterthanen zu Erlegung der Steuern antreiben, oder kann ihnen Nachsicht darinnen geben: nachdem es sein Bedürfniß, oder die Bedürfnisse der Unterthanen erfordern. Wenn er die Einkünfte selbsten zieht, so erspart er dem Staate den unermeßlichen Profit, welchen die Pachter ziehn, die ihn auf unzählliche Arten erschöpfen. Wenn er die Einkünfte selbsten verwaltet, so verschont er das Volk mit einem Anblicke

(q) S. Le Traité des Finances des Romains II. H. zu Paris bey Briasson gedruckt im Jahr 1740.

blicke, welcher demselben so viel Schmerzen verursacht, mit dem Anblicke solcher Leute, die aus elenden Umständen plötzlich zu großen Reichthum gelangen. Wenn er die Einkünfte für sich behält, so geht das Geld, welches die Unterthanen entrichten, durch wenig Hände; es langt unmittelbar an den Fürsten, und kommt folglich weit geschwinder wieder an die Unterthanen. Wenn der Fürst seine Einkünfte nicht verpachtet, so verschont er die Unterthanen mit einer unzähligen Menge schlimmer Gesetze, welche der unverschämte Geitz der Pachter von ihm verlangt, der stets einen gegenwärtigen Vortheil von Verordnungen zeigt, deren künftige Wirkungen Elend seyn werden.

Da derjenige, welcher Geld hat, allezeit Herr über den andern ist, so macht sich der Pachter über den Fürsten selbst zum Despoten. Er ist zwar nicht Gesetzgeber: aber er nöthigt den Fürsten, Gesetze zu geben.

In den Republiken werden die Einkünfte fast niemals verpachtet. Die wiedrige Einrichtung war ein großer Fehler der Regierung zu Rom. (r) In den despotischen Staaten, wo es eingeführt ist, daß der Regente die Einkünfte selbsten zieht, sind die Leute weit glücklicher: dieses bezeigen Persien und Chi-

(r) Cäsar sahe sich genöthigt die Zöllner der Provinz von Asien abzuschaffen, und eine andere Art der Verwaltung darinnen aufzurichten, wie solches aus dem Dio zu ersehn: und Tacitus sagt uns, daß Macedonien und Achaja, Provinzen, welche August dem römischen Volke gelassen hatte, und welche folglich nach dem alten Entwurfe regiert wurden, erlangt hätten, unter derjenigen Zahl zu seyn, welche der Kayser durch seine Beamten regierte.

China (s) Am unglücklichsten sind diejenigen, wo der Fürst seine Seehäven und Handelsstädte verpachtet. Die Historie der Monarchien ist voll von den Uebeln, welche die Pachter verursacht haben.

Nero ward über die Bedrängungen, welche die Zollpachter dem Volke anthaten, entrüstet, und machte den unmöglichen und großmüthigen Anschlag, alle Auflagen abzuschaffen. Er fiel nicht darauf, daß er die Verwaltung über die Einkünfte selbsten haben könnte, sondern er gab vier Verordnungen: (t) Die Gesetze, welche wider die Zollpachter, und bisher heimlich wären gehalten worden, sollten öffentlich bekannt gemacht werden; die Zollpachter solten das nicht mehr fördern können, was sie verabsäumet hätten, in einem Jahre zu fordern; es solte ein Prätor gesetzt werden, um über ihre Forderungen ohne gerichtliche Weitläuftigkeiten zu sprechen; die Kaufleute solten keinen Zoll für die Schiffe abgeben. Das that dieser Kayser, da er noch ruhmwürdig war.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Pachtern.

Alles ist verlohren, wenn die einträchtliche Profession der Pachter auch noch durch ihre Reichthümer zu einer solchen wird, die man verehret. Dieses kann in den despotischen Staaten gut seyn, wo öfters ihre Bedienung ein Theil der Verwaltung der

(s) S. *Charedin* Voyage de Perse VI. B.
(t) Bes. die Annales des Tacitus, XIII. B.

der Stadthalter selbsten ist. Es ist nicht gut in der Republik, und eine dergleichen Sache zerstörte auch die römische Republik. In der Monarchie ist es eben nicht besser: nichts streitet mehr wider den Sinn dieser Regierung. Sie erwecket einen Eckel gegen alle andere Lebensarten; die Ehre verliert alle ihr Ansehn, die langsamen und natürlichen Mittel, sich hervor zu thun, haben keinen Reitz mehr, und die Regierung wird selbst an ihrem Grunde verletzt.

Man sahe in den vergangenen Zeiten große Reichthümer, die ärgerlich waren; das war eine von den Trübsalen der funfzigjährigen Kriege: allein damals wurden die Reichthümer als eine lächerliche Sache angesehn, und wir bewundern sie.

Jede Profession hat ihren beschiedenen Theil. Der Theil, der denjenigen beschieden ist, welche die Steuern einnehmen, sind die Reichthümer, und die Belohnungen dieser Reichthümer sind die Reichthümer selbsten. Ruhm und Ehre gehören für denjenigen Adel, welcher sonst kein wahres Gut kennt, noch sieht, noch empfindet, als Ehre und Ruhm. Ehrerbietung und Ansehn gehören für diejenigen Minister und Obrigkeiten, welche nur Arbeit nach der Arbeit finden, und Tag und Nacht für die Wohlfahrt des Reiches wachen.

Ende des ersten Bandes.

* * * *
* * *
*

B S B
MÜNCHEN

98 Wenn mein neuer Rock fertig ist

16

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, 1689-1755

Des Herrn von Montesquiou Werk von den Gesetzen, oder von der Verhältniß, welche die Gesetze zu jeder Regimentsverfassung, den Sitten, dem Landstriche, der Religion, der Handlung u.s.f. haben sollen wozu der Verfasser neue Untersuchungen ... gefüget hat
Bd.: Erster Band

Frankfurt und Leipzig 1753

Res/Pol.g. 1169 l-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10927654-6
VD18 80454542-001